

Entscheidung und Bewertung über Einwendungen und Stellungnahmen

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
1	Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	1
1.1	Beteiligte Behörden der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz	1
1.1.1	Untere Abfallbehörde	1
1.1.2	Untere Bodenschutzbehörde	1
1.1.3	Untere Immissionsschutzbehörde	1
1.1.4	Untere Naturschutzbehörde	1
1.1.5	Kreisplanung ÖPNV	1
1.1.6	Bauordnungsamt	1
1.1.7	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	1
1.1.8	Amt für Gesundheit	2
1.2	Beteiligte Behörden und andere Träger öffentlicher Belange außerhalb der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz	4
1.2.1	Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“	4
1.2.2	Fernwasserversorgung Elbe-Ostharz GmbH	4
1.2.3	Gemeinde Klostermansfeld	4
1.2.4	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	4
1.2.5	Landesamt für Verbraucherschutz	5
1.2.6	Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt (LAF)	5
1.2.7	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft/ Gewässer-kundlicher Landesdienst	5
1.2.8	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd	5
1.2.9	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	5
1.2.10	Landesverwaltungsamt Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz	5
1.2.11	Landesverwaltungsamt, Referat 402-Immissionsschutz, Chemikalien-sicherheit, Gentechnik Umweltverträglichkeit	12
1.2.12	Landesverwaltungsamt, Bündelungsbehörde	12
1.2.13	MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland GmbH	13
1.2.14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt	13
1.2.15	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS)	13
1.2.16	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM)	13
1.2.17	Regionale Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle)	13
1.2.18	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 45, Strahlenschutz, Atomrecht (MULE)	14
1.2.19	Stadt Hettstedt	14
1.2.20	Stadt Mansfeld	14
1.2.21	Unterhaltungsverband Wipper-Weida	54
1.2.22	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	54

Anlage 3 Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2023 über die Errichtung und den Betrieb der Deponie DK 0 Freiesleben-Schacht

1.2.23	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz	54
1.2.24	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	54
2	Bewertung der Stellungnahmen anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen	55
2.1	Anglerverein Oschersleben/Bode und Umgebung e. V.	55
2.2	Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e. V.	55
2.3	Arbeitskreis Heimische Orchideen Sachsen-Anhalt e. V.	60
2.4	Bund für Umwelt und Naturschutz e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	60
2.5	Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.	79
2.6	Imkerverband Sachsen-Anhalt e. V.	79
2.7	Interessengemeinschaft Bode-Lachs e. V.	80
2.8	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.	80
2.9	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.	80
2.10	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.	80
2.11	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.	81
2.12	Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.	81
2.13	Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)	81
2.14	NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.	81
2.15	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V.	88
2.16	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.	88
2.17	Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.	88
3	Bewertung privater Einwendungen und Einwendungen juristischer Personen	89

1 Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

1.1 Beteiligte Behörden der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz

1.1.1 Untere Abfallbehörde

Die Stellungnahme der unteren Abfallbehörde wurde vollständig in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

1.1.2 Untere Bodenschutzbehörde

Die Stellungnahme der unteren Abfallbehörde wurde vollständig in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

1.1.3 Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Die aufgeführten Nebenbestimmungen zum Lärmschutz und zum Staubschutz wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

1.1.4 Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde vollständig in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

1.1.5 Kreisplanung ÖPNV

Die Kreisplanung ÖPNV äußerte als Untere Landesentwicklungsbehörde und Bauleitplanungsbehörde keine Einwände gegen das Vorhaben. Auf die Beteiligung der obersten Landesentwicklungsbehörde wurde verwiesen. Die Beteiligung ist erfolgt. Die in der Stellungnahme vom 20.12.2018 erteilten Hinweise wurden im Verfahren berücksichtigt.

1.1.6 Bauordnungsamt

Von Seiten des Bauordnungsamtes bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Die baurechtliche Nebenbestimmung wurde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Von der unteren Denkmalbehörde wurden ebenfalls keine Bedenken geäußert.

1.1.7 Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die Hinweise zur Kampfmittelbelastung wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

1.1.8 Amt für Gesundheit

Das Gesundheitsamt stimmt in seiner Stellungnahme vom 15.09.2020 dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass die immissionsschutzrechtlich beschriebenen Grenzwerte für Staub und Lärm eingehalten werden.

Wertung:

Mit der Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist die Einhaltung der Grenzwerte gegeben.

Hinweis:

Das Gesundheitsamt empfiehlt eine stichprobenartige Belastungsmessung, insbesondere von mit Staubimmissionen belasteten Gebieten im Umfeld der Deponie, primär auf Schwermetalle und organische Verbindungen nach Aufnahme des Deponiebetriebes.

Wertung:

Staubemissionen werden bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen bis auf das gesetzlich erlaubte Maß weitestgehend verhindert. Organische Verbindungen werden bei der Ablagerung mineralischer Inertabfälle nicht freigesetzt.

Hinweis:

Das Gesundheitsamt geht von der Möglichkeit eines Schwermetalleintrages in die Wipper aus. Eine Infiltration von belastetem Oberflächenwasser in das Grundwasser (GW) wird für möglich gehalten. Regelmäßige Wasseruntersuchungen der Wipper werden empfohlen.

Wertung:

Ein direktes Einleiten von Oberflächenwasser aus den Regenrückhaltebecken (RRB) in die Wipper ist nur für Ausnahmesituationen in Form eines Notüberlaufes als letzte Stufe vorgesehen. Vor dem Einleiten würde zunächst überlaufendes Wasser auf einer Retentionsfläche auf dem Deponiegelände versickern.

Das Einleiten setzt eine vorherige Beprobung und chemische Untersuchung des Wassers voraus. Auf der Ablagerungsfläche auftreffende Niederschläge werden während des Deponiebetriebes in das Oberflächenwassersammelsystem bzw. in die beiden RRB abgeleitet. Das den Deponiekörper durchdringende Niederschlagswasser wird als Sickerwasser über die Mineralische Entwässerungsschicht in abflusslose Rigolen geleitet um zur Befeuchtung des Deponiekörpers wieder verwendet zu werden. Es ist daher weder eine Beeinträchtigung des Oberflächenwassers noch des GW zu besorgen.

Hinweis:

Das Gesundheitsamt empfiehlt zusätzliche Bepflanzungen an geeigneter Stelle zur subjektiven Entlastung durch Schallemissionen.

Wertung:

Nach der immissionsschutzrechtlichen Auflage 4.2.1 ist der an der südlichen Betriebsgrenze liegende Hang mit Buschwerk zu bepflanzen. Weitere Bepflanzungen auf den fertiggestellten Bermen erfolgen innerhalb der naturschutzfachlichen Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung.

1.2 Beteiligte Behörden und andere Träger öffentlicher Belange außerhalb der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz

1.2.1 Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“

Die Belange des Abwasserzweckverbandes werden nicht betroffen.

1.2.2 Fernwasserversorgung Elbe-Ostharz GmbH

Die Anlagen der Fernwasserversorgung befinden sich außerhalb der Deponie. Die von der Elbe-Ostharz GmbH übergebenen Lagekarten sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

1.2.3 Gemeinde Klostermansfeld

Die Gemeinde Klostermansfeld als Ortschaft der Gemeinde Mansfelder Grund-Helbra äußerte mit Schreiben vom 17.12.2017 keine Einwände. Die Gemeinde wies jedoch darauf hin, dass die Zuwegung zur Deponie, durch den Deponiebetreiber entsprechend zu unterhalten ist und sichergestellt werden muss, dass Staub- und Lärmbelastungen durch die Transporte auf ein Minimum reduziert werden.

Wertung: Dem Hinweis zur Staub- und Lärmbelastung wird mit den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen entsprochen. Die Unterhaltung der Zuwegung obliegt den zivilrechtlichen Regelungen zwischen der Gemeinde und der VT.

1.2.4 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB)

Das LAGB wurde insgesamt viermal am Verfahren beteiligt. Die Beteiligung am 12.05.2021 erfolgte nach Abschluss der Anhörung zur Beurteilung verschiedener zu nachstehenden Punkten eingegangenen Einwendungen:

- Anzahl der Bohrungen zur Erkundung der geologischen Barriere,
- Abstand GW – Geologische Barriere,
- Wipperversickerung,
- Karsterscheinungen,
- Dichtheit bzw. Durchlässigkeit geologische Barriere.

Grundlegende Einwände zum Vorhaben bestehen von Seiten des LAGB nicht.

Vom LAGB gingen folgende Hinweise ein:

Hinweis: Der beantragte erhöhte Zuordnungswert für Sulfat in Höhe von 750 mg/l sollte überprüft werden.

Wertung: Generell wird dem Einbau von Abfällen mit einem Sulfat-Gehalt von 750 mg/l nicht zugestimmt. Der Einbau von Abfällen bis zu einem Sulfat-Gehalt von 600 mg/l ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. abfallrechtliche Nebenbestimmung 2.2.4.2).

Hinweis:

Zur Beweissicherung ist eine langfristige Überwachung der Grundwasserverhältnisse und der Grundwasserbeschaffenheit erforderlich. Zukünftig evtl. mit Deponiematerial überlagerte GWM sind entsprechend zu ersetzen und in das Monitoring einzubeziehen.

Wertung:

Der Hinweis ist Bestandteil der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmung in Pkt. 2.2.10.8.2).

1.2.5 Landesamt für Verbraucherschutz

Die Stellungnahme des Landesamtes für Verbraucherschutz wurde vollständig in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

1.2.6 Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt (LAF)

Zuständigkeiten der LAF als Bodenschutz- oder Freistellungsbehörde sind nicht gegeben.

1.2.7 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft /Gewässerkundlicher Landesdienst

Vom Gewässerkundlichen Landesdienst ging keine Stellungnahme ein.

1.2.8 Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd

Die Hinweise der Landesstraßenbaubehörde wurden vollständig in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

1.2.9 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Die Belange des LHW werden nicht berührt.

1.2.10 Landesverwaltungsamt Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Die Antragsunterlagen wurden durch das Landesverwaltungsamt (LVwA) als obere Abfallbehörde hinsichtlich der Einhaltung grundsätzlicher abfallrechtlicher und abfalltechnischer Anforderungen geprüft. Im Zuge der Prüfung ergaben sich mit der Stellungnahme vom 10.12.2018 Nachforderungen zur Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme und zu aktuellen Angaben der Bedarfsermittlung. Die Planrechtfertigung wurde von der VT mit Schreiben vom 19.02.2020 nachgereicht.

Das LVwA nahm zu den insgesamt eingereichten Planunterlagen mit Schreiben vom 19.10.2020 Stellung. In der Stellungnahme wurden folgende Hinweise bzw. Einwände geäußert:

Hinweis:

Aus Sicht der aktuellen Abfallwirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt (AWP LSA) sei bei der Realisierung aller bereits genehmigten Deponievorhaben in vollem Umfang, das bestehende Deponievolumen im Land Sachsen-Anhalt bis zum Ende des Prognosezeitraumes im Jahr 2025 ausreichend. Vor diesem Hintergrund sei im aktuellen AWP kein zusätzlicher Deponiebedarf ausgewiesen worden.

Wertung:

Der AWP schließt die Schaffung von weiterem Deponievolumen nicht grundsätzlich aus. Der Bedarf wurde von der VT in der Planrechtfertigung, insbesondere unter dem Aspekt des regionalen Bezuges der Deponie, dargestellt. Das im AWP aufgeführte Deponievolumen befindet sich in größerer Entfernung zum Landkreis Mansfeld-Südharz. Auch in Hinblick auf den Klimaschutz und auf die steigenden Transportkosten besteht ein regionaler Bedarf an Deponievolumen für Inertabfälle.

Hinweis:

Auch wenn der AWP nicht für verbindlich erklärt worden sei, seien die Vorgaben des Planes, sowohl bei der Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens als auch bei der Entscheidung zum Antrag zu berücksichtigen.

Zweck des Planes sei es zunächst einmal die Abfallhierarchie umzusetzen. Zur Umsetzung der Abfallhierarchie sei die Vorrangigkeit von Verwertungsmaßnahmen vor Beseitigungsmaßnahmen zu beachten. Durch die VT werden Einschränkungen hinsichtlich des Recyclings der mineralischen Baustoffe genannt, die dazu führten, dass solche Materialien eher der Beseitigung zugeführt würden. Dieser Aussage müsse widersprochen werden. Aktuell liefen intensive, gemeinsame Bemühungen von Politik und Wirtschaft zur Stärkung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen in Sachsen-Anhalt.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt habe unter fachlicher Beteiligung der betroffenen Bereiche zusammen mit den Industrie- und Handelskammern Sachsen-Anhalt und dem Kompetenznetzwerk Mitteldeutsche Entsorgungswirtschaft Anfang des Jahres 2019 eine gemeinsame Erklärung zur Stärkung des Einsatzes von Recycling-Baustoffen in Sachsen-Anhalt abgegeben sowie den gemeinsam erarbeiteten „Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen“ veröffentlicht.

Wertung:

Nicht alle mineralischen Bauabfälle sind verwertbar. Ein Teil der mineralischen Bauabfälle wird z. Z. niederwertig im Deponiebau, z. B. als Deponieersatzbaustoff, für die Verfüllung von Abgrabungen oder andere Maßnahmen verwendet. Der Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen (RsVminA) stellt eine Absichtserklärung dar.

In diesem sind Hinweise für das Recyceln mineralischer Abfälle enthalten, deren Beachtung für die unteren Abfallbehörden verbindlich erklärt wurden. Inwieweit eine Umsetzung in der freien Wirtschaft erfolgt, kann von der Unteren Abfallbehörde nicht ausreichend beurteilt werden.

In der gemeinsamen Erklärung der am Leitfaden beteiligten Vertreter der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft wird festgestellt, dass Recycling-Baustoffe derzeit der Situation unterlägen, dass sie am Markt mit primären Baustoffen im Wettbewerb stünden, die oft wirtschaftlich günstiger angeboten werden könnten. Ziel sei es daher, die Hürden zur Etablierung weitestgehend abzubauen um für Recyclingbaustoffe gleiche Vermarktungschancen zu schaffen.

Mit der Ersatzbaustoff-Verordnung (EBV) werden bundeseinheitliche Regeln zur Verwertung mineralischer Abfälle in Kraft gesetzt. Mit der Schaffung einheitlicher Qualitätsstandards soll die Akzeptanz für die Verwertung gestärkt werden. Gleichzeitig werden verstärkt Belange des Grundwasserschutzes berücksichtigt. Deren Auswirkung auf die Entsorgung mineralischer Stoffströme kann aus Sicht der Unteren Abfallbehörde nicht prognostiziert werden.

Zur gängigen Ausschreibungspraxis der Bauwirtschaft in den letzten Jahren muss aus praktischen Erfahrungen festgestellt werden, dass Recyclingmaterialien als Ersatz für neue Baustoffe Vorbehalten unterliegen.

Hinweis:

Die VT führe aus, dass sie auf der Grundlage der bestehenden Genehmigungen in den letzten Jahren durchschnittlich 100.000 t mineralische Abfälle angenommen hätte (S. 23 Pkt. 7.2 der Planrechtfertigung). Hierbei handele es sich jedoch um Abfälle, die im Rahmen des Rückbaues der Bergehalde und zur Errichtung eines Lagerplatzes auf der Grundlage von Genehmigungen nach Baurecht und BImSchG angenommen und verwertet worden seien. Die Errichtung dieser betriebsinternen Anlagen bzw. die Herstellung der Abdeckung der Resthalde im Rahmen des Haldenrückbaus begründeten nach Auffassung der Oberen Abfallbehörde nicht den Bedarf für eine zukünftige Deponie, zumal, da für die Abdeckung der Resthalde nach früheren Angaben der VT jährlich ca. 80 000 t, 2013 sogar 102 000 t Erdstoffe der LAGA-Einstufung ZO und Z 1.1 angenommen worden wären, die zukünftig verstärkt der Verwertung zuzuführen seien.

Wertung:

Die Errichtung des Lagerplatzes ist abgeschlossen. In einem absehbaren Zeitraum, spätestens vor dem Beginn der Ablagerungsphase der Deponie, wird auch die baurechtlich genehmigte Modellierung und Abdeckung der Resthalde beendet sein. Anderenfalls würden sich Konflikte mit den eingereichten Staub- und Lärmprognosen ergeben.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 a DepV hat der Abfallerzeuger oder –einsammler dem Deponiebetreiber nachzuweisen, dass der Abfall keiner Verwertung zugeführt werden kann (vgl. Nebenbestimmung 2.2.8.1). Insofern ist der Einwand der oberen Abfallbehörde unter der Voraussetzung ausreichender Verwertungskapazitäten berechtigt.

Eine vollständige Verwertung in bodenähnlichen Anwendungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht wird aber aufgrund der restriktiven Bestimmungen der mit Inkrafttreten der EBV ab dem 01.08.2023 gültigen novellierten BBodSchV (vgl. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung [BBodSchV], Fassung ab 01.08.2023, BGBl. 2021 I S. 2716) für das bisher bis zum Zuordnungswert Z 1 TR Boden angelieferte Bodenmaterial nicht möglich sein.

Ob sich andere ausreichende Möglichkeiten für den Einbau in technischen Bauwerken ergeben, ist dahingestellt.

Hinweis:

Die VT verweise auf eine Grafik der Verteilung der Lieferanten der letzten fünf Jahre (S. 23 Abb. 7 der Planrechtfertigung), die den großen Anteil an Lieferanten kleinerer Mengen, die alle aus der unmittelbaren Nachbarschaft kämen und für die eine Entsorgung in weiter entfernten Deponien oder Ablagerungsstellen zu Problemen führen würden zeigen soll. Aus der Grafik gehe jedoch hervor, dass 25 % der angelieferten Abfälle von nur einem Anlieferer (wahrscheinlich die VT selbst), nahezu 50 % von nur drei und ca. 75 % von nur sieben Lieferanten stammten. Der erwähnte Anteil an Lieferanten kleiner Mengen beziehe sich wahrscheinlich auf lediglich 15 % der Gesamtabfallmenge und auf weniger als 10 Lieferanten. Exakt auswertbar sei die Grafik aufgrund der gewählten Darstellung jedoch nicht. Vielmehr sei anzunehmen, dass ein großer Teil der in der Grafik dargestellten Abfälle durch die VT selbst aus entfernteren Gebieten bis hin zu bundesweiten Baustellen angeliefert wurden.

Da generell nicht angegeben werde, um welche Lieferanten und um welche Abfälle von welchen Anfallstellen es sich handelt, seien die entsprechenden Angaben kritisch zu hinterfragen. Die Prüfung dieser Aussagen, auch in Bezug zu den bisher verwerteten Abfällen, solle durch die Untere Abfallbehörde erfolgen.

Wertung:

Die Grafik ist aufgrund der fehlenden Legende auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht auswertbar. Aus der bisherigen abfallrechtlichen Überwachung der baurechtlich genehmigten Verwertungsmaßnahme geht jedoch hervor, dass auch zahlreiche einheimische Abfallerzeuger Abfälle zur Verwertung anlieferten.

Der unteren Abfallbehörde liegen z. B. für das Jahr 2021 37 Anfragen der VT auf Einzelfallentscheidungen vor. Dabei handelt es sich um die Bewertung verschiedener mineralischer Abfälle auf die Geeignetheit zur Verwertung. Von den 37 Herkunftsbereichen befanden sich 16 im Landkreis Mansfeld-Südharz.

Aus der am 17.09.2021 nachgereichten Übersicht zu von der VT abgelehnten Verwertungsanfragen der Jahre 2017 – 2021 ist ersichtlich, dass sich von den 35 Fällen 26 Fälle bzw. Baustellen im Landkreis Mansfeld-Südharz befanden.

Es erfolgten auch Anlieferungen aus anderen Regionen, z. B. aus den Großräumen Berlin und Leipzig. Dies ist auch während des Deponiebetriebes aus wirtschaftlichen Gründen nicht auszuschließen und steht dem Vorhaben nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht

entgegen. Der massenhafte Einbau von firmeneigenen Abfällen der Martin Wurzel HTS Baugesellschaft mbH bzw. von Firmen aus deren Unternehmensverbund erfolgte jedoch nicht. Die Einschränkung der Deponietätigkeit auf Abfälle mit regionaler Herkunft ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich. Es ist anzunehmen, dass im Zuge der fortlaufenden Energieknappheit Abfalltransporte über weite Entfernungen reduziert werden.

Hinweis:

Die in der Stellungnahme des LVwA vom 10.12.2018 geforderten ausführlichen Aussagen, insbesondere zu Art und Menge der Abfälle, sowie Aussagen, wie diese bisher entsorgt wurden, fehlten weiterhin. Auch sei durch die VT weiterhin keine detaillierte Auflistung der zur Ablagerung vorgesehen Abfallströme mit Benennung der Herkunft (Abfallerzeuger) vorgelegt worden. Angaben dazu, wie die zur Ablagerung vorgesehenen Abfallströme derzeit von den Abfallerzeugern verwertet bzw. beseitigt würden, fehlten.

Wertung:

Der Planrechtfertigung ist zu entnehmen, dass ein Teil der Abfälle aus der Region kommt. Im Zuge der Diskussion der Abfallarten wurden von der VT folgende Abfallerzeuger genannt:

Tabelle: Abfallerzeuger

ASN	Bezeichnung	Abfallerzeuger
10 02 02	Unbearbeitete Schlacke	Abbrucharbeiten im Landkreis Mansfeld-Südharz
10 09 03	Ofenschlacke	<ul style="list-style-type: none">– Trimnet Aluminium SE (Harzgerode)– Gustav Buchholz GmbH & Co. KG (Goslar)– Stahlguss Dessau GmbH (Dessau)
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	<ul style="list-style-type: none">– Anlagenbau Sandersleben GmbH (Sandersleben)– weitere regionale Anfragen aus stahlverarbeitenden Unternehmen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	KME Mansfeld GmbH

Die genaue Herkunft der anderen aufgeführten Abfallarten wurde nicht angegeben.

Darüber hinaus legte die VT Erklärungen von 4 regionalen Unternehmen vor, die den Bedarf einer Deponie für die ortsnah anfallenden mineralischen Abfälle bestätigten.

Hinweis:

Zunehmendes Recycling und Verwertung von mineralischen Abfälle bedinge, dass die Menge zur Beseitigung abnehme. In der Tabelle 4 (S. 21 der Planrechtfertigung) sei die Menge des Aufkommens mineralischer Abfälle im Landkreis Mansfeld-Südharz im Jahr 2017 (Eingänge von 17 Abfallbehandlungsanlagen einschließlich der VT) mit ca. 175.000 t angegeben.

Der überwiegende Teil (ca. 172.000 t) dieses Aufkommens entfielen auf die fünf ASN 17 01 01, 17 01 03, 17 01 07, 17 06 04 und 17 09 04. In der Tabelle 11 des Abschnitts 3.8 des Erläuterungsberichtes zum Planfeststellungsantrag werden jedoch wesentlich mehr Abfallarten aufgelistet. Hier sollte die VT aufgefordert werden, entsprechende konkrete Aussagen zur Herkunft und prognostizierten Mengen nachzureichen.

Wertung:

Eine detaillierte Auflistung der zur Ablagerung vorgesehenen Abfallströme mit der Nennung der Herkunft ist aus Sicht der VT nicht möglich. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann eine solche Übersicht nicht gefordert werden. Bei der geplanten Deponie handelt es sich um keine Anlage zur Beseitigung der im Unternehmen anfallenden Abfälle. Die Stoffströme unterliegen marktwirtschaftlichen Bedingungen und sind nur schwer vorhersehbar.

Hinweis:

Es bestünden Bedenken, dass die aufgelisteten Abfälle der ASN 10 02 (Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie), AS 10 09 (Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl), ASN 10 10 (Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen), AS 17 08 (Baustoffe auf Gipsbasis) sowie ASN 19 12 09 (Abfälle aus der mechanischen Behandlung; Mineralien) die Zuordnungswerte einer DK 0 einhalten könnten, da hier erfahrungsgemäß höhere Schadstoffgehalte zu erwarten seien. Für diese und andere aufgelistete Abfallarten fehle ein entsprechender Bedarfsnachweis.

Wertung:

Die Herkunftsnachweise der Abfallgruppe 10 02 und 10 09 wurden erbracht (vgl. Wertung zur Herkunft der Abfallströme). Abfälle der Gruppen 10.10 und 17 08 wurden bei der Überarbeitung des Abfallartenkataloges von der Annahme ausgeschlossen. Die Annahme von Mineralien der ASN 19 12 09 unterliegt den Annahmebedingungen und Zuordnungswerten der DepV. So wird vor der Annahme eine grundlegende Charakterisierung und Deklaration der Abfälle gefordert. Das Überschreiten der vorgegebenen Schadstoffgehalte kann somit ausgeschlossen werden.

Hinweis:

Den Grundsätzen der Entsorgungsautarkie und der Nähe folgend, sei eine möglichst entstehungsnahe Beseitigung der Abfälle anzustreben, insoweit seien bei der Planung die innerhalb der Region zur Ablagerung anfallenden Abfallmengen zu berücksichtigen. Wie von der VT mit Sitz in Jülich in ihrem Internetauftritt dargestellt, erstreckte sich deren Geschäftstätigkeit überregional.

Das firmeneigene Schotterwerk Mansfeld stelle demnach eine Niederlassung in Sachsen-Anhalt dar. Daher sei nicht auszuschließen, dass auch Abfälle in der Bedarfsprognose berücksichtigt werden, die außerhalb Sachsen-Anhalts anfallen.

Ziel könne es nicht sein, für die überwiegend außerhalb von Sachsen-Anhalt stattfindende Bautätigkeit der VT ausschließlich im Land Sachsen-Anhalt Beseitigungskapazitäten vorzuhalten. Dies widerspräche dem Grundsatz einer entstehungsnahen Beseitigung der Abfälle.

Wertung:

Wie bereits erwähnt, sind Anlieferungen aus der Firmentätigkeit bzw. dem Firmenverbund der VT während der bisherigen Verwertungsmaßnahmen nicht bekannt. Es besteht keine Rechtsgrundlage, Abfallanlieferungen auf Unternehmen in Sachsen-Anhalt zu beschränken.

Hinweis:

Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Planungen der VT und die Größenordnung der zur Bedarfsbegründung herangezogenen Abfallmengen systematisch zum Entzug (nicht rückholbare Beseitigung) von ursächlich verwertbaren Abfallstoffen innerhalb der Region führe. Mit den Stilllegungsmaßnahmen der Deponien Hochhalde Schkopau (DHS) und Lochau sowie der Verfüllung von oberirdischen Tagebauen stünden über mehrere Jahre noch weitere bedarfsgerechte Entsorgungsmöglichkeiten für DK 0 - Abfälle zur Verfügung.

Die kontinuierliche Umsetzung der Stilllegungsmaßnahmen auf den Altdeponiestandorten durch Verwertung von mineralischen Abfällen als Deponieersatzbaustoffe (Bedarf zu Beginn des Jahres 2020 ca. 3,1 Mio. m³) liege im erheblichen öffentlichen Interesse.

Wertung:

Ein systematischer Entzug von ursächlich verwertbaren Abfällen ist nicht zu erwarten. Wie bereits festgestellt, bestehen in der Bauwirtschaft weiterhin Akzeptanzprobleme bei der Verwertung von Recyclingstoffen.

Der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen unterliegt z. T. anderen Annahmekriterien. Hier ist z. B. auch die bauphysikalische Eignung zu beachten, die aufgrund der Körnungsgrößen und der stofflichen Zusammensetzung der für die Deponierung zugelassenen Abfallarten nicht in jedem Fall gegeben ist.

Hinweis:

Bei der Bedarfsbegründung sei zu berücksichtigen, ob für die zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle keine anderen Beseitigungsmöglichkeiten im Land bzw. regional vorhanden seien. Die Deponiekapazitäten zu Beginn des Jahres 2020 hätten für die DK I ca. 9,5 Mio. m³ betragen.

Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Deponie (ca. 50 km entfernt) seien zwar keine Beseitigungsmöglichkeiten für Abfälle der DK 0 vorhanden, jedoch seien weitere Deponievorhaben der DK 0 mit einem Gesamtvolumen von ca. 7 Mio. m³ Ablagerungskapazität in Halle-Ammendorf, Baalberge, Gröningen und Reinstedt beantragt worden.

Wertung:

Wie bereits beschrieben, existieren im Landkreis Mansfeld-Südharz keine weiteren Beseitigungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle. Die Deponiekapazitäten außerhalb des Landkreises befinden sich alle in größerer Entfernung.

Der Verweis auf die im Genehmigungsverfahren befindlichen Deponien stellt auch aus Gründen der Gleichbehandlung keinen Ablehnungsgrund dar. Die individuellen Standortvoraussetzungen und die Genehmigungsfähigkeit können außerdem nicht eingeschätzt werden. Es ist daher fraglich, ob alle beantragten Deponien tatsächlich errichtet werden.

Hinweis:

Die Sicherheitsleistungen seien unter Punkt 5 unter der Annahme eines abschnittweisen Aufbaus der Deponie bis zur Fertigstellung der Rekultivierungsschicht im jeweiligen Abschnitt und für einen 10-jährigen Nachsorgezeitraum ermittelt worden. Der angenommene Zeitraum stelle nach Auffassung des LVwA jedoch den Mindestzeitraum der Nachsorgemaßnahmen dar, der erfahrungsgemäß regelmäßig überschritten werde. Die vorgeschlagene Höhe der Sicherheiten erscheine unter diesen Gesichtspunkten als sehr gering. Durch die zuständige Untere Abfallbehörde sollten vertiefende Betrachtungen zum Umfang der erforderlichen Sicherheiten unter dem Aspekt der Auskömmlichkeit der Mittel bei Ausfall des Betreibers angefordert bzw. eine eigene Berechnung der erforderlichen Höhe vorgenommen werden.

Wertung:

Die Sicherheitsleistung wurde überarbeitet und erhöht.

1.2.11 Landesverwaltungsamt, Referat 402-Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik Umweltverträglichkeit

Vom Referat 402 wurde keine Stellungnahme abgegeben.

1.2.12 Landesverwaltungsamt, Bündelungsbehörde

Obere Wasserbehörde

Belange des Sachgebietes Abwasser werden nicht berührt.

Die Hinweise zum Schutz des Wipper-Deiches wurden in den Planfeststellungsbeschluss übernommen. Der LHW wurde am Verfahren beteiligt.

Obere Naturschutzbehörde

Der Hinweis zum Artenschutz wurde im Planfeststellungsverfahren beachtet.

1.2.13 MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland GmbH

Die MIDEWA übergab zuletzt mit Schreiben vom 28.08.2020 einen Auszug zur Bestandsdokumentation der Trinkwasserversorgung mit Hinweisen.

Die Unterlagen und Hinweise sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

1.2.14 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesentwicklungsbehörde äußerte sich mit den Schreiben vom 17.01.2019, 25.09.2020 zum Vorhaben und gab mit dem Schreiben vom 02.09.2021 eine Stellungnahme zur ablehnenden Position der Stadt Mansfeld ab.

Mit den Schreiben vom 17.01.2019 und 25.09.2020 wird festgestellt, dass das raumbedeutsame Vorhaben der Errichtung einer Deponie auf dem Gelände des Freiesleben-Schachtes mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Die Hinweise zum Raumordnungskataster und zur Datensicherung wurden zur Kenntnis genommen.

In der Stellungnahme vom 02.09.2021 werden die Einwände der Stadt Mansfeld zurückgewiesen und nochmals festgestellt, dass der geplanten Errichtung der Deponie keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

1.2.15 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS)

Der Hinweis der MITNETZ GAS zur Lage der Gashochdruckleitung wurde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

1.2.16 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM)

Die Hinweise der MITNETZ STROM zur Lage der Versorgungsleitung wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

1.2.17 Regionale Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle)

Die RPG Halle äußerte sich mit Schreiben vom 13.12.2018, 18.08.2020 und 02.08.2021 zum Vorhaben. In der Stellungnahme vom 02.08.2021 wird explizit auf die planungsrechtlichen Einwendungen der Stadt Mansfeld eingegangen. Die diesbezügliche Stellungnahme wurde in der Wertung der Einwendungen der Stadt Mansfeld berücksichtigt. Bereits mit Schreiben vom 18.08.2020 stellt die RPG Halle zusammenfassend fest, dass auf der Grundlage von Grundsatz 87 des LEP des Landes Sachsen-Anhalt 2010, wonach die Beanspruchung des Freiraumes auf das notwendige Maß beschränkt werden soll, das Vorhaben der Sanierung und Entwicklung der Raumfunktion dient.

Mit dem Rückbau der Bergehalde erfolge eine Sanierung. Mit der Rekultivierung erfolge die ökologische Stabilisierung des Vorhabenstandortes.

Mit der Planrechtfertigung sei die geforderte regionalplanerische Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen hinreichend belegt. Die regionalplanerischen Erfordernisse zum Hochwasserschutz seien hinreichend beachtet und berücksichtigt worden.

1.2.18 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 45, Strahlenschutz, Atomrecht (MULE)

Das damalige MULE wurde mit der Anfrage nachbeteiligt, ob von der für den Einbau vorgesehenen Kupferschlacke radioaktive Belastungen ausgehen können.

Hinweis:

In der Stellungnahme vom 06.05.2019 teilte das MULE mit, dass unter der Voraussetzung eines neutralen pH-Wertes des Sickerwassers keine Bedenken hinsichtlich der Verwendung von Mansfelder Kupferschlacke für den Einbau in die Drainageschicht besteht.

Wertung:

Mit dem Einbau von Kupferschlacke ist keine pH-Wert-Verschiebung in den niedrigen Bereich zu erwarten.

Die VT legte ein Gutachten der USH Umwelt-Service-Hettstedt GmbH zur Bewertung des Eluat-Verhaltens der Mansfelder Kupferschlacke vor. Es wurde ermittelt, dass bis zu einem pH-Wert 6,0 die Kupferschlacke das gleiche stabile Eluat-Verhalten wie bei einem pH-Wert von 7,0 aufweist. Kupfer und Zink werden bei einem pH-Wert von 5,5 freigesetzt. Zusammenfassend wird festgestellt, dass ein Kontakt von Kupferschlacke, welche mit anderen mineralischen Abfällen abgedeckt ist, mit einem Sickerwasser, welches einen pH-Wert von 5,5 aufweist unwahrscheinlich ist.

Dieser Auffassung wird gefolgt.

1.2.19 Stadt Hettstedt

Von Seiten der Stadt Hettstedt gibt es aus planerischer Sicht keine Bedenken zu dem Vorhaben.

1.2.20 Stadt Mansfeld

Die Wertung der Einwendungen der Stadt Mansfeld berücksichtigen die Stellungnahmen und Einwendungen der Stadt (T 1), des von der Stadt beauftragten Umweltnetzwerk Hamburg (T 1.1) und des Ortschaftsrates Großörner (OR). Im Einzelnen wurden folgende Einwendungen vorgebracht:

Unvollständige Antragsunterlagen (Vo):

Einwände vom 31.01.2019, 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/Vo 1

Es fehle in den Antragsunterlagen eine qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit der Wetterdaten (Qualitäts-Prüfungsrichtlinie). Im Literaturverzeichnis werde dieses Dokument aber erwähnt. Die Antragsunterlagen seien in diesem Punkt unvollständig und durch Vorlage der Qualitäts-Prüfungsrichtlinie zu ergänzen.

Wertung:

Die Qualitäts-Prüfungsrichtlinie wurde digital übermittelt. Die Einwände haben sich damit erledigt.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/Vo 4

Die Rechenläufe der Immissionsprognose für Luftschadstoffe der einzelnen Varianten seien weder für die betroffenen Anwohner noch für die Genehmigungsbehörde plausibel und nachvollziehbar.

Die VT argumentiert, dass die Rechenläufe nach den geltenden technischen Regeln ausgeführt worden seien.

Wertung:

Das Staubgutachten wurde dem LAU zur fachlichen Prüfung übergeben. Die Rechenläufe wurden nicht beanstandet.

Einwand vom 31.01.2019; Zuordnung: T 1.1/Vo 5

Das Rechenprotokoll weiße insgesamt 11 Beurteilungspunkte auf. Im Textteil der Immissionsprognose für Luftschadstoffe würden aber nur 9 Beurteilungspunkte erwähnt. Es sei somit zu klären, um welche Punkte es sich bei den übrigen beiden Beurteilungspunkten handelt.

Die VT verweist in ihrer Erwiderung auf das mit den geänderten Antragsunterlagen vom 19.02.2020 eingereichte, überarbeitete Staubgutachten. Dazu wird wiederum von der Stadt Mansfeld folgender Einwand erhoben:

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/ Vo 6

Das Rechenprotokoll weiße insgesamt 13 Beurteilungspunkte auf. Im Textteil der Immissionsprognose für Luftschadstoffe seien aber nur 5 Beurteilungspunkte erwähnt worden. Es sei somit zu klären, um welche Punkte es sich bei den übrigen Beurteilungspunkten handelt.

Von der VT wird klargestellt, dass mehrere Beurteilungspunkte im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte (IO) gesetzt worden seien.

Im Nachhinein seien diejenigen ausgewertet worden, die die höchsten Belastungen erwarten ließen; dies variere je nach zu berechnender Variante.

Wertung:

Die Argumentation der VT ist nachvollziehbar. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Einwand vom 31.01.2019, 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/Vo 7, Vo 8

Die Eingabe der Emissionsmassenströme sei über eine sogenannte Zeitreihe erfolgt. Von den Staubabwehungen abgesehen, sei aufgrund der Betriebszeiten eine Emissionszeit von insgesamt 4.000 Jahresstunden angenommen worden. Aufgrund des diskontinuierlichen Emissionsverhaltens der Anlage, welches durch die Verwendung einer Zeitreihe modelliert wurde, seien bei den Eingabedaten aller Quellen mit Ausnahme der Haldenabwehung in der Protokolldatei Fragezeichen enthalten. Um den Rechenvorgang nachvollziehbar machen zu können, hätte daher zusätzlich zur AUSTAL-LOG Datei noch die verwendete Emissionszeitreihe dem Gutachten mit beigefügt werden müssen. Auch dies sei nicht erfolgt. Die Antragsunterlagen seien auch in diesem Punkt unvollständig.

Wertung:

Die Zeitreihen sind der Anlage 10 des Staubgutachtens beigefügt. Die Anlagen wurden digital übergeben. Über das Vorliegen wurde die Stadt Mansfeld innerhalb der Erörterung informiert (vgl. Synopse Einwendungen). Der Einwand hat sich damit erledigt.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/Vo 8

Die Eingabe der Emissionsmassenströme erfolge über eine sogenannte Zeitreihe. Von den Staubabwehungen abgesehen werde aufgrund der Betriebszeiten eine Emissionszeit von insgesamt 3.000 Jahresstunden angenommen. Aufgrund des diskontinuierlichen Emissionsverhaltens der Anlage, welches durch die Verwendung einer Zeitreihe modelliert wurde, seien bei den Eingabedaten aller Quellen mit Ausnahme der Haldenabwehung in der Protokolldatei Fragezeichen enthalten. Um den Rechenvorgang nachvollziehbar machen zu können, hätte daher zusätzlich zur AUSTAL-LOG Datei noch die verwendete Emissionszeitreihe dem Gutachten mit beigefügt werden müssen.

Wertung:

Vgl. Wertung zur Zuordnung: Vo 7.

Einwand vom 31.01.2019; Zuordnung: T 1.1/Vo 9

Im Anhang der Lärmprognose fehle eine Dokumentation der Rechenvorgänge. Es seien lediglich in Anlage 1 und in Anlage 2 die Rechenergebnisse dargestellt worden. Wie diese Ergebnisse genau ermittelt wurden, zum Beispiel welche Bodendämpfungen oder Dämpfungswirkungen durch die Entfernung zum IO vorlägen, sei nicht dargestellt worden.

Es fehle in der Dokumentation auch eine Angabe zu den verwendeten Spektren. Dokumentiert würden lediglich die Ergebnisse der Prognose, nicht aber die Eingangsdaten und der Rechenvorgang. Insofern sei auch nicht nachvollziehbar, ob die im Textteil der Lärmprognose genannten Schallleistungspegel tatsächlich in die Prognoserechnung eingegangen seien.

Die VT verweist auf das überarbeitete Schallgutachten (Datum: 25.10.2019). Anlage 1 enthalte eine Auflistung der Eingangsdaten inklusive Spektren. Sofern gewünscht könne die Liste der Rechensoftware IMMI nachgereicht werden. Hier seien weitere Details zu entnehmen. Die Angaben der VT werden bestätigt.

Wertung:

Der Argumentation der VT wird gefolgt. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwand vom 31.01.2019; Zuordnung: T 1.1/Vo 10

Es fehlten Angaben zum Beurteilungszeitraum eines Abkippvorgangs bei Lkw-Anlieferungen.

Wertung:

Die Angaben befinden sich in Tabelle 3 des überarbeiteten Schallgutachtens vom 25.10.2019.

Einwand vom 08.03.2020; T 1.1, keine Zuordnung in Synopse

Ergänzend verweist das Umweltnetzwerk in seiner Stellungnahme vom 08.03.2021 auf seinen Einwand vom 22.09.2020 zur Vollständigkeit des Lärmgutachtens, welche nicht in die Synopse zur Erörterung aufgenommen wurde. Danach enthalte Anlage 4 der Lärmprognose eine Dokumentation der Teilbeurteilungspegel für verschiedene Varianten. Für den kritischsten IO 5 seien aber nur die Ergebnisse für Variante 7 dokumentiert worden. Die Ergebnisse für die Varianten 1 und 3 fehlten. Für diese Varianten werde ebenfalls ein Beurteilungspegel von 53 dB (A) angegeben, welcher nur 2 dB (A) unter dem Immissionsrichtwert der Gesamtbelastung liege.

Auch für andere IO seien die Rechenergebnisse für alle Varianten nicht dokumentiert worden. Im Anhang der Prognose fehle eine vollständige Dokumentation der Rechenergebnisse. Es seien lediglich in Anlage 4 die Rechenergebnisse für die Teilbeurteilungspegel dargestellt worden. Wie diese Ergebnisse genau ermittelt worden, werde nicht dargestellt. Insofern sei auch nicht nachvollziehbar, ob die im Textteil und in Anlage 4 der Lärmprognose genannten Schallleistungspegel tatsächlich in die Prognoserechnung eingegangen seien.

Wertung:

In der Stellungnahme des LAU vom 03.08.2021 werden zum Lärmgutachten keine wesentlichen Einwände vorgebracht. Das LAU empfiehlt eine weitere messtechnische Überwachung des kritischsten IO 5. Dieser Empfehlung wird mit den Nebenbestimmungen 4.1.2 und 4.1.3 Rechnung getragen.

Verfahrensfehler (Vf)

Einwand; Zuordnung: OR/Vf 3

Die Abfallarten zur Ablagerung wären in der Antragsphase erweitert worden (19.02.2020, zusätzliche Aufnahme von „Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen“ z.B. Bohrschlamm). Der Antrag auf Planfeststellung und Planrechtfertigung stimme damit nicht überein. Die Einwohner hätten keine Gelegenheit, zur Ablagerung dieser Abfallart Stellung zu nehmen.

Wertung:

Der Einbau von Bohrschlämmen betraf die baurechtlich genehmigte Verwertungsmaßnahme zur Gestaltung und Sicherung der verbliebenen Endböschung der Abraumhalde. Das Deponieverfahren wird damit nicht berührt.

Regional- und Bauleitplanung, Denkmalschutz (P)

Einwand vom 10.10.2020; Zuordnung: T1/ P 9

Die Festlegungen des FNP stünden der Deponieplanung aus Sicht der Stadt Mansfeld entgegen.

Wertung:

Nach der Stellungnahme der RPG Halle vom 02.08.2021 ist die Betroffenheit regionalplanerischer Festlegungen nicht benannt oder nicht erkennbar. Nach der abschließenden Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 02.09.2021 stehen der geplanten Errichtung der Deponie keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Einwand vom 08.03.2021 zur Regional- und Bauleitplanung

Gemäß § 38 Satz 1 HS. 2 BauGB seien im Rahmen der fachplanerischen Abwägung auch die städtebaulichen Belange, insbesondere die kommunale Bauleitplanung, zu berücksichtigen (BVerwG, 16.1.1968 - 1 A 1.67 - E 29, 52 = DÖv 1968, 653 = DVBl. 1968, 742; 14.2.1969 - 4 C 415.65 - E 31, 263 = DÖv 1969, 742; 9.11.1974 - 7 C 15.83 - E 70, 242 = NVwZ 1985, 414 = DVBl. 1985, 399; Brügemann/Dürr, 116. EL Oktober 2020 Rn. 42, BauGB S 38 Rn. 42). Als städtebaulicher Belang sei nach der Rechtsprechung schließlich zu berücksichtigen, wenn kommunale Einrichtungen durch das fachplanerische Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. BVerwG Urt. v. 27. 9. 1992 — 7 C 18/91).

Auch das Interesse der Gemeinde an der Gestaltung ihres Ortsbildes gehöre zu den von der Fachplanung zu berücksichtigenden Belangen (vgl. BVerwG Beschl. v. 31. 10. 2000 - 1 1 VR 12/00, vor Rn. 1; VGH München Ult. v. 6. 3. 2009 — 22 A 07.40 036). Die zu berücksichtigenden städtebaulichen Belange gingen daher über den Regelungsgehalt der 29 ff. hinaus.

Sie bräuchten ihre Ausformung auch noch nicht in städtebaulichen Planungen — formeller oder informeller Art — und deren Entwürfe gefunden haben. Es müsse sich aber um sonstige Rechte aus der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde handeln (EZBK/Runkel, 139. EL August 2020, BauGB S 38 Rn.).

Demzufolge seien insbesondere Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Schutzgüter auch im Rahmen der Fachplanung zu berücksichtigen obwohl entsprechende Pläne gem. § 1 Abs. 2 BauGB nicht bestünden, insofern diese Berücksichtigung aus Gemeindefürsachen angezeigt sei, sie sich mithin im erkennbaren Planungswillen der Stadt niederschläge.

Wertung:

Die Stellungnahme der Stadt Mansfeld wurde dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr zur fachrechtlichen Beurteilung übergeben. Nach abschließender Auskunft des Ministeriums stehen der Errichtung der Deponie keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Einwände vom 01.10.2020, 08.3.2021; Zuordnung: T 1/P 10

Das B-Plan-Gebiet „Kornblumenweg“ der Ortschaft Mansfeld werde negativ beeinflusst.

Wertung:

Nach der Stellungnahme der RPG Halle vom 02.08.2021 zum Zuordnungspunkt P 20 ist die Betroffenheit regionalplanerischer Festlegungen nicht benannt oder nicht erkennbar. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden mit den vorgelegten Gutachten alle Einflüsse auf Schutzgüter untersucht. Schädliche Einwirkungen auf das B-Plan-Gebiet „Kornblumenweg“ können ausgeschlossen werden.

Planrechtfertigung (PR)

Einwand vom 08.03.2021; Zuordnung: T 1/PR

Die Stadt Mansfeld wendet im Schreiben vom 08.03.2020 ein, dass der vorliegende Antrag nicht genehmigungsfähig sei, da eine Genehmigung in der vorliegenden Form aufgrund einer fehlerhaften Alternativenprüfung gegen das Abwägungsgebot nach § 36 Abs. 1 KrWG verstoße. Die Stadt führte dazu verschiedene Argumente an.

Wertung:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Mit der Möglichkeit der erneuten Äußerung im Rahmen der Erörterung (hier: Online-Konsultation) wurde keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d. h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus konnten keine neuen Sachargumente vorgetragen und im Verfahren berücksichtigt werden. Darauf wurde in der Bekanntmachung des Erörterungstermins auch hingewiesen. Die Stadt Mansfeld nimmt Bezug auf andere Einwendungen zum gleichen Sachargument. Diese Einwendungen werden bei der Wertung berücksichtigt.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/ PR 4

Das Umweltnetzwerk argumentiert, dass es realitätsfremd sei, wenn in den Bedarfsplanungen die Deponie Profen-Nord nicht berücksichtigt werde. Es beantragt, das Planfeststellungsverfahren so lange auszusetzen, bis geklärt sei, ob das Vorhaben Profen-Nord umgesetzt wird.

Wertung:

Die Deponie Profen-Nord (Burgenlandkreis) wurde zwar planfestgestellt, aufgrund einer Verbandsklage aber noch nicht in Betrieb genommen. Profen befindet sich in einer Entfernung von mehr als 50 km zum Standort der Deponie Freiesleben-Schacht. Mit einer Anlieferung von Abfällen aus dem Mansfelder-Land wären längere Transportwege und damit einhergehende Emissionen von Luftschadstoffen verbunden. Profen-Nord stellt daher kein Alternative zur Entsorgung lokaler mineralischer Abfälle dar.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/PR 5

Im Gutachten der Firma BIANCON werde nicht differenziert zwischen Deponien der Klasse 0 und Deponien der Klasse I. Dies sei nicht zielführend.

Wertung:

Abfälle, die die Zuordnungswerte der DK 0 einhalten, können auch auf anderen Deponien abgelagert werden. Aus diesem Grund wurden auch umliegende Deponien der DK 1 – 2 mitbetrachtet.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/ PR 6

Die VT habe insgesamt 66 Abfallarten zur Ablagerung auf der geplanten Deponie beantragt. Das Gutachten der BIANCON nenne konkret aber lediglich 9 Abfallarten. Dabei handele es sich um die klassischen Fraktionen mineralischer Abfälle.

Die VT erwidert, dass die ASN die jeweiligen Abfälle nicht vollständig beschrieben. Die Planrechtfertigung betrachte aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die Hauptfraktionen der beabsichtigten Deponie.

Wertung:

Der Argumentation der VT wird gefolgt. Insgesamt sollte mit der Planrechtfertigung der Nachweis erbracht werden, dass für die Beseitigung mineralischer Abfälle weiteres Deponievolumen erforderlich ist. Dabei kommt es nicht darauf an, auf jede einzelne der ursprünglich beantragten 66 Abfallarten einzugehen.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/PR 7

Mit Bezug auf Kapitel 7.7 der Planrechtfertigung wendet das Umweltnetzwerk ein, dass die VT selbst nicht bereit oder in der Lage sei, nähere Angaben zu machen, welche Abfallarten in den vergangenen Jahren von ihr selbst auf dem geplanten Deponiegelände behandelt wurden.

Die VT erwidert, dass die Liste der Abfallarten und Erzeuger bei der Genehmigungsbehörde vorliege. Eine Publikation in dem öffentlichen Papier sei aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses unterlassen worden.

Wertung:

Innerhalb der abfallrechtlichen Registerpflicht sind sowohl für die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage wie für die baurechtlich genehmigte Verwertungsmaßnahme durchgehend Nachweise über die Abfallstoffströme vorhanden. Die Stoffströme unterliegen der abfallrechtlichen Überwachung. Die VT ist außerdem verpflichtet, dem Umweltamt eine quartalsweise Übersicht über die gehandhabten Abfallarten zu übermitteln.

Einwand vom 25.09.2022; Zuordnung: T 1.1/PR 8

Die Gutachter verkannten, dass eine Reihe der oben genannten Abfälle nicht auf einer Deponie der Klasse 0 eingebaut werden dürften und somit das geplante Vorhaben für die Ablagerung einer erheblichen Menge dieser Abfälle gar nicht infrage komme.

Bewertung:

Maßgebend für die Annahme von Abfällen auf einer Deponie der DK 0 ist die Einhaltung der Zuordnungswerte nach Tabelle 2 Anhang 3 DepV. Die Einhaltung dieser Werte ist dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung in Form einer grundlegenden Charakterisierung nachzuweisen. Der beantragte Abfallartenkatalog wurde überprüft. Verschiedene Abfallarten, insbesondere mit einem hohen Stauffreisetzungspotenzial, wurden gestrichen.

Einwand; Zuordnung: OR/PR 41

Vorhandene Deponiekapazitäten seien ausreichend. Laut Ministerium für Umwelt Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen/Anhalt verfüge Sachsen-Anhalt über ausreichende Deponiekapazitäten, habe die verfügbare Deponiekapazität in Sachsen-Anhalt per 31.12.2017 38,3 Mio. t betragen, das entspreche dem 13fachen des jährlichen Aufkommens, lägen die entsorgten Mengen deutlich unter den prognostizierten Mengen, sei laut Aussage von Umweltministerin Frau Dr. Claudia Dalbert, vom 07.11.2018 : Dalbert: „ Sachsen-Anhalt ist in Sachen Deponien hervorragend aufgestellt.“

Wertung:

Vgl. Wertung zu E 79/PR 2.

Einwand; Zuordnung: OR/PR 42

Die Deponie werde privatwirtschaftlich betrieben. Kommerzielles Interesse sei der Beweggrund für die Errichtung der Deponie. Einwände und Bedenken der Einwohner der Stadt Mansfeld, also ein Teil der Öffentlichkeit zeigten, dass kein Interesse an der Deponie bestehe. Die Deponie habe erhebliche Auswirkung auf die Lebensqualität in der Stadt.

Wertung:

Mit den vorgelegten Fachgutachten wird belegt, dass es zu keiner Verschlechterung der Lebensqualität kommt. Im Übrigen wird auf die Wertung zu E 134/PR 51 verwiesen.

Einwand vom 31.01.2019; Zuordnung: T 1.1/PR 44

Dass keine weitere DK 0-Deponie in Sachsen-Anhalt benötigt werde, ginge auch aus dem AWP aus dem Jahr 2017 hervor.

Wertung:

Der AWP schließt die Neuerrichtung von Deponien nicht aus.

Einwand; Zuordnung: OR/PR 50

Der Antragsteller liefere keine belastbaren und vertrauenswürdigen Daten zum Nachweis des Bedarfs an Deponiekapazität. Er berufe sich lediglich auf eine Presseerklärung des Hauptgeschäftsführers der IHK Magdeburg vom 21.11.2017. Die dünne Datenlage und das Berufen auf eine einzige Quelle sei unverhältnismäßig im Vergleich zu den Auswirkungen, die die Deponie auf die Lebensqualität und Umwelt habe. Der Nachweis, weshalb ausgerechnet am Standort Mansfeld eine Deponie notwendig sei, wäre nicht erbracht worden. Der Landkreis MSH liege in allen Statistiken zur wirtschaftlichen Entwicklung auf einem der letzten Plätze. Warum solle es ausgerechnet hier überdurchschnittliche Bauaktivitäten geben.

Wertung:

Der Bedarf wurde in der Planrechtfertigung und in deren Ergänzungen ausführlich und umfassend dargelegt.

Einwand; Zuordnung: OR/PR 84

Im „Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt“ mit der Fortschreibung 2017, Teilplan „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Massenabfälle“ sei hinterlegt, dass Deponien nur dann erweitert und errichtet werden dürfen, wenn:

- ein Bedarf im Einzelfall fundiert nachgewiesen werden könne,
- die mit dem Vorhaben verbundene Auswirkungen auf die Umwelt als hinnehmbar eingeschätzt werden könnten und
- dafür ein überwiegend öffentliches Interesse bestehe.

Keiner dieser Punkte sei im Falle der Deponie erfüllt. Es bestehe kein Bedarf für die Deponie in der Stadt Mansfeld. Der Antragsteller habe keinen fundierten Nachweis für den Bedarf einer Deponie erbracht.

Wertung:

Mit den vorgelegten Fachgutachten wird belegt, dass es zu keinen signifikanten Auswirkungen auf die Umwelt kommt. Im Übrigen wird auf die Wertung zu E 134/PR 51 verwiesen.

Einwand; Zuordnung: OR/PR 85

Deponieren als unterste Stufe der Abfallhierarchie sei möglichst zu vermeiden. Wiederverwendung, Recycling und sonstige Verwertung sei dem Deponieren auf jeden Fall vorzuziehen.

Wertung:

Nicht alle mineralischen Bauabfälle sind verwertbar. Ein Teil der mineralischen Bauabfälle wird z. Z. niederwertig im Deponiebau, z. B. als Deponieersatzbaustoff, für die Verfüllung von Abgrabungen oder andere Maßnahmen verwendet.

Einwand; Zuordnung: OR/PR 86

Qualität der Daten:

In der Planrechtfertigung werde mit falschen Daten gearbeitet: „des seit 1983 bestehenden Betriebes“ S. 9. Die Zufahrt erfolge über eine ca. 1 km lange separate Schotterstraße... ' Die wahre Entfernung sei auf dem Zufahrtsschild der Martin Wurzel HTS mit 1,5 km angegeben. Dadurch würden sich falsche Immissionsberechnungen ergeben, denen eine Straßenlänge von 1 km zugrunde gelegt worden.

Wertung:

Der Abbau der Bergehalde reicht bis zur Mitte der 80er Jahre zurück. Im überarbeiteten Staubgutachten wurde die tatsächliche Länge des Zufahrtsweges berücksichtigt.

Einwand; Zuordnung: OR/PR 87

Beitrag der Deponie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region, Masterplan Strukturwandel: Die dort definierten Entwicklungseinrichtungen stimmten nicht mit der Errichtung einer Deponie überein. Im Mittelpunkt stünden Ansiedlungen nachhaltiger Industrien.

Wertung:

Die Ziele und Festlegungen des Masterplan Strukturwandel sind für das Planfeststellungsverfahren keine verbindliche Regelung.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei der Entwicklung von Industrie- und Gewerbestandorten Abfälle anfallen, welche einer geordneten Entsorgung zuzuführen sind.

Geologie, Hydrogeologie, Altbergbau (Hy)

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: T 1/ Hy 1

Es sei nicht auszuschließen, dass unzumutbare Auswirkungen auf das Freibad Großörner entstehen.

Wertung:

Durch die Errichtung einer fachgerechten Sicker- und Oberflächenwasserfassung im Rahmen des Deponiebaus wird ein Wasserzustrom aus dem Deponiekörper in den Fuchsbach vollständig unterbunden. Eine Beeinträchtigung der Qualität des Oberflächenwassers im Fuchsbach und im Freibad Großörner durch den Deponiebetrieb ist daher ausgeschlossen. Eine Einleitung von Wasser in den Fuchsbach ist nicht mehr vorgesehen. Bei einer Überstauung des RRB 2 b im Falle eines Extremereignisses soll das Wasser nunmehr in die Wipper eingeleitet werden.

Im Fachbeitrag nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie wird festgestellt, dass der mögliche temporäre Zustrom von Haldensickerwasser in den Fuchsbach mit der Errichtung der Deponie dauerhaft unterbunden wird. Insgesamt geht mit dem Vorhaben keine Verschlechterung des chemischen Zustandes des Fuchsbaches einher.

Einwände vom 31.01.2019, 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/Hy 2, Hy 38

Die Maximalabstände zwischen Oberkante der geologischen Barriere und dem zu erwartenden GW-Spiegel betrage nur 1,10 m.

Die VT führt an, dass diese Feststellung unzutreffend sei. Der Minimalabstand zwischen der Oberkante der geologischen Barriere und dem höchsten Grundwasserstand betrage 1,1 m.

Der Standort sei in Bezug auf den höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel gem. Anhang 1 der DepV somit anforderungsgerecht.

Wertung:

Die Fragestellung wurde an das LAGB weitergeleitet. Das LAGB teilte in seiner Stellungnahme vom 12.07.2021 mit, dass der für die GWM 5 ermittelte Abstand der Barriereoberkante vom höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel 1,1 m beträgt und damit die Anforderungen nach Nr. 1.1 Anhang 1 DepV erfüllt.

Einwand vom 25.09.20; Zuordnung: T 1.1/Hy 3, Hy 4

Es wird bezweifelt, dass die geologische Barriere ausreiche, um das GW vor Schadstoffbelastungen zu schützen bzw. flächendeckend vorhanden sei.

Die VT verweist auf das vorgelegte hydrogeologische Fachgutachten. Das Gutachten beweise und erbringe auch die messtechnischen Nachweise, dass eine geologische Barriere vorhanden sei bzw. in Schwächezonen herstellbar sei, welche alle Anforderungen der DepV erfülle.

Wertung:

Zur Klärung des Sachverhaltes wurde das LAGB nochmals am Verfahren beteiligt. In seiner Stellungnahme vom 12.07.2021 stellt das LAGB u. a. fest, dass mit den vorliegenden hydrogeologischen Untersuchungen die Verbreitung eines mehr als 1 m mächtigen Auelehmes über dem Grundwasserleiter (Wipperschotter) nachgewiesen wurde.

Lokal vorhandene Schwächezonen im Westbereich der Deponie können mit technischen Maßnahmen gesichert werden.

Einwände vom 31.01.2019 und 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/Hy 5

Von den 5 Bohrlöchern liegen lediglich zwei im Bereich der geplanten Ablagerungsfläche (GWM 2 und GWM 3).

Von der VT wird erwidert, dass nicht zwei, sondern fünf Bohrungen zur Beurteilung der geologischen Barriere ausgeführt worden seien. Hiervon lägen 4 Bohrungen im Bereich der Deponiegrundfläche. Der Deponieuntergrund sei hinsichtlich der hydrogeologischen Verhältnisse in zwei Homogenbereiche zu gliedern:

Buntsandsteinhochfläche mit einem sehr dichten Untergrund aus ca. 60 m mächtigen Schluff- und Tonsteinen (Letten), ehemaliges Flussbett der Wipper als hydrogeologisch kritischer Bereich.

Für den Standort lägen umfangreiche geologische und hydrogeologische Kartenwerke sowie geologische Aufschlüsse aus den bergbaulichen Aktivitäten mit Tiefen bis 132 m vor.

Die drei Bohrungen im Bereich der Buntsandsteinhochfläche (GMS 1 – 3) dienen lediglich der Bestätigung des vorhandenen Kenntnisstandes zum Untergrund sowie zur Beprobung des Haldenwassers. Diese Bohrungen seien repräsentativ für den gesamten Hochflächenbereich. Zwei Bohrungen (GWM 4 und 5) seien bewusst im hydrogeologisch kritischen Bereich (ehemaliges Wipperbett) zur Prüfung des hier vorhandenen Untergrundes ausgeführt worden. Die Datenbasis zur Beurteilung der geologischen Barriere sei der Aufgabenstellung angemessen, im Bereich der Buntsandsteinhochfläche als sehr gut; im Bereich der Wippenniederung als gut zu bewerten. Auch die zwei Messstellen, welche direkt im hydrogeologisch kritischsten Bereich, dem ehemaligen Flussbett der Wipper, angeordnet wurden, wiesen eine anforderungsgerechte geologische Barriere aus.

Wertung:

Den Erwidern der VT wird in der Stellungnahme des LAGB vom 12.07.2021 gefolgt. Eine ausreichende Beurteilung des Untergrundes wurde vorgenommen.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/Hy 6

Lediglich zwei Bohrungen könnten keinesfalls als zuverlässige Datenbasis für die Beurteilung der geologischen Barriere für eine geplante 10,4 ha umfassende Deponie dienen.

Wertung:

Zur Erkundung des Deponieuntergrundes mit 5 Bohrungen bestehen seitens des LAGB keine Einwände (vgl. Stellungnahme vom 12.07.2021).

Einwand vom 25.09.20; Zuordnung: T 1.1/ Hy 7

Aus den Erfahrungen mit anderen Deponieplanungen lasse sich der Schluss ziehen, dass mindestens ein Raster von Bohrlöchern mit einem Gitter von 50 m erforderlich sei, um eine belastbare Beurteilung zur Qualität der geologischen Barriere zu ermöglichen.

Nach Ansicht der VT sei ein Erkundungsraster von 50 m für die Erfüllung der Aufgabenstellung nicht erforderlich, unwirtschaftlich und bei Haldenmächtigkeiten im Dekameterbereich auch technisch nicht realisierbar. Erkundungsdefizite, welche z.B. die genaue Lokalisierung von Lichtlöchern etc. betreffen, würden im Zuge der Freilegung der Haldensohle beseitigt.

Wertung:

Die Auffassung der VT wird von der Planfeststellungsbehörde mitgetragen. Weitere Anforderungen ergeben sich auch nicht aus der Stellungnahme des LAGB vom 12.07.2021. Die Erkundungsbohrungen und die Auswertung vorhandener Informationen, z. B. hydrogeologischer Karten, ist ausreichend zur Beurteilung der geologischen Barriere.

Einwand vom 31.01.2019; Zuordnung: T 1.1/Hy 37

Hinsichtlich der Mächtigkeit der geologischen Barriere seien insgesamt fünf Bohrungen durchgeführt worden, die zu Grundwassermessstellen (GWM) ausgebaut worden seien. Bei allen Aufschlusspunkten seien laut Antragsunterlagen ausreichend mächtige Bodenschichten angetroffen worden. Allerdings lägen von den fünf Bohrlöchern lediglich zwei im Bereich der geplanten Ablagerungsfläche (GWM 2 und GWM 3). Zwei GWM (GWM 4 und 5) lägen direkt an der Betriebsgrenze außerhalb des Ablagerungsbereiches. Eine Messstelle liege zwar deutlich innerhalb des Betriebsgeländes aber im Bereich der Zufahrt, ca. 200 m östlich des geplanten Ablagerungs-bereiches. Lediglich zwei Bohrungen könnten keinesfalls als zuverlässige Datenbasis für die Beurteilung einer geologischen Barriere für eine Deponie dienen. Aus den Erfahrungen mit anderen Deponieplanungen lasse sich der Schluss ziehen, dass mindestens ein Raster von Bohrlöchern mit einem Gitterabstand von 50 m erforderlich sei, um eine belastbare Beurteilung zur Qualität der geologischen Barriere zu ermöglichen. Die vorgelegten Unterlagen seien daher nicht ausreichend zur Beurteilung der Mächtigkeit der geologischen Barriere.

Wertung:

Vgl. Wertungen zu Hy 6 und Hy 7.

Einwand vom 31.01.2019; Zuordnung: T 1.1/Hy 39

In den Festgesteinsgrundwasserleitern betrage nach Angaben des Erläuterungsberichtes der Grundwasserflurabstand aufgrund der Drainagewirkung der Altbergbaustollen mehrere Dekameter. Ein Nachweis hierfür liege nicht vor.

Die VT erwidert, dass der Freiesleben-Schacht ist bis zum Grundwasserniveau in ca. 100 m Tiefe unter Gelände befahrbar sei.

Wertung:

Der Auffassung der VT wird gefolgt.

Abfallarten (A)

Einwände vom 31.01.2019, 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/A 1, A 16

Zum Eluatverhalten:

Vom Umweltnetzwerk Hamburg wurden beispielhaft anhand von 22 Abfallarten, die für die Ablagerung auf der Deponie beantragt wurden, überprüft, inwieweit die Zuordnungswerte für DK0-Deponien eingehalten werden. Der Schwerpunkt lag bei der Ermittlung der Eluatgehalte für Schwermetalle.

Für die Auswertung wurden die Messdaten der Abfalldatenbank ABANDA des LANUV NRW herangezogen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei 21 dieser Abfallarten Überschreitungen bei mindestens einem Parameter durch den Maximalgehalt, bei 21 dieser Abfallarten Überschreitungen bei mindestens einem Parameter durch den Mittelwert, bei 8 dieser Abfallarten Überschreitungen bei mindestens einem Parameter durch den Medianwert und bei 19 dieser Abfallarten Überschreitungen bei mindestens einem Parameter durch den 80-Perzentilwert aufgetreten seien.

Somit dürfe bei den 22 betrachteten Abfallarten lediglich eine Abfallart auf der geplanten Deponie abgelagert werden, soweit keine Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden.

Die VT argumentiert, dass die beantragten Abfallarten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Zuordnungswerte für eine DK 0 gemäß DepV, Anhang 3, Tabelle 2 deponiert werden könnten. Die Einhaltung der Zuordnungswerte werde durch Deklarationsanalysen gewährleistet.

Wertung:

Der Argumentation der VT wird gefolgt. Entscheidend für die Beurteilung der Abfallarten sind die Deklarationsanalysen zur Prüfung der Zuordnungswerte nach Anhang 3 Tabelle 2 DepV. Die Abfalldatenbank ABANDA enthält Informationen zur chemischen Beschaffenheit verschiedener Abfallarten.

Da bisher nicht alle Abfallarten erfasst wurden, ist der Informationsgehalt begrenzt, was auch durch die Einschränkung auf die von der VT untersuchten 22 Abfallarten zum Ausdruck kommt. Die Anzahl der erfassten Deklarationsanalysen/Abfallart ist sehr unterschiedlich und damit nicht immer repräsentativ. Davon unbeachtet wurde die Annahme von Abfallarten mit potenziell sehr hohen Schwermetallgehalten von der Unteren Abfallbehörde geprüft. Von den beantragten 66 Abfallarten wurden 31 gestrichen.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/A 2, A 3, A 17

Der beantragte Ausnahmewert für Sulfat von 750 mg/l entspreche nicht den Vorgaben in Fußnote 15, Tab. 2, Anhang 3 der DepV. Eine Ausnahme sei lediglich bis 600 mg/l zulässig und auch nur dann, wenn der CO-Wert der Perkolationsprüfung den Wert von 1.500 mg/l bis L/S 0,1 l/kg nicht überschreite.

Wertung:

Dem beantragten Ausnahmewert für Sulfat von 750 mg/l wurde nicht zugestimmt. Weitere Informationen können der Begründung zur Nebenbestimmung 2.2.4.2 entnommen werden.

Deponiebau/Deponiebetrieb (D)

Einwände vom 31.01.2019, 25.09.20; Zuordnung: T 1.1/D 1, D 9

Bei den untersuchten drei Proben Kupferschlacke fehlten bei zwei der drei Analysen Angaben zu den Eluatwerten für die Parameter Arsen, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Phenol-Index.

Eine solche Datenlage sei in keiner Weise ausreichend für den Nachweis, dass die Kupferschlacken tatsächlich die Vorgaben der DepV einhalten und damit als Drainage für die geplante Deponie geeignet sind.

Die VT erwidert, dass Kupferschlacke in Form von Pflastersteinen, wie sie im Mansfelder Land und darüber hinaus noch eingesetzt werde, auf der Freiesleben-Halde nur in beschränktem Maße vorliege. Es sei vorgesehen, diese Schlacken gezielt anzunehmen und für die Basisdrainage aufzuarbeiten. Damit werde eine Verwertung der in der Öffentlichkeit wegen erhöhter Schwermetallbelastung und Strahlung teilweise kritisch betrachteten Schlacken ermöglicht. In den Ergänzungen zu den Fachplanerischen Erläuterungen seien aktuelle Kupferschlackenanalysen beigefügt, die insbesondere die relevante Schadstofffreisetzung untersuchten und eine Verwertbarkeit bei pH >6 belegten.

Wertung:

Der Einbau von Ersatzbaustoffen, hier: Kupferschlacke, ist in den Nebenbestimmungen 2.2.6.1 – 2.2.6.3 geregelt. Vor dem Einbau ist die Geeignetheit durch aktuelle Analysen nach DepV nachzuweisen.

Staub und Lärm (SL)

Einwand; Zuordnung: OR/SL 3

Die geplante Deponie liege in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft Großörner. Die Deponie habe einen Abstand von ca. 80 - 90 m zur Wohnbebauung (erstes Wohnhaus) und beeinträchtige somit die Lebensqualität der Bürger.

Wertung:

Vgl. Wertung zu E 76/SL 9.

Einwand; Zuordnung: OR/SL 5

Die Werte des Abstandserlasses würden nicht eingehalten.

Wertung:

Vgl. Wertung zu Private Einwendungen/SL 5.

Staub (S)

Einwand; Zuordnung: OR/S 1

Die Frage der ausreichenden Befeuchtung von Zufahrtsstraße, Deponiegut und das Waschen der LKW usw. sei nicht geklärt. Der Fuchsbach sei ausgetrocknet und habe kein Wasserrecht. RRB könnten bei fehlendem Regen kein Wasser zurückhalten und Trinkwasser sei ein kostbares Gut.

Wertung:

Vgl. Wertung zu E 79/S 1.

Einwand vom 25.09.20; Zuordnung: T 1.1/ S/L 1, S 12

Aus den Plänen der Zeichnungen [des Staubgutachtens] gehe nicht klar hervor, wo der Brecher positioniert sei.

Die VT verweist auf Anlage 8 des Staubgutachtens (öko-control GmbH: Ausbreitung von Staub im Umfeld der Berghalde Freiesleben-Schacht, Berichts-Nr.: 1-19-05-374-1) in der die Lage der einzelnen Emissionsquellen ersichtlich sei. Die Nummerierung entspreche der Anlage 2 des Staubgutachtens.

In der Stellungnahme vom 08.03.2021 erwidert das Umweltnetzwerk, dass sich in Anlage 2 das Wort „Brecher“ nicht finde.

Wertung:

Das Staubgutachten wurde mit der Fassung vom 10.05.2022 nochmals überarbeitet. Im Gutachten wird plausibel dargestellt, dass sich der Standort des Brechers entsprechend dem Deponiefortschritt ändert.

Einwand vom 25.09.20; Zuordnung: T 1.1/S 13

Aus Luftbildern gehe hervor, dass der Standort des Brechers wechselt. Der Standort hätte also konservativ gewählt werden müssen. Dies sei in Variante 1 nicht der Fall gewesen zu sein.

Die VT erwidert, der Brecher erhalte je Bauabschnitt einen vorläufig festen Standort; die Berechnungen zu Schall und Staub orientierten sich an diesen Standorten. Das Staubgutachten beinhalte repräsentative Alternativen.

In der Stellungnahme vom 08.03.2021 bemerkt das Umweltnetzwerk dazu, dass der Antragsteller verkenne, dass es nicht darum ginge, dass je Bauabschnitt repräsentative Alternativen zu betrachten seien, sondern jeweils die ungünstigste Situation. Es hätte jeweils der im Hinblick auf die IO ungünstigste Standort gewählt werden müssen.

Wertung:

Das Staubgutachten wurde überarbeitet. Im überarbeiteten Gutachten vom 10.05.2022 wurden Emissionen durch den Brecher ausreichend berücksichtigt.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/S 14

Im fachplanerischen Erläuterungsbericht werde ausgeführt, dass unmittelbar am Eingangsbereich sich ein Betriebshof befinde, eine nach Baurecht errichtete Lager- und Recyclingfläche, auf der eine nach BImSchG genehmigte Anlage unabhängig vom Deponiebetrieb betrieben werde. Diese Aussagen stünden im Widerspruch zu den Annahmen der Immissionsprognose für Stäube.

Die VT erwidert, Recycling / Aufbereitung seien in dem Staubgutachten (öko-control GmbH: Ausbreitung von Staub im Umfeld der Berghalde Freiesleben-Schacht, Berichts-Nr.: 1-19-05-374-1) explizit berücksichtigt worden.

Das Umweltnetzwerk bemerkt in seiner Stellungnahme vom 08.03.2021, dass eine für die Lagerfläche genehmigte mobile Holzshredder-Anlage nicht berücksichtigt worden sei.

Wertung:

Der Betrieb eines Holzshredders ist nicht geplant. Der Betriebshof wurde ausreichend in der Lärmprognose berücksichtigt.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/ S 17

In der Immissionsprognose werde von einer Einbaumenge in die Deponie von 150.000 t/a ausgegangen. In der fachplanerischen Erläuterung werde aber eine jährliche Einbaumenge von 75.000 m³ genannt. Die Antragsunterlagen seien in diesem Punkt widersprüchlich.

Die VT verweist auf eine Berechnung, wonach 75.000 m³ Abfälle (entspricht 120.000 t/a) eingebaut werden.

Wertung:

Die Angaben sind tatsächlich widersprüchlich. Der höhere Ansatz in der Immissionsprognose ist jedoch konservativ und nicht nachteilig.

Einwände vom 31.01.2019, 25.09.2020; Zuordnung T 1.1/S 18

Im Hinblick auf die Berghalde sei eine Staubneigungsklasse „außergewöhnlich feucht“ festgestellt worden. Ob das in trockenen Jahren auch der Fall sei, bliebe offen. Als Schüttdichte werde in der neuen Prognose ein Wert von 1,6t/m³ angenommen. Betonbruch wiese eine Schüttdichte von 2,2 t/m³ auf, Erdaushub 1,8 t/m³ und Bauschutt/Steine 1,5 t/m³ (Infoblatt Schüttgüter). Der Ansatz von 1,6 t/m³ sei daher nicht ausreichend konservativ. Um auf der sicheren Seite zu sein, wäre ein Ansatz von mindestens 1,8 t/m³ zielführend gewesen.

Die öko-control GmbH führt dazu in der Stellungnahme vom 20.10.2021 ergänzend aus, dass für den RC-Platz und die Deponie ein höherer Staubneigungsfaktor $a = 32$ in Ansatz gebracht worden sei. Hier werde mit der Gewichtung „schwach staubend“ gerechnet.

Für die Berge-halde sei der Staubneigungsfaktor experimentell zu $a = 10$ „nicht wahrnehmbar staubend“ ermittelt worden. Technische Lösungen zur Staubminderung seien auf dem Betriebsgelände vorhanden und würden bereits praktiziert.

Wertung:

Im überarbeiteten Staubgutachten (Stand: 10.05.2022) wird für Umschlagprozesse die Staubneigungsklasse „schwach staubend“ angenommen. Das LAU bestätigt in seiner Stellungnahme vom 02.08.2021 die angenommene Schüttdichte von $1,6\text{t/m}^3$.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung T 1.1/S 19

Auf S. 23 der Immissionsprognose für Luftschadstoffe werde ausgeführt, dass es sich bei den abgelagerten Abfällen hauptsächlich um Betonbruch mit mineralischen Abfälle handelt, so dass im Mittel von einem Gewichtungsfaktor für die Staubneigung eines Stoffes von „schwach staubend“ auszugehen sei. Zitiert wird in diesem Zusammenhang die VDI 3790. Insbesondere bei Abfällen mit einer relativ geringen Feuchte, wie beispielsweise Bauschutt oder Schlacken und Aschen, sei ein Ansatz von „schwach staubend“ nicht zielführend. Hier wäre ein Ansatz von „mittel staubend“ angezeigt gewesen.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu T 1.1/ S 18.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/ S 20

Auch für den Recyclingbetrieb hätte für das Staubfreisetzungverhalten die Staubneigung „mittel staubend“ angesetzt werden müssen.

Vgl. Ausführungen zu S 19

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung T 1.1/S 21

Es sei angenommen worden, dass beim Sieben und Brechen eine Staubminderung von 80% und beim Aufnehmen des gebrochenen Materials mit Hilfe eines Radladers eine Staubminderung von 50% erfolge.

Begründet werde dies mit dem Verweis auf eine Literaturstelle [Ermittlung des PM₁₀-Anteils an den Gesamtstaubemissionen von Bauschuttanfertigungsanlagen, Kummer et al]. In dieser seien jedoch keine Minderungsfaktoren angegeben worden.

Die VT verweist auf Bild 4 und Bild 5 der angegebenen Literaturquelle. Die VT führt dazu mit Schreiben der öko-control GmbH vom 20.10.2021 aus, dass die Minderung bei der Manipulation der Schüttgüter (Sieben und Brechen) gemäß der Literaturquelle mit 80% angesetzt werde. Da davon auszugehen sei, dass die Schüttgüter nach dem Brech- und Siebvorgang noch immer feucht seien, könne auch bei der anschließenden Aufnahme durch einen Radlader davon ausgegangen werden, dass eine Minderung durch Befeuchtung noch immer gegeben sei.

Wertung:

Minderungsmaßnahmen zur Staubverringerung wurden im aktualisierten Staubgutachten aufgeführt und in die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen einbezogen. Der Erläuterung der VT ist nichts entgegenzusetzen.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/S 22

In den Unterlagen fehlten jegliche Angaben zu den derzeit praktizierten Minderungsmaßnahmen beim Brechen und Sieben von RC-Material sowie beim Abbau von Bergematerial.

Die VT erwidert, dass Wasser zur Befeuchtung von Wegebereichen auf dem Betriebsgelände aus den RRB entnommen werden könne, sodass keine Entnahme aus dem Fuchsbach, oder eine Grundwasserentnahme erfolgen müsse. Damit könne der Staubentwicklung vorgebeugt werden, ohne den lokalen Wasserhaushalt signifikant negativ zu beeinflussen.

Vom Umweltnetzwerk wird am 08.03.2021 dazu festgestellt, dass in der Einwendung fehlende Angaben zu Minderungsmaßnahmen bei Brechen und Sieben von RC-Material sowie bei Abbau der Bergehalde angesprochen worden seien.

Mit Befeuchtungsmaßnahmen von Wegebereichen könnten keine Emissionsminderungen beim Brechen und Sieben erreicht werden.

Wertung:

Im überarbeiteten Staubgutachten vom 10.05.2022 werden Maßnahmen zur Staubminderung auch für das Brechen und Sieben aufgezeigt. In den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen werden Staubminderungsmaßnahmen festgelegt.

Einwände vom 31.01.2019, 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/S 23

Bei einer Überprüfung des Rechenvorganges zur Berechnung der Emissionen durch Umschlagvorgänge, wie in der Anlage 2 [Staubgutachten] dokumentiert, sei ermittelt worden, dass die gewählten Abwurfhöhen zu niedrig angesetzt worden, eine fehlerhafte Schüttdichte verwendet worden sei, ein zu niedriges Staubfreisetzungsverhalten angenommen wurde und die angenommene Staubminderung für das Brechen und Sieben nicht nachvollziehbar sei.

Die VT erwidert, dass die Angaben dem Staubgutachten (ökocontrol GmbH: Ausbreitung von Staub im Umfeld der Berghalde Freiesleben-Schacht, Bericht-Nr.: 1-19-05-374-1) entnommen werden könnten. Die Abwurfhöhen entsprächen Literaturquelle 7. Auf die Schüttdichte sei auf S. 18 des Staubgutachtens eingegangen worden. Es seien eigene Untersuchungen bzgl. der Staubneigung erfolgt. Zur Staubminderung wurde auf die Literaturquelle 14 des Staubgutachtens verwiesen.

Das Umweltnetzwerk erwidert im Schreiben vom 18.03.2021, der Literaturhinweis zur Abwurfhöhe sei unvollständig, da nicht feststellbar sei, in welchen der dort genannten Vorträge Ausführungen zur Abwurfhöhe gemacht worden.

Auf S. 18 des Staubgutachtens befänden sich keine Ausführungen zur Schüttdichte. Im Übrigen wurde auf die bisherigen Erwiderungen zu S 18, S 19 und S 21 verwiesen.

Die öko-control GmbH stellt mit Schreiben vom 20.10.2021 ergänzend dar, dass die Abwurfhöhen bei der LKW-Entladung und –Beladung $h = 0,75$ m betragen. Der Einbau von Deponiematerial oder das Aufschütten einer Halde sei mit einer Abwurfhöhe von $h = 0,5$ m berechnet worden und stelle aus Sicht des Gutachters einen realen Ansatz dar.

Wertung:

Eine Wertung zur Schüttdichte und Staubfreisetzung ist in den Ausführungen zu S 18 und S 19 erfolgt.

Zur Abwurfhöhe wurde das LAU um Stellungnahme gebeten. Das LAU empfiehlt in seinem Schreiben vom 02.08.2021 die Abwurfhöhen jeweils um 25 cm zu erhöhen oder eine nachvollziehbare Dokumentation mit stichhaltiger Begründung für die gewählte Abwurfhöhe von 0,5 m nachzureichen. Mit dem überarbeiteten Staubgutachten vom 10.05.2022 (vgl. Anlagen 2 und 3) wurden die Abwurfhöhen erhöht.

Maßnahmen zur Staubminderung werden in Pkt. 5.6 des überarbeiteten Staubgutachtens umfänglich dargestellt.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/S 24

Auf den Plänen mit den LKW-Fahrstrecken fehlten die Abgrenzungen der einzelnen Fahrwege

Wertung:

Die Emissionsmassenströme der Fahrwege werden in Tabelle 13 und die Lage der Fahrwege in Anlage 8 des Staubgutachtens vom 10.05.2022 dargestellt.

Einwand vom 25.09.20; Zuordnung: T 1.1/S 25

Es werde davon ausgegangen, dass manche LKW auf der Hin- und Rückfahrt beladen sind. In den Berechnungen werde aber immer von einer leeren und einer vollen Fahrt ausgegangen. Somit sei das Gewicht der LKW fehlerhaft angenommen worden.

Die VT erwidert, der gewählte Ansatz habe keine signifikante Auswirkung auf das Ergebnis.

In der Erwiderng vom 08.03.2021 vertiefte das Umweltnetzwerk seine Argumentation, das bei den LKW-Fahrten nicht die ungünstigste Situation betrachtet wurde.

Wertung:

In der Stellungnahme des LAU vom 02.08.2021 wird auf die LKW-Fahrten eingegangen und festgestellt, dass im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Staubemissionen die Abschätzung der Anzahl der Fahrten und nicht das Fahrzeuggewicht die maßgebende Einflussgröße darstellten. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: S 26

Aus den Emissionsquellen ginge nicht eindeutig hervor, wo genau die Fahrwege verliefen. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, wohin die LKW fuhren, die mit Abfällen zur Ablagerung beladen seien.

Wertung:

Siehe Ausführungen zu S 24.

Einwand vom 25.09.2020, Zuordnung: T 1.1/S 27

Es werde eine Kennzahl k_M von 0,5 angegeben. Dies sei nicht nachvollziehbar. Bei der Ermittlung der Emissionen, die durch Transportvorgänge auf unbefestigten Fahrwegen hervorgerufen werden, werde ein Wert s für den Feinkornanteil des Wegematerials von 6,4 gewählt (Siedlungsabfalldeponie). Es handele sich bei der geplanten Deponie aber um eine Deponie zum Einbau von Inertabfällen.

Die VT erwidert, dass gemäß VDI 3790 Blatt 4 ein Konventionswert von 5,2 % empfohlen werde. Steinbrüche und Baustellen wiesen höhere Werte aus. Dies treffe im vorliegenden Fall jedoch nicht zu.

Das Umweltnetzwerk erwidert am 08.03.2021, dass ein Wert für den Feinkornanteil von 8,5 wie für Baustellenbereiche herangezogen werden müsse.

Wertung:

Die Annahme der Kennzahl k_M 0,5 ist nach Auffassung des LAU nur plausibel, wenn sichergestellt werde, dass ausreichende Wassermengen für die Befeuchtung der Wegstrecken zur Verfügung stehen.

Die VT sammelt das Oberflächenwasser in 2 RRB. Zusätzlich soll in den abflusslosen Rigolen gesammeltes Sickerwasser für die Befeuchtung verwendet werden. Außerdem wurde auf dem Deponiegelände ein Brunnen errichtet (Förderrate $5 \text{ m}^3/\text{h}$). Es wird davon ausgegangen, dass damit eine ausreichende Befeuchtung gewährleistet ist.

In der Stellungnahme der öko-control GmbH vom 20.10.2021 wird der Wasserbedarf auf unbefestigten Fahrwegen dem Dargebot der Wasserquellen gegenübergestellt und plausibel dargestellt, dass ausreichend Wasser für die Befeuchtung der Fahrwege vorhanden ist.

Der gewählte Ansatz des Feinkornanteils im Staub unbefestigter Fahrwege wurde vom LAU bestätigt. Die vom LAU empfohlene ausführliche und konkrete Dokumentation der Minderungsmaßnahmen, insbesondere zur Reinigung und Befeuchtung der Fahrwege, wurde in den Nebenbestimmungen umgesetzt.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/S 28

Für die Fahrwege 1 und 2 wurde angenommen, dass eine regelmäßige Bewässerung erfolge. Eine Bewässerung der Verkehrswege sei aber in den fachplanerischen Erläuterungen nicht beschrieben. Es stelle sich die Frage, wie die Einhaltung einer solchen Maßnahme überwacht werden solle. Um auf der sicheren Seite zu liegen, sei daher ein Faktor $k_M = 1$ für alle Verkehrsflächen anzusetzen.

Die VT erwidert, die Wasserversorgung für die notwendigen Befeuchtungsmaßnahmen sei gewährleistet. Bei Niedrigwasser werde der Trinkwasseranschluss verwendet. Künftig stehe auch Wasser aus den RRB und den Sickerwasserrigolen zur Verfügung.

Das Umweltnetzwerk stellte dazu im Schreiben vom 08.03.2022 fest, dass unklar bliebe, an welcher Stelle des Antrags die Befeuchtung der Verkehrswege genannt werde. Es gehe weiterhin davon aus, dass nicht genügend Wasser zur Verfügung stehe, um die Fahrwege ausreichend zu bewässern.

Wertung:

In Punkt 5.6 des überarbeiteten Staubgutachtens vom 10.05.2022 wird die Befeuchtung der Verkehrswege aufgeführt. Zur Wasserbereitstellung wird auf die Wertung zu S 27 verwiesen.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/ S 29

Der Traktor, der die Fahrwege bewässert, fehle in den Berechnungen.

Die VT erwidert, dass dies irrelevant sei, da keine staubrelevanten Emissionen erzeugt würden.

Mit der Ergänzung der öko-control GmbH vom 20.10.2021 erfolgte dazu eine Präzisierung. Demnach erfolgt die Befeuchtung der Fahrwege mit Hilfe eines Traktors mit Tankfass. Die Bedüsung erfolgt wahlweise im Front- oder hinterem Bereich des Traktors. Bei der Erstbefeuchtung des Fahrweges erfolge die Bewässerung grundsätzlich im vorderen Bereich des Traktors, sodass der Traktor keine relevante Emissionsquelle darstelle.

Wertung:

Der Argumentation der VT wird gefolgt.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/S 30

Im Hinblick auf Staubemissionen durch Transporte auf befestigten Fahrwegen erfolge eine Dokumentation der Berechnungen in Anlage 3 b. Die Angaben in der Tabelle seien nicht nachvollziehbar. Insbesondere stelle sich die Frage, wie der Wert sL für die Flächenbeladung von 5 g/m² begründet werde. Der Wert von 5 g/m² stehe für mäßige Verschmutzung. Dies setze voraus, dass regelmäßig mit einer Kehrmaschine gereinigt werde. Die Verschmutzung der Fahrwege sei ohne Kehrmaschine als hoch einzustufen.

Die VT erwidert, dass eine Säuberung der Fahrwege stattfinde, sodass von einer ausreichend konservativen Wahl des Faktors sL ausgegangen werden könne.

Das Umweltnetzwerk stellt dazu mit Schreiben vom 08.03.2021 u. a. fest, dass klar zu definieren sei, ob und wie häufig die befestigten Verkehrswege zu reinigen seien.

Wertung:

In der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmung 2.1 wird festgelegt, dass die Fahrwege regelmäßig zu reinigen sind. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Einwand vom 25.09.2020, Zuordnung: T 1.1/S 31

Die im Hinblick auf Staubabwehungen von offenen Deponieflächen angenommene emissionsaktive Teilfläche von 850 m² sei zu gering angesetzt worden.

Nach Ansicht der VT sei der Ansatz ausreichend konservativ gewählt, da das Material erdfeucht angeliefert und sofort eingebaut werde.

Ergänzend für die öko-control GmbH in ihrer Stellungnahme vom 20.10.2021 dazu aus, dass bei der Deponierung nicht mit einer jährlichen Umschlagfrequenz von 10/a zu rechnen sei, dass das Material sofort eingebaut und verdichtet werde.

Zudem sei davon auszugehen, dass abwehfähiges Material innerhalb kurzer Zeit ausgetragen werde, sodass die Oberflächen dieser Fraktionen verarmten und die Emissionsraten entsprechend rückläufig seien. Außerdem würden die Haufwerke bei erhöhter Trockenheit berieselt.

Wertung:

Das LAU kommt in seiner Stellungnahme vom 02.08.2021 zu dem Ergebnis, dass die zeitlich begrenzte Abwehung der Deponie zu gering angesetzt wurde. Durch Minderungsmaßnahmen (Abdeckung, Befeuchtung) kann jedoch sichergestellt werden, dass von inaktiven Bereichen keine nennenswerten Abwehungen ausgehen.

Die angenommene emissionsaktive Deponiefläche wird im überarbeiteten Staubgutachten vom 10.05.2022 nochmals rechnerisch dargestellt und mit 850 m² bestätigt.

Bei der Ablagerung von zur Staubbildung neigenden Abfällen sind Befeuchtungen und Abdeckungen vorzunehmen. Ist eine Befeuchtung nicht möglich (z. B. bei Frost) dürfen diese Abfälle nicht angenommen, abgekippt oder abgelagert werden (vgl. Nebenbestimmung 2.2.5.7).

Einwände vom 31.01.2019, 25.09.20; Zuordnung: T 1.1/ S 37

Die Autoren der Immissionsprognose seien zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bagatellmassenströme unterschritten würden und daher keine weitere Betrachtung erforderlich sei. Diese Auffassung sei nicht nachvollziehbar.

Die VT führt aus, eine Ausbreitungsberechnung sei nicht erforderlich, da die Bagatellmassenströme unterschritten würden.

Das Umweltnetzwerk erwidert in seiner Stellungnahme vom 08.03.2021, dass die Bagatellmassenströme im Staubgutachten fehlerhaft seien und führt eigene Berechnungen an, nach denen mit wesentlich höheren Staubfreisetzungen zu rechnen sei.

Das LAU folgte in seiner Stellungnahme vom 02.08.2021 der Argumentation des Umweltnetzwerkes und bestätigt, dass die Bagatellmassenströme um den Faktor 10 zu hoch angesetzt seien.

In seiner Erwiderng vom 31.01.2022 verweist die VT darauf, dass besonders staubende und besonders schwermetallhaltige Abfälle gestrichen worden seien.

Wertung:

Im Staubgutachten vom 10.05.2022 wird abschließend festgestellt, dass die Bagatellmassenströme für Arsen und Nickel überschritten würden. Entsprechend sei die zu erwartende Immissionszusatzbelastung auszuweisen.

Die ermittelten Werte liegen unterhalb des jeweils zulässigen Immissionswertes. Eine unzulässige Belastung der umliegenden IO ist daher nicht zu erwarten.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/S 38

Es werde ausgeführt, dass für die ASN 10 06 01 und 17 01 01 sowie 17 03 02 ausschließlich das Recycling vorgesehen sei. Dies sei unverständlich, denn auch diese Abfälle seien für den Einbau beantragt worden. Es hätten somit dieselben Schwermetallkonzentrationen für den Recyclingplatz und die Deponie angenommen werden müssen.

Die VT erwidert, dass sich die Schwermetallkonzentration der zur Ablagerung kommenden und wieder zu verwendeten Materialien unterscheiden. Aus diesem Grund seien unterschiedliche Konzentrationen angenommen worden.

Wertung:

Vgl. Wertung zu S 37

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/S. 39

Bei der Ermittlung der Staubinhaltsstoffe werde das 80% Perzentil berücksichtigt und zwar als Mittelwert über die jeweiligen Abfallarten. Eine genaue Dokumentation, wie die Werte aus Tab. 14 (vgl. Staubgutachten vom 15.01.2020) in der Immissionsprognose zustande kamen, sei nicht dargestellt. Beispielsweise fehle die Abfallart 10 01 17 (Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung; Bleigehalt 80 Perzentil-Wert: 3.150 mg/kg). Da aber keine Mengengrenzungen vorlägen, sei im Rahmen eines Worst-Case Ansatzes vom jeweils höchsten Perzentil auszugehen.

Die VT gibt an, die Wahl des 80%-Perzentils sei ausreichend konservativ und eine übliche Vorgehensweise. Bei der Abfallart 10 01 17 werde eine maximale Abfallmenge von 500 t pro Jahr erwartet.

Das Umweltnetzwerk erwidert in der Stellungnahme vom 08.03.2021, dass es nicht ausreichend konservativ sei, bei der Ermittlung der Staubinhaltsstoffe den Mittelwert der 80-Perzentilwerte heranzuziehen. Somit hätte nicht der Mittelwert, sondern der höchste 80-Perzentilwert herangezogen werden müssen.

Dazu äußerte sich die öko-control GmbH in ihrer Stellungnahme vom 20.10.2021 und verwies darauf, dass ein großer Teil der staubenden Abfallarten aus dem Annahmekatalog gestrichen worden. Für die Parameter Arsen, Blei und Nickel (Überschreitung der Bagatellmassenströme im Staubgutachten vom 15.01.2020) sei jetzt ein realer Ansatz der Staubinhaltsstoffkonzentration gewählt worden.

Wertung:

Das LAU stellt mit Schreiben vom 02.08.2021 fest, dass die Berücksichtigung eines mittleren Wertes für die Schwermetallkonzentration ausreiche. Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde mitgetragen. Im Übrigen wurde der Abfallartenkatalog überarbeitet. Staubende Abfälle wurden gestrichen.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/S 40

Es stelle sich die Frage, wie mit solchen Abfällen umgegangen werde, die zwar die Eluatkriterien einhielten aber das 80 Perzentil in der Massenkonzentration überschritten.

Wertung:

Maßgebend für die Annahme von Abfällen ist die Einhaltung der Zuordnungswerte nach DepV. Im Übrigen wird auf die Wertung zu S 37 verwiesen.

Einwände vom 31.01.2019, 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/S 41

Nach TA Luft seien bei festen Stoffen, bei denen die Stoffe nach Nummer 5.2.2 Klasse I oder II nach Nummer 5.2.5 Klasse I oder nach Nummer 5.2.7 enthalten oder an diese angelagert sind, die wirksamsten Maßnahmen zur Staubminderung nach Nr. 5.2.3.1 bis 5.2.3.5 anzuwenden.

Dazu gehörten das Einhausen bei der Behandlung und beim Umschlag, Absaugungsmaßnahmen mit anschließender Abluftreinigung usw. Eine Prüfung der bereits in Kapitel 2 betrachteten 22 Abfallarten zeige, dass bei 14 Abfallarten bei mindestens einem der o. g. Parameter der Maximalwert den Schwellenwert überschreite und bei 9 Abfallarten sowohl der Mittelwert als auch der 90-Perzentil-Wert den Schwellenwert überschreite. Einer Ablagerung dieser Abfallarten stünden somit auch die Vorgaben der TA Luft Nr. 5.2.3.6 entgegen.

Die VT erwidert, die Bagatellmassenströme würden unterschritten. Bei der Abfallannahme seien neben der Abfallart auch die Annahmekriterien relevant (siehe Stellungnahme zu A 1). Entscheidend sei die Einhaltung der Zuordnungswerte nach Anhang 3 Tabelle 2 DepV.

Das Umweltnetzwerk stellt in seiner Erwiderng vom 08.03.2021 nochmals auf die wirksamsten Maßnahmen nach Nr. 5.2.3.2 TA Luft ab und nennt hier auch die Einhausung von Einrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen.

Wertung:

Eine Einhausung der Deponie oder von Anlagen ist nicht erforderlich. Vgl. Wertung zu S 37.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/S 42

Am Leimbacher Hüttenweg seien die Aufpunkte nicht am nördlichen Rand der Gebäude gewählt, sondern in der Mitte. Da sich hier die Situation der Zusatzbelastung schon innerhalb von wenigen Metern ändern könne, sei die genaue Lage der IO entscheidend.

Die VT erwidert, die Maschenweite betrage 16 m x 16 m. Die Beurteilungspunkte seien mittig gesetzt worden.

Wertung:

Nach Auffassung des LAU ist es nicht erheblich, ob der Immissionspunkt mittig oder an den Rand der Zelle gelegt wird, so lange sie sich in der gleichen Rechenzelle befindet. Dieser Darstellung wird gefolgt.

Einwände vom 31.01.2019, 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/S 43

Es sei ein Wert von 0,2 für die Rauigkeitslänge gewählt worden. Dieser sei nach Anhang 3 Nr. 5 TA Luft für Bergehalden, Wiesen und Weide etc. anzuwenden. Da sehr viel Wohnbebauung im Untersuchungsgebiet vorhanden sei, sei dieser Wert nicht nachvollziehbar. Vom Haldengelände abgesehen sei das Untersuchungsgebiet vor allem durch strukturreiches Gelände, wie beispielsweise Bäume und Siedlungsflächen, geprägt. In Bezug auf den IO 5, der die höchsten Belastungen aufwiese, läge zwischen der Deponie und den betrachteten Wohngebäuden ein schmaler Waldstreifen und direkt an den Wohngebieten stünden mehrere Bäume. Die durchschnittliche Rauigkeitslänge sei hier deutlich höher als im weiteren Umfeld der Anlage. Die Annahme einer Rauigkeitslänge von 0,2 m sei daher nicht zielführend.

Die VT erwidert, dass die Rauigkeitslänge entsprechend der Flächenanteile gemittelt und für einen Radius von 200 m bestimmt worden sei. Der Anteil an Wäldern und Wohnbebauung sei entsprechend sehr niedrig innerhalb dieses Radius.

Wertung:

Aus Sicht des LAU ist die Anwendung einer Rauigkeitslänge von 0,2 m nicht zu beanstanden (vgl. Stellungnahme LAU vom 02.08.2021). Dieser Feststellung wird gefolgt.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung T 1.1/ S 44

Es seien insgesamt 4 Varianten ausgewählt worden. Laut der bestehenden Genehmigung zum Recyclinghof sei auch eine Variante denkbar, in der der Einbau auf der Deponie und der Abbau von Bergematerial im westlichen Bereich erfolge, aber der Recyclinghof wie genehmigt betrieben wird. Diese Variante hätte ebenfalls betrachtet werden müssen.

Nach Erwidern der VT erfolge die Deponierung in definierten Bauabschnitten, ebenso der Abbau des Bergematerials. Die Abläufe seien detailliert diskutiert und in der Prognose beschrieben worden.

Wertung:

In der Erwidern vom 20.10.2021 (Ergänzungen öko-control GmbH) stellt die VT klar, dass alle Betriebszustände betrachtet und berechnet wurden. Dies ist mit dem Staubgutachten vom 10.05.2022 der Fall.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/S 45

Die Gutachter legten einen Mittelwert aus den letzten 5 Jahren aus jeweils zwei Stationen zu Grunde.

Es hätte vielmehr der höchste Wert der beiden Stationen herangezogen werden müssen. Die Messstation Unterharz Friedrichsbrunn liege mitten in einem Reinluftgebiet und könne nicht als repräsentativ für Mansfeld gelten. Selbst die Station Domäne Bobbe zeige eher zu niedrige Immissionswerte auf.

Die VT erwidert, der geplante Standort der Deponie befinde sich insgesamt in einer ländlichen Umgebung. Die Emissionen der angrenzenden Bundesstraße seien zudem gesondert berechnet worden. Das 5-Jahres-Mittel mit $15,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ entspreche vielmehr einem typisch "städtischen Hintergrund".

Wertung:

Im überarbeiteten Staubgutachten wurden $18 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Hintergrundbelastung angesetzt.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/ S 47

Zur Bewertung der ermittelten Gesamtbelastung:

Das Umweltnetzwerk bezweifelt die Einhaltung des Immissions-Mittelwertes Staub am IO 5 (Leimbacher Hüttenberg 1). Im Hinblick auf die PM 10-Werte ergäben sich die höchsten Belastungen am IO 5. Für diesen Beurteilungspunkt werde eine Gesamtbelastung von 27 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ausgewiesen. Bei einem Jahresmittelwert von über 28 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ sei der Immissionswert i d. R. nicht mehr eingehalten.

Die VT verweist in ihrer abschließenden Erwiderung vom 20.10.2021, dass gemäß Empfehlung des LAU ein Jahresmittelwert von 28 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ heranzuziehen sei. Unter diesen Voraussetzungen gelte der Tagesmittelwert im vorliegenden Fall als eingehalten.

Wertung:

Der Erwiderung der VT wird gefolgt. Der Tagesmittelwert wird eingehalten.

Einwände vom 31.01.2019, 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/S 48

Werde als Vorbelastungswert der Durchschnittswert der Station Domäne Bobbe herangezogen und die Daten aus dem Reinluftgebiet Friedrichsbrunn außer Acht gelassen, dann ergebe sich bereits unter Nichtberücksichtigung aller weiteren Fehler und Unterschätzungen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung eine Gesamtbelastung von $18 + 15,2 = 33,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Allein bei dieser Betrachtungsweise sei das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu S 45

Einwände vom 31.01.2019; Zuordnung: T 1.1/S 83, S 84, S 86, S 87, S 88, S 89, S 90, S 91, S 92, S 93, S 94, 95, S 96, S 97

Die Einwendungen nehmen Bezug auf das alte Staubgutachten und sind aus Sicht des Umweltnetzwerkes nicht mehr aktuell.

Zum Einwand S 85 wird auf die Ausführungen zu S 18 verwiesen. Zu den Einwendungen S 87 S 88 und S 91 wird von T 1.1 auf die Ausführungen zu S 23 verwiesen. In den Einwendungen S 94 und S 97 verweist T 1.1 auf S 48 und in S 97 auf S 41.

Einwand vom 31.01.2019; Zuordnung: T 1.1/S 98

Zusammenfassend lasse sich feststellen, dass die Immissionsprognose nicht geeignet sei, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens nachzuweisen. Die freigesetzten Staubemissionsfrachten seien viel zu niedrig angesetzt worden. Dies betreffe insbesondere die Staubemissionen durch Umschlag- und Transportvorgänge sowie durch die Staubabwehungen.

Wertung:

Die Immissionsprognose wurde zweimal überarbeitet. In die Überarbeitungen flossen die Hinweise des LAU ein. Die emissionsverursachenden Vorgänge und Stoffflüsse sind umfassend dargestellt.

Einwand; Zuordnung: OR/S 55, S 81

Die Luftqualität in Großrörner werde sich zusätzlich zu dem Abbau des Bergematerials durch die geplante Deponie verschlechtern. Daher würden negative Auswirkungen auf die Gesundheit für die Bevölkerung befürchtet.

Wertung:

Vgl. Wertung zu Private Einwendungen S 52.

Einwand; Zuordnung: OR/S 59

In unmittelbarer Nähe der Deponie befänden sich der Sportplatz, das Freibad und die Kegelhalle. Da die ohnehin schon vorhandene Luftbelastung durch die Deponie noch größer werde, sei eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzer wahrscheinlich.

Wertung:

Vgl. Wertung zu Private Einwendungen S 52.

Einwände vom 31.01.2019; Zuordnung: T 1.1/S 99

Der Einwand bezieht sich auf die veraltete Staubprognose. Das Umweltnetzwerk verweist auf die Ausführungen zu S 37.

Einwand vom 31.01.2019; Zuordnung T 1.1/S 100

Mit dem Einwand werden hohe Schwermetallbelastungen der beantragten Abfälle geltend gemacht. Demnach seien nach TA Luft Nr. 5.2.6 die wirksamsten Maßnahmen zur Staubminderung anzuwenden.

Nach der Ergänzung des Umweltnetzwerkes vom 08.03.2021 sei der Einwand weiterhin aktuell.

Wertung:

Auf die Wertung zur Einwendung S 41 wird verwiesen.

Lärm (L)

Einwände vom 31.01.19, 25.09.20; Zuordnung: T 1.1/ L 1

Die in der Lärmprognose getroffene Aussage, dass keine relevante Vorbelastung durch weitere Betriebe in der Umgebung vorliege, sei nicht nachvollziehbar, da im Norden von Großröhrner ein größeres metallverarbeitendes Werk (KME) betrieben werde.

Die VT argumentiert, dass die nachgereichten Antragsunterlagen ein neues Schallgutachten beinhalteten. Das Aluminiumwerk müsse nicht betrachtet werden.

Wertung:

Im überarbeiteten Schallgutachten vom 25.10.2019 wurden mögliche Vorbelastungen ermittelt. Demnach liegt keine relevante Vorbelastung durch weitere Betriebe in der näheren Umgebung der Bergehalde Freiesleben-Schacht vor. Die VT wies darüber hinaus mit der Stellungnahme der öko-control GmbH vom 06.01.2021 nach, dass eine Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Immissionsrichtwertüberschreitung an den jeweiligen, maßgebenden IO führt.

Einwendungen vom 31.01.19, 25.09.20; Zuordnung: T 1.1/L 2

Da durch die Lärmbelastungen des geplanten Vorhabens die Irrelevanzschwelle nach Nr. 3.2.1 TA Lärm überschritten werde, hätte untersucht werden müssen, inwieweit an den betrachteten IO zusätzliche Einwirkungen durch diesen Industriebetrieb und ggf. weitere Gewerbegebiete bestehen.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu L 1

Einwand vom 25.09.20; Zuordnung: T 1.1/L 3

Bezugnehmend auf die Tabelle 3 der Lärmprognose und Anlage 2 der Schallprognose wird bemängelt, dass nicht nachvollziehbar sei, wie der Impulszuschlag ermittelt wurde. Hierzu hätte der Taktmaximal-Mittelungspegel angegeben werden müssen (siehe TA Lärm A.3.3.5).

Die VT erwidert, dass der Impulszuschlag anhand des Taktmaximalpegels LAFT ermittelt worden sei. Mit der Ergänzung der öko-control GmbH vom 06.10.2021 seien die fehlenden Messdaten nachgereicht worden.

Wertung:

Die Messdaten wurden nachgereicht (vgl. Stellungnahme öko-control GmbH vom 06.10.2021). Der berechnete Impulszuschlag wird in der Stellungnahme des LAU vom 02.08.2021 als plausibel eingeschätzt. Dieser Auffassung wird gefolgt.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/L 4

Für den Radlader werde angegeben, dass die Vorgänge „Aufnahme“ und „Abgabe“ von Material nicht lauter sind als die Fahrt des Radladers. Dies sei nicht nachvollziehbar. Es sei außerdem unklar, wie die Fahrbewegungen des Radladers ermittelt wurden.

Wertung:

Aus Sicht des LAU vom 02.08.2021 wurde der lauteste Prozess in die Prognose konservativ einbezogen. Aus fachlicher Sicht wird dies als ausreichende Maximalschätzung gewertet.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/ L 5

Es fehlten bei den Angaben zu den Messungen wesentliche weitere Detailinformationen. Beispielsweise bliebe offen, welche Gesteinskörnungen jeweils transportiert und verarbeitet wurden. Weiterhin sei nicht dargestellt, wie genau die Position des Messgerätes zum Messobjekt gewesen sei. Auch die Messpunkthöhen seien nicht angegeben worden. Weiterhin seien die Angaben zum Messabstand nicht nachvollziehbar. Schließlich werde nicht angegeben, wie der Schalleistungspegel aus dem Schalldruckpegel berechnet wurde.

Zusammenfassend betrachtet sei daher festzustellen, dass die Messungen ungeeignet seien, die Schalleistungspegel der Baumaschinen fachtechnisch korrekt zu erfassen.

Die VT erwidert, dass die Messabstände in Anlage 2 des Schallgutachtens (öko-control GmbH: Ausbreitung von Schall im Umfeld der Berghalde Freiesleben-Schacht, Berichts-Nr.: 1-19-05-374-1) angegeben seien. Die Messhöhe habe sich auf Motorenhöhe befunden. Die Schallabstrahlung sei halbkugelförmig erfolgt. Weiterhin sei eine Korrektur bzgl. des Messabstandes vorgenommen worden.

Mit Schreiben vom 06.10.2021 reichte die VT eine Stellungnahme der öko-control GmbH nach, mit welcher weitere Aussagen zur Methodik der Messung gemacht wurden.

Wertung:

Die Herangehensweise des Gutachters zur Messmethode wird vom LAU (vgl. Stellungnahme vom 02.08.2021) als plausibel gesehen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung T 1.1/L 9

Es bliebe offen, wie die meteorologische Korrektur Cmet berücksichtigt wurde.

Wertung:

Die Frage wurde nach Auffassung des Umweltnetzwerkes von der VT im Laufe der Erörterung ausreichend beantwortet.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung T 1.1/L 10

Es sei nicht ersichtlich, bis zu welchem Grad Reflexionen in der Prognose eingestellt wurden.

Die VT erwidert, bis zu Reflexionen 1. Ordnung.

Das Umweltnetzwerk gibt in der Stellungnahme vom 08.03.2021 an, dass Rechenmodelle für Schallausbreitungsberechnungen Berechnungen bis zum 5. Reflektionsgrad zuliesen. Es stelle sich die Frage wie sich das Ergebnis ändere, wenn mit einem höheren Reflexionsgrad gerechnet werde. Es werde beantragt, mindestens für den IO 5 eine alternative Berechnung durchzuführen.

Wertung:

Nach der Stellungnahme des LAU ist die Berücksichtigung einer Reflexion 1. Ordnung völlig ausreichend. Der Auffassung des LAU wird gefolgt.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung T 1.1/L 12

Einwirkzeiten

Die Einwanderin bemängelt, die Abkippszeiten seien nicht ausreichend konservativ berücksichtigt worden und führt dazu mehrere Beispiele an. Es werde von durchschnittlich 50 LKW-Fahrten pro Tag ausgegangen. In Spitzenzeiten sei aber mit der doppelten Anzahl der LKW-Fahrten zu rechnen.

Fehlende Lärmquellen

Die Lagerung, der Abwurf und der Abtransport von Schrotten sei nicht berücksichtigt worden.

Die VT erwidert, die Einwirkzeiten seien gemäß den tatsächlichen Gegebenheiten ermittelt und ausreichend konservativ bewertet worden. Tabelle 3 des Schallgutachtens beinhalte den Austrag von Schrotten.

Im Übrigen werde in der ergänzenden Stellungnahme der öko-control GmbH vom 06.10.2021 dargestellt, dass der An- und Abtransport von Schrottcontainern nicht explizit als Schallquelle modelliert worden sei, da diese Ereignisse selten stattfänden.

Das Verkehrsaufkommen werde sich durch den Deponiebetrieb nicht erhöhen.

Das Umweltnetzwerk begründet seine Einwendung mit der Stellungnahme vom 08.03.2021 nochmals detailliert.

Wertung:

Das LAU stellt mit Schreiben vom 02.08.2021 u. a. fest, dass insbesondere am IO 5 die Abkipps- und Beladeprozesse die kritischste Immissionssituation darstellen.

Die angenommene Abkippszeit sei nicht zu beanstanden, da teilbeladene- oder Transporte mit geringeren Lademassen den Abkippsprozess akustisch nicht verschlechtern würden.

Der An- und Abtransport von Schrottcontainern finden selten statt. Die veranschlagte Dauer für den Schrottaustrag wird insgesamt auch vom LAU für plausibel erachtet.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/L 13

Laut Genehmigungslage zum Recyclinghof sei auch eine Variante denkbar, in der der Einbau auf der Deponie und der Abbau von Bergematerial im westlichen Bereich erfolge, aber der Recyclinghof wie genehmigt im Ostteil des Geländes betrieben werde. Diese Variante hätte ebenfalls im Antrag mitbetrachtet werden müssen.

In den Abbildungen zu den einzelnen Varianten fehlten die genauen Bezeichnungen der Schallquellen, so dass kein Bezug zu Anlage 4 der Lärmprognose hergestellt werden könne. Im Übrigen fehlten die Quellen in der Dokumentation der Eingangsdaten.

Die VT erwidert, dass der Recyclingplatz seinen endgültigen Standort erst zu einem späteren Zeitpunkt (Ostteil des Betriebsgeländes, Variante 7) erhalte. Zuvor werde es vorläufig feste Standorte geben, die in der Ausbreitungsrechnung explizit berücksichtigt worden seien. Eine Ergänzung der öko-control GmbH vom 06.10.2021 mit der Darstellung der Schallquellen wurde von der VT vorgelegt.

Wertung:

Der Argumentation der VT wird entsprochen.

Einwand vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/L 14

Die Rechenergebnisse seien nur unzureichend dokumentiert worden.

Wertung:

Die Dokumentation der Rechenergebnisse ist in Anlage 4 des Schallgutachtens vom 25.10.2019 enthalten. Ergänzende Messreihen zur Weiterleitung an das LAU wurden von der VT mit E-Mail vom 16.07.2021 übergeben.

Einwendung vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/L 15

Aus dem Lärmgutachten gehe auch nicht explizit hervor, ob der Gutachter lediglich eine überschlägige Prognose nach A.2.4 der TA Lärm oder eine detaillierte Prognose nach A 2.3 der TA Lärm vorgenommen habe.

Die VT gibt an, dass für genehmigungsbedürftige Anlagen die Berechnung grundsätzlich detailliert durchzuführen sei.

Das Umweltnetzwerk beantragt, die Lärmprognose neu zu berechnen und dabei auch die Emissionen, die von LKW-Fahrten einschließlich Rangieren ausgehen, in Oktavspektren zu berücksichtigen.

Wertung:

Das Schallgutachten ist insgesamt plausibel. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Einwendung vom 25.09.2020; Zuordnung: T 1.1/L 16

Die Rechengenauigkeit werde mit +/- 3dB (A) für Abstände zu den IO kleiner 100 m angegeben. Am IO 5 lägen die Rechenergebnisse lediglich 2 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert. Es sei somit möglich, dass bei einem Unsicherheitszuschlag von 3 dB(a) der Immissionsrichtwert bereits hierdurch überschritten würden.

Die VT erwidert, dass aufgrund der ausreichend konservativ getroffenen Annahmen nicht davon auszugehen sei, dass die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte überschritten würden.

Wertung:

Das LAU empfiehlt eine messtechnische Überwachung des kritischsten IO 5, insbesondere bei den Varianten 1, 5 und 7. Die Überwachung wird der VT mit den Nebenbestimmungen 4.1.2 und 4.1.3 vorgegeben.

Einwendung; Zuordnung: OR/L 28

Das Lärmgutachten beinhalte, für die in der Nähe liegenden Wohngebäude eine Lärmbeeinträchtigung von knapp unterhalb der maximalen Lärmobergrenze. Die Lärmberechnung beziehe sich auf eine angegebene Betriebszeit der Firma von 6:00 – 22:00 Uhr. Über die gesamte Zeit wird mittels Integration der Lärmpegel berechnet. Die tatsächliche Betriebszeit sei wesentlich kürzer. Es würden durch die Lärmspitzen Gefahren für die Gesundheit befürchtet.

Wertung:

Vgl. Wertung zu Private Einwendungen L 27.

Einwand vom 31.01.2019; Zuordnung: T 1.1 L 37

Für die Vorgänge Brechen und Sieben werde angegeben, dass beide Vorgänge nicht gleichzeitig stattfinden sollen. Es bliebe aber völlig offen, wie dies überwacht werden solle. Ggf. könne es aus verfahrenstechnischen Gründen sogar sinnvoll sein, dass das gebrochene Gut direkt auf eine Siebanlage aufgegeben werde. Insofern erschiene der gewählte Ansatz nicht realitätsnah.

Das Umweltnetzwerk stellt mit Schreiben vom 08.03.2021 fest, dass sich die Einwendung auf die Lärmprognose vom 05.04.2018 beziehe, welche nicht mehr aktuell sei. Die Einwendung sei aber weiterhin aktuell. Eine Stellungnahme der VT zu dieser Einwendung stehe noch aus.

Wertung:

Im Lärmgutachten vom 25.10.2019 wird festgestellt, dass genehmigungsgemäß entweder nur die Prallbrecheranlage oder die Grobstücksiebmaschine betrieben werde. Von dieser Annahme ist auszugehen.

Einwand vom 31.01.2019; Zuordnung: T 1.1/L 39

Für Lkw werde pauschal ein Schallleistungspegel LWA; 1h von 63,0 dB(A) angesetzt. Hierbei handele es sich um einen üblichen Wert bei einer Geschwindigkeit von 10 km/h. Allerdings seien in diesem Wert keine Anteile durch Rangieren, Steigungsfahrten, Bremsentlastung, Türenschiagen, Anschlag der Heckklappen beim Entladen, etc. enthalten. Insofern entspreche auch dieser Wert nicht einem konservativen Ansatz.

Die VT erwidert, die nachgereichten Antragsunterlagen beinhalteten ein neues Schallgutachten (öko-control GmbH: Ausbreitung von Schall im Umfeld der Berghalde Freiesleben-Schacht, Berichts-Nr.: 1-19-05-374-1). Die auf dem Betriebsgelände vorhandenen, Geräusche emittierenden Anlagen seien vor Ort schalltechnisch bemessen worden. Darüber hinaus seien Zuschläge für erhöhte Geräuschemissionen berücksichtigt worden.

Wertung:

Der Argumentation der VT wird gefolgt.

Einwand vom 31.01.2019; Zuordnung: T 1.1/L 40

Die Piepgeräusche bei Rückfahrbewegungen (Warneinrichtung) könnten erhebliche Störwirkungen hervorrufen. Baumaschinen und Lkw seien üblicherweise mit solchen Warneinrichtungen versehen. Diese Piepgeräusche, seien bei der Berechnung der Immissionspegel offensichtlich nicht berücksichtigt worden.

Wertung:

Im Lärmgutachten vom 25.10.2019 wird festgestellt, dass typische Signalgeräusche, wie Pieptöne, während der Rückwärtsfahrt nicht auftreten.

Einwand vom 31.01.2019; Zuordnung: T 1.1/L 42

Die Lage der IO werde teilweise fehlerhaft angenommen. So sei durch Nachmessungen festgestellt worden, dass an H 05 die Entfernung von Geländeoberkante bis zur Höhe des Fenstersimses im 1. OG 5 m anstatt der angenommenen 4 m betrage. Erfahrungen aus anderen Lärmprognosen hätten gezeigt, dass mit zunehmender Höhe des Immissionsortes vom Boden die Beurteilungspegel signifikant zunehmen würden.

Wertung:

Der Wert wurde in der neuen Lärmprognose korrigiert.

Einwand vom 31.01.2019; Zuordnung: T 1.1/L 44

Aus dem Lärmgutachten ginge nicht explizit hervor, ob der Gutachter lediglich eine überschlägige Prognose nach A.2.4 der TA Lärm oder eine detaillierte Prognose nach A.2.3 der TA Lärm vorgenommen habe.

Die VT verweist auf das überarbeitete Schallgutachten und erwidert, dass die Methodik der Untersuchung detailliert dargestellt und nachvollziehbar sei. Bei der Berechnung seien alle, für die Schallemission und -ausbreitung geltenden Vorschriften, berücksichtigt worden.

Wertung:

Den Ausführungen der VT wird gefolgt.

Verkehr (Ver)

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: T 1/ Ver 6

Hinsichtlich der zunehmenden Verkehrsbelastung sehe die Stadt Mansfeld als Straßenbaulastträger die Erschließung der Deponie als nicht gesichert an.

Die VT argumentiert, dass sich das Verkehrsaufkommen durch den Deponiebetrieb nicht erhöhen werde.

Die Stadt Mansfeld erwidert mit Schreiben vom 08.03.2021, dass diese Aussage nicht nachvollziehbar sei und deshalb nicht den Verstoß gegen die städtebauliche Planungshoheit nach den bereits ausgeführten Maßstäben in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB ausräumen könne.

Die in der UVS dargestellte Berücksichtigung der Vorbelastung aufgrund des Betriebs der Lagerfläche (Recyclinghof) mit Brecheranlage sowie des Abbaus der Resthalde und das damit verbundene Verkehrsaufkommen könnten keinesfalls zum Entfallen der Verkehrsaufkommenserhöhung führen.

Denn einerseits könne sich das Verkehrsaufkommen nur dann nicht erhöhen, wenn jeder Lkw, der Abfälle anliefern, auch wieder voll beladen die Deponie verlasse.

Eine solche Vorgehensweise werde aber weder beantragt, noch sei sie realistisch. Insbesondere fehlten jegliche Nachweise für eine entsprechende „Taktung“ des An- und Ablieferungsbedarfs der Bestands- sowie der geplanten Nutzung. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass die geplante Nutzung weitaus höherschwelligere Frequenzen des Verkehrsaufkommens verlange als die bisherige Nutzung.

Das Argument verfange überdies nicht, da die Bestandsnutzung des Resthaldenabbaus zeitlich begrenzt sei. Die Stadt Mansfeld sei sich des Umstands im Rahmen ihrer städtebaulichen Planung bewusst gewesen und habe dies in ihre Planung mit einbezogen. Jedes zeitlich darüberhinausgehende, weitere Verkehrsaufkommen aus der geplanten Nutzung verstoße gegen die Berücksichtigung der städtebaulichen Belange. Daraus folge zugleich die unzureichende Erschließung der Deponie. Denn wie bereits ausgeführt, sei die vorhandene Verkehrsinfrastruktur bereits zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund des überproportionalen Anteils von LKW- und Schwerlasttransporten überfordert.

Wertung:

Das Plangebiet grenzt unmittelbar nördlich an die Bundesstraße 180 an. Die Zufahrt zum Standort erfolgt über einen vorhandenen Wirtschaftsweg, welcher an die Landesstraße 225 (Verbindung Klostermansfeld – Mansfeld) anbindet. Der Weg befindet sich auf einer Länge von ca. 860 m im Eigentum der Stadt Mansfeld. Nach dem vorgelegten Schallgutachten ist mit maximal 50 LKW-Fahrten pro Tag zu rechnen.

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt wurde am Verfahren beteiligt. Es wurde festgestellt, dass auf der L 225 die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge 4.119 Kfz/24 h bei einem Schwerlastanteil von 6,7% betrage. Das entspreche einer normalen Belastung der Landesstraßen.

Die LSBB geht davon aus, dass mit dem Deponiebetrieb keine zusätzlichen baulichen Maßnahmen an der L 225 erforderlich sind und äußert keine Einwände gegen den Deponiebetrieb.

Auch in der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr wird davon ausgegangen, dass eine ansteigende verkehrliche Belastung nicht zu erkennen sei, zumal das vorhandene Betriebsgelände bereits sehr gut an die Bundesstraßen B 86 und B 180 angebunden sei.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Naturschutz (N)

Einwand vom 31.01.2019; Zuordnung: T 1.1/N 6

Das Umweltnetzwerk beanstandet, dass das Landschaftsbild beeinträchtigt werde und fordert eine entsprechende Fotomontage zur Darstellung des jetzigen und des geplanten Zustandes.

Die VT erwidert, dass Fotomontagen zur geplanten Deponie vollkommen ungeeignet und nicht zielführend seien.

Das Umweltnetzwerk stellt in seiner Stellungnahme vom 08.03.2021 klar, dass es bei der Visualisierung des Vorhabens nicht darum gehe, einzelne Bauabschnitte darzustellen, sondern den Eingriff in das Landschaftsbild durch den abgeschlossenen Deponiekörper darzustellen und beantragt der VT aufzugeben, Auswirkungen auf das Landschaftsbild anhand von Visualisierungen darzustellen.

Wertung:

In der Unterlage „2. Ergänzung/Überarbeitung von UVS und LBP“ mit Stand vom 15.05.2019 wurde aufgrund der Einwendungen eine Abbildung eingeführt, welche die Sichtweiten der Deponie in der Umgebung darstellt.

Eine innerhalb von Einwendungen geforderte Visualisierung kann nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) aus nachvollziehbaren Gründen durch den Antragssteller nicht erstellt werden. Aus Sicht der UNB können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausreichend abgeschätzt und mithilfe der Planung von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Sonstiges (So)

Einwand vom 31.01.2019; Zuordnung: T 1.1/So 53

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung sei unzureichend. Die bereits oben dargestellten Mängel im Hinblick auf die Wirkungen durch Luftschadstoffe, Lärm und Sickerwasser schlugen auf die Umweltverträglichkeitsuntersuchung durch.

Die VT gibt an, dass Antragsunterlagen in Hinblick auf die genannten Themenbereiche nachgereicht worden seien. Die Ergebnisse zeigten, dass hier keine Überarbeitung der UVS erforderlich sei.

Wertung:

Nach der Auslegung der Planunterlagen, einschließlich der UVS, wurden die nach der Auslegung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen, geprüft.

Aus den Stellungnahmen und Einwendungen ergaben sich verschiedene Nachforderungen, insbesondere zu wasser-, abfall- und immissionsschutzrechtlichen Belangen, welche an die VT weitergeleitet wurden. Mit Schreiben vom 19.02.2020 legte die VT ergänzte und überarbeitete Unterlagen vor.

Die gesamten, einschließlich der im Jahr 2019 veröffentlichten Antragsunterlagen wurden vom 03.08. – 02.09.2020 nochmals ausgelegt. Die TÖBs und anerkannten Verbände wurden erneut beteiligt. Nach der Auslegung gingen zahlreiche Einwendungen ein.

Im Ergebnis der Einwendungen und der Online-Konsultation wurden einige TÖBs nochmals zu den aufgeworfenen Problemen befragt.

Zur Klärung der hydrogeologischen Fragestellungen wurde das LAGB erneut einbezogen. Die Staub- und Schallgutachten wurden dem LAU auf dem Wege der Amtshilfe zur Beurteilung übergeben.

Der Abfallartenkatalog wurde geprüft und mit der VT diskutiert. Die VT wurde aufgefordert, einen wasserrechtlichen Fachbeitrag zu erstellen, welcher zwischenzeitlich vorliegt. Das Staubgutachten wurde zweimal überarbeitet. In das gesamte Verfahren wurde das LVWA, Referat 401, als obere Abfallbehörde einbezogen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde verdeutlichen die vorgelegten Planunterlagen, dass von der Deponie keine Umweltgefährdung ausgeht.

Produktionsstätten aus der NS-Zeit; Zuordnung So 40

In der Stellungnahme vom 16.11.2021 wies das Umweltnetzwerk auf Produktionsstätten aus der NS-Zeit hin. Dabei soll es sich um unterirdische Hallen im Anhydrit auf der Schlüsselstollensohle handeln, welche 1943 und 1944 zum Zwecke der Rüstungsproduktion eingerichtet worden seien.

Das Umweltnetzwerk bemängelt, dass diese Hallen im Rahmen der Untersuchung zur Standsicherheit bislang nicht berücksichtigt worden seien und Aussagen zur genauen Lage, Statik sowie hydrogeologische Untersuchungen fehlten.

Es wird beantragt, die Unterlagen durch entsprechende Pläne, mit der genauen Ausdehnung der Hallen durch Gutachten zur Statik und ggf. zur Hydrogeologie zu ergänzen und den zuständigen Fachbehörden und der Stadt Mansfeld zur Prüfung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 07.06.2022 wies die Stadt Mansfeld nochmals auf die Hallen hin und übergab eine Stellungnahme der LMBV vom 30.05.2022. Die LMBV betont, dass der Schlüsselstollen von dieser regelmäßig befahren werde. Im Rahmen dieser Befahrung seien keine Auffälligkeiten festgestellt worden. Für die durch die LMBV betriebene Schachtanlage bestünden durch die geplante Deponie keine Bedenken.

In der Stellungnahme der VT vom 31.01.2022 werden Ausführungen zu den Produktionsstätten aus der NS-Zeit gemacht. Es wird auf das Hydrogeologische Gutachten vom 07.02.2018 verwiesen, in dem die Hallen bereits erwähnt wurden. Außerdem wurde klargestellt, dass sich die Hallen außerhalb des Deponiebereiches befänden.

Wertung:

Im hydrogeologischen Gutachten vom 07.02.2018 wird unter dem Pkt. 4.1 festgestellt, dass sich in Teufen von 100 m unter der Geländeoberkante Schutzkammern des 2. Weltkrieges befinden. Als Quellenangabe wird eine marktscheiderische Stellungnahme der damaligen GVV (Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben), jetzt LMBV, genannt, in der eingeschätzt wird, dass unter dem Gelände Kammern, die während des 2. Weltkrieges zu Schutzzwecken aufgefahren wurden, liegen. Von der GVV wird eingeschätzt, dass bedingt durch die große Überdeckung, selbst bei Brüchen, keine negativen Auswirkungen auf die Tagesoberfläche zu erwarten sind.

Die Kammern befinden sich außerhalb der Ablagerungsfläche. Eine Beeinträchtigung der Standsicherheit oder der hydrogeologischen Verhältnisse ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen.

1.2.21 Unterhaltungsverband Wipper-Weida

Im Schreiben vom 18.08.2020 äußert sich der Unterhaltungsverband zum Notüberlauf des RRB in den Fuchsbach.

Mit den überarbeiteten Antragsunterlagen ist die Einleitung in den Fuchsbach nicht mehr aktuell. Überläufe sollen künftig direkt in die Wipper geleitet werden.

1.2.22 Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Die Verbandsgemeinde äußerte sich nicht zum Deponieverfahren.

1.2.23 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz

Der Eigenbetrieb gab zum Verfahren keine Stellungnahme ab.

1.2.24 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Das LAU wurde im Rahmen der Amtshilfe um Unterstützung bei der immissionsschutzfachlichen Bewertung der Staub- und Lärmgutachten gebeten.

Mit Schreiben vom 02.08.2021 ging eine Stellungnahme zu beiden Gutachten ein, welche an die VT und die Stadt Mansfeld zur Stellungnahme weitergeleitet wurden. Weitere Hinweise erfolgten am 08.03.2022 zu einem Gespräch im LAU.

Seitens des LAU bestehen keine grundlegenden Bedenken zum Deponievorhaben. Die Hinweise des LAU flossen in das überarbeitete Staubgutachten und in die Ergänzungen zum Lärmgutachten ein.

2 Bewertung der Stellungnahmen anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen

In das Deponieverfahren wurden die zum Zeitpunkt des Antrages auf Planfeststellung (28.11.2016) anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und der in mehreren Bundesländern tätige Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e. V. einbezogen.

2.1 Anglerverein Oschersleben/Bode und Umgebung e. V.

Vom Anglerverein Oschersleben/Bode ging keine Stellungnahme ein.

2.2 Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e. V.

Der Verein brachte mit der Stellungnahme vom 13.10.2020 verschiedene Einwendungen vor, welche mit dem Schreiben vom 08.03.2021 nochmals bekräftigt wurden.

Einwand vom 13.10.2020; Zuordnung: V 2/ Hy 11

Der Altbergbau sei weitgehend nicht dokumentiert und vollständig unwägbar.

Wertung:

Die Altbergbausituation des Untersuchungsgebietes wurde auf der Grundlage der verfügbaren Unterlagen unter Beteiligung der LMBV und des LAGB nachvollziehbar dokumentiert und im hydrogeologischen Gutachten dargestellt und bewertet. Gefährdungen durch den Altbergbau sind nicht erkennbar.

Einwand vom 13.10.2020; Zuordnung: V 2/Hy 12

Über den Zustand des Hundeköpfer Stollens und des LL 27 S sei wenig bekannt. Sollten sie verbrochen sein, seien Auswirkungen auf die Tagesoberfläche sehr wahrscheinlich und spezielle Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Die VT geht davon aus, dass somit der gesamte Hundeköpfer Stollen verbrochen sei und keine Auswirkungen auf die Tagesoberfläche und die geologische Barriere habe. Beim Freilegen dieser Bereiche würden vom LAGB spezielle Sicherungsmaßnahmen gefordert, welche mit dem LAGB abzustimmen seien. Das Lichtloch LL 27 S könne nach Auskunft der VT als Wetterschacht dem Schlüsselstollen zugeordnet werden. Die ungefähre Lage des Wetterschachtes LL 27 S kann der Anlage 4 des hydrogeologischen Gutachtens entnommen werden. Freigelegte Bereiche seien auch hier zu sichern.

Wertung:

In der Stellungnahme des LAGB vom 27.07.2016 zum Altbergbau wird auf den Hundeköpfer Stollen mit den Lichtlöchern 1 – 4 hingewiesen, welche das Plangebiet unterqueren. Mundloch und Lichtloch 1 seien bereits 1788 verbrochen gewesen.

Der Umgang mit Objekten des Altbergbaues ist in den Nebenbestimmungen 8.1 – 8.7 geregelt. Mit den Sicherungsmaßnahmen können aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Umweltgefahren ausgeschlossen werden.

Einwand vom 13.10.2020; Zuordnung V 2/Hy 13

Der Feststellung, dass sich für den Zeitraum 1982 – 2017 keine Hinweise auf Erdfälle bzw. ein aktives Karstgeschehen innerhalb oder im Umfeld der Halde ergeben, werde widersprochen. Möglicherweise seien Tagesbrüche dem LAGB nicht zur Kenntnis gelangt. So habe es im Februar 2013 mindestens zwei Erdfälle hinter dem Sportplatz von Großörner gegeben, welche schnell verfüllt worden seien (Quelle: MZ vom 14.02.2013).

Wertung:

Zur Klärung des Sachverhaltes wurde das LAGB nochmals einbezogen. In der Stellungnahme des LAGB vom 12.07.2021 wird betont, dass innerhalb der Grundfläche der geplanten Deponie keine Erdfälle oder sonstige Karsterscheinungen bekannt sind.

Einwand vom 13.10.2020; Zuordnung V 2/Hy 14

Der Bereich des Zechsteinausstriches erstreckt sich auf einen großen Teil des westlichen Untersuchungsgebietes und auch nördlich. Dieser Bereich sei als Karstgebiet weiter aktiv. Über den Karst könnten Sickerwässer in tiefere Schichten abfließen.

Wertung:

Beim Antreffen von Karsterscheinungen sind bautechnische Maßnahmen zur lokalen Verbesserung der geologischen Barriere vorzunehmen. Diese werden in den Nebenbestimmungen 8.1 – 8.7 geregelt.

Einwand vom 13.10.2020; Zuordnung V 2/Hy 15

Es sei geboten durch geeignete Untersuchungsmethoden, auch Bohrungen, in einem geeigneten Raster diese Karstzone in ihrem Ausmaß zu ermitteln.

Die VT erwidert dazu, dass Lage und Ausdehnung potentieller Karstbereiche in Sachsen-Anhalt bekannt seien. Die Beurteilung des standortkonkreten Karstrisikos erfolge grundsätzlich an Hand diverser geologischer Standortfaktoren und insbesondere der Ereignishistorie. Da beide Sachverhalte für den Deponiestandort vorliegen würden, sei seitens des LAGB eingeschätzt, dass eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit für Erdfälle / Senken vorliege. Aus einer rasterförmigen Erkundung sei kein Erkenntniszuwachs zur Beurteilung des Karstrisikos zu erwarten.

Dies sei insbesondere der Fall, da die vorherrschenden Karstformen Erdfälle mit kleinem Durchmesser (ca. 2 m) seien, welche mittels Bohrungen nur als Zufallstreffer geortet werden könnten.

Wertung:

Der Auffassung der VT wird gefolgt. Im Übrigen wird auf die Wertung zum Punkt V2/Hy 14 verwiesen.

Einwand vom 13.10.2020; Zuordnung: V 2/Hy 16

Die geologische Barriere sei unterschiedlich wasserdurchlässig.

Wertung:

In seiner Stellungnahme vom 12.07.2021 stellt das LAGB u. a. fest, dass mit den vorliegenden hydrogeologischen Untersuchungen die Verbreitung eines mehr als 1 m mächtigen Auelehmes über dem Grundwasserleiter (Wipperschotter) nachgewiesen wurde. Lokal vorhandene Schwächezonen im Westbereich der Deponie können mit technischen Maßnahmen gesichert werden. Damit ist die Wasserundurchlässigkeit der geologischen Barriere gegeben, bzw. kann ergänzend durch technische Maßnahmen sichergestellt werden.

Einwand vom 13.10.2020; Zuordnung: V 2/Hy 17

Mächtigkeit und Ausdehnung der geologischen Barriere seien nicht ausreichend bekannt.

Wertung:

Vgl. Wertung zu V 2/Hy 16.

Einwand vom 13.10.2020; Zuordnung: V 2/Hy 18

In der Tiefe existierten Hohlräume großen Ausmaßes (Hallens aus 2. Weltkrieg und Schlotten) welche mit Auswirkungen auf die Oberfläche verbrechen könnten.

Wertung:

Eine Beeinflussung der Ablagerungsfläche durch das Verbrechen der genannten unterirdischen Hohlräume ist nicht zu befürchten (vgl. Ausführungen zum Einwand Stadt Mansfeld/Umweltnetzwerk zu So 40).

Einwand vom 13.10.2020; Zuordnung: V 2/D2

Bei der Verwendung von Kupferschlacke würden ihre u. a. die erhöhten Schwermetallgehalte und die höhere Radioaktivität auf die gesamte Deponiefläche verteilt. Die Einleitung von schwermetallhaltigem Eluat in die Gewässer Wipper, Saale und Elbe werde befürchtet.

Wertung:

Die Schwermetalle in der Kupferschlacke sind unter den gegebenen Voraussetzungen eines neutralen pH-Wert-Bereiches nicht eluierbar.

In der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 06.05.2019 wird die Freisetzung von Radioaktivität betrachtet. Unter der Maßgabe, dass durch das deponierte Material keine Ansäuerung von Sickerwasser stattfindet, dass sich in der Drainageschicht ein pH-Wert unterhalb von 7 einstellt, bestehen seitens des MULE keine Bedenken für den Einsatz von Mansfelder Kupferschlacke in der Drainageschicht. Eine Strahlenbelastung nach Fertigstellung der Deponie ist ebenfalls nicht zu befürchten, da die Kupferschlacke ausreichend überdeckt wird.

Einwand vom 13.10.2020; Zuordnung: S/L 10

In unmittelbarer Nähe zur Deponiegrenze befänden sich Bereiche der Wohnbebauung und sehr sensible Bereiche des täglichen Lebens teilweise mit nur 50 m Abstand. Im direkten Umfeld der Deponie lägen: die Kindertagesstätte, die Wohnbebauung von Großörner, die Gartenanlage „Wipperzeche“, der Sportplatz, Wohnbebauung und landwirtschaftliche Nutzfläche im Süden, das Schwimmbad, welches aus dem Fuchsbach sein Wasser beziehe.

Wertung:

Die vorgelegten Lärm- und Staubgutachten bestätigen, dass keine negativen Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Der Fuchsbach wird durch die Deponie nicht beeinflusst.

Einwand vom 13.10.2020; Zuordnung: S 46

Zur Beurteilung der meteorologischen Daten des Geländes werde auf Daten der Station Halle-Kröllwitz zurückgegriffen. Diese Station sei mit ihren Daten für das Gelände nicht ausreichend aussagekräftig.

Wertung:

Die Untersuchungen zu Staubimmissionen stützen sich auf die Winddaten der Station Hettstedt-Walbeck.

Einwand vom 13.10.2020; Zuordnung: Ver 5

Es sei zu erwarten, dass die Belastungen durch die An- und Abfahrten der Kraftfahrzeuge, besonders von LKW, weiter steigen und dadurch besonders die Ortslagen Mansfeld, Siebigerode und Annarode leiden würden.

Wertung:

Vgl. Wertung zu Einwand T 1/Ver 6.

Einwand vom 13.10.2020; Zuordnung: V 2/N 30

Die durchgeführten Kartierungen seien sehr spärlich gehalten und lückenhaft.

Fast das gesamte Betriebsgelände sei mit einem Krötenzaun ohne Fangeinrichtung umgeben, welcher nicht nur Wanderungen von Amphibien in das Gelände verhindere. Das Gebiet werde als Jagdgebiet von Rotmilan, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke genutzt.

Durch zielgerichtete Kartierungen seien eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen, besonders im östlichen Teil, zu erwarten.

Die VT erwidert, dass Fangeinrichtungen im Projektgebiet nicht zielführend seien, da der Schutz-zaun als Leiteinrichtung diene und Amphibien vor dem zufälligen Betreten des Geländes schütze und somit eine Abwehr des Eintretens von Tötungstatbeständen darstelle. Ein Fangzaun berge ein hohes Risiko für gefangenen Individuen (Hitze, Kälte, Prädatoren). Ein Fangzaun sei in keiner Weise zielführend. Die Untersuchungsumfänge seien umfangreich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt worden.

Wertung:

Der naturschutzfachliche Untersuchungsumfang wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken zur Errichtung der Deponie. Der Amphibien-/Reptilienschutzzaun dient dazu, das Ein- und Überwandern geschützter Individuen während der Bauphase zu verhindern.

Einwand vom 13.10.2020; Zuordnung: V 2/N 31

Die Aufnahme von Kupfer-Ionen und anderen Deponierückständen durch sich in den RRB ansiedelnde Lebewesen sei zu befürchten.

Wertung:

In den RRB wird vorwiegend unbelastetes Oberflächenwasser gesammelt. Es wird davon ausgegangen, dass das gesammelte Wasser keine schlechtere chemische Beschaffenheit hat, als die umliegenden anthropogen und geogen beeinflussten Vorfluter.

Einwand vom 13.10.2020; Zuordnung: V 2/W 1

Sickerwasser könne in unterschiedlicher Art und Menge in den Untergrund und in die Vorfluter gelangen.

Wertung:

Sickerwasser wird über das Drainagesystem in abflusslosen Rigolen gesammelt und zur Deponiebefeuchtung eingesetzt. Gegebenenfalls anfallende Überschussmengen werden ordnungsgemäß entsorgt. Durch die nachgewiesene natürliche geologische Barriere ist das Eindringen in das GW nicht möglich. Gefahren für die Vorfluter und das GW sind daher ausgeschlossen.

Einwand vom 13.10.2020; Zuordnung: V 2/ W 5

Es wird befürchtet, dass aus den RRB kontaminiertes Wasser in den Fuchsbach gelangt.

Wertung:

Eine Einleitung von Wasser in den Fuchsbach ist nicht mehr vorgesehen. Bei einer Überstauung des RRB 2 b im Falle eines Extremereignisses soll das Wasser in die Wipper eingeleitet werden.

Die genehmigten mineralischen Abfallarten und die für die Deponie festgesetzten Sicherungssysteme (Oberflächenabdeckung) schließen die Verunreinigung des in den Regenrückhaltebecken gesammelten Wassers weitestgehend aus. Das in den Regenrückhaltebecken gesammelte Wasser unterliegt außerdem den wasserrechtlichen Anforderungen der angrenzenden Lagerfläche. Zusätzlich werden das Wasser im Fuchsbach und der Wipper von der VT zweimal jährlich auf bestimmte Parameter (vgl. NB 2.2.10.8.1 – 2.2.10.8.3) überwacht.

2.3 Arbeitskreis Heimische Orchideen Sachsen-Anhalt e. V.

Vom Arbeitskreis Heimische Orchideen ging keine Stellungnahme ein.

2.4 Bund für Umwelt und Naturschutz e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt

Neben den unten aufgeführten Einwendungen verweist der BUND in seinem Schreiben vom 08.03.2021 darauf, dass er das im Auftrag der Stadt Mansfeld erstellte Gutachten des Umweltnetzwerkes vom 04.03.2021 vollumfänglich zum Gegenstand seiner Einwendungen macht.

Einwendungen zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vo)

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: V 1/Vo 11

Den Planunterlagen fehle es an einer Unterlage zur Prüfung der wasserrechtlichen Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser (§§ 27, 28 und 46 Wasserhaushaltsgesetz). Es fehle insbesondere ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

Wertung:

Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie wurde am 19.10.2021 nachgereicht.

Einwendungen zur Regional- und Bauleitplanung (P)

Einwände vom 10.02.2019, 01.10.2020; Zuordnung: V 1/P 11, P 15

Die Haldenkonzeption von 1995 stehe dem Vorhaben entgegen, denn dort sei die zeitnahe vollständige Aufforstung der Halde beschlossen worden.

Wertung:

Der Deponie stehen keine planungsrechtlichen Belange entgegen (vgl. Wertung zu T 1/P9).

Einwendungen zur Planrechtfertigung (PR)

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: V 1/PR 9

Im Landkreis Mansfeld-Südharz sowie in den angrenzenden Landkreisen existierten bereits Deponien in ausreichender Zahl für die angefragten Stoffe. Weiterhin befänden sich derzeit mehrere Deponien der DK 0 in der Genehmigungsphase.

Die VT bekräftigt mit ihrer Erwiderung den Deponiebedarf.

Der BUND argumentiert im Schreiben vom 08.03.2021 mit dem AWP, wonach keine neuen Deponien erforderlich seien und führt an, dass sich mehrere neue Deponien in der Planung befänden.

Wertung:

Mit der Deponie sollen nach der vorgelegten Planrechtfertigung und deren Ergänzungen Entsorgungsmöglichkeiten für lokale Abfallerzeuger geschaffen werden. Die bereits existierenden Deponien befinden sich in Entfernungen von mehr als 50 km zum beantragten Standort. Die beantragten Deponien außerhalb des Landkreises sind bis auf eine Fläche ebenfalls weiter entfernt.

Es bleibt offen, ob die anderen beantragten Deponien genehmigt werden. Der AWP des Landes Sachsen-Anhalt schließt die Neugenehmigung von Deponien nicht generell aus.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: V 1/PR 10

Weiterhin plane der Landkreis die Umnutzung des Braunkohletagebaues Amsdorf als DK 0-Deponie. Mit Schreiben vom 08.03.2021 wird diese Annahme mit planungsrechtlichen Argumenten untermauert.

Wertung:

Für den Braunkohletagebau Amsdorf liegen keine Deponieplanungen vor.

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung: V 1/PR 11

In nächster Zeit würden durch neue EU-Bestimmungen große Mengen Bauschutt der Deponiekategorie 0 benötigt um ungesicherte Kalihalden abzudecken. Diese seien in der Nähe vorhanden. Allein für die Kalihalden in Zielitz würden größere Mengen Bauschutt benötigt, als für diese Deponie beantragt worden sei.

Die VT weist dieses Argument als zu ungenau und mit Bezug auf die großen Transportentfernungen zurück.

Der BUND erwidert am 08.03.2022, dass die Umweltbelastung durch teilweise belastete Abfälle, insbesondere Bauschutt wie asbesthaltige Abfälle, an einem ungesicherten Standort schwerer zu bewerten sei, als die Transportentfernung. Außerdem stelle die Abdeckung der Kalihalden eine Verwertung dar.

Wertung:

Die exemplarisch angeführte Kalihalde Zielitz befindet sich in einer Entfernung von mehr als 100 km zum Deponiestandort. Das Nordthüringer Kalirevier um Sondershausen und Bleicherode ist mehr als 50 km entfernt.

Die Ablagerung asbesthaltiger Abfälle ist kein Bestandteil der Deponiegenehmigung. Alle Abfälle sind vor der Anlieferung zu deklarieren und auf die Einhaltung der Zuordnungswerte nach DepV für die DK 0 zu untersuchen.

Die Geeignetheit des Standortes wurde in den vorgelegten Fachgutachten nachgewiesen.

Nicht alle mineralischen Abfälle sind aufgrund ihrer stofflichen und chemischen Beschaffenheit geeignet, auf Kalihalden verwertet zu werden.

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung: V 1/PR 12

Die Notwendigkeit der geplanten Deponie im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziffer 4 DepV werde im Antrag von der Firma Martin Wurzel HTS Baugesellschaft mbH nicht dargelegt. Es fehle sowohl eine Bedarfsanalyse, sowie ein Nachweis, in dem aufgezeigt wird, ob die Abfälle für die geplante Laufzeit der Deponie überhaupt vorhanden sind und ob diese Abfälle zumindest durch Vorverträge oder Absichtserklärungen dauerhaft für die geplante Deponie zur Verfügung stehen. Im Antrag sei ebenfalls keine Planrechtfertigung zu finden, nach dem ein Bedarf für die Entsorgungssicherheit der Region durch den Anlagenbau gerechtfertigt wäre.

Die VT bekräftigt, dass der Bedarf der Deponie nachgewiesen sei.

Der BUND stellt auf seinen Einwand ab und beantragt, der VT aufzugeben, einen konkreten Bedarfsnachweis durch Vorlage von Vorverträgen und konkreten Absichtserklärungen vorzulegen.

Wertung:

Die Planrechtfertigung wurde mit den Ergänzungen der VT vom 19.02.2020 vorgelegt. Zu den übrigen Fragen wird auf die Stellungnahme zu den Hinweisen des LVwA, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft (vgl. Pkt. 5.1.3.10) verwiesen.

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung: V 1/PR 43

Die Deponieplanung stehe im Widerspruch zur Aussage der damaligen Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Frau Prof. Dalbert, wonach keine neuen Deponien der DK 0 benötigt würden.

Die VT und der BUND bekräftigen ihre ursprünglichen Stellungnahmen.

Wertung:

Der Abfallwirtschaftsplan Sachsen-Anhalt schließt die Errichtung neuer Deponien nicht aus. Der Deponiebedarf wurde in der Planrechtfertigung und in deren Ergänzungen ausreichend begründet.

Einwand vom 14.02.2019; Zuordnung: V 1/PR 44

Das keine weiteren Deponiestandorte benötigt würden, ginge auch aus dem AWP 2017 hervor.

Die VT und der BUND bekräftigen in den Erwiderungen ihre ursprünglichen Stellungnahmen.

Wertung:

Der AWP schließt die Errichtung weiterer Deponien nicht grundsätzlich aus.

Einwendungen zur Geologie, Hydrogeologie (Hy)

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung: V 1/Hy 20

Im Fuchsbach lebten Kröten, Lurche und Fische. Durch die geologische Beschaffenheit des Untergrundes sei eine vollständige Abdichtung nicht erreichbar. Dies werde auch im beigelegten Gutachten angegeben. Das Kupferschieferflöz befinde sich hier etwa in einer Tiefe von nur 30—90 Metern. Bergbau sei hier in den letzten 900 Jahren betrieben worden. Überall befänden sich Stollen aus dem Altbergbau, die nicht bekannt sein könnten. Eine Einsickerung darin sei nicht zu vermeiden. Direkt unter der Halde befinde sich der Schlüsselstollen und der Zabenstädter Stollen. Der Schlüsselstollen sei gebaut worden um die Mansfelder und Eisleber Bergbaugebiete zu entwässern und der Zabenstedter Stollen beginne unter der Freiesleben-schachthalde und diene dazu u. a. Sickerwasser aufzunehmen.

Daher werde auf jeden Fall Sickerwasser aus der geplanten Deponie über die hier vorhandenen Kalkschloten in die Entwässerungstollen und damit in die Saale gelangen.

Der BUND geht nach der Erwiderung der VT mit Schreiben vom 08.03.2021 nochmals auf seine Argumentation ein und führt an, dass die Untersuchungen des Baugrundes bzw. der Geeignetheit der geologischen Barriere unzureichend seien.

Wertung:

Die hydrogeologische Eignung des Standortes wurde in den vorgelegten Fachgutachten nachgewiesen. Im Übrigen wird auf die Wertungen zu den Einwänden V 2/W 1, V 2/Hy 16 und T 1.1/Hy 3 verwiesen.

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung V 1/Hy 21

Es sei zu untersuchen, in welcher Tiefe bei den im Rahmen der UVP jetzt angelegten GWM Tonschichten vorhanden seien die einen Grundwasserfluss anzeigten. Hier befinde sich auch der ehemalige Verlauf der Wipper, dieser sei auf Grund des entstehenden Bergbaus und der damals vorhandenen Wassereinbrüche in die Abteufungen verlegt worden. Das Wasser was unweigerlich in den Fuchsbach gelange, speise das Freibad von Großörner. Die eingezeichneten Messstellen befänden sich augenscheinlich an Stellen wo wenig Erkenntnisse zu erwarten seien.

Die VT weist diese Argumentation zurück.

Der BUND erwidert in seiner Stellungnahme vom 08.03.2021, dass die Erkundungsbohrungen in deutlich geringem Umfang durchgeführt worden seien. Das hydrologische Gutachten stelle somit keine belastbare Datengrundlage zur Beurteilung der Schutzgüter dar.

Wertung:

Das hydrogeologische Gutachten zeigt, dass es keine Beeinflussung des Wasserchemismus der Wipper, des Fuchsbaches und des GW durch den aktuellen Haldenbetrieb bzw. durch das aus dem Haldenkörper abströmende Sicker- und Schichtenwasser gibt.

In der Stellungnahme des LAGB vom 12.07.2021 wird festgestellt, dass die Standorte der Bohrungen so gewählt wurden, dass die im Plangebiet vorhandenen hydrogeologischen Einheiten (Buntsandstein, GWM 1 – 3; ehemaliger Flusslauf der Wipper, GWM 4 und 5) berücksichtigt worden sind (vgl. Wertung zu V 1/Hy 21).

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung: V 1/Hy 34

Schlüsselstollen und Zabenstädter Stollen nehmen Sickerwasser aus dem Haldengebiet auf. Der Zabenstädter Stollen beginne direkt unter der Halde. Beides seien wasserführende Stollen.

Die VT weist die Einwendungen zurück. Der BUND verweist auf die Ausführungen des Umweltnetzwerkes.

Wertung:

Eine der DepV entsprechende geologische Barriere ist für die gesamte Ablagerungsfläche nachgewiesen. Mit der Ableitung des Sickerwassers über ein Drainagesystem in abflusslose Rigolen wird kein Sickerwasser in das GW und in die Stollen gelangen. Der chemische Zustand des in den Stollen befindlichen Wassers wird bereits durch hohe Belastungen mit Schwermetallen und Salzen aus der früheren Bergbautätigkeit bestimmt.

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung: V 1/Hy 35

Der Hundeköpfer Stollen unter der Halde sei bereits in mehreren Strecken eingefallen.

Wertung:

Vergleiche Wertung zu V 2/Hy 12.

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung: V 1/Hy 36

Die vom Betreiber beigelegte Karte sei in vielen Teilen bereits veraltet.

Wertung:

Aus dem Einwand geht nicht hervor, auf welche Karte Bezug genommen wird.

Einwendungen zum Thema Staub (S)

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: V 1/S 32

Durch das Brechen des Materials und die damit einhergehende Verwehung des Staubs gelangten Stoffe mit erhöhten Belastungen (Schwermetalle, radioaktive Isotope) auf umliegende Äcker und Böden. Die sehr nah angrenzende Ortsbebauung befindet sich genau in der vorherrschenden Windrichtung.

Die VT verweist auf das überarbeitete Staubgutachten und auf Maßnahmen zur Staub-eindämmung.

Der BUND argumentiert, dass mit dem nachgereichten Gutachten lediglich Split untersucht worden sei, welcher nicht mit Bauschutt verglichen werden könne. Auf das Gutachten des Umweltnetzwerkes wird verwiesen.

Wertung:

Die zur Annahme zugelassenen Abfälle weisen keine radioaktiven Belastungen auf. Das Verwehen von Stäuben wird durch die in den Nebenbestimmungen 4.2.1 – 4.2.4 festgelegten Befeuchtungsmaßnahmen ausgeschlossen. Aus dem überarbeiteten Staubgutachten lassen sich bei der Einhaltung von Vorsorgemaßnahmen keine Gefahren für die umliegenden Gebiete erkennen. Die Windrichtung wurde im Gutachten beachtet. Stark staubende Stoffe mit hohen Schwermetallgehalten sind von der Annahme überwiegend ausgeschlossen.

Einwand vom 14.02.2019; Zuordnung: V 1/S 33

Zusammenfassend lasse sich feststellen, dass die Immissionsprognose in den ausgelegten Unterlagen nicht geeignet sei, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens nachzuweisen. Die freigesetzten Staubemissionsfrachten seien viel zu niedrig angesetzt worden. Das betreffe insbesondere die Staubemissionen durch Umschlag und Transportvorgänge sowie durch die Staubabwehungen. Dessen ungeachtet sei bereits auf Basis der prognostizierten Zusatzbelastungen am IO 5 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Immissionswert für die maximale Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwertes von 35 Überschreitungen nicht eingehalten werden könne.

Die VT verweist auf das überarbeitete Staubgutachten, dessen Aussagekraft vom BUND wiederum bezweifelt wird.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu T 1.1/S 98.

Einwand vom 14.02.2019; Zuordnung: V 1/S 34

Weiterhin seien die Belastungen durch Schwermetalle im Staubbiederschlag im Umfeld der geplanten Deponie nicht untersucht worden. Berechnungen des Umweltnetzwerkes (siehe u.a. Zitat) zeigten, dass insbesondere beim Parameter Arsen der Immissionswert der TA Luft an IO 5 überschritten werden könne. Die Bleibelastungen im Staubbiederschlag könnten am IO 5 nahezu den Immissionswert erreichen.

Die VT nimmt Bezug auf das überarbeitete Staubgutachten und die dort festgestellte Unterschreitung der Bagatellmassenströme.

Der BUND stellt fest, dass die Bagatellmassenströme um den Faktor 10 zu hoch angegeben seien. Dies führe zur Überschreitung der Bagatellmassenströme bei den Parametern Arsen, Blei und Nickel. Auch seien die Staubmengen in den Berechnungen mit viel zu niedrigen Werten angegeben.

Wertung:

Der mögliche Austrag durch Schwermetalle über den Staubbiederschlag wurde in den vorliegenden Fachgutachten untersucht. Das überarbeitete Staubgutachten, zuletzt geändert mit Datum vom 10.05.2022, belegt, dass auch die im Umfeld des IO 5 ermittelten Werte unterhalb des jeweils zulässigen Immissionswertes liegen.

Einwand vom 14.02.2019; Zuordnung: V 1/S 35

Eine Reihe der beantragten Abfälle könne so hohe Schwermetallkonzentrationen aufweisen, dass gem. TA Luft Nummer 5.2.6 die wirksamsten Maßnahmen zur Staubminderung anzuwenden seien. Dies sei aber auf der geplanten Deponie nicht der Fall.

Die VT führt verschiedene Minderungsmaßnahmen an. Der BUND stellt fest, dass die angeführten Maßnahmen hinter den Anforderungen der TA Luft zurückblieben und fordert weitere Maßnahmen nach TA Luft.

Wertung:

Eine Einhausung der Deponie oder von Anlagen ist nicht erforderlich. Vgl. Wertung zu T 1.1/S 37.

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung: V 1/S 36

Eine Staubbelastung des übrig gebliebenen Hangwaldes, der im Norden der Halde angrenze sei zu befürchten. Unmittelbar unterhalb des Waldes befänden sich eine Kita sowie Sportstätten mit Freibad. Die Werte des Abstandserlasses würden nicht eingehalten.

Die VT verweist in der Erwiderung auf das überarbeitete Staubgutachten, welches vom BUND wiederum als nicht geeignet betrachtet wird.

Wertung:

Die Ergebnisse des überarbeiteten Staubgutachtens belegen, dass an den nächstgelegenen maßgeblichen Beurteilungspunkten die zulässigen Immissionswerte unterschritten werden.

Der Runderlass „Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes (Abstandserlass, RdErl. des MLU vom 25. 8. 2015 – 33.2/4410) richtet sich im Interesse einheitlicher Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren an die für den Immissionsschutz zuständigen Behörden. Der Abstandserlass soll sicherstellen, dass der Immissionsschutz bereits während der Bauleitplanung eine hinreichende Berücksichtigung findet. Der RdErl. gilt nicht im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sowie in sonstigen Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren.

Einwendungen zur Planrechtfertigung (PR)

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung: V 1/PR 44

Dass keine weitere DK 0-Deponie in Sachsen-Anhalt benötigt werde, gehe auch aus dem AWP aus dem Jahr 2017 hervor.

Wertung:

Vgl. Wertung zu Einwendung T 1.1/PR 44.

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung V 1/PR 45

Der AWP komme zu dem Ergebnis, dass die Entsorgungssicherheit für alle DK in Sachsen-Anhalt für den Prognosezeitraum bis 2025 gewährleistet und somit eine Ausweisung zusätzlichen Deponiebedarfs nicht erforderlich sei.

Im Falle der Beantragung einer weiteren Deponie seien fundierte Darlegungen zum Nachweis des Bedarfes im Einzelfall erforderlich.

Wertung:

Der AWP schließt die Schaffung von weiterem Deponievolumen nicht grundsätzlich aus.

Der Bedarf wurde von der VT in der Planrechtfertigung, insbesondere unter dem Aspekt des regionalen Bezuges der Deponie, dargestellt. Das im AWP aufgeführte Deponievolumen befindet sich in größerer Entfernung zum Landkreis Mansfeld-Südharz.

Auch in Hinblick auf den Klimaschutz und auf die steigenden Transportkosten besteht ein regionaler Bedarf an Deponievolumen für Inertabfälle.

Einwendungen zum Thema Lärm (L)

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung: V 1/L 17

Zusammenfassend betrachtet enthalte das Lärmgutachten eine Vielzahl von Fehlern und Schwachstellen. Die Annahmen zu den Emissionsquellen entsprächen nicht dem zu fordernden Worst Case-Ansatz. Es sei daher davon auszugehen, dass bei fachlich korrekter Berücksichtigung der Schalleistungspegel und der Lage der Emissionsquellen die jeweils anzuwendenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch das Vorhaben überschritten würden.

Die VT verweist auf das überarbeitete Schallgutachten.

Der BUND argumentiert, dass die Zusatzbelastungen am Ort der maßgeblichen Belastung nicht unter der Irrelevanzschwelle nach TA Lärm lägen. Damit sei eine Vorbelastungsermittlung nach TA Lärm erforderlich. Im Rahmen dieser Ermittlungen seien auch die Belastungen des Aluminiumwerkes zu berücksichtigen.

Wertung:

Das Lärmgutachten ist plausibel und schlüssig. Der Worst-Case-Ansatz wurde bei den Eingangsparametern und bei den Berechnungsvarianten berücksichtigt.

Einwendungen zum Thema Naturschutz (N)

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: V 1/N 1, N 4, N 5

Das Landschaftsbild werde beeinträchtigt.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu T 1.1/N 6.

Einwände vom 10.02.2018, 01.10.2020; Zuordnung: V 1/N 7

Die Wildwechsel würden durch die Geländeabsicherung mit Stacheldraht unterbrochen.

Wertung:

Nach dem vorgelegten naturschutzfachlichen Gutachten kommt es zu keinen signifikanten Auswirkungen auf die lokale Wildpopulation. Wild kann sich weiterhin ungehindert um die Fläche der Deponie bewegen.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: V 1/N 8

Es sei eine Beeinträchtigung der auf dem Deponiegelände vorkommenden Falkenhorste zu befürchten.

Die VT erwidert, dass der Förderturm als Brutstätte erhalten bleibe.

Der BUND stellt fest, dass die Staub- und Lärmbelästigung in Bezug auf die Brutstätte nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Er geht von einer Tötung der Jungtiere durch die Vertreibung der Eltern aus.

Wertung:

Der im Förderturm befindliche Turmfalken-Horst wird durch den Deponiebetrieb nicht beeinträchtigt.

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung: V 1/N9

Es gebe auf dem Deponiegelände Horste des Roten Milan, von Bussarden und Falken.

Die VT erwidert, dass es keine Hinweise auf das Vorkommen von Bussarden und Rotmilanen gebe. Es fehle an geeigneten Gehölzen auf der Fläche.

Der BUND setzt entgegen, dass die erfolgte Bestandserfassung in keiner Art und Weise den gesetzlichen Anforderungen entspreche und macht dazu umfangreiche Ausführungen.

Wertung:

Es gibt keine Hinweise auf Bussarde und Rotmilane auf der Vorhabenfläche (vgl. Ergänzung/Überarbeitung LBP vom 15.05.2019). Zu Falken wird auf die Wertung zu V 1/N 8 verwiesen.

Im Rahmen des Scoping-Termins am 20.09.2017 sowie am 25.09.2017 wurde ein entsprechender Untersuchungsrahmen mit der UNB abgestimmt und als vollständig und umfassend erachtet. Im Beratungsgespräch am 25.09.2017 wurde im Rahmen des Scoping festgelegt, dass innerhalb der UVS eine Potentialanalyse erfolgen und für potenziell betroffene Arten wie den Flußregenpfeifer eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt wird. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB), erstellt durch das Planungsbüro „Landschaftsplanung Dr. Reichhoff“ mit Stand vom 08.08.2018 wurde dies umgesetzt und eine vollständige Abschätzung der vorhabenbedingten Wirkungen auf die Avifauna ermöglicht.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: V 1/N 10

Die Funktion des Amphibienzaunes werde nicht geprüft. Der BUND fordert, die Funktionskontrolle des Zaunes als Nebenbestimmung in der Genehmigungsentscheidung festzusetzen.

Wertung:

Die Prüfung der Funktionstüchtigkeit des Amphibienzaunes wurde in die Nebenbestimmung 5.2 aufgenommen.

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung: V 1/N 11

Auf dem Gelände gebe es mehrere Wasserlachen und kleine Teiche. Vom Betreiber sei innerhalb des Geländes ein Amphibienzaun errichtet worden. Da sich dieser hinter einer Absperrung befinde, könne von der Einwanderin nicht eingeschätzt werden, wozu dieser errichtet worden sei.

Die VT stellt klar, dass der Zaun ein Einwandern auf die Eingriffsfläche verhindere, jedoch ein Einwandern in die Bereiche des südlichen RRB ermögliche.

Der BUND sieht in der Nutzung des RRB als Habitat und in den gleichzeitigen Wasserentnahmen für Befeuchtungszwecke einen Widerspruch. Es befürchtet eine Tötung und Habitatstörung von Amphibien.

Wertung:

Der Schutzzaun dient als Leiteinrichtung und soll Amphibien vor dem Betreten des Geländes schützen. Das Einwandern von Amphibien in das südliche RRB wird durch einen Schutzzaun verhindert (vgl. Nebenbestimmung 5.2).

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: V 1/N 12

Der Untersuchungsrahmen der UVS sei mit einem Umkreis von 500 m viel zu knapp bemessen.

Wertung:

Innerhalb des Scoping-Termins, wie auch eines nachträglichen Besprechungstermins am 25.09.2017, wurde der Untersuchungsraum von 500 m um die Vorhabenfläche zuzüglich der Zuwegungen und deren Randbereiche für eine Biotop-Nutzungstypen-Kartierung seitens der UNB als ausreichend erachtet.

Bezüglich eines in Hauptwindrichtung, in 750 m Entfernung vorkommenden Hangrestwaldes wurde im Rahmen des Termins durch den VT bestätigt, relevante Arten zu kartieren und mögliche vorhabenbedingte Wirkungen z. B. durch Staubeinwirkungen auf diese abzuschätzen. Im Rahmen weiterer Stellungnahmen zum Verfahren inklusive des UVP-Berichts wurden seitens der UNB keine weiteren Nachforderungen erlassen.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: V 1/N 13

Das Vorhaben sei mit den Vorgaben des Natur- und Artenschutzes unvereinbar und somit insbesondere aufgrund materieller Mängel nicht genehmigungsfähig.

Wertung:

Materielle Mängel sind aus den vorgelegten Fachgutachten zum Naturschutz nicht erkennbar.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: V 1/N 14

Der Vorhabensträger bliebe mit seinen Ausführungen in der UVS hinter den Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße Prüfung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten zurück. Eine FFH-Vorprüfung insbesondere der angrenzenden Natura-2000-Gebiete „Wipper unterhalb Wippra“, „Weinfeld nordwestlich Mansfeld“ und „Kupferschieferhalden bei Klostermansfeld“ wird gefordert. Erhebliche Beeinträchtigungen seien aufgrund angeblich geringfügiger Auswirkungen negiert und das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verneint worden.

Die VT erwidert, dass nicht zu befürchten sei, dass Natura-2000-Gebiete beeinträchtigt würden. Die Notwendigkeit einer FFH-Prüfung bestehe nicht.

Der BUND weist diese Argumentation als nicht überzeugungsfähig zurück.

Wertung:

Das FFH-Gebiet Wipper unterhalb Wippra liegt in ca. 650 m Entfernung zum Vorhabenstandort. In der UVS von 2018 wurde festgestellt, dass alle FFH-Gebiete sich entgegengesetzt zur Hauptwindrichtung und dem Abflussregime befinden, sodass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können. Im Rahmen der TÖB-Beteiligung wurde durch die UNB keine entgegengesetzte Meinung vorgebracht.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: V 1/N 15, N 17

Schon aufgrund des Vorkommens der Fledermausart Großes Mausohr sei in den drei [angrenzenden] FFH-Gebieten zwingend eine FFH Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die VT erwidert, dass ein Projekt hinsichtlich seiner Wirkfaktoren geeignet sein müsse, eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer vom Erhaltungszweck umfassenden Art in einem FFH-Gebiet zu verursachen, um eine Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zu generieren.

Der BUND erwidert, dass es vielmehr für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausreiche, dass die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr bestehe, dass das Vorhaben das Gebiet erheblich beeinträchtige.

Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit sei dann erreicht, wenn aufgrund objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden könne, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt. Führe die Vorprüfung zu der Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, sei eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL erforderlich.

Wertung:

Eine Beeinträchtigung geschützter Fledermäuse, speziell des Großen Mausohr ist nicht ersichtlich. Aufgrund der fehlenden Vegetation auf der Halde, ist davon auszugehen, dass der Haldenkörper nicht als Nahrungshabitat für in der Umgebung vorkommende Fledermäuse dient. Wie bereits in der UVS dargelegt, befinden sich im Umkreis des FFH-Gebietes „Kupferschieferhalden bei Klostermansfeld“ geeignetere Flächen, welche durch die Art zur Nahrungsaufnahme genutzt werden. Erst mit einer Rekultivierung der Deponie, könnten im Zusammenhang mit einer Begrünung des Deponiekörpers Nahrungshabitate entstehen. Innerhalb der Unterlage zur Ergänzung/Überarbeitung von UVS, LBP und AFB mit Stand vom 22.02.2019 wird eingeschätzt, dass die Schwermetallbelastung aus der Summe der Hintergrund- und Vorbelastung im Allgemeinen wesentlich größer sei, als die maximal anzunehmende bau- und anlagebedingte Belastung am Standort Freiesleben-Schacht. Demzufolge ist zu schlussfolgern, dass eine Gefährdung durch Schwermetalle zu jetzigen Zeitpunkt bereits bestehen würde.

Aufgrund der in der UVS bereits dargestellten Ungeeignetheit als Jagdhabitat ist nicht von einer Gefährdung der Art „Großes Mausohr“ auszugehen.

Einwand vom 01.10.2022; Zuordnung: V 1/N 16

Weiterhin bleibe die UVS hinter den Erfordernissen nach der Kartierung vom Schutzzweck umfasster Arten zurück.

Die VT erwidert, dass alle Arten betrachtet wurden, auf die das Projekt erhebliche Auswirkungen haben könne. Fledermäuse gehörten nicht dazu.

Der BUND verweist nochmals auf seinen Einwand vom 01.10.2022.

Wertung:

Im Rahmen des Scoping-Termins am 20.09.2017 sowie am 25.09.2017 wurde ein entsprechender Untersuchungsrahmen mit der UNB abgestimmt und als vollständig und umfassend erachtet.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: V 1/N 19

Die Gefährdung von Fledermäusen durch die Aufnahme von Schwermetallen, etwa Beutetiere oder die Umgebungsluft, sei zu befürchten.

Wertung:

Vgl. Wertung zu den Einwänden N 15, N 17.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung V 1/N 20

Es mangle an einer hinreichenden Methodik für die Erfassung der Arten.

Wertung:

Vgl. Wertung zu V 1/N 16.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: V 1/N 22

Die Behauptung, die Asphaltierung der geschotterten Zufahrtsstraße vom Betriebsgelände bis zur Bundesstraße 242 stelle keinen Eingriff dar, sei zurückzuweisen.

Wertung:

In Bezug auf die Bewertung der asphaltierten Schotterstraße im Rahmen der Eingriffsregelung wird auf die Stellungnahme vom 02.10.2020 der UNB zum Genehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG verwiesen. Darin wird eine Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung gefordert, da ein asphaltierter, versiegelter Weg hinsichtlich der biologischen Funktion sowie der Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht mit einem geschotterten Weg gleichgesetzt werden kann. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist jedoch die Verringerung des Biotopwertes um einen Biotopwertpunkt (BWP) im Bestand des geschotterten Weges (2 BWP) zulässig. In der Ergänzung/Überarbeitung von UVS, LBP und AFB vom 22.02.2019 wird die Asphaltierung als Eingriff dargestellt.

Einwendungen zum Thema Boden (B)

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: V 1/B 1

Der BUND gehe mit Blick auf die erhöhten Schwermetallbelastungen der Staubimmissionen davon aus, dass sowohl das nordöstlich gelegene Waldareal sowie die östlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen mit Schwermetallen kontaminiert werden.

Die VT weist den Einwand zurück und verweist auf die Worst-Case-Darstellung in der UVS.

Der BUND bekräftigt seine Auffassung in der Stellungnahme vom 08.03.2021.

Wertung:

Die umliegenden Böden wurden vom IGB Ingenieurbüro für Geologie und Bergbau untersucht. Im Gutachten vom 06.02.2018 wird festgestellt, dass besonders die Bodenproben in der angrenzenden Wipperraue hohe Schwermetallgehalte aufweisen.

Ähnlich stellt sich die Situation auf der Buntsandstein-Hochfläche östlich der Wipperraue dar. Eine anthropogene Vorbelastung durch den jahrhundertelangen Kupferschieferabbau und die Hüttenindustrie ist unverkennbar.

Mit der Ergänzung der LPR GmbH vom 22.02.2019 wurden mögliche zusätzliche Schadstofffrachten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen i. S. von § 11 i. V. m. Anhang 2 Nr. 5 BBodSchV untersucht. Es wird festgestellt, dass durch geeignete technische und technologische Maßnahmen bei der Errichtung und beim Betrieb der Deponie Staubimmissionen am Standort wirkungsvoll begrenzt werden können.

Die Schwermetallbelastung aus der Summe der Hintergrund- und Vorbelastung ist im Allgemeinen wesentlich größer sei, als die maximal anzunehmende bau- und anlagenbedingte Belastung. Insgesamt ergeben sich durch den geplanten Betrieb der Deponie keine in Hinblick auf § 11 i. V. m. Anhang 2 Nr. 6 BBodSchV keinerlei signifikante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Dieser Auffassung wird gefolgt. Maßnahmen, z. B. Befeuchtung, Asphaltierung des Zufahrtsweges, sind Bestandteil der Planfeststellung und in den jeweiligen Nebenbestimmungen verankert.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: V 1/ B 4

Seit Jahren betreibe der Antragsteller auf der ehemaligen Halde den Abbau des Haldenmaterials. Dazu werde das Material gebrochen. Durch den verwehten Staub gelangten Stoffe mit erhöhten Belastungen (Schwermetalle, radioaktive Isotope) auf vorhandener Äcker und Böden.

Die VT verweist auf das überarbeitete Staubgutachten. Der BUND bekräftigt seine Auffassung.

Wertung:

Zu radioaktiven Belastungen wird im Haldenkatalog des Sanierungsverbundes Mansfelder Land aus dem Jahr 1995 festgestellt, dass Messungen der Ortsdosierung an Bergbauhalten im Bereich der Rohhütte Helbra (z. B. Lichtloch 70 F, Walter-Schneider-Schacht, Sander-Schacht) Werte zwischen 81 bis 656 nSv/h ergeben hätten. Die höheren Messwerte sind dabei in den Bereichen der Ausschlägematerialien festgestellt worden. Diese sind zwecks Rückgewinnung separat auf der Bergehalde angekippt worden. Für die Halde des Freiesleben-Schachtes treffe das auf ca. 40.000 m³ Ausschläge im südöstlichen Haldenbereich zu, die jedoch bereits zum größten Teil durch Rückbau der Halde mit abgetragen worden seien.

Die Ausschläge werden beim Rückbau der Bergehalde weitestgehend separiert und abgedeckt. Ein Austrag in die Umgebung wird damit weitestgehend verhindert. Nach dem Haldenkatalog sind radiologische Belastungen des Haldenumfeldes auch unbedeutend. Beim Brechen und Klassieren des Zechsteinschotters werden keine radioaktiven Stoffe freigesetzt. Innerhalb der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Brecheranlage wird durch gezielte Maßnahmen das Verwehen von Stäuben eingeschränkt.

Die vorhandenen Schwermetallbelastungen im Umfeld sind auf die jahrhundertelangen Bergbautätigkeiten zurückzuführen. Der Einwand ist somit unbegründet.

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung: V 1/ B 5

Die jahrelange Feinstaubbelastung (die sehr nah angrenzende Ortsbebauung befinde sich genau in der vorherrschenden Windrichtung), das enthaltene Schwermetall und die radioaktiven Isotope hätten sich hier bereits stark akkumuliert. Gemüseanbau sei hier praktisch nicht mehr zu empfehlen.

Die VT weist auf das überarbeitete Staubgutachten. Der BUND wirft ein, dass die geplante Befeuchtung der Halde nicht geeignet sei, die Staubbelastung zu verhindern, was jahrelange Erfahrungen der Anwohner bewiesen. Die Umsetzung sei außerdem nicht kontrollierbar. Mit der Befeuchtung komme es weiterhin zu Schadstoffeinträgen in den Untergrund und zur Verschlechterung der Wasserqualität der Fließgewässer.

Wertung:

Eine Belastung der Fließgewässer kann durch die geplanten Sicker- und Oberflächenwasserfassungen verhindert werden. Die Kontrolle der Nebenbestimmungen obliegt der zuständigen Abfallbehörde und wird in Form von Regel- und anlassbezogenen Überwachungen umgesetzt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu V 1/ B 4 verwiesen.

Einwendungen zum Thema Wasser (W)

Einwand vom 01.01.2020; Zuordnung: V 1/W 1

Sickerwasser könne in unterschiedlicher Menge in den Untergrund und in die Vorfluter gelangen.

Vgl. Ausführungen zu V 2/W 1.

Einwand vom 01.01.2020; Zuordnung: V 1/W 2

Durch die geplante Deponierung werde sich die Zusammensetzung der Sickerwässer ändern. Eine weitere Verschlechterung der Wasserqualität der Saale sei nicht hinzunehmen.

Wertung:

Die hohen Schadstofffrachten (Salz, Schwermetalle) in den unter der Deponie verlaufenden Schlüssel- und Zabenstedter-Stollen sind geogen und altbergbaulich bedingt. Die angelieferten Abfälle haben den Zuordnungswerten der DepV zu entsprechen. Maßgebend ist dabei die Einhaltung der vorgeschriebenen Eluatwerte. Eine Beeinflussung des GW über das Sickerwasser ist nicht möglich (vgl. Wertung zu V 1/W 2).

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: V 1/W 3

Es sei davon auszugehen, dass Sickerwasser über Kalkschlotten in die Entwässerungstollen und damit in die Saale und den Fuchsbach gelangt.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu V 2/W 1.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: V 1/W 4

Es sei nicht auszuschließen, dass bei Starkregen kontaminiertes Wasser direkt in den Fuchsbach gelangt.

Wertung:

Vgl. Stellungnahme zu V 2/W 5.

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung: V 1/W 6

Das Freibad werde vom Fuchsbach gespeist. Dieser verlaufe direkt an der ehemaligen Halde. Hier werde vom Betreiber auch Wasser entnommen.

Die VT weist darauf hin, dass keine Wasserentnahme aus dem Fuchsbach erfolgt. Der BUND erweitert seine bisherige Stellungnahme mit der Befürchtung, dass durch die Entnahme von Wasser aus den RRB die dort geplanten Habitate für Amphibien beeinträchtigt würden.

Wertung:

Wasser zur Befeuchtung wird aus den Regenwasser- und Sickerwasserbecken entnommen. Außerdem wurde ein Brunnen gebohrt. Eine direkte Entnahme aus dem Fuchsbach ist somit ausgeschlossen. Zur Beeinträchtigung der Habitate für Amphibien wird auf die Wertung zu V 1/N 11 verwiesen.

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung: V 1/W 7

Es sei nicht auszuschließen, dass Oberflächenwasser in den Fuchsbach gelangt.

Wertung:

Vgl. Stellungnahme in T 1/Hy 1.

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung: V 1/W 8

In den Plangenehmigungsantrag 04/2016 sei der Bau von 2 RRB beantragt. In den beigelegten Karten Anlage 2 sei nur eines eingezeichnet.

Wertung:

Die Antragsunterlagen wurden überarbeitet. Die beiden RRB sind in Anlage 5 der Fachplanerischen Erläuterungen vom 27.09.2018 dargestellt.

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung: V 1/W 9, W 10

Es erfolge kein Akkumulationsmonitoring im GW, das jedoch erforderlich sei.

Die VT weist die Stellungnahme zurück. Der BUND bezieht sich auf § 12 DepV.

Wertung:

Ein Akkumulationsmonitoring ist weder für den bestehenden Haldenrückbau noch für den Deponiebetrieb gesetzlich vorgeschrieben. § 12 DepV schreibt die Errichtung von GWM, die Festlegung von Auslöseschwellen und die Umsetzung eines Grundwassermessregimes vor. Die Forderungen des § 12 DepV werden in den Nebenbestimmungen unter Pkt. 2.2.10.8 umgesetzt.

Einwand vom 10.02.2019; Zuordnung: V 1/W 11

Der Boden der Halde und der Abbauflächen sei nicht versiegelt. Oberflächenwasser sei zu beobachten.

Wertung:

Der Einwand bezieht sich nicht auf das Deponieverfahren.

Im Übrigen ist eine Versiegelung in der baurechtlichen Genehmigung zum Haldenabbau nicht vorgeschrieben. Eine teilweise Versiegelung erfolgt mit der Abdeckung des Ausschläge-Materials.

Einwände zu sonstigen Themen (So)

Einwände vom 10.02.2019 und 01.10.2020; Zuordnung: V 1/So 1

Die Betreiberin sei als Tochterunternehmen eines international arbeitenden Baubetriebes möglicherweise indirekt an dem Abbau von Kernkraftwerken, insbesondere dem Rückbau des Kernkraftwerkes Jülich beteiligt. Deshalb sei es nicht auszuschließen, dass die Betreiberin Abfälle aus dieser Maßnahme in der geplanten Deponie entsorgen werde.

Der BUND stellt nach der Zurückweisung durch die VT mit Schreiben vom 08.03.2021 klar, dass es ihm bewusst sei, dass die Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort nicht geplant sei. Davon abgesehen solle mit diesem Einwand dieser Entsorgung entgegengetreten werden.

Wertung:

Die Annahme radioaktiver Abfälle auf der Deponie ist nicht statthaft. Die angelieferten Abfälle unterliegen einer strengen abfallrechtlichen Charakterisierung und der Überwachung durch die Planfeststellungsbehörde. Der Einbau radioaktiver Abfälle kann daher ausgeschlossen werden.

Einwand vom 18.02.2019; Zuordnung: V 1/So 6, So 7

Durch sein bisheriges Verhalten habe der Antragsteller gezeigt, dass er nicht vertrauenswürdig sei.

Als der Betreiber die Verwertung genehmigt bekam, sei Teil der Genehmigung gewesen, dass die Halde mit nicht brauchbarem Haldenmaterial zum Teil wieder aufgefüllt werde.

Dieses nicht brauchbare, weil belastete Haldenmaterial existiere nicht mehr, weil es im Laufe des Betriebes mit dem abgebauten und gebrochenen Haldenmaterial vermischt worden sei ... Es seien Baumfällungen von Bäumen bis zu einem Meter Durchmesser erfolgt, die den Zufahrtsweg aus Richtung Kajendorf begrenzen. Dazu gebe es keine Ersatzpflanzungen. Es sei schon während des laufenden Betriebs des Baustoffwerkes zu Einlagerungen von Abfällen gekommen. Der BUND nehme an, dass es dazu keine Genehmigung gegeben habe. Kameras an dem durch Stacheldraht geschütztem Zaun beobachteten den öffentlichen Raum.

Die VT weist die Einwände zurück. Der BUND beantragt die Übermittlung von Informationen zur bisherigen umweltrechtlichen Überwachungstätigkeit und zu bisherigen Anordnungen gegenüber der VT.

Wertung:

Der Planfeststellungsbehörde sind keine relevanten Verstöße gegen die baurechtliche Genehmigung zum Abbau der Abraumhalde und zur Modellierung der Böschung bekannt. Strafverfahren wurden bisher nicht eingeleitet.

Die angelieferten mineralischen Abfälle zur Böschungsmodellierung (Technisches Bauwerk) unterliegen der Registerpflicht und der regelmäßigen abfallrechtlichen Überwachung. Die Anlieferung und die Verwertung von Abfällen können jederzeit nachvollzogen werden. Die vermeintliche Überwachung vom öffentlichen Raum durch Video-Kameras ist der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und kein Gegenstand des Deponieverfahrens.

Die angeforderten Unterlagen wurden dem BUND mit Schreiben vom 12.05.2021 übergeben.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung V 1/So 8

Das zurückliegende Verhalten der Betreiberin lasse darauf schließen, dass sie nicht zuverlässig und somit nicht zum Betreiben einer Abfalldeponie geeignet sei.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu V 1/So 6

Stellungnahme des BUND vom 08.12.2021 zum Fachbeitrag EG-WRRL:

Der BUND sieht zusätzliche Belastungen der Oberflächengewässer durch das Deponie-sickerwasser. In diesem Zusammenhang wird die Dichtheit der geologischen Barriere in Frage gestellt.

Der im Untergrund vorhandene Sandstein sei in seiner Struktur in keiner Weise als dicht zu bezeichnen. Der primäre Zusammenhang der Sandsteinfolge sei bereits vor dem Bergbau oberflächlich abgetragen und durch langfristige Auslaugung des unterlagernden Zechsteins deformiert und zerstückelt worden. Durch den Bergbau sei eine zusätzliche Durchteufung

erfolgt. Die Belastung durch den Haldendruck habe vielfältige unkontrollierte Veränderungen bewirkt. Auf die im Untergrund befindlichen Stollen wird aufmerksam gemacht. Die teilweise Zerstörung der Stollen bewirke die Gefahr von Setzungen.

Der BUND fordert den heterogenen Untergrund und die Einwirkungen auf die Wipper und auf den Grundwasserkörper der die Wipper speist bei den Planungen zu berücksichtigen. Die geplante Deponie stehe den Maßnahmeplanungen des Landes Sachsen-Anhalt zur ökologischen Verbesserung der Wipper entgegen.

Die VT weist mit Schreiben vom 31.01.2022 die Stellungnahme des BUND zurück und verweist auf das Hydrogeologische Gutachten vom 07.02.2018.

Wertung:

Die hydrogeologische Situation wurde mit den vorgelegten Fachgutachten ausreichend beschrieben. Die Dichtheit der geologischen Barriere wurde nachgewiesen. Freigelegte verbrochene Stollenabschnitte werden technisch gesichert (vgl. Stellungnahme zu V 2/Hy 12).

2.5 Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e. V.

Vom Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz ging keine Rückmeldung ein.

2.6 Imkerverband Sachsen-Anhalt e. V.

Einwand vom 09.10.2020 zur Planrechtfertigung; keine Zuordnung

In den letzten Jahren seien in Sachsen-Anhalt mehrere Anträge auf Deponiegenehmigung gestellt worden. Vor der Genehmigung einzelner dieser Vorhaben sei auf der Grundlage der Prüfung des prognostizierten Bedarfs eine Entscheidung über künftig einzurichtende Deponien hinsichtlich der Anzahl, des Volumens und der räumlichen Verteilung zu treffen. Dieser Vorbehalt könne nicht durch die Aussagen in der Planrechtfertigung ausgeräumt werden. Es sei Aufgabe der Politik und der oberen Behörden des Bundeslandes, hier ordnend einzuwirken. Aus Sicht des Imkerverbandes seien also vor der Genehmigung erst einmal grundsätzliche Entscheidungen zur weiteren Ausrichtung der Deponiewirtschaft auf Landesebene zu treffen.

Einwand vom 09.10.2020; Zuordnung: V 3/PR 33

Der Import von Abfällen aus anderen (Bundes)Ländern sei abzulehnen. In den auf S. 19 der Planrechtfertigung zitierten Presseartikeln werde auf erhebliche Kostensteigerungen beim Bau von Wohnhäusern etc. hingewiesen.

Allerdings bezögen sich diese Artikel auf die weit entfernten Ballungsräume in der Rhein-Main-Region und Baden-Württemberg. Anders als in diesen Regionen sei mit einer Kostensteigerung in Sachsen-Anhalt nicht zu rechnen. Eine Erhöhung der Deponiekapazitäten hierzulande löse die Probleme in weit entfernt gelegenen Ballungsräumen nicht.

Wertung:

Grundsätzliche Aussagen zur Deponiewirtschaft sind im AWP enthalten. Der AWP steht der Errichtung neuer Deponien nicht grundsätzlich entgegen. Die Notwendigkeit und der lokale Bezug der geplanten Deponie wurde von der VT nachgewiesen.

2.7 Interessengemeinschaft Bode-Lachs e. V.

Von der Interessengemeinschaft Bode-Lachs e. V. ging keine Stellungnahme ein.

2.8 Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.

Der Landesanglerverband gehe davon aus, dass kein direkter Eintrag von Oberflächenwasser in die Wipper erfolge.

Bei der Entnahme von Wasser aus dem Fuchsbach sei sicherzustellen, dass die Entnahme nur in Abhängigkeit von der primär sicherzustellenden Wasserführung in die Wipper erfolgen könne.

Wertung:

Ein direkter Eintrag von Oberflächenwasser in die Wipper erfolgt nicht. Das Wasser wird zu in 2 RRB gesammelt. Bei Starkniederschlägen ist zunächst die Versickerung auf einer Retentionsfläche im Deponiegelände geplant. Abschläge sollen danach in die Wipper erfolgen. Für das in den Regenwasserrückhaltebecken gesammelte Wasser wird ein Überwachungssystem auch hinsichtlich der chemischen Beschaffenheit festgesetzt. Wasser zur Befeuchtung wird aus den Regenwasser- und Sickerwasserbecken entnommen. Außerdem wurde ein Brunnen gebohrt. Eine direkte Entnahme aus dem Fuchsbach ist somit ausgeschlossen.

2.9 Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.

Belange des Landesheimatbundes werden nicht berührt.

2.10 Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.

Die Jägerschaft Hettstedt e. V. äußerte sich mit Stellungnahme vom 07.02.2019 abschließend zum Deponieverfahren.

Die Jägerschaft Hettstedt lehnt die Deponie ab. Als Begründung werden die Feststellungen im Gutachten der Stadt Mansfeld genannt, wonach die Luftschadstoffe nur unzureichend untersucht seien, die Grenzwerte der TA Lärm überschritten würden und nur eine unzureichende Bedarfsanalyse vorliege. Außerdem wird ein Verstoß gegen die Entsorgungshierarchie und Bedenken zum Schutz des GW angeführt.

Wertung:

Der Nachweis, dass es zu keiner Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe und Lärm kommt, wurden in den vorgelegten Fachgutachten erbracht.

Nach der vorgelegten Planrechtfertigung ist ein Bedarf an Deponiekapazität für die Entsorgung mineralischer Abfälle unter Beachtung der spezifischen Gegebenheiten des Mansfelder Landes vorhanden. Der Grundwasserschutz ist mit der vorhandenen nachgewiesenen geologischen Barriere und durch den Bau der Sickerwasser- und Oberflächenwassersammelsysteme sowie der Oberflächenabdeckung gegeben.

Nicht alle mineralischen Bauabfälle sind verwertbar. Ein Teil der mineralischen Bauabfälle wird z. Z. niederwertig im Deponiebau, z. B. als Deponieersatzbaustoff, für die Verfüllung von Abgrabungen oder andere Maßnahmen verwendet. Unter Betrachtung der z. T. erhöhten Schwermetallbelastungen im Boden des Mansfelder Landes, insbesondere im Umfeld der ehemaligen Hüttenstand-orte, ergeben sich hier Hindernisse für eine wirtschaftliche Verwertung.

2.11 Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.

Der Landesverband für Landschaftspflege gab keine Stellungnahme ab.

2.12 Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.

Vom Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wanderfreunde e. V. ging keine Stellungnahme ein.

2.13 Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)

Der NABU gab keine Stellungnahme ab.

2.14 NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

Die Naturfreunde Deutschlands (Kennnummer V 6) äußerten sich mit Schreiben vom 19.08.2020 und 26.10.2020 zum Vorhaben.

Einwendungen zum Thema Vollständigkeit (Vo)

Einwand vom 26.10.2020; Zuordnung: V 6/Vo 11, Vo 12

Den Planunterlagen fehle es an einer Unterlage zur Prüfung der wasserrechtlichen Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser (§§ 27, 28 und 46 Wasserhaushaltsgesetz). Es fehle insbesondere ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

Wertung:

Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie wurde am 19.10.2021 nachgereicht.

Einwand vom 26.10.2020; Zuordnung: V 6/P 11

Die Haldenkonzepktion von 1995 stehe dem Vorhaben entgegen, denn dort sei die zeitnahe vollständige Aufforstung der Halde beschlossen worden.

Wertung:

Vgl. Wertung zu V 1/P11, P 15.

Einwendungen zur Planrechtfertigung (PR)

Einwand vom 26.10.2020; Zuordnung: V 6/PR 9

Im Landkreis Mansfeld-Südharz sowie in den angrenzenden Landkreisen existierten bereits Deponien in ausreichender Zahl für die angefragten Stoffe. Weiterhin befänden sich derzeit mehrere Deponien der DK 0 in der Genehmigungsphase.

Wertung:

Vgl. Stellungnahme zu V 1/PR 9.

Einwand vom 26.10.2020; Zuordnung: V6/PR 10

Der Landkreis plane die Umnutzung des Braunkohletagebaues Amsdorf als DK 0 Deponie.

Wertung:

Vgl. Stellungnahme zu V 1/PR 10.

Einwendungen zur Geologie, Hydrogeologie (Hy)

Einwand vom 26.10.2020; Zuordnung: V6/Hy 8

Es sei von einer mangelnden Dichtheit der Barriere auszugehen, so dass der Deponiebetrieb nicht als sicher angesehen werden könne.

Wertung:

Die Dichtheit der geologischen Barriere wurde mit dem hydrogeologischen Fachgutachten nachgewiesen.

Einwand vom 26.10.2020; Zuordnung: V 6/Hy 9

Möglicherweise sei der Schlüsselstollen eine hydraulische Randbedingung, die wie eine Drainage wirke. Diese Drainage wirke qualitätsverschlechternd direkt in die Saale.

Wertung:

Vgl. Stellungnahme zu V 1/Hy 34.

Einwand vom 26.10.2020; Zuordnung: V 6/Hy 10

Die Barriere weise Schwächen auf. Aus diesem Grund bleibe eine größere Dichte des Erkundungsrasters begründet.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu V 2/Hy 16; T 1.1/Hy 6, Hy7.

Einwand vom 26.10.2020; Zuordnung: V 6/Hy 11

Der Altbergbau sei weitgehend nicht dokumentiert und vollständig unwägbar.

Wertung:

Vgl. Wertung zu V 2/Hy 11, Hy 12.

Einwand vom 26.10.2020; Zuordnung: V 6/S/L 5

Die Werte des Abstandserlasses würden nicht eingehalten.

Wertung:

Vgl. V 1/S 36.

Einwendungen zum Thema Staub und Lärm (SL)

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/SL 24

Es sei zu befürchten, dass für die betroffenen Anwohner unzumutbare Beeinträchtigungen durch Lärm- und Luftschadstoffe entstehen.

Wertung:

Mit den vorgelegten Fachgutachten zu Staub und Lärm wurde diese Annahme widerlegt.

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/ SL 31

Der Hinweis des Betreibers, er würde die Staubbelastung durch Befeuchtung verringern, widerspreche den jahrelangen Erfahrungen der Anwohner. Zudem erfolge durch diese Befeuchtung ein weiterer Schadstoffeintrag in den Untergrund und damit eine Verschlechterung der Wasserqualität in der Saale und weiterer Fließgewässer. Diese Staubbelastung werde sich mit dem Vorhaben weiter erhöhen.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu V 1/B 5

Einwendungen zum Naturschutz (N)

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V6/N 12

Der Untersuchungsrahmen der UVS sei mit einem Umkreis von 500 m viel zu knapp bemessen.

Wertung:

Vgl. Wertung zu V 1/N 12

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/N 13

Das Vorhaben sei mit den Vorgaben des Natur- und Artenschutzes unvereinbar und somit insbesondere aufgrund materieller Mängel nicht genehmigungsfähig.

Wertung:

Vgl. Wertung zu V 1/N 13

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/N 14

Die VT bliebe mit ihren Ausführungen in der UVS hinter den Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße Prüfung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten zurück. Darin werde eine FFH-Vorprüfung insbesondere der angrenzenden Natura-2000-Gebiete „Wipper unterhalb Wippra“, „Weinfeld nordwestlich Mansfeld“ und Kupferschieferhalden bei Klostermansfeld“ vorgenommen. Erhebliche Beeinträchtigungen seien aufgrund angeblich geringfügiger Auswirkungen negiert und das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verneint worden.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu V 1/N14.

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/N 15

Es sei schon aufgrund des Vorkommens der Fledermausart Großes Mausohr in den drei [angrenzenden] FFH-Gebieten zwingend eine FFH Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vgl. Wertung zu V 1/ N 15, N 17.

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/N 16

Weiterhin bliebe die UVS hinter den Erfordernissen nach der Kartierung vom Schutzzweck umfasster Arten zurück.

Wertung:

Vgl. Stellungnahme zu V 1/N16.

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/N 18

Die FFH-Vorprüfung und die Nichtdurchführung einer FFH Verträglichkeitsprüfung begründeten daher sehr deutlich eine Verletzung von §§ 33 Abs. 1 Satz 1, 34 Abs. 2 BNatSchG und hätten die Genehmigungsunfähigkeit der geplanten Deponie zur Folge.

Wertung:

Vgl. Wertung zu V6/N 14.

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/N 19

Die Gefährdung von Fledermäusen durch die Aufnahme von Schwermetallen, etwa durch Beutetiere oder die Umgebungsluft, sei zu befürchten.

Wertung:

Vgl. Stellungnahme zu V 1/N 19.

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/N 20, N 21

Es mangle bereits an einer hinreichenden Methodik für die Erfassung der Arten. Die Ermittlungen der VT blieben hinter den Anforderungen an die Anlegung bester wissenschaftlicher Erkenntnisse, wie sie für das Habitatschutzrecht und ebenso das Artenschutzrecht anerkannt seien, zurück.

Wertung:

Vgl. Wertung zu V 1/N 16.

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/N 22

Die Behauptung, die Asphaltierung der geschotterten Zufahrtsstraße vom Betriebsgelände bis zur Bundesstraße 242 stelle keinen Eingriff dar, sei zurückzuweisen.

Wertung:

Vgl. Stellungnahme zu V 1/N 22.

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/N 23

Die Staubemissionen der Deponie führten zu einer Belastung des nördlich angrenzenden Hangwaldes.

Wertung:

Vgl. Wertung zu V 1/S36.

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/N 24

Zur Evaluierung möglicher Beeinträchtigungen zum Schutzgut Tiere sollte auf faunistische Untersuchungen zurückgegriffen werden, die bereits im Rahmen der Erarbeitung von LBP für bereits genehmigte Vorhaben durch das Büro Dr. Schüler durchgeführt worden wären. Ein Verfahren, das nicht nur unzureichend, sondern rechtsunzulässig sei, da dieses Verfahren auf einen den Bestand nicht abbildenden Ausgangszustand aufgesetzt werde.

Wertung:

Der naturschutzfachliche Untersuchungsumfang wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/N 25, N 26, N 27

Einträge in das nur 600 m entfernte FFH-Gebiet in stickstoff- oder säureempfindliche Lebensraumtypen könnten nicht ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden.

Wertung:

In Pkt. 5.10 der UVS wird dargestellt, dass durch das geplante Deponievorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das nahe FFH Gebiet auftreten können.

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/N 28

Die Anzahl der Untersuchungen der Brutvögel sei mit Blick auf die Größe des Untersuchungsraumes bei weitem zu gering.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu V 1/N 9.

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/ N 29

Die Anzahl der Begehungen und die verwendeten Methoden der Bestandserfassung zur Untersuchung der Amphibien, Reptilien und Heuschrecken entsprechen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Wertung:

Der naturschutzfachliche Untersuchungsumfang wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Vgl. Ausführungen zu V 1/N 9.

Einwand zum Thema Boden (B)

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/B 1

Es sei auch mit Blick auf die erhöhten Schwermetallbelastungen in den Staubimmissionen damit zu rechnen, dass sowohl das Vorhabengebiet, als auch das nordöstlich gelegene Waldareal sowie die östlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen mit Schwermetallen kontaminiert würden.

Wertung:

Vgl. Wertung zu V 1/B 1.

Einwendungen zum Thema Wasser (W)

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/W 1

Sickerwasser könne in unterschiedlicher Menge in den Untergrund und in die Vorfluter gelangen.

Wertung:

Vgl. Wertung zu V 1/W 1, W 3

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/W 4, W 5

Es sei nicht auszuschließen, dass bei Starkregen kontaminiertes Wasser direkt in den Fuchsbach gelange.

Wertung:

Vgl. Wertung zu V 2/ W 5

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/W 13

Das Vorhaben sei nicht mit dem Wasserrecht vereinbar.

Wertung:

Aus dem Einwand geht nicht hervor, warum das Vorhaben nicht mit dem Wasserrecht vereinbar sei. Der Planfeststellungsbeschluss enthält verschiedene Regelungen zum Umgang mit Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser.

Mit der ordnungsgemäßen Errichtung und dem regelungskonformen Betrieb der Deponie werden Verstöße gegen wasserrechtliche Belange ausgeschlossen.

Einwände zu sonstigen Themen (So)

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/So 1

Die Betreiberin sei als Tochterunternehmen eines international arbeitenden Baubetriebes möglicherweise indirekt an dem Abbau von Kernkraftwerken, insbesondere dem Rückbau des Kernkraftwerkes Jülich beteiligt. Deshalb sei es nicht auszuschließen, dass die Betreiberin Abfälle aus dieser Maßnahme in der geplanten Deponie entsorgen werde.

Wertung:

Vgl. Wertung zu V 1/So 1.

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/So 7

Es sei nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Betreiberin den öffentlichen Raum außerhalb des Deponiegeländes mithilfe von Videokameras beobachten lassen wolle.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu V 1/So 7.

Einwand vom 26.01.2020; Zuordnung: V 6/So 8

Das zurückliegende Verhalten der Betreiberin lasse darauf schließen, dass sie nicht zuverlässig und somit nicht zum Betreiben einer Abfalldeponie geeignet sei.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu V 1/So 8.

2.15 Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V.

Der Ornithologenverband bezog keine Stellung.

2.16 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald gab keine Stellungnahme ab.

2.17 Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.

Die Stellungnahme des VDSF ist identisch mit der Stellungnahme des Landesanglerverbandes.

3 Bewertung privater Einwendungen und Einwendungen juristischer Personen

Die Namen der privaten Einwenderinnen und Einwender wurden aus Gründen des Datenschutzes bereits zu Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung anonymisiert. Jedem Einwender wurde unter dem Buchstaben „E“ eine Nummer zugeordnet, welche den jeweiligen Personen bekannt ist.

Unvollständige Antragsunterlagen (Vo)

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/Vo 13

Einen Beweis der Unschädlichkeit von Windverfrachtungen (Lufthygiene-Gutachten) sei in den Antragsunterlagen nicht zu finden. Dieses Gutachten sei zur realen Bewertung unerlässlich und diene, den jetzigen Ausgangszustand festzustellen.

Wertung:

Die Windverfrachtungen wurden im Staubgutachten, letzte überarbeitete Fassung vom 10.05.2022, umfassend dargestellt. Umweltgefahren durch Windverfrachtungen sind nicht erkennbar.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/Vo 14

Das Gebiet der Schallmessung bedürfe einer Erweiterung, da sich die Schallausbreitung durch den teilweisen Abbau der Halde parallel zur B 86 verändert habe. Der Lärm werde in der höher gelegenen Straße Am Jungholz deutlich wahrgenommen.

Wertung:

Im vorgelegten Schallgutachten wurde nachgewiesen, dass für die umliegenden Grundstücke keine Lärmbelastung zu befürchten ist.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/Vo 15

Die Unbedenklichkeit sowie die Nichtdurchlässigkeit der geologischen Barriere seien durch ein umfangreiches Fachgutachten zu beweisen.

Wertung:

Vgl. Wertung zu V 2/Hy 16.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/Vo 16

Oberflächenwasser solle ohne Kontrolle der Inhaltsstoffe versickert werden. Hier sei ebenfalls die Unbedenklichkeit durch ein umfangreiches Fachgutachten zu beweisen.

Wertung:

Ein direkter Eintrag von Oberflächenwasser in den Untergrund erfolgt nicht. Das Wasser wird in 2 RRB gesammelt. Bei Starkniederschlägen ist zunächst die Versickerung auf einer Retentionsfläche im Deponiegelände geplant. Abschlüge sollen danach in die Wipper erfolgen. Für das in den Regenwasserrückhaltebecken gesammelte Wasser wird ein Überwachungssystem auch hinsichtlich der chemischen Beschaffenheit festgesetzt (vgl. wasserrechtliche Nebenbestimmungen 3.5 und 3.6).

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/Vo 17

Eine bilanzierte und kontinuierliche Niederschlags-, Abwasser-, Sicker- und Grundwasserüberwachung (Monitoring) sei nicht vorgesehen, aber erforderlich, um potentielle Belastungen im bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb beurteilen zu können. Ebenfalls sei ein wasserwirtschaftliches Gutachten dringend vorzulegen.

Wertung:

Abwasser fällt in den Büro- und Sanitäreinheiten an, wird in einer abflusslosen Grube gesammelt und entsprechend der Richtlinien des zuständigen Abwasserzweckverbandes abgefahren und entsorgt.

Die Überwachung des Oberflächen- bzw. Niederschlagswassers erfolgt auf der Grundlage der wasserrechtlichen Bestimmungen. Sicker- und Grundwasser unterliegen einem Monitoring entsprechend DepV. Der Rhythmus und die Parameter der Untersuchung sind in den Punkten 2.2.10.8.2 und 2.2.10.8.1 des Planfeststellungsbeschlusses geregelt. Für die Grundwasserbeprobung wurden auf dem Deponiegelände 5 Messstellen (Brunnen) eingerichtet.

Ein Fachbeitrag nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie wurde im Oktober 2021 nachgereicht.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/Vo 18

Für den besonders schützenswerten Hangwald sei keine Bewertung der Auswirkungen aufgeführt worden. Für dieses besonders schützenswerte Gebiet sei eine Bewertung vorzunehmen.

Die VT erwidert, dass der Hangwald auf S. 55 der UVS (vom 28. September 2018) und in Tabelle 8: Bewertung der Biotoptypen des Untersuchungsgebietes (S. 88 der UVS) als Lebensraumtyp 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio Carpinetum)“ beschrieben und mit einer Wertstufe 3 (hoch) bewertet worden sei.

Wertung:

Die Ergebnisse des überarbeiteten Staubgutachtens belegen, dass an den nächstgelegenen maßgeblichen Beurteilungspunkten die zulässigen Immissionswerte unterschritten werden.

Beeinträchtigungen des Hangwaldes sind nicht zu befürchten. Eine Bewertung des Hangwaldes ist von der VT ausreichend erfolgt.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/Vo 19

Ein Betriebs- Alarm- oder Gefahrenplan seien nachzureichen.

Wertung:

Sicherheitsrelevante Regelungen sind in den Nebenbestimmungen zur Betriebsordnung (Nebenbestimmung 2.2.10.1), zum Betriebshandbuch (Nebenbestimmung 2.2.10.2) und zum Betriebstagebuch (Nebenbestimmung 2.2.10.3) des Planfeststellungsbeschlusses enthalten.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/Vo 20

In den Antragsunterlagen befinde sich keine gutachterliche Beurteilung, die sich auf detaillierte Untersuchungen der geochemischen Prozesse im Untergrund der Halde sowie auf die jeweils stabil zuhaltenden pH-Werte bezögen, um die Freisetzung von Schwermetallen zu verhindern bzw. das Verschlechterungsverbot einzuhalten.

Wertung:

Untersuchungen zu geochemischen Prozessen im Untergrund sind nicht erforderlich. Eine pH-Wert Verschiebung in den sauren Bereich ist bei der Einlagerung von mineralischen Inertabfällen nicht zu befürchten. Organische Abfälle sind für die Ablagerung nicht zugelassen.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/Vo 21

Es seien weitere geologische und geochemische Detailuntersuchungen nötig, die den aktuell gültigen Anforderungen des Wasser-, Boden- und Umweltschutzrechtes Rechnung tragen. Mittels Kernbohrungen solle das Deckgebirge erkundet, die Tragfähigkeit bewertet sowie die Vollständigkeit eines markscheiderischen Grubenrisswerkes überprüft werden. Ohne diese Untersuchungen sei ein Sicherheitsrisiko nicht auszuschließen.

Wertung:

Die vorgelegten Fachgutachten legen umfassend dar, dass Umweltbeeinträchtigungen durch den Deponiebetrieb nicht zu erwarten sind.

Die geohydrologische Situation des Untergrundes wurde unter Berücksichtigung der dort vorhandenen Besonderheiten aus dem Altbergbau ausreichend untersucht. Die Fachgutachten wurden den Trägern öffentlicher Belange, z. B. dem LAGB, zur Stellungnahme übergeben. Auch in den Stellungnahmen wurden keine relevanten Mängel oder Ablehnungsgründe geltend gemacht.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: E 50/Vo 22

Die Einwanderin führt an, dass es sich bei der Errichtung der Deponie um ein kumuliertes Vorhaben handele.

In den Antragsunterlagen auf Errichtung einer Deponie DK 0 befinde sich trotz des Sachverhalts, dass auf der Altlastenfläche bereits zur Stabilisierung der Resthalde Inertabfälle, Industrieabfälle und Borschlämme eingelagert wurden keine Berücksichtigung einer Kumulation (§10; UVP). Hierbei sei es erforderlich, mittels Kernbohrungen das Deckgebirge zu erkunden, die Tragfähigkeit beider Vorhaben in ihrer Gesamtsumme zu bewerten sowie die Vollständigkeit eines markscheiderischen Grubenrisswerkes überprüfen zu lassen.

Wertung:

Von der VT wird die bestehende Abraumhalde abgebaut. Der gewonnene Zechsteinschotter wird durch Brechen und Klassieren zu bestimmten Korngrößen zerkleinert und als Recycling-Baustoff verkauft. Zur Stabilisierung und Modellierung der Restböschung werden mineralische Abfälle eingebaut. Sowohl der Abbau der Resthalde wie auch die Stabilisierungsarbeiten werden durch eine baurechtliche Genehmigung geregelt. Die abfallrechtliche Grundlage bilden dabei die technischen Regelungen der LAGA 20 zum Einbau von Bauschutt und Boden in ein technisches Bauwerk. Der Einbau beschränkt sich auf nachweislich unbelastete mineralische Bauabfälle und unterliegt der abfallrechtlichen Überwachung.

Von der VT wurden im November 2019 Bohrschlämme in den Böschungsbereich eingebracht. Dabei handelte es sich um ausschließlich mineralische Materialien ohne synthetische Bestandteile. Deren Unschädlichkeit wurde mit mehreren Beprobungen und chemischen Untersuchungen nachgewiesen. Von der VT wurden seitdem keine weiteren Bohrschlämme angenommen.

Die Standsicherheit der Aufstandsfläche der Deponie und die der geplanten Böschungen wurden von der VT im Gutachten der HPC vom 26.07.2018 nachgewiesen.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: E 50/Vo 23

Es werden radiologische Untersuchungen gefordert. Die radiologischen Untersuchungen sollten sich auf das Haldenmaterial, die Bodenluft als auch die beim Brechen des Haldenmaterials (Verwehung) freigesetzte radiologische Stoffe beziehen.

Wertung:

Der Einwand bezieht sich auf den Abbau der Resthalde. Diese ist kein Gegenstand des Deponieverfahrens. Im Übrigen wird auf die Wertung zur Zuordnung V 1/B 4 im Gliederungspunkt 5.2 verwiesen.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: E 50/Vo 24

Für die Partikel PM 10, PM 2,5 gelte nachzuweisen, dass sie frei von Schadstoffen und Toxizität sind. Ein Lufthygienegutachten sei unumgänglich.

Wertung:

Nach den vorgelegtem überarbeiteten Staubgutachten gehen von den staubförmigen Emissionen der Deponie keine Gefahren aus.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/P 14

Grundvoraussetzung für die Beantragung einer Deponie sei ein gültiger Flächennutzungsplan (FNP) sowie ein Bebauungs- bzw. Bauleitplan (B-Plan). Für Großörner liege weder ein gültiger FNP, noch ein B-Plan vor. In den FNP für Großörner (1992) sei auf der Haldenflur Großörner ebenfalls keine „abfallwirtschaftliche Fläche“ ausgewiesen worden. Die Wohnsiedlung in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes sei als reines Wohngebiet bezeichnet. Auf dem Haldengelände der Flur Mansfeld sei im gültigen FNP ebenfalls keine Nutzungsfläche als „abfallwirtschaftliche Fläche“ ausgewiesen. Zur Nutzung der Flächen für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten sei es erforderlich, diese Flächen als „abfallwirtschaftliche Fläche“ auszuweisen.

Wertung:

Der Deponie stehen keine planungsrechtlichen Belange entgegen (vgl. Wertung zu T 1/P9 im Pkt. 5.2). Die Stadt Mansfeld überarbeitet z. Z. ihren FNP. Die Deponie ist dort bis zur endgültigen Einordnung vorerst als weiße Fläche dargestellt.

Planrechtfertigung (PR)

Einwand; Zuordnung: E 79, E 37, E 38, E 48/PR 1

Der Bedarf der Deponie sei vom Antragsteller nicht fundiert nachgewiesen worden. Der Antragsteller liefere keine belastbaren und vertrauenswürdigen Daten zum Nachweis des Bedarfs an Deponiekapazität.

Wertung:

Der Deponiebedarf wurde mit der Planrechtfertigung der VT nachgewiesen.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung E 79/PR 2

Der Nachweis für die Notwendigkeit einer Deponie, DK O sei nicht erbracht worden. Das geplante Vorhaben stehe im Widerspruch zu den Zielen und Leitlinien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen, gemeinwohlverträglichen sowie nachhaltigen Abfallbewirtschaftung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Einwanderin führt dazu an, dass

- Sachsen-Anhalt in Sachen Deponien hervorragend aufgestellt und die Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren gewährleistet sei,
- die in Sachsen-Anhalt vorhandenen Deponiekapazitäten für mineralische Abfälle das Dreizehnfache des momentanen jährlichen Abfallaufkommens betragen,

- das Land Sachsen-Anhalt im Ergebnis planerischer Abwägungen derzeit keinen Bedarf zur Erweiterung der landesinternen Entsorgungskapazitäten sehe,
- die anfallenden Mengen an mineralischen Abfällen rückläufig seien und deutlich unter den Erwartungen lägen,
- neue Beseitigungskapazitäten in Sachsen-Anhalt unter Beachtung der Abfallhierarchie nur dann errichtet werden dürften, wenn dies zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit zwingend erforderlich sei und ein Bedarf im Einzelfall fundiert nachgewiesen werde,
- vorrangig Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu ergreifen seien,
- Bauschutt ab 2020 zu mindestens 70 % recycelt werden müsse, um vorhandene Deponie-kapazitäten zu schonen.

Wertung:

Der AWP schließt die Schaffung von weiterem Deponievolumen nicht grundsätzlich aus. Der Bedarf wurde von der VT in der Planrechtfertigung, insbesondere unter dem Aspekt des regionalen Bezuges der Deponie, dargestellt. Das im AWP aufgeführte Deponievolumen befindet sich in größerer Entfernung zum Landkreis Mansfeld-Südharz. Auch in Hinblick auf den Klimaschutz und auf die steigenden Transportkosten besteht ein regionaler Bedarf an Deponievolumen für Inertabfälle.

Nicht alle mineralischen Bauabfälle sind verwertbar. Ein Teil der mineralischen Bauabfälle wird z. Z. niederwertig im Deponiebau, z. B. als Deponieersatzbaustoff, für die Verfüllung von Abgrabungen oder andere Maßnahmen verwendet.

Der Planrechtfertigung ist zu entnehmen, dass ein Teil der Abfälle aus der Region kommt. Im Zuge der Diskussion der Abfallarten wurden von der VT weitere regionale Abfallerzeuger genannt. Darüber hinaus legte die VT Erklärungen von 4 regionalen Unternehmen vor, die den Bedarf einer Deponie für die ortsnah anfallenden mineralischen Abfälle bestätigten.

Einwand vom 21.09.2020 (E 79); Zuordnung: E 79, E 77/PR 3

Es bestehe kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Deponie.

Wertung:

Es besteht ein öffentliches Interesse an der ortsnahen Beseitigung nicht verwertbarer mineralischer Abfälle. Der Bedarf wurde ergänzend zur Planrechtfertigung von verschiedenen Firmen des Landkreises signalisiert.

Einwände; E 97, E 119, E 128, E 143, E 145, DIE LINKE/PR 13

Im Einzugsgebiet des Landkreises, in Amsdorf, befindet sich bereits eine Deponie mit großen Kapazitäten.

Wertung:

In Amsdorf besteht keine Deponie. Offensichtlich liegt eine Verwechslung mit der im Tagebau Amsdorf der ROMONTA AG betriebenen Verwertung mineralischer Abfälle vor. Die Verwertung stellt keine Deponierung dar und unterliegt anderen Regelungen und Annahmbedingungen.

Einwände; E 79, E 1, E 2, E 5, E 6, E 8, E 9, E 10, E 11, E 13, E 29, E 30, E 35, E 37, E 46, E 47, E 49, E 57, E 60, E 63, E 64, E 65, E 50, E 70, E 71, E 72, E 73, E 74, E 75, E 76, E 84, E 88, E 89, E 90, E 102, E 102, E 103, E 104, E 108, E 113, E 114, E 133, E 136, E 137, E 151, J 3, J 4/PR 14

Es seien keine Standortalternativen geprüft worden.

Wertung:

Der Antrag auf Planfeststellung bezieht sich auf das Betriebsgrundstück der VT auf dem Gelände des ehemaligen Freiesleben-Schachtes. Auf dem Grundstück wird von der VT bereits ein Halden-rückbau und eine Verwertungsanlage betrieben. Weitere Grundstücke stehen der VT im Landkreis Mansfeld-Südharz nicht zur Verfügung.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/ PR 15

Es hätte auch die Variante geprüft werden müssen, bei der lediglich Z 0-Materialien abgelagert werden. Eine Renaturierung, die Variante „O“ ohne Einlagerung von Deponiegut, insbesondere wegen der Aschen/Schlacken, sei nicht untersucht worden.

Wertung:

Die Zuordnung Z 0 bezieht sich auf die Zuordnungskriterien der Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (LAGA 20)“. Rechtsgrundlage für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien ist die DepV. Dort sind die Zuordnungswerte für die Annahme von Abfällen auf Deponien der DK 0 geregelt.

Die DK 0 stellt die unterste DK, daher die Klasse für die Ablagerung mineralischer Inertabfälle. Ein direkter Vergleich der LAGA 20 (Richtlinie) mit der DepV (Verordnung) ist daher nicht möglich.

Die Betrachtung der „O“-Variante würde die Errichtung einer Deponie ausschließen. Dies wird mit dem Antrag der VT nicht beabsichtigt.

Einwand vom 21.09.2020; E 79/PR 16

Die Errichtung einer Deponie stehe im Widerspruch zur Abfallbehandlungs-Hierarchie, mit dem Deponieren als unterste Stufe.

Wertung:

Es sind nicht alle mineralischen Bauabfälle verwertbar. Ein Teil der mineralischen Bauabfälle wird z. Z. niederwertig im Deponiebau, z. B. als Deponieersatzbaustoff, für die Verfüllung von Abgrabungen oder andere Maßnahmen verwendet. Die Verwertung von Böden aus dem Mansfelder Land wird außerdem durch die lokale geogene und anthropogene Vorbelastung, insbesondere mit Schwermetallen, eingeschränkt.

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/PR 17

Das Errichten einer Deponie stehe im Widerspruch zu fast geschlossenen Stoffkreisläufen in der Bauwirtschaft bzw. Recyclingquoten von $\geq 95\%$ bei mineralischen Abfällen.

Wertung:

Siehe Wertung zu E 79/PR 16.

Einwände; Zuordnung: E 79, E 50/PR 18

Die vorhandenen Deponiekapazitäten in Sachsen-Anhalt seien ausreichend.

Wertung:

Der Deponiebedarf wurde unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Mansfelder Landes in der Planrechtfertigung nachgewiesen.

Einwände; Zuordnung: E 79, E 50/PR 19

Ein besonderer Bedarf an Deponiekapazität für Bauschutt im Landkreis Mansfeld-Südharz bestehe nicht.

Wertung:

Vgl. Wertung zu E 79, E 50/PR 18

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/PR 20

Die Planrechtfertigung sei in großen Teilen eine Kopie der sogenannten Mineralabfallstudie.

Wertung:

Die Mineralabfallstudie stellt ein umfangreiches Gutachten dar, dass die Grundlage für die Aufstellung des AWP Sachsen-Anhalt bildete. Die Bezugnahme der VT auf dieses Gutachten ist legitim.

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/PR 21

Das Berufen auf kaum mehr als eine Quelle sei dem geplanten Vorhaben nicht angemessen und mache das Dokument wertlos.

Wertung:

Neben der Auswertung verschiedener Quellen wurden auch eigene Erhebungen angestellt. Insofern ist der Einwand nicht berechtigt.

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/PR 22

Beraterfirmen arbeiteten auftragsgebunden. Objektivität sei nicht gewährleistet.

Wertung:

Die Bemerkung spiegelt die persönliche Auffassung der Einwenderin wider und wird zur Kenntnis genommen.

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/PR 23

Daten, Tabellen und Ausführungen seien aus dem Zusammenhang gerissen worden und z.T. unvollständig und mit Fehlern wiedergegeben worden.

Wertung:

Die Bemerkung spiegelt die persönliche Auffassung der Einwenderin wider und wird zur Kenntnis genommen.

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/PR 24

Die aus der Mineralabfallstudie übernommenen Daten seien veraltet. Das Monitoring beziehe sich auf die Fortschreibung des AWP 2015. Zwischenzeitlich gebe es eine Fortschreibung des AWP 2017.

Wertung:

Datengrundlagen zur Bewertung und Prognose des künftigen Abfallaufkommens stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Das Abfallaufkommen wird außerdem von verschiedenen Faktoren beeinflusst und ist daher nur schwer vorhersagbar.

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/PR 25

Die zitierten Artikel bezögen sich auf die Situationen in Baden-Württemberg bzw. Frankfurt/Main. Diese Vergleiche entbehrten jeder realen Grundlage.

Wertung:

Die Zitate spiegeln exemplarisch die Situation in den Ballungszentren wider. Daneben wurde auch der lokale Deponiebedarf dargelegt.

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/PR 26

Bei Zitaten würden Aussagen, die von ausreichend Deponiekapazität sprechen, unterschlagen.

Wertung:

Die im AWP aufgeführten Deponiekapazitäten beziehen sich auf Volumina in größerer Entfernung.

Der AWP schließt die Schaffung von weiterem Deponievolumen nicht grundsätzlich aus. Der Bedarf wurde von der VT in der Planrechtfertigung, insbesondere unter dem Aspekt des regionalen Bezuges der Deponie, dargestellt. Das im AWP aufgeführte Deponievolumen befindet sich in größerer Entfernung zum Landkreis Mansfeld-Südharz. Auch in Hinblick auf den Klimaschutz und auf die steigenden Transportkosten besteht ein regionaler Bedarf an Deponievolumen für Inert-abfälle.

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/PR 27, PR 30

Es wird die Frage gestellt, ob die VT die Ablagerung von Abfällen der DK II plane. Die DK II werde in den Antragsunterlagen auf S. 32 der Planrechtfertigung erwähnt.

Wertung:

Mineralische Abfälle können auch auf Deponien der DK II abgelagert werden. In diesem Zusammenhang wurden auch im Umfeld befindliche Deponien der DK II in die Untersuchungen einbezogen.

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/PR 28, PR 39

Die Planrechtfertigung enthielte veraltete, überholte und falsche Daten. Als wesentliche Datenquelle des Planrechtfertigungspapiers werde Bezug genommen auf die Fortschreibung des AWP 2017. Verwiesen werde auf eine Prognose von 2017 für den Prognosezeitraum bis 2015. Eine in die Vergangenheit gerichtete Prognose gebe es nicht.

Für 2025 würden Recyclingquoten von 48 % bei Bauschutt vorhergesagt. Schon heute liege die Recyclingquote für Bauschutt bei 90 % und mehr.

Die Bauwirtschaft spreche sogar von geschlossenen Stoffkreisläufen. Die Recyclingquote für Bauschutt im Landkreis MSH hätte 2017 95 % betragen.

Wertung:

Der Prognose des AWP liegen Daten des Jahres 2015 zugrunde. Die aus der Abfallbilanz 2017 des Landes Sachsen-Anhalt zitierte Recyclingquote spiegelt die tatsächliche Situation nicht vollständig wider. In der Abfallbilanz werden die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern angedienten Abfälle erfasst und Daten zu Abfallbehandlungsanlagen erhoben. Im privatwirtschaftlichen Bereich gehandhabte Stoffströme werden nicht vollständig erfasst. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu E 79/PR 2 verwiesen.

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/PR 29

Ein Entsorgungsnotstand drohe nicht.

Wertung:

Es ist nicht auszuschließen, dass künftig Deponiekapazitäten in größeren Entfernungen vorhanden sind.

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/PR 31

Die Einwanderin bezweifelt die Wirtschaftlichkeit und wirft die Frage auf, wie die Wirtschaftlichkeit der Deponie über 25 Jahre bei Recyclingquoten von \geq 90% bei Bauschutt sichergestellt werden soll.

Wertung:

Der wirtschaftliche Betrieb der Deponie stellt ein unternehmerisches Risiko dar und liegt in der Verantwortung des Unternehmens. Im Falle einer Insolvenz können die notwendigen Sicherungen der Deponie über die hinterlegten Sicherheitsleistungen abgedeckt werden.

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/PR 35

Die Einwanderin fragt, wie die Errichtung der Deponie in Übereinstimmung mit dem „Masterplan für den Kohleausstieg“ stehe und welchen Beitrag sie zum Strukturwandel im Landkreis MSH leiste.

Wertung:

Die Deponie steht in keinem Zusammenhang mit dem Masterplan. Belange des Strukturwandels sind nicht zu betrachten.

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/PR 36

Es stelle sich die Frage, wie es möglich sei, dass 2017 im Landkreis MSH mit 19.172 t Beton (ASN 170101) mehr Abfall dieser Art angenommen wurde, als 2014 in ganz Sachsen-Anhalt (19.706 t) bzw. nur unwesentlich weniger als 2017 in ganz Deutschland (24.461 t) angefallen sei.

Wertung:

Die genannten Zahlen sind für die Planrechtfertigung nicht relevant.

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/PR 37

Mit dem skizzierten „Entsorgungsnotstand“ (2025 Bedarf: 4,2 Mio. t) und der geplanten Ablagerung von 0,12 Mio. t/a würde der Antragsteller 2,8% des Bedarfs decken. Wie sei die Verhältnismäßigkeit von Aufwand (Errichtung der Deponie) und Nutzen zu bewerten. Der Antragsteller hätte bisher 100.000 t Bauschutt pro Jahr abgelagert. Im Deponiebetrieb würden diese Mengen etwa unverändert bleiben. Wozu sei dann überhaupt eine Deponie nötig.

Wertung:

Das Verhältnis von Aufwand und Nutzung steht in der wirtschaftlichen Verantwortung der VT. Die bisherige Annahme von mineralischen Bauabfällen dient zum überwiegenden Teil der Stabilisierung und Modellierung der Restböschung. Die Einbaukriterien wurden auf der Grundlage der Richtlinie LAGA 20 festgelegt. Die Deponie der DK 0 eröffnet die Möglichkeit Abfälle mit anderen Schadstoffgehalten anzunehmen.

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/PR 38

Die Einwanderin führt an, dass Laut Planunterlagen auf der Deponie weitgehend nur Abfall aus einem Umkreis von 50 km abgelagert werden soll. Bei Recyclingraten von 90 – 95% und einer geplanten Deponierung von 120.000 t/Jahr müssten in diesem Umkreis pro Jahr 1,2 – 1,4 Mo. t mineralische Abfälle anfallen und in 25 Jahren 30 – 60 Mio. t. Das sei die 1000 – 2000fache Menge des mineralischen Abfalls, der zurzeit von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern entsorgt werde. Die Einwanderin fragt, wo diese Mengen erzeugt würden.

Wertung:

Die in den Abfallbilanzen bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern angenommenen Mengen mineralischer Abfälle entsprechen nicht dem tatsächlichen Gesamt-Abfallaufkommen.

Von der VT ist zwar beabsichtigt, vorwiegend regionale Abfälle anzunehmen, die Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten ist jedoch nicht ausgeschlossen und kann auch rechtlich nicht vorgegeben werden. Im Übrigen wird auf die Wertung zu E 79/PR 16 verwiesen.

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/PR 40

In der Planrechtfertigung werde versucht, das Gelände des Freiesleben-Schachtes dem REP für die Region Halle zuzuordnen. Das Gelände der geplanten Deponie werde dort jedoch nicht betrachtet.

Wertung:

In der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 13.08.2020 wird u. a. festgestellt, dass der Vorhabenstandort gemäß Ziel 5.6.1.3. REP Halle 2010 in dem Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen: Mansfelder Kupferschieferbergbaugebiet liege

Das Vorhaben stehe dem Ziel 5.6.1.3. REP Halle 2010 nicht entgegen. Der Vorhabenstandort liege nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 2 Wipper sei hinreichend berücksichtigt. Mit dem Vorhabenstandort werde der Grundsatz 87 LEP LSA 2010 (Freiraumschutz) berücksichtigt. Aus regionalplanerischer Sicht würden auch weiterhin keine Bedenken gegen die Errichtung und Betrieb einer Deponie der DK 0 Freiesleben-Schacht in der Gemeinde Mansfeld bestehen.

Einwände; Zuordnung: E 1, E 2, E 5, E 6, E 8, E 9, E 10, E 11, E 77, E 78, E 12, E 13, E 29, E 30, E 41, E 42, E 43, E 46, E 47, E 48, E 49, E 57, E 60, E 64, E 65, E 66, E 70, E 71, E 72, E 73, E 74, E 75, E 88, E 89, E 76, E 81, E 82, E 86, E 99, E 100, E 103, E 104, E 108, E 113, E 114, E 129, E 130, E 132, E 133, E 134, E 136, E 137, E 151, J 4/PR 43

Die Deponieplanung stehe im Widerspruch zur Aussage der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Frau Prof. Dalbert, wonach keine neuen Deponien der DK 0 benötigt würden.

Wertung:

Vgl. Wertung zum Einwand V 1/PR 43.

Einwand; DIE LINKE/PR 46

Wie die Umweltministerin Frau Claudia Dalbert, erklärte, bedürfe es dieser Deponie in Groß-örner zudem überhaupt nicht, seien doch in Sachsen-Anhalt ausreichend Kapazitäten zur Abfallbehandlung vorhanden. Neue Beseitigungskapazitäten in Sachsen-Anhalt seien laut AWP nur dann zu errichten, wenn dies zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit zwingend erforderlich sei.

Wertung:

Vgl. Wertung zum Einwand V 1/PR 43.

Einwand; DIE LINKE/PR 47

Man könne davon ausgehen, dass es sich bei dem Müll, der in Großörner entsorgt werden solle, um „Exporte“ handeln werde. Auch dagegen solle sich der Landkreis verwehren.

Wertung:

Der Import mineralischer Abfälle aus dem Ausland ist nicht geplant.

Einwände; Zuordnung: E 1, E 2, E 5, E 6, E 12, E 16, E 29, E 30, E 46, E 49, E 47, E 57, E 60, E 63, E 64, E 65, E 70, E 71, E 72, E 73, E 74, E 75, E 76, E 88, E 89, E 100, E 101, E 102, E 103, E 104, E 108, E 113, E 114, E 130, E 132, E 133, E 136, E 137, E 151, J 3, J 4/PR 48, PR 49

Der Antragsteller könne nicht nachweisen, dass die Deponie notwendig sei.

Wertung:

Vgl. Wertung zu E 79/PR 2.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/PR 51

Der Antragsteller liefere keine belastbaren und vertrauenswürdigen Daten zum Nachweis des Bedarfs an Deponiekapazität in Sachsen-Anhalt und speziell im Landkreis Mansfeld Südharz (LK MSH).

Kommerzielle Interessen eines Privatunternehmens seien der Grund für die Errichtung einer Deponie. An einer Deponie bestehe auch kein überwiegendes öffentliches Interesse, das bezeugten ca. 3000 Unterschriften der Bevölkerung gegen die Errichtung einer Deponie und die ablehnenden Beschlussfassungen der Stadt Mansfeld. Grundsätzliche Aussagen zum Bedarf an Deponievolumina finde sich im AWP des Landes. Diese übergeordneten Aussagen seien jedoch nicht ausreichend für einen Bedarfsnachweis. Sie müssten vom Antragsteller sowohl regional wie auch abfallspezifisch individualisiert und vertieft werden. Grundsätzlich seien dafür Angaben zur Herkunft der Abfälle und ihrer derzeitigen Entsorgung erforderlich, um Änderungen der Stoffströme durch die Deponiegenehmigung abschätzen zu können.

Wertung:

Der Deponiebedarf wurde mit der Planrechtfertigung nachgewiesen. Wirtschaftliche Interessen können einem Unternehmen nicht in Abrede gestellt werden. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Schaffung von regionalen Deponiekapazitäten. Dies wurde im Rahmen der Vervollständigung der Planrechtfertigung u. a. von verschiedenen ortsansässigen Firmen bekundet. Der AWP des Landes Sachsen-Anhalt schließt die Neuerrichtung von Deponien nicht aus. Die Herkunft der Abfälle unterliegt den Mechanismen der Marktwirtschaft und ist nicht genau planbar.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/PR 52

Es wird gefragt, ob vom Antragsteller alternative Standorte für eine Deponie untersucht worden seien.

Bei dem Montanwachshersteller aus Amsdorf, der auch im Recycling-Bereich tätig sei, solle ein Umschlagplatz für mineralische Baustoffe entstehen. Das ausgelieferte Material werde recycelt oder zur Stabilisierung der Böschungen in den Tagebau verbracht.

Wertung:

Neben dem firmeneigenen Grundstück auf dem Freiesleben-Schacht stehen der VT im Kreisgebiet keine weiteren Grundstücke zur Verfügung, die für eine Deponie-Errichtung geeignet wären.

Der geplante Umschlagplatz der ROMONTA AG dient dem Recyceln mineralischer Bauabfälle. Die Verwertung mineralischer Bauabfälle basiert z. Z. auf den Regelungen der LAGA 20 und ab dem 01.08.2023 auf den Vorschriften der Ersatzbaustoff-Verordnung. Mit den Zuordnungswerten der DepV können andere Abfälle erfasst werden, die aufgrund eines höheren Schadstoffgehaltes nicht verwertet werden dürfen.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/PR 53

In der überarbeiteten Planrechtfertigung sei nicht zu ersehen, auf welche der 28 aufgeführten "Unterlagen" sich der Antragsteller in seinen Argumenten beziehe. Die meisten Quellen seien nicht relevant, da sie andere Bundesländer betreffen, nicht aktuell seien oder auch nur Gesetzesgrundlagen darstellten.

Wertung:

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Die Planrechtfertigung wurde übersichtlich dargestellt.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/PR 54

Der auf Deponien des Landes Sachsen-Anhalt beseitigte Anteil mache weniger als 1. Ma.-% aus. Die mit Planfeststellungsanträgen im Land Sachsen-Anhalt konfrontierten Behörden müssten für eine qualifizierte und eigenständige Einschätzung des Deponiebedarfs über breite Kenntnisse auf dem vergleichsweise komplexen Gebiet der mineralischen Abfälle verfügen. Über die Intention des Antragstellers hinaus sei insbesondere zu prüfen, ob bei der Bedarfsermittlung für den Bau einer Deponie abfallwirtschaftliche Fragen - insbesondere die Prioritätenfolge der fünfstufigen Abfallhierarchie - ausreichend und richtig beachtet worden seien.

Im Weiteren verweist die Einwenderin auf den AWP wonach für die nächsten 10 Jahre Entsorgungssicherheit bestehe und auf den Runderlass zur Verfüllung von Abgrabungen (Runderlass 05/2009) wonach strenge Regelungen für die Verwertung beständen.

Wertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Abfallhierarchie wird auf die Ausführungen zu E 79/PR 2 verwiesen.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/PR 55

In dem Planfeststellungsverfahren ginge es nicht darum, hauptsächlich Material zu recyceln, sondern vorrangig um Abfälle zu deponieren.

Wertung:

Die Deponierung von Abfällen ist Inhalt des Planfeststellungsverfahrens.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/PR 56

Es fehlten Angaben zu 19 Lieferanten, dem Anteil der Liefermengen (%) und der Herkunftsort der Abfälle. Die Einwanderin fragt, wie sich Lieferungen von Bohrschlamm aus Niedersachsen mit ca. 150 km Entfernung zum Freiesleben-Schacht vereinbaren lassen.

Wertung:

Die zitierte Grafik auf Seite 23 ist unvollständig. Die VT ist als Betreiberin der Maßnahme zur Verwertung von mineralischen Abfällen zur Profilierung der Restböschung verpflichtet, ein Register mit den Namen der Abfallerzeuger zu führen. Darin werden auch die jeweiligen Liefermengen festgehalten. Die Herkünfte der Abfälle wurden zwar in der Grafik nicht ausgewiesen, können aber im Register überprüft werden.

Die Verwertung von Bohrschlamm betrifft die baurechtlich genehmigte Maßnahme zur Böschungssicherung und -gestaltung und steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem Deponieverfahren.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/PR 57, PR 58

Die Einwanderin wirft verschiedene Fragen zur Anlieferung und zum Einbau von Bohrschlamm in den Böschungsbereich auf.

Wertung:

Bei den eingebauten Bohrschlämmen handelt es sich um ausschließlich mineralische, bodenähnliche Materialien, von denen nachweislich keine Umweltgefährdung ausgeht. Im Übrigen betrifft die Einlagerung die baurechtlich genehmigte Verwertungsmaßnahme und steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Deponie.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/PR 59

Laut BIANCON solle der Recyclinghof nach dem Ende des Deponiebetriebes, also nach 25 Jahren, bestehen bleiben. Es gebe keinen Recyclinghof auf dem FLS, nur die Genehmigung gemäß § 71 der BauO LSA vom 19.10.2016 zur Errichtung einer Lagerfläche mit den ASN 170302, 170101 und 1705014. Diese Genehmigung, das Gelände mit Bauschutt auf ein Höhenniveau bis 186 m NHN (Normalhöhennull) anzuheben, widerspreche dem § 71 BauO LSA. Der Betrieb einer Recyclinganlage sei auch nicht Gegenstand der Baugenehmigung vom 22.06.2009.

Der Betrieb einer Recyclinganlage sei ein eigenständiges Zulassungsverfahren nach dem BImSchG, in dem der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Staub, Lärm, Erschütterung, u. ä.) geregelt sei. Die Notwendigkeit für einen zusätzlichen Recyclinghof bestehe nicht.

Wertung:

Wie von der Einwenderin richtig erwähnt, besteht eine baurechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Lagerfläche. Die Lagerfläche wurde zwischenzeitlich fertiggestellt und soll als Betriebsstätte für die immissionsschutzrechtlich genehmigte Brecher- und Klassieranlage und als Lagerfläche für Recyclingmaterial verwendet werden. Im Schall- Staubgutachten des Deponieantrages wurde der Betrieb einer Recyclinganlage auf der Lagerfläche als 1 Variante berücksichtigt.

Die Prüfung des Bedarfs für einen Recyclinghof ist kein Bestandteil des Deponieverfahrens.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/PR 60

Auf Seite 19 und 20 der UVS seien die Vorhabenbereiche aus LEP in Abb. 1 und REP in Abb. 2 dargestellt. Der Einwenderin sei es nicht möglich an dem blauen Kreis einen eindeutigen Vorhabenbereich für eine landesbedeutende Industrie- und Gewerbefläche, speziell für Großörner zu erkennen. Großörner als Vorhabenbereich für die Deponie sei weder im LEP noch im REP ausgewiesen.

Der Verweis der Stellungnahme auf P27 - P04 sei nicht akzeptierbar, das würde bedeuten, dass BIANCON den Vorrangstandort der Deponie bestimme. Eine Altbergbauhalde zur Schottergewinnung sei nie eine "Landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche".

Wertung:

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesentwicklungsbehörde äußerte sich zum Vorhaben. Mit den Schreiben vom 17.01.2019 und 25.09.2020 wird festgestellt, dass das raumbedeutsame Vorhaben der Errichtung einer Deponie auf dem Gelände des Freiesleben-Schachtes mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Die ebenfalls beteiligte Regionale Planungsgemeinschaft Halle gibt an, dass mit der Planrechtfertigung die geforderte regionalplanerische Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen hinreichend belegt ist.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/PR 61

Im FNP der Stadt Mansfeld (2002) sei die Halde als archäologisches Kulturdenkmal nach DSchG LSA § 2 Abs. 2 dargestellt und beinhalte keine Nutzung als Deponiestandort.

Wertung:

Seitens der Unteren Denkmalbehörde bestehen keine Einwendungen zur Errichtung der Deponie. Der FNP der Stadt Mansfeld wird zurzeit überarbeitet. Während der Überarbeitung wurde der Standort der Deponie vorerst als „weiße Fläche“ dargestellt.

Einwand; Zuordnung: E 63, E 64/PR 65

Wiederaufbereitung gehe vor Deponierung.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu E 79/PR 2.

Einwand vom 12.09.2019; Zuordnung: E 50/PR 66

Die Notwendigkeit zur Errichtung einer Deponie sei nach Bedarfsnachweisen, dem gültigen LEP sowie der Raumordnung nicht dargelegt worden. Es fehlten für die einzelnen Abfälle konkrete Herkunftsnachweise und nachvollziehbare Mengenprognosen. Es sei nicht belegt, dass diese Abfälle im geplanten Entsorgungsgebiet anfielen oder anfallen würden. Daher sei für die einzelnen ASN konkret anhand der Gewinnungsorte, Produktionsstätten und Verarbeitungsanlagen darzulegen, wo und in welchen Mengen sie anfielen.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu E 79/PR 2.

Einwand vom 08.02.2019; Zuordnung: E 53/PR 67

In einer Erklärung vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt würden dem Land hinreichende Deponiekapazitäten bescheinigt. Sachsen-Anhalt habe keinen Bedarf an zusätzlichen Deponien. Um die geplante Deponie gewinnbringend betreiben zu können, müsse die Firma Abfall über große Entfernungen, auch von außerhalb Sachsen-Anhalts, sogar aus dem Ausland, anfahren lassen. Das dürfe den Mansfeldern nicht zugemutet werden.

Wertung:

Der AWP Sachsen-Anhalt schließt die Errichtung neuer Deponien nicht aus. Der Deponiebedarf wurde in der Planrechtfertigung und in deren Ergänzungen ausreichend begründet. Der Betreiber beabsichtigt nicht Abfälle aus dem Ausland einzuführen.

Vorwiegend sollen regionale Abfälle deponiert werden. Die Annahme von Abfällen aus anderen Bundesländern ist legitim und kann nicht ausgeschlossen werden.

Einwendungen vom 11.09.2020 (E 79) und 29.01.2019 (E 78); Zuordnung: E 79, E 78/PR 68

Bereits jetzt würden auf dem Haldengelände Bauschutt und Erdaushub deponiert. Es stelle sich die Frage, wieso das geschehe, wenn doch eine Deponie erst genehmigt werden solle.

Wertung:

Der bisher betriebene Einbau von Bauschutt und Erdaushub ist eine baurechtliche genehmigte Verwertung mit dem Ziel der Böschungsstabilisierung und –anpassung. Der Einbau der Abfälle basiert auf den technischen Richtlinien der LAGA 20.

Die Ablagerung von Abfällen zur Deponierung ist an andere Voraussetzungen geknüpft und findet auf der Grundlage der DepV und anderer Regelungen statt.

Einwand vom 11.09.2020; Zuordnung: E 77/PR 69

Der wesentliche Grund für das Interesse am Betrieb der Deponie seien wohl die erwarteten Einnahmen. Über die Höhe der Einnahmen beim Betrieb der Deponie werde in der Planrechtfertigung nichts ausgesagt. Auch zu den Kosten des Deponiebetriebes fänden sich keine Angaben. Aber gerade die Rentabilität dürfte ein entscheidendes Kriterium bei der Beurteilung eines Bauvorhabens sein. Eine Aussage dazu, wie viele Steuern an die Stadt Mansfeld gezahlt werden sollen, fehle ebenfalls.

Wertung:

Die VT agiert als marktwirtschaftliches Unternehmen. Die Erwägungen zu möglichen Steuereinnahmen sind für die Deponiegenehmigung nicht relevant. Mit der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ist die Sicherung der Deponie im Falle der Insolvenz der VT gewährleistet.

Einwand vom 11.09.2020; Zuordnung: E 77/PR 70

Die Einwanderin stellt die Frage, warum nicht die bisherige Verfahrensweise zur Entsorgung der Abfälle beibehalten werde. Die Abfälle würden an der Rückseite der Resthalde einfach abgekippt. Eine Abdichtung an der Sohle schein nicht erforderlich zu sein. Man lege immer wieder steile Böschungen an, diese würden dann durch das Abkippen weiterer Abfälle "stabilisiert".

Wertung:

Vgl. Wertung zu E 78, E 79/PR 68

Einwand vom 10.09.2020; Zuordnung: E 78/PR 71

Auf Seite 9 der o.g. Planrechtfertigung unter Pkt. 4.3 werde behauptet, dass die Bundesstraße B 180 den Deponiestandort gegen die Ortslage Leimbach abschirme. Diese Aussage sei falsch.

Die Straße liege streckenweise deutlich tiefer als das Gelände der geplanten Deponie. Von einer abschirmenden Wirkung könne daher keine Rede sein.

Wertung:

Der Einwand ist irrelevant. Mit den vorgelegten Fachgutachten wurde bestätigt, dass von der Deponie keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen.

Einwand vom 10.09.2020; Zuordnung: E 78/PR 72

Auf Seite 12 der Planrechtfertigung werde Hettstedt als Vorrangstandort für Industrie und Gewerbeflächen benannt. Wieso dann Mansfeld der geeignete Deponiestandort sein solle, sei nicht erkennbar.

Wertung:

Zum Vorhaben wurden keine regionalplanerischen Einwände erhoben.

Einwand vom 10.09.2020; Zuordnung: E 78/PR 73

Auf Seite 13 der Planrechtfertigung sei eine "Fläche im Landesentwicklungsplan" dargestellt. Welche Aussage hiermit getroffen werden solle, sei unklar. Es sei kaum zu glauben, dass damit die Eignung von Großömer als Deponiestandort gezeigt werden soll.

Wertung:

Zum Vorhaben wurden keine regionalplanerischen Einwände erhoben. Das in Abbildung 3 dargestellte Symbol steht für „Landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“.

Einwand vom 10.09.2020; Zuordnung: E 78/PR 74

Auf Seite 17 der Planrechtfertigung werde unter Pkt. 6.2 dargestellt, dass das Land Sachsen-Anhalt 2017 einen AWP für einen Prognosezeitraum bis 2015 aufgestellt habe. Diese Angabe sei falsch.

Wertung:

Für die vorliegende Fassung des AWP sind die Jahre 2016 – 2025 Bezugsjahr.

Einwand vom 10.09.2020; Zuordnung: E 78/PR 75

Auf Seite 18 der Planrechtfertigung werde unter Pkt. 6.3 dargestellt, dass das KME (Kompetenznetzwerk Mitteldeutsche Entsorgungswirtschaft) das Auftreten von Deponieengpässen für die Jahre 2019 – 2023 erwarte. Diese Aussage sei wenig glaubhaft. In den Jahren 2019 und 2020 seien auf dem Gelände des Freiesleben-Schachtes regelmäßig Abfälle aus anderen Bundesländern deponiert worden. Offensichtlich reiche das Abfallaufkommen in Sachsen-Anhalt nicht aus, um den vorhandenen Deponieraum auszunutzen.

Inwieweit Aussagen von Lobby-Organisationen wie dem KME als Grundlage für Deponieplanungen tauglich sind, könne ohnehin dahingestellt bleiben.

Wertung:

Bei der Böschungsanpassung handelt es sich um eine baurechtliche Verwertungsmaßnahme und nicht um eine Deponierung. Die Annahme unterliegt, wie bereits erwähnt, den Regularien der Technischen Richtlinie LAGA 20. Für Abfälle zur Verwertung in technischen Bauwerken gelten andere Zuordnungswerte als für Abfälle zur Beseitigung auf Deponien. Die jeweilige chemische Beschaffenheit beider Stoffgruppen ist daher nicht vergleichbar. Es ist richtig, dass innerhalb der Verwertung, nicht zur Deponierung, auch Abfälle aus anderen Bundesländern angenommen wurden.

Einwand vom 10.09.2020; Zuordnung: E 78/PR 76

Auf Seite 19 der Planrechtfertigung unter Pkt. 7.3 werde festgestellt, dass das Aufkommen an Bauabfällen nichtvorhersehbar sei. Wer als Planer nicht in der Lage sei, Aussagen über das Aufkommen der Abfälle zu machen, solle sich nicht mit der Planung von Deponien beschäftigen.

Dies gelte insbesondere, wenn sich diese in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten, Sportstätten und Kinderbetreuungseinrichtungen befänden. Planungen könnten nur auf Grundlage von bestätigten Plänen des Landes erfolgen.

Wertung:

In der Planrechtfertigung wird zum Ausdruck gebracht, dass das Aufkommen von Bauabfällen nicht vorhersehbar sei. Das tatsächliche Aufkommen an Bauabfällen aus der Privatwirtschaft wird in den Abfallbilanzen des Landes Sachsen-Anhalt nur teilweise erfasst.

Einwand vom 10.09.2020; Zuordnung: E 78/ PR 77

Auf Seite 20 der Planrechtfertigung unter Pkt. 7.5 werde eine Presserklärung von 2017 zitiert, die die Notwendigkeit einer Deponieanlage in Großörner begründen soll. Die in dieser Presserklärung getroffenen Aussagen seien offensichtlich falsch. Die für 2019 und 2020 erwarteten Entsorgungsengpässe in Sachsen-Anhalt seien nicht aufgetreten. Vielmehr würden Abfälle aus Niedersachsen importiert und auf dem Gelände des Freiesleben-Schachtes verkippt.

Wertung:

Vgl. Wertungen zu PR 68 und PR 2.

Einwand vom 10.09.2020; Zuordnung: E 78/PR 78, PR 79, PR 80

Auf Seite 23 der Planrechtfertigung unter Pkt. 7.7 werde angegeben, dass die VT ca. 100 000 t/a Abfälle angenommen habe.

Das entspreche etwa der Kapazität der geplanten Deponie (2 900 000 t in 25 Jahren). Es stelle sich daher die Frage, wieso überhaupt die Genehmigung einer Deponie noch erforderlich sei.

Wertung:

Vgl. Wertung zu PR 68.

Einwand vom 20.09.2020; Zuordnung: E 78/PR 81

Auf Seite 26 der Planrechtfertigung unter Pkt. 7.12 werde der Eindruck erweckt, als ob jeder Landkreis über eine eigene Deponie verfügen müsse. Eine solche Festlegung gebe es in Sachsen-Anhalt aber offensichtlich nicht.

Wertung:

Diese Feststellung ist richtig.

Einwand; Zuordnung: E 91/PR 82

Es herrschten widersprüchliche Aussagen zum Bedarf der Deponie. Es stelle sich die Frage, ob der Bedarf fundiert nachgewiesen werden könne.

Wertung:

Der Deponiebedarf wurde mit der Planrechtfertigung der VT nachgewiesen.

Einwand vom 27.01.2019; Zuordnung: E 149/PR 83

Es sei schon länger bekannt, dass Sachsen—Anhalt keine weiteren Deponien brauche. Die Inertabfälle, die hier eingelagert würden, würden über weite Strecken transportiert. Wo blieben dabei die Ökonomie und der Umweltschutz.

Wertung:

Der Deponiebedarf wurde mit der Planrechtfertigung nachgewiesen. Die Deponie zielt vorwiegend auf die Beseitigung regionaler Abfälle ab.

Einwand vom 22.09.2020; Zuordnung: E 53/PR 88

In Tabelle 4 des Schallgutachtens seien Zahlen über Abfallmengen und den dazu notwendigen LKW-Fahrten genannt. Der Quotient aus Menge und Anzahl ergebe in allen Fällen eine durchschnittliche Beladung von über 23 Tonnen pro Fahrt. Das sei in etwa die Nutzlast eines sogenannten 40-Tonnners.

Wenn die durchschnittliche Menge aber bereits der Maximalmenge entspreche, bedeute das, dass alle Transporte mit 40-Tonnern gemacht werden müssten.

Dem widerspreche die in der Planrechtfertigung gemachte Aussage, dass sehr viele Kleinmengen aus der näheren Umgebung angeliefert würden. Das führe zu sehr viel mehr LKW-Fahrten als in Tabelle 4 angegeben werde, d.h. die Planrechtfertigung mache das Schallgutachten ungültig.

Die zugehörige Abbildung 7 in der Planrechtfertigung sei nicht erklärt und deshalb ohne klare Aussage. Sie erwecke aber den Eindruck, dass der überwiegende Teil der Anlieferungen aus größeren Entfernungen erfolge. Dadurch werde der Mülltourismus gefördert und nicht vermieden, wie das in der Planrechtfertigung behauptet werde.

Der Einwender bekräftigt innerhalb der Erörterung mit Schreiben vom 04.04.2021 seinen Standpunkt und fasst zusammen, dass die für das Lärm- und Staubgutachten angenommene Anzahl der Transportfahrten deutlich zu gering sei und der Antragsteller bereits jetzt schon Mülltourismus betreibe.

Wertung:

Das vorgelegte Lärmgutachten ist plausibel. Es wird zu keiner übermäßigen Belastung durch den Fahrzeugverkehr kommen. Mit der Deponie soll regionalen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, mineralische Bauabfälle zu entsorgen. Ein Bedarf wurde mit der Planrechtfertigung nachgewiesen.

Geologie, Hydrogeologie, Altbergbau (Hy)

Einwände; Zuordnung: E 8, E 9, E 10, E 13, E 54/Hy 19

Es gebe keine Barriere zur geplanten Deponie.

Wertung:

Die hydrogeologische Eignung des Standortes wurde in den vorgelegten Fachgutachten nachgewiesen. Eine geologische Barriere ist auf der gesamten Ablagerungsfläche vorhanden.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: E 50/Hy 22

Die Einwenderin bezweifelt die dauerhafte Dichtigkeit der geologischen Barriere und verweist, mit Bezug auf eine Literaturquelle, dass auch Ton trotz seinem geringen Durchlässigkeitsbeiwert, nach einer bestimmten Zeit durchsickerbar und daher nicht dicht sei. Die wichtigste Aufgabe von Sicherungsmaßnahmen sei die Unterbrechung von Emissionspfaden. Um jegliche Schadstoffrisiken auszuschließen, bedürfe es einer Basisabdichtung sowie einer Sickerwasserableitung.

Wertung:

Mit dem hydrogeologischen Fachgutachten wurde nachgewiesen, dass eine geologische Barriere i. S. von Anhang 1 Nr. 2.2 DepV am Standort vorhanden ist. Eine Basisabdichtung ist unter diesen Voraussetzungen für Deponien der DK 0 nicht erforderlich. Das Sickerwasser wird über eine Entwässerungsschicht abgeleitet und in abflusslosen Rigolen gesammelt.

Einwand; Zuordnung: E 91/Hy 23

Wie könne es sein, dass in Hamburg im Bereich der Elbe Schwermetalle aus dem Mansfelder Land nachgewiesen würden, wenn doch die obere Schicht über den Schlüsselstollen undurchlässig sei.

Wertung:

Der Schlüsselstollen besitzt eine Drainagefunktion für die gesamte Mansfelder-Mulde. Die hohen Schadstofffrachten dieses Stollens sind geogen und altbergbaulich bedingt. Die geplante Deponie hat keine Auswirkungen auf den Schlüsselstollen.

Einwand vom 11.02.2019; Zuordnung: E 135/Hy 24

Der Einwender bemängelt, dass in dem hydrogeologischen Gutachten nicht tiefgründig auf die Wipperversickerung und das alte Flussbett der Wipper eingegangen werde.

Mit Wipperversickerung sei gemeint, dass eine Versickerung, des um den nördlichen Haldenfuß geführten und vorher abgeleiteten Wasser des Fuchsbaches, über das alte unter der Halde liegende Wipperbett erfolgt sei. Es ginge darum, wie auch im o.g. Gutachten genannt, zusätzlich Trink- und Brauchwasser über den untertägig verlaufenden Zabenstedter Stollen, durch Versickerung des Oberflächenwassers, über sogenannte Schlotten der alten Wipper zu gewinnen. Das Wasser sei vom Zabenstedter Stollen über Flaches 1 in Richtung LL 26S geleitet und hier durch ein Pumpwerk entnommen worden. Von dem Pumpwerk sei das Stollenwasser über die o.g. Druckleitung, in vorhandenen Stollen, bis zur LM- Gießerei geleitet worden.

Um die Wasserversorgung aus dem Zabenstedter Stollen sicher zu gewährleisten, befinde sich ein Stauwerk aus Beton, mit Ablasschieber und einer Überlauföffnung, im Stollenbereich vor der FLS – Bergehalde. Im Zeitraum der Entnahme von Betriebswasser aus dem Zabenstedter Stollen, sei von dem damals vorhandenen Wasserbecken mit Pumpwerk am südlichen Haldenfuß, ein kontrollierter Wasserzulauf um die Halde, zwischen Fuchsbach und Haldenfuß, geschaffen worden.

Der Grund habe darin bestanden, mit dem, über vorhandene schlotartige Karstholräume (Schlotten) im alten Wipperbett, zu versickernden Wasser den Zabenstedter Stollen zusätzlich zu versorgen. Somit sei eine stabile Wasserversorgung zum WWH gewährleistet worden. Die Betriebswasser- und Trinkwasserversorgung aus dem Zabenstedter Stollen sei durch die Versorgung mit „Rappbodewasser“ abgelöst worden.

Wertung:

Auf die Wipperversickerung wurde im hydrogeologischen Gutachten eingegangen. Die Situation im ehemaligen Wipperbett wurde mit der Errichtung von 2 GWM beurteilt. Im Bereich der Wipperversickerung wurde eine geologische Barriere nachgewiesen. Die in Jahren 2017 und 2019 ausgeführte Grundwasseranalytik zeigt keinerlei Beeinflussung des hier vorhandenen Grundwasserkörpers durch Oberflächenwasser.

Einwand vom 11.02.2019; Zuordnung: E 135/Hy 25

Die Behauptung im Hydrogeologischen Gutachten unter Pkt. 3 Abs. 3 sei nicht korrekt. Es sei kein Verlauf der Wipper und Höhenlage künstlich verändert worden. Dazu hätte die kanalisierte Wipper verändert werden müssen und das sei nicht erfolgt. Die Versickerung sei über die Schlotten im alten Flussbett der Wipper erfolgt.

Im hydrogeologischen Gutachten von PORSCHE unter Pkt. 7.2.3 werde eingeräumt, dass die geologische Barriere ggf. durch Karstwirkungen lokal geschwächt oder perforiert sei und dass die hydraulischen Fenster im Deponieuntergrund für das Sickerwasser aus der Deponie Transportpfade zu den Stollen im tieferen Untergrund darstellten.

Unter Pkt. 7.2.3 wird im Gutachten gefordert, dass der unkontrollierte Zutritt von Sickerwasser, auf Grund der geschwächten geologischen Barriere, durch bautechnische Maßnahmen zu verhindern sei. Hier sei nicht definiert, ob auch eine Abdichtung des gesamten alten, unter der Halde liegende Wipperbetts notwendig sei. Hierzu fehlten die Untersuchungen und Planungsunterlagen zu dieser notwendigen und erforderlichen Baumaßnahme. Im Grunde beweise das Gutachten selbst, dass im Bereich der FLS-Bergehalde keine komplette hydrogeologische Sperre vorliege. Der vorgesehene Standort der Deponie auf dem Gelände der FLS-Halde sei damit für eine Deponie ungeeignet. Weiterhin müssten aus o. g. Gründen die bereits erfolgten Ablagerungen an Hand von Bohrkernen analysiert und ggf. abgetragen werden.

Nach Auffassung der VT wurde der Verlauf der Wipper verändert; sonst gebe es auch kein ehemaliges Wipperflussbett. Im Bereich des ehemaligen Flussbettes der Wipper sei eine anforderungsgerechte geologische Barriere mittels direkter Aufschlüsse nachgewiesen worden. Die in 2017 und 2019 ausgeführte Grundwasseranalytik zeige keinerlei Beeinflussung des hier vorhandenen Grundwasserkörpers durch Oberflächenwasser. Die Durchlässigkeiten des Untergrundes im Bereich des ehemaligen Wipperbettes seien messtechnisch bestimmt worden. Im Zechstein (Basis des Grundwasserleiters) seien lokale, karstbedingte Wasserwegsamkeiten nicht auszuschließen. Hierdurch sei eine Infiltration des völlig unbedenklichen GW der Wipperniederung in darunterliegenden Fels möglich.

Die Festlegung von Art und Umfang der bautechnischen Maßnahmen zur lokalen Verbesserung der geologischen Barriere im Bereich von Schwächezonen (Lichtlöcher, Bruchformen aus Altbergbau oder Karst) könne nur bauabschnittsbezogen nach dem Freilegen der Haldenbasis im jeweiligen Abschnitt erfolgen.

Die Sicherung bergbaulich bedingter Bruchformen oder bruchgefährdeter Anlagen sowie karstbedingter Anomalien der geologischen Barriere erfolge in Abstimmung mit dem LAGB LSA. Wenn im Bereich des ehem. Wipperbettes der Einbau einer technischen Dichtung erforderlich sei, werde diese Maßnahme ausgeführt werden.

Wertung:

Die geologische Barriere wurde mit dem hydrogeologischen Fachgutachten nachgewiesen. Nach dem Freilegen der Haldenbasis festgestellte Schwächezonen sind in Abstimmung mit dem LAGB technisch zu sichern (vgl. Nebenbestimmungen 8.1 – 8.8). Die innerhalb der baurechtlich genehmigten Verwertungsmaßnahme im Bereich der nördlichen Zechsteinhalde eingebauten Abfälle unterliegen vor dem Einbau einer Beprobung und chemischen Analyse. Für eine nochmalige Beprobung besteht keine Veranlassung.

Einwand vom 11.02.2019; Zuordnung: E 135/Hy 26

Anlage 5.10 Hydrogeologisches Gutachten von PORSCHE: Es fehle für die Ergebnisse der Beprobung (lt. Tabelle) die kartographische untertägige Darstellung der Entnahmepunkte.

Die VT erwidert, dass die Proben in Begleitung und nach Einweisung durch die LMBV an den beschriebenen Punkten entnommen worden. Eine marktscheiderische Vermessung sei nicht erfolgt.

Wertung:

Der Erwiderng der VT wird gefolgt.

Einwand vom 11.02.2019; Zuordnung: E 135/Hy 27

Einspruch gegen die Anlage 6.2 "Technologischer Längsschnitt LS 2 in Fachplanerischen Stellungnahme: Die Schnittdarstellung sei unvollständig, es fehle die Lage der alten Wipper und die Lage des Mühlgrabens zur Pfeiffermühle.

Die VT erwidert, für den Technologischen Längsschnitt sei die Darstellung der Lage der alten Wipper und des Mühlgrabens marginal relevant und nicht zwingend nachzutragen.

Wertung:

Der Erwiderng der VT wird gefolgt.

Einwand vom 11.02.2019; Zuordnung: E 135/Hy 28

Bedingt durch das dargestellte natürliche Gefälle des Geländes unter der Halde in Richtung Nordwest bis West zu dem alten Flussbett der Wipper und im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Einbau einer Drainageschicht (von 0,3 m unter dem Deponiekörper, bestehend aus gebrochener Hütten-Schlacke mit Vlies-Zwischenlage) werde die Abführung des anfallenden Sickerwasser der Deponie begünstigt und wie o. g., in das tiefer liegende alte Flussbett der Wipper, sowie dann über die vorhandenen Schlotten in den Zabenstedter Stollen geleitet. Eine vorgesehene Einleitung des Sickerwassers in den Entwässerungsgraben zum RRB 2a und 2b könne nicht erfolgen, da diese höher angelegt werden sollen. Aus den Schnitten der GWM 4 und 5 sei deutlich die Tiefenlage des alten Wipperbettes zu erkennen.

Eine Ableitung des Sickerwassers in die kanalisierte Wipper sei durch die eingebrachte Tonschicht und die Ausmauerung des Wipperbettes nicht möglich.

Wertung:

Das Sickerwasser folgt dem Gefälle der natürlichen geologischen bzw. nachgebesserten Barriere bis an den Nordrand der Deponie. Dort wird es in abflusslose Rigolen eingeleitet und für die Befeuchtung der Ablagerungsfläche weiterverwendet oder nach einer vorherigen chemischen Analyse einer geordneten Entsorgung zugeführt. Die RRB dienen ausschließlich dem Auffangen des Oberflächenwassers.

Eine Versickerung des Sickerwassers im alten Flussbett der Wipper oder eine direkte Ableitung in das neue Flussbett der Wipper ist nicht möglich und auch nicht vorgesehen.

Einwand vom 11.02.2019; Zuordnung: E 135/Hy 29

Laut Tätigkeitsbericht des LAGB — LSA von 2003/2004 (Bd. 8) liege ein Subrosionskataster (analog bergbaulichen Tagesbrüchen) für LSA vor. In der Karte der Erdfallgefährdung (Abb. 2) sei der Bereich zwischen Hettstedt und Mansfeld als Zone 4— erhöhte Gefährdung durch Erdfälle oder lokale Senkungen gekennzeichnet.

In diesem Bereich befinde sich auch die Bergehalde der Freieslebenschächte (FLS). Es fehle in den Antragsunterlagen für den Bereich der FLS-Bergehalde eine detaillierte Gefährdungsanalyse zum Karstgeschehen.

Im Hydrogeologischen Gutachten, S. 16, seien Erdfälle genannt worden. Es sei aber nicht auf die Tagesbrüche in der Nähe des Haldenfußes, am Rande des Fuchsbaches, im Bereich des Hundeköpfer Stollen, Bezug genommen worden. Der letzte Tagesbruch hätte sich im Jahr 2013 ereignet, davor jeweils Weitere. Diese Tagesbrüche seien dem LAGB bekannt und seien untersucht worden. Lt. DepV /Anh. 1 unter Pkt. 3 werde ein ausreichender Schutzabstand zu Gebieten, wie z.B. von Erdfällen, verlangt.

Der alte Hundeköpfer Stollen stelle, bei seiner geringen Tiefe, wenn vielleicht auch durch die Haldenlast verbrochen, einen Wasserleiter bis zum ehemaligen Mundloch dar. Das verbrochene ehemalige Mundloch befinde sich gegenüber der kanalisierten Wipper. Bei Betrieb des Stollens seien von hier aus die angefallenen Stollenwässer über eine offene Rösche in den Mühlgraben/Hüttengraben abgeleitet worden. Die ehemalige offene Rösche sei durch das jetzige angrenzende Siedlungsgebiet verlaufen.

Es bestehe hier die Gefahr, dass abgeleitetes Sickerwasser der Deponie in das Siedlungsgebiet gelange und Feuchteschäden oder Setzungserscheinungen an Wohnhäusern entstünden.

Es sei der Nachweis zu erbringen, dass von dem Hundeköpfer Stollen keine Einleitung in das GW erfolge, bzw. dass Folgeschäden an der Siedlungsbebauung ausgeschlossen würden.

Die VT erwidert, dass mit der Stellungnahme des LAGB LSA (AZ: 23.25-34942-PG-3781/2018) für das Untersuchungsgebiet eine aktuelle Gefährdungsanalyse zum Karstgeschehen vorliege.

Die der Stellungnahme beigefügte Karte weise 8 kleinräumiger Erdfälle ($d = 2 - 3 \text{ m}$) für den Ausstrichbereich des Zechsteins, westlich/nordwestlich der Freiesleben-Schacht-Halde und 2 Ereignisse östlich der Halde aus. Innerhalb der Grundfläche der geplanten Deponie seien keine Erdfälle und sonstigen Karstwirkungen bekannt. Vom LAGB sei eine sehr geringe Eintrittswahrscheinlichkeit für Erdfälle/Senkungen ausgewiesen worden.

Durch den geplanten Deponiebetrieb würden sich die hydraulischen/hydrodynamischen Verhältnisse innerhalb des seit 1788 verbrochenen Hundeköpfer Stollens nicht verändern. Infolge der Verwahrung der restlichen Lichtlöcher (LL 2 – 4) mit Stahlbetonplatten, sei insbesondere eine erhöhte Wasserführung im Stollen auszuschließen. Das Oberflächen- und Sickerwasser aus dem Deponiebereich werde gefasst und schadlos abgeführt bzw. entsorgt. Die dargestellten Gefährdungen eines Wohngebietes durch Sickerwasser aus der Deponie seien unbegründet.

Wertung:

Die Stellungnahme der VT wird mitgetragen. Das LAGB wurde mehrmals am Verfahren beteiligt und verwies zuletzt mit Schreiben vom 12.07.2021 darauf, dass keine aktuelleren Ereignisse zum Karstgeschehen im Planbereich bekannt seien.

Gegebenenfalls festgestellte Brüche aus der Tätigkeit des Altbergbaues werden technisch gesichert (vgl. Nebenbestimmungen 8.1 – 8.8).

Einwand vom 11.02.2019; Zuordnung: E 135/Hy 30

Der Boden unter der Halde habe sich durch die Haldenlast gesetzt. Damit würden durch bergbaulich bedingte Senkungsprozesse in dem darunterliegenden Gebirge erhöhte Zerstückelungen auftreten. Gemäß der bergschadenkundlichen Gesetzmäßigkeiten seien Zerrungs-, Pressung- und Senkungszonen ausgebildet, die im hydrogeologischen Gutachten keine Betrachtung fänden. In der Beziehung von instabilen Altbergbaurelikten (Hundeköpfer Stollen) sei nicht auszuschließen, dass insbesondere im Stollenverlauf Senkungszonen ausgebildet seien.

Ein Überbauverbruch des Hundeköpfer Stollens im Bereich des Bergehaldenkörpers könne damit nicht ausgeschlossen werden und sei durch die geforderte und beschriebene Verwahrung der Lichtlöcher 1 - 4 allein nicht zu lösen. Hier seien umfangreichere Maßnahmen notwendig um den geforderten örtlichen kf-Wert zu gewährleisten.

Die VT erwidert, dass die Beurteilung bergbaulich bedingter Senkungsprozesse nicht Aufgabe und Bestandteil eines hydrogeologischen Gutachtens sei.

Gemäß Stellungnahme des LAGB LSA seien die großflächigen Senkungen der Tagesoberfläche als Folge des Abbaus mit Sicherheit seit langem vollständig abgeklungen.

Die Messung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes im Buntsandstein (zentraler Bereich der Bergehalde) mittels Auffüllversuch habe einen kf-Wert = $7,9 \text{ E-}09 \text{ m/s}$ ergeben. Damit sei der Buntsandstein – welcher seit Jahrzehnten unter Auflast stehe – als sehr schwach durchlässig einzustufen. Die Eignung als geologische Barriere sei gem. DepV gegeben.

Die Sicherung bergbaulich bedingter Bruchformen oder bruchgefährdeter Anlagen in der geologischen Barriere erfolge in Abstimmung mit dem LAGB LSA. Wenn im Bereich des Hundeköpfer Stollens der Einbau einer technischen Dichtung erforderlich sei, werde diese Maßnahme ausgeführt werden.

Wertung:

Der Erwidern der VT ist nichts entgegenzusetzen. Im Übrigen wird auf die bisherigen Ausführungen zu technischen Sicherungen von Altbergbauobjekten verwiesen.

Einwand vom 30.09.2020; Zuordnung: E 135/Hy 31

Zu GWM:

Es seien 5 GWM mit einer Bohrtiefe von 15m angelegt worden, die nur die aktuelle chemische Beschaffenheit des GW darstellten. Durch die bereits seit 10 Jahren deponierten Stoffe auf der Bergehalde der FLS könne sich der Zustand des GW verändert haben. Der Nachweis von Messwerten vor Beginn der Deponierung von Abfällen im Jahr 2008 fehle.

Die GWM 2 und 3 würden durch die DA überbaut. - Wie und wo solle dann die Überwachung und die Kontrolle des GW erfolgen. Es fehlten hierzu genaue Angaben.

Zur Anlage 5.4, Hydrogeologisches Gutachten:

Die Fotodokumentation der Maschinenbohrungen GWM 1 bis 5 zeige, dass insgesamt keine homogene Sperre durch Auelehm vorliege. Im Bereich des alten Flussbetts der Wipper seien zu wenig GWM eingebracht, um eine abschließende Beurteilung durchführen zu können. Dazu sei ein Abstand der GWM von 50m erforderlich.

Wertung:

Der baurechtlich genehmigte Einbau von Abfällen zur Böschungsstabilisierung ist eine Verwertung. Die Überwachung des GW ist für Verwertungsmaßnahmen rechtlich nicht vorgeschrieben.

Die GWM 2 und 3 werden nicht überbaut, sondern durch Schutzrohre geschützt und mittels Verlängerung der jeweils aktuellen Geländehöhe angepasst. Die geologische Barriere wurde durch die bestehenden Fachgutachten nachgewiesen.

Zur Anzahl der GWM wird auf die Ausführungen zu V 2/Hy 16; T 1.1/Hy 6, Hy7 verwiesen.

Einwand vom 30.09.2020; Zuordnung E 135/Hy 32

Der AZV Wipper-Schlenze leite mit Genehmigung der zuständigen Straßenmeisterei das geklärte Abwasser der Kläranlage Klostermansfeld in den vorhandenen Kanal der Oberflächenentwässerung der B 180n ein und weiter in das RRB der B 180n. Seit spätestens dem 5. März 2017 (Ortsbegehung) liefe das geklärte Abwasser nicht mehr in das vorgelagerte, mit Schilf bewachsene Absetzbecken.

Es sei dagegen vor der Kante des Absetzbeckens bis Mai 2018 vollständig in den Untergrund gelaufen, bis dieser desolate Zustand durch eine Reparatur in den jetzigen Bestand gebracht worden sei. Es handle sich hierbei um einige 10tausend m³, oder auch mehr, geklärtes Abwasser aus der Kläranlage des Ortes Klostermansfeld, sowie das anfallende Regenwasser aus diesem Bereich der B 180n. Bei der Planung des Brückenbauwerkes über das Wippertal sei die Pfahlgründung der Brücke neben dem RRB mit einer Tiefe von 32m projektiert und realisiert worden. Der Grund bestehe darin, die Standsicherheit in diesem Bereich zu gewährleisten, da hier Altbergbau gegenwärtig sei und sich der alte Wipperverlauf in unmittelbarer Nähe befinde.

Vom Einwender wird die Frage gestellt, wohin sich diese Wassermengen verbreiten und vermutet, dass die Wässer untertägig in das alte Wipperbett und damit über die Schlotten in den Zabenstedter Stollen gelangten. Hiermit zeige sich, dass keine hydrogeologische Sperre über die untersuchte Fläche vorhanden sei. In diesem Zusammenhang ergäben sich Fragen aus den Fachplanerischen Erläuterungen auf Seite 13, in der Tabelle 4 „Ergebnisse der Grundwasseranalysen“ zur Darstellung der Messwerte von der Einleitung des Klarwassers - AZV Wipper-Schlenze in das Absetzbecken. Der Einwender fragt, was das für Messwerte sind und wann und wo diese gemessen worden.

Wertung:

Nach der Ausführung der VT sind in der Tabelle zu Vergleichszwecken für die gemessenen Schadstoffgehalte im Schichtenwasser der GWM 2, 3 und 4 aktuelle Einleitgrenzwerte gegenübergestellt.

Die letzten beiden Spalten stellen demnach keine Messwerte dar, insofern lägen auch keine Laborberichte vor. Die hydrogeologische Sperre der Deponieaufstandsfläche wurde mit den vorliegenden Gutachten nachgewiesen.

Einwand vom 30.09.2021; Zuordnung: E 135/Hy 33

In der Zeichnung sei das sogenannte „Ritschkethal“, das als morphologische Einheit definierte, innerhalb der FLS-Halde verlaufende Erosionstal, dargestellt. In der aus dem 19. Jhd. stammende „Generalkarte von den gesamten Mansfeldischen Revieren“ von Brathuhn, sei der Bachlauf mit Quelle dargestellt, der in den ehemaligen, jetzt unter der Halde liegenden Mühlgraben der Pfeiffermühle einmündete. Ob sich auch jetzt noch im Bereich der Halde ein Wassereinzugsgebiet mit Quelle befinde, sie nicht untersucht worden.

Wertung:

Eine Quelle ist nicht bekannt. Hinweise konnten auch nach Recherchen der VT nicht ermittelt werden.

Abfallarten (A)

Einwand vom 12.09.2019; Zuordnung: E 134/A 4

In den Fachplanerischen Erläuterungen S. 31 sei ein Sulfatgehalt von 750 mg/l beantragt und als vertretbar gehalten worden. Laut DepV seien für DK 0 nur 100mg/l zulässig. Die Ausnahme bis 600 mg/l gelte nur für einmalige Überschreitungen.

Wertung:

Generell wird dem Einbau von Abfällen mit einem Sulfat-Gehalt von 750 mg/l nicht zugestimmt. Der Einbau von Abfällen bis zu einem Sulfat-Gehalt von 600 mg/l ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. abfallrechtliche Nebenbestimmung 2.2.4.2).

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/A 5

Laut [Planrechtfertigung] sollten nach dem vollständigen Rückbau der Halde auf dem Standort Inertabfälle abgelagert werden. Inertabfälle seien Bauabfälle, welche zu mindestens 95 Gewichtsprozenten aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Asbestzement, Ziegel, Glas, Mauerabbruch und Straßenaufbruch bestünden. Die Abfälle dürften nicht mit Sonderabfällen vermischt sein. Metalle, Kunststoffe, Papier, Holz und Textilien müssten vorher entfernt werden.

Da von der VT in den Antragsunterlagen mit Ausnahmegenehmigung für erhöhten Sulfatgehalt, mehr als 60 Abfallarten beantragt worden, handele es sich auf keinen Fall um eine Inertstoffdeponie. Es sei nicht zu akzeptieren, den beantragten erhöhten Sulfatwert damit zu begründen, dass im Mansfelder Gebiet die Böden bereits einen erhöhten Sulfatwert aufwiesen.

Wertung:

Zum Sulfatgehalt wird auf die Ausführungen unter A 4 verwiesen.

Der Abfallartenkatalog wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Es sind jetzt nur noch 35 Abfallarten zugelassen. Gefährliche Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen. Inertabfälle sind Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen. Das ist bei den genehmigten Abfallarten gegeben.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/A 6

Nach Auffassung der Einwenderin ist zu prüfen, wie die biochemischen Vorgänge der Hauptfraktionen (Schwefel, Wasser, Arsen, Eisenlloxyd, u.a.) die im Haldenkomplex vorhanden seien, mit den vermischten abgelagerten Abfällen (Schlacke, Beton, Ziegel, Keramik, Bitumengemische, Materialien aus metallischen Prozessen, Baustoffe auf Gipsbasis) reagierten.

Wertung:

Die genannten Untersuchungen sind für inerte Abfälle nicht erforderlich. Vgl. Ausführungen zu Inertabfällen unter A 5.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/A 7

Es wird die Frage gestellt, wie und auf welcher Grundlage die VT den Nachweis erbrachte, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Wertung:

Die Prüfung dieses Sachverhaltes ist Gegenstand der UVS und der jeweiligen Fachgutachten. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu befürchten.

Einwände; Zuordnung: E 5, E 6, E 8, E 9, E 11, E 13, E 29, E 30, E 41, E 42, E 43, E 44, E 46, E 47, E 57, E 60, E 63, E 64, E 65, E 70, E 71, E 74, E 75, E 76, E 84, E 88, E 89, E 99, E 100, E 103, E 104, E 108, E 113, E 114, E 133, E 136, E 137, J 4/ A 8

Die beantragten zu deponierenden Stoffe seien für eine DK 0 Deponie für die Einwendenden nicht nachvollziehbar.

Wertung:

Der Einwand ist zu unkonkret und kann in dieser Form nicht bewertet werden.

Einwand; Zuordnung: E 48/A 9

Die genaue Abfallherkunft sei nicht nachgewiesen worden.

Wertung:

Der Nachweis der Abfallherkunft wurde für einige Abfallarten erbracht. Da es sich um keine Betriebsdeponie mit einer Herkunftsquelle handelt, ist ein Nachweis aller Abfallerzeuger schwierig. Das Aufkommen und die Herkunft von Abfällen unterliegen verschiedenen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Eine genaue Prognose ist nicht möglich.

Einwand; Zuordnung: E 48, E 49/A 10

Eine evtl. Genehmigung der zu deponierenden Stoffe, sei für eine DK 0 Deponie aufgrund der historischen und geologischen Verhältnisse sowie der Schwermetallvorbelastungen als auch im Hinblick auf die Umweltradioaktivität nicht nachvollziehbar. Ein eindeutiger Nachweis der Verhinderung von Einträgen in die Gewässer sei nicht erbracht worden.

Wertung:

Das hydrogeologische Fachgutachten und das Gutachten zur Wasserrahmenrichtlinie belegen, dass keine negative Beeinflussung der Gewässer zu besorgen ist. Radioaktive Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen. Die Schwermetallvorbelastungen werden sich mit der Deponierung nicht signifikant erhöhen.

Einwand; Zuordnung: E 48/A 11

Die im Abfallartenkatalog beantragten Abfälle sind bedenklich und führen zur weiteren Kontaminierung von Wasser, Boden und Luft.

Wertung:

Die vorgelegten Fachgutachten belegen, dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses keine negativen Auswirkungen auf die Umweltmedien zu besorgen sind. Die beantragten Abfallarten sind inert und unter den gegebenen Voraussetzungen nicht in der Lage, negative Veränderungen der Schutzgüter auszulösen.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: E 50/A 12

In den Antragsunterlagen befindet sich keine gutachterliche Beurteilung, die sich auf Untersuchungen der chemischen Prozesse bei Eintrag von Bohrschlämmen sowie der jeweils stabil zuhaltenden pH-Werte in der Deponie beziehen, um die Freisetzung von Schwermetallen als auch eine Gasbildung zu verhindern und damit das Verschlechterungsverbot einzuhalten. Der Eintrag von Bohrschlämmen sei zu verweigern, denn laut DepV § 7 dürfen flüssige Abfälle auf einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III nicht abgelagert werden.

Wertung:

Mineralischen Abfälle sind nicht in der Lage chemische Reaktionen hervorzurufen. Eine Deponiegas-Bildung ist aufgrund des fehlenden organischen Anteils der Abfälle nicht möglich. Eine Verschiebung des pH-Wertes durch z. B. im Abfall vorhandene organische Säuren ist aus diesem Grund ebenfalls nicht möglich. In der Nebenbestimmung 2.2.4.5 ist geregelt, dass nur stichfeste Abfälle angenommen werden dürfen.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/A 13

Die VT habe rückwirkend gebeten, in den Antrag vom 27.9.2018 zu den aufgeführten ASN noch die ASN 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen aufzunehmen. Die Einwanderin stellt die Frage, ob das die rechtmäßige Vorgehensweise sei und ob aufgrund des bereits 2019 auf dem FLS entsorgten Bohrschlamm Lieferantenverträge mit der Firma Wurzel HTS Baugesellschaft mbH vorlägen.

Wertung:

Die ASN 01 05 04 ist kein Bestandteil des Abfallartenkataloges der Deponie. Die angesprochene Annahme von Bohrschlämmen bezieht sich auf die baurechtlich genehmigte Verwertungsmaßnahme zur Böschungsmodellierung und –stabilisierung.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/A 14

In den Fachplanerischen Erläuterungen werde außer Acht gelassen, dass in einer Bergehalde in Verbindung mit Stoffen wie unter Pkt. 3.8 genannten Abfallarten chemische Reaktionen entstünden. Es seien zur bewilligungstechnischen Ausgangslage und der Konsequenzen der bereits genehmigten und beantragten Deponiestoffe, in Verbindung mit den auftretenden chemischen Reaktionen, der in der Bergehalde enthaltenen Bergbauablagerungen und auch wieder in die Deponie einzubauenden Schwarze Berge, keine Untersuchungen nachgewiesen worden.

Das Schwarze Berge vorhanden seien, beweise auch die Aussage in Anlage 2 der Fachplanerischen Erläuterungen. Der Nachweis, dass keine chemischen Reaktionen zwischen Bergematerial und zu deponierenden Stoffen lt. beantragter ASL - Nr. erfolge, sei zu erbringen.

Wertung:

Die schwermetallhaltigen als Schwarze Berge bezeichneten Ausschläge werden zurzeit mit dem Abbau des Zechsteins separiert und abgedeckt. Nach dem Rückbau des Zechsteines befinden sich auf der Ablagerungsfläche der Deponie auch keine Schwarzen Berge mehr. Zur chemischen Reaktionsfähigkeit der Abfälle wird auf die Wertung zu A 12 verwiesen.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/A 15

Die Schüttdichte des Abfalls werde mit 2 g/cm³ deutlich zu hoch angegeben und entspreche nicht den Angaben zu den Ausmaßen der Deponie. Die Angabe gestatte bei vorgegebenem Deponievolumen das Ablagern größerer Abfallmengen als ausgeschrieben.

Wertung:

Nach der überarbeiteten Staubprognose wird eine Schüttdichte von 1,6 g/m³ angenommen.

Deponiebau, Deponiebetrieb (D)

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: E 50/D 3

Die Einwenderin befürchtet eine radioaktive Belastung durch den Einbau von Kupferschlacke in die Entwässerungsschicht.

Wertung:

Vgl. Wertung zu V 2/D 2.

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/D 4

Die Lage der Messstellen für die Wasserüberwachung sei nicht bekannt.

Wertung:

Für die Grundwasserüberwachung sind auf der Basis der Ergänzungsunterlagen vom 07.02.2020 (vgl. HPC AG, Deponie DK 0 Freiesleben-Schacht, Mansfeld, Fachplanerische Erläuterungen zum Antrag auf Planfeststellung, Ergänzungen, Merseburg, 07.02.2020) eine GWM im Anstrom (GWM 1/17) und zwei Abstrommessstellen (GWM 4/17, GWM 5/17) zu betreiben.

Es sind die Messeinrichtungen und Probenahmestellen zur Erfassung der Menge und Beschaffenheit des Deponiesickerwassers in den jeweiligen Sickerwassersammelbecken einzurichten. Die Lage der GWM und der Sickerwasserrigole kann der Anlage 5.1 „Übersichtsplan Entwässerung“ entnommen werden.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/D 5

Durch die Reaktion von Wasser mit Aschen/Schlacken kann es zur Bildung von Deponiegasen kommen. Bei dem Einbau von Aschen/Schlacken ist während der Einbau- und Nachsorgephase eine Deponiegasüberwachung erforderlich.

Wertung:

Die Bildung von Deponiegas ist bei der Ablagerung von inerten Abfällen nicht möglich. Vgl. Wertung zu E 50/A 12.

Einwände vom 29.01.2019 (E 78) und 11.09.2020 (E 77); Zuordnung: E 77, E 78/D 6

Aus dem vorgelegten Antrag gehe hervor, dass die Deponie bis 22.00 Uhr betrieben werden soll. Wieso das notwendig sei, sei nicht erkennbar. Bisher sei ein Betrieb der Anlagen bis 16.00 Uhr offensichtlich ausreichend.

Wertung:

Die tatsächlichen Betriebszeiten sind von Montag-Freitag: 06:00 bis 18:00 Uhr und Samstag: 06:00 bis 13:00 Uhr (max. 5x im Jahr).

Einwände; Zuordnung: E 91, E 103, E 104/D 7

Es bestehen Bedenken, dass keine ordnungsgemäße Deponie-Kontrolle erfolgt.

Wertung:

Die Deponiekontrolle erfolgt entsprechend den rechtlichen Vorgaben in einem vorgeschriebenen Rhythmus. Darüber hinaus werden bei Bedarf anlassbezogenen Kontrollen durchgeführt.

Einwand vom 22.09.2020; Zuordnung: E 53/D 8

Die beantragten langen Arbeitszeiten seien der Absicht geschuldet, die Verarbeitungsmenge erhöhen zu können.

Die VT erwidert, dass die beantragten Arbeitszeiten der Flexibilisierung des Betriebs in Stoßzeiten dienen und in der Praxis nicht ausgenutzt würden. Die im Antrag zum Ansatz kommenden Fahrzeugmengen oder Tonnagen dürften nicht überschritten werden.

Mit Schreiben vom 04.04.2021 bekräftigt der Einwender innerhalb der Erörterung seinen Standpunkt und fasst zusammen, dass das Lärm- und Staubgutachten von viel zu geringen Verarbeitungsmengen ausginge.

Wertung:

Die angelieferten Abfallmengen unterliegen der Nachweispflicht und können von den zuständigen Behörden jederzeit kontrolliert werden. Der Lieferverkehr ist auf 50 LKW/Tag begrenzt.

Staub und Lärm (S/L)

Einwände; Zuordnung: E 7, E 61, E 62, E 72, E 73, E 81, E 82, E 85, E 103, E 104, E 151/SL 2

Die Kindertagesstätte befindet sich unweit der geplanten Deponie wodurch die Kinder gefährdet seien.

Wertung:

Die Kindertagesstätte wurde im Rahmen des Schallgutachtens explizit berücksichtigt. Eine Bewertung möglicher Immissionen erfolgte auch im Staubgutachten unter dem Immissionsort 3 (IO 3 – Am Wehr). Eine Gefährdung wurde nicht festgestellt.

Einwände; Zuordnung: E 3, E 4, E 5, E 8, E 10, E 11, E 13, E 16, E 17, E 90, E 18, E 19, E 20, E 106, E 22, E 21, E 25, E 27, E 29, E 30, E 31, E 30, E 33, E 34, E 38, E 39, E 40, E 42, E 43, E 46, E 47, E 51, E 52, E 54, E 59, E 60, E 63, E 64, E 65, E 66, E 69, E 70, E 71, E 72, E 73, E 74, E 76, E 81, E 82, E 86, E 87, E 88, E 89, E 90, E 91, E 92, E 93, E 94, E 95, E 96, E 97, E 98, E 99, E 100, E 103, E 104, E 105, E 106, E 107, E 109, E 110, E 111, E 112, E 115, E 118, E 117, E 120, E 121, E 122, E 123, E 124, E 125, E 126, E 127, E 130, E 136, E 137, E 138, E 140, E 139, E 141, E 149, E 150, E 151, E 152, E 153, J 2, J 4/SL 4

Der Abstand der entstehenden Deponie zu Häusern und Grundstücken sei zu gering.

Wertung:

Die Ergebnisse des Staubgutachtens belegen, dass an den nächstgelegenen, maßgeblichen Beurteilungspunkten die zulässigen Immissionswerte unterschritten werden.

Das Schallgutachten zeigt, dass an allen IO die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten werden.

Einwände; Zuordnung: E 17, E 18, E 19, E 20, E 37, E 38, E 40, E 41, E 44, E 54, E 60, E 63, E 64, E 67, E 68, E 49, E 72, E 73, E 74, E 76, E 90, E 91, E 95, E 96, E 97, E 98, E 101, E 102, E 106, E 119, E 128, E 134, E 138, E 140, E 143, E 144, E 145, J 1, J 2, DIE LINKE/SL 5, SL 18

In Sachsen-Anhalt existiere ein sogenannter Abstandserlass. Dieser werde im genannten Fall ad absurdum geführt – das erste Wohnhaus befinde sich in nur 90 m Entfernung vom Haldenrand, Sportstätten und Kindertagesstätte befinden sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu E 76/SL 9 und SL 5

Die Werte des Abstandserlasses würden nicht eingehalten.

Wertung:

Der Runderlass „Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes (Abstandserlass, Runderlass des MLU vom 25. 8. 2015 – 33.2/4410) richtet sich im Interesse einheitlicher Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren an die für den Immissionsschutz zuständigen Behörden. Der Abstandserlass soll sicherstellen, dass der Immissionsschutz bereits während der Bauleitplanung eine hinreichende Berücksichtigung findet. Der RdErl. gilt nicht im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in sonstigen Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren und ist daher hier nicht anzuwenden.

Einwand vom 09.02.2019; Zuordnung: E 5, E 6, E 26, E 29, E 30, E 66, E 70, E 74, E 75, E 76, E 88, E 89, E 92, E 93, E 94, E 108, E 136, E 137, J 4/SL 23

Die Einwender weisen mit Bezug der Abstände einer Deponie zu Wohnraum/ Wohnbebauung auf die Situation im Antragsverfahren hin. Ein Einwender nimmt in diesem Zusammenhang auf die in Anhang 1 der DepV enthaltenen Anforderungen an den Standort Bezug, wonach ein ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten, wie z. B. Wohnbebauungen, Erholungsgebiete, einzuhalten ist. Exemplarisch wird die nahe Wohnbebauung (Wohnhaus Leimbacher Hüttenweg), die Kita, die Sportanlagen, das Freibad und die Gaststätte genannt.

Wertung:

Die vom Einwender genannten Bebauungen wurden explizit im Staubgutachten mit der Festlegung der zu untersuchenden Immissionsorte (IO) berücksichtigt. Dabei handelt es sich um:

- IO 1 – Gartenanlage Wipperzeche,
- IO 2 – Am Krankenhaus,
- IO 3 – Am Wehr,
- IO 4 – Kajendorferstraße,
- IO 5 – Leimbacher Hüttenweg.

Die genaue Lage der IO kann Abbildung 2 des Staubgutachtens vom 15.05.2022 entnommen werden.

Im Schallgutachten vom 05.04.2018 wurden 7 IO festgelegt (vgl. Schallgutachten, Bild 1). Die vom Einwender genannten Schwerpunkte wurden darin berücksichtigt. Die Ergebnisse des Staubgutachtens belegen, dass an den nächstgelegenen, maßgeblichen Beurteilungspunkten die zulässigen Immissionswerte unterschritten werden.

Das Schallgutachten zeigt, dass an allen IO die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten werden.

Einwand; Zuordnung: E 7/SL 10

In unmittelbarer Nähe zur Deponiegrenze befänden sich Bereiche der Wohnbebauung und sehr sensible Bereiche des täglichen Lebens teilweise mit nur 50 m Abstand. Im direkten Umfeld der Deponie lägen: die Kindertagesstätte, die Wohnbebauung von Großörner, die Gartenanlage „Wipperzeche“, der Sportplatz, Wohnbebauung und landwirtschaftliche Nutzfläche im Süden und das Schwimmbad, welches aus dem Fuchsbach sein Wasser beziehe.

Wertung:

Negative Auswirkungen des Deponiebetriebes auf den Fuchsbach können ausgeschlossen werden (vgl. Wertung zu V 1/W 6). Im Übrigen wird auf die Wertung zu E 76/SL 9 verwiesen.

Einwände; Zuordnung: E 7, E 85, E 8, E 9, E 10, E 11, E 12, E 18, E 19, E 20, E 21, E 22, E 23, E 24, E 25, E 27, E 30, E 33, E 34, E 38, E 39, E 45, E 109, E 46, E 47, E 51, E 52, E 54, E 57, E 59, E 63, E 64, E 65, E 66, E 67, E 68, E 49, E 50, E 70, E 71, E 72, E 73, E 74, E 75, E 76, E 81, E 82, E 85, E 86, E 87, E 88, E 89, E 90, E 92, E 93, E 94, E 95, E 96, E 98, E 99, E 100, E 103, E 104, E 105, E 106, E 107, E 108, E 110, E 111, E 112, E 115, E 118, E 117, E 120, E 121, E 122, E 123, E 124, E 125, E 126, E 127, E 130, E 131, E 132, E 136, E 137, E 138, E 140, E 139, E 141, E 143, E 147, E 148, E 151, E 152, E 153, J 2, J 4, DIE LINKE/ SL 11, SL 14

In unmittelbarer Nähe zur geplanten Deponie befänden sich ein Sportplatz, ein Freibad, die Kindeeinrichtung und eine Kegelhalle. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzer durch Lärm und Staub sei zu befürchten.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu E 76/SL 9.

Einwand; Zuordnung: E 70, E 71, E 74, E 91, E 94, E 129/SL 13, SL 15, SL 16

Der Schutzabstand zur Kleingartenanlage Großörner, zum Sportplatz, dem Freibad, der Kegelhalle und der Kindertagesstätte sei zu gering.

Wertung:

Vgl. Wertung zu E 76/SL 9.

Einwand; Zuordnung: E 80/SL 19

Der Einwender nutze die Wege rund um das Gelände für Spaziergänge und Radtouren. Die Staub- und Lärmbelastungen seien jetzt schon unerträglich. Weiter nutze er im Sommer das Freibad. Er vermutet, die Belastungen würden durch den steigenden LKW-Verkehr weiter zunehmen.

Wertung:

Mit dem Deponiebetreiber wird sich das Verkehrsaufkommen nicht wesentlich erhöhen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu E 76/SL 9 verwiesen.

Einwand vom 04.02.2019 und 29.01.2019; Zuordnung: E 77, E 78/SL 20

In der UVS werde auf Seite 33 behauptet, dass die nördliche Resthalde als Schutz der Ortslage Großörner vor Lärm und Staub geeignet sei. Die Resthalde sei lediglich 100 m breit. Die geplante Deponie nehme eine Fläche von mehr als 400 x 400 m ein. Wie eine derartig kleine Resthalde ein so großes Deponiegelände abschirmen könne, sei nicht nachvollziehbar.

Die nächsten Wohnhäuser seien weniger als 100 m von der geplanten Deponiekante entfernt. Die Erfahrung zeige, dass mit dem Abbau des Nordteils der Halde die Lärmbelastung ständig zunehme.

Gemäß den vorliegenden Planungen solle die Oberkante der Deponie die gleiche Höhe wie die bisherige Oberkante der Halde haben. Bei dieser Verfahrensweise würden sich Lärm und Staub ungehindert in alle Richtungen ausbreiten.

Für den Fall, dass die Deponie genehmigt werde, werde gefordert, dass die Deponie mindestens 10 m niedriger als die Haldenoberkante geplant werde und dass der Nordrand der Halde in voller Länge und in der ursprünglichen Höhe aus Zechstein wiederhergestellt werde.

Die VT stellt dazu fest, dass die verbleibende Resthalde im Osten der Betriebsfläche, einschließlich der nördlichen Resthalde (denkmalgeschützt), als Schutz der Ortslage Großörner vor Lärm und Staub dienen. Im Gutachten sei keine Rede von einer, vom Einwender augenscheinlich angenommenen kompletten Abschottung der Immissionen.

Es werde trotzdem zu Immissionen kommen, die Resthalde trage jedoch dazu bei diese zu minimieren.

Wertung:

In den Fachgutachten zur Staub- und Schallbelastung wurden die Auswirkungen von allen Deponie-abschnitten, d. h. auch der in Rede stehende DA V (oberstes Höhenniveau) betrachtet. Die Ergebnisse des Staubgutachtens belegen, dass an den nächstgelegenen, maßgeblichen Beurteilungspunkten die zulässigen Immissionswerte unterschritten werden. Das Schallgutachten zeigt, dass an allen IO die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten werden.

Einwendung; Zuordnung: J 2/SL 21

Durch den derzeitigen Haldenbetrieb würden sich erhebliche Beeinträchtigungen im Gaststättenbetrieb (Staub, Lärm) ergeben. Eine weitere Verschlechterung der Geschäftssituation durch die Genehmigung werde befürchtet.

Wertung:

Die Ergebnisse des Staubgutachtens belegen, dass an den nächstgelegenen, maßgeblichen Beurteilungspunkten die zulässigen Immissionswerte unterschritten werden. Das Schallgutachten zeigt, dass an allen IO die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten werden.

Einwand; Zuordnung: J 4/SL 22

Die Spieler des Sportvereins fühlten sich beim Trainings- und Spielbetrieb schon jetzt durch die Arbeiten auf dem Haldengelände gefährdet und befürchten eine weitere Verschlechterung der Umwelt- und Lebensbedingungen.

Wertung:

Vgl. Wertung zu SL 21.

Einwände; Zuordnung: E 9, E 20, E 106, E 32/SL 24

Es sei zu befürchten, dass für die betroffenen Anwohner unzumutbare Beeinträchtigungen durch Lärm- und Luftschadstoffe entstünden.

Wertung:

Vgl. Wertung zu E 76/SL 9.

Einwand vom 27.01.2019; Zuordnung: E 145/SL 25

Der Abbau des Haldenmaterials zu Straßenbauzwecken werde von der Bevölkerung von Großörner für in Ordnung befunden, wenn dabei der in Richtung Großörner stehende Rand nicht abgetragen werde.

Durch die in entgegengesetzter Richtung verlaufenden Abbauarbeiten würden die in der Nähe befindlichen hochsensiblen Bereiche wie Sportplatz, Bad, Kindereinrichtung, Wohnstätten und Kleingärten nicht negativ beeinflusst. Wie dies beachtet werde, sehe man in Abbildung 43. Dies sei bereits nicht eingehalten worden, sondern schon tief herunter sei der Rand in Richtung Großörner abgetragen worden, so dass die Stäube, Abgase und der Lärm sich frei in Richtung Menschen ausbreiten könnten.

Wertung:

Der Abbau der Zechsteinhalde obliegt einer baurechtlichen Genehmigung. Mit der Errichtung der Deponie wird eine Resthalde im nordöstlichen Bereich des Geländes erhalten bleiben.

Einwand vom 22.09.2020; Zuordnung: E 53/SL 26

Ein Antrag, der mit den vorgelegten Gutachten zu vereinbaren sei, müsse sich auf die Verarbeitung von durchschnittlich 155 000 Tonnen aber maximal 200 000 Tonnen Abfall pro Jahr beschränken. Ebenso müssten die beantragten Betriebszeiten auf die Werktage von Montag bis Freitag und die Zeiten von 8 - 16 Uhr festgelegt werden. An Wochenenden dürften weder Maschinen noch Transportfahrzeuge betrieben werden.

Wertung:

Die Fachgutachten zu Lärm und Staub basieren auf den im Antrag genannten Daten. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Einhaltung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Stoffströme und Betriebszeiten keine negativen Umweltauswirkungen entstehen.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/SL 27

Die UVS stütze sich auf Ausbreitungsrechnungen für Staub- und Schallimmissionen der öko-control GmbH, Berichte-Nr. 1-17-05-497 und 1-17-05-497-3. Die dort berechneten Immissionswerte für Staub und Schall ließen Emissionsquellen unberücksichtigt, seien zu niedrig und als hinfällig zu betrachten. Dazu führt die Einwenderin folgende Gründe an:

Die Festlegung der Randbedingungen für die Ausbreitungsrechnungen erfolge nicht unter Berücksichtigung der realen, zu erwartenden und technisch umsetzbaren Betriebsbedingungen, sondern die Randbedingungen seien so definiert, dass die Grenzwerte nach Immissionsschutzrecht eingehalten werden, es könne von „Schönrechnen“ der Immissionswerte gesprochen werden.

Die Immissionsgrenzwerte könnten nur eingehalten werden, wenn der Deponiebetrieb nach „Empfehlungen“ der UVS erfolge. Diese Empfehlungen seien z.B.:

Siebanlage und Prallbrechanlage dürften nicht gleichzeitig betrieben werden es dürften nicht mehr als zwei Baumaschinen gleichzeitig im Einsatz sein. Raupe und Walze dürften nicht gleichzeitig im Einsatz sein Radlader und Bagger dürfen nicht gleichzeitig im Einsatz sein.

Dazu wird angemerkt:

- Laut UVS sei die Siebanlage als Vorsieb vor der Brechanlage oder als Siebmaschine hinter der Brechanlage im Einsatz. Technisch sei es bei dieser Anordnung unmöglich, dass entweder nur Brecher oder nur Sieb im Einsatz ist. Beide Anlagen müssten gleichzeitig betrieben werden.
- Es werde bezweifelt, dass sich der Deponiebetreiber über 25 Jahre an Empfehlungen einer UVS von 2018 halte und nicht doch Sieb- und Brechanlage bzw. Radlader und Bagger oder Raupe und Walze gleichzeitig betreibe.
- Die UVS und die Ausbreitungsrechnungen seien in weiten Teilen nicht nachvollziehbar und unvollständig. Die Qualität der Dokumente lasse mangelnde Sorgfalt erkennen und werde der Bedeutung des geplanten Vorhabens nicht gerecht.
- Der Nachweis für die Notwendigkeit einer Deponie, DK O werde nicht erbracht.
- Der Nachweis, dass Betreiber und Personal über die notwendige Fach- und Sachkunde sowie Vertrauenswürdigkeit verfügen, werde nicht erbracht.
- Die Angaben zu den Jahresmengen an zu deponierendem Abfall seien diffus und gestatteten das Deponieren größerer Abfallmengen als beantragt.
- Die errechneten Immissionswerte für Schall und Staub seien zu niedrig, da von z.T. falschen Randbedingungen ausgegangen werde und bestimmte Belastungen nicht in die Rechnungen einbezogen würden.
- Die genannten Maßnahmen zur Minderung der Schall- und Staubimmissionen seien unzureichend, ihre Wirksamkeit sei nicht nachgewiesen oder nicht umsetzbar.
- Methodik und Ergebnisse der Beurteilung des Einflusses auf das Schutzgut „Tiere“ seien zweifelhaft. Die Beurteilung des Einflusses auf das Schutzgut „Pflanzen“ sei unvollständig.

Wertung:

Das Staubgutachten wurde zwischenzeitlich überarbeitet und wurde in der Fassung vom 10.05.2022 neu vorgelegt.

Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sind die Antragsunterlagen. Die Deponie darf nicht abweichend vom Antrag bzw. von den im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Festlegungen (Nebenbestimmungen) betrieben werden.

Die Fachgutachten zu Lärm und Staub wurden von der Genehmigungsbehörde und dem LAU auf Plausibilität geprüft. Es sind keine signifikanten Mängel erkennbar. Die Deponie unterliegt der Überwachung durch die Planfeststellungsbehörde. Bei der Überwachung wird die Einhaltung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen geprüft.

Der Deponiebedarf wurde mit der Planrechtfertigung nachgewiesen. Die Sach- und Fachkunde ist von der VT vor Aufnahme des Deponiebetriebes gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen (vgl. Nebenbestimmung 2.2.9.2). Zur Vertrauenswürdigkeit der Deponiebetreiberin bestehen keine Bedenken. Die abgelagerten Abfälle unterliegen der abfallrechtlichen Überwachung (Grundlegende Charakterisierung, Register, Einbauraster). Naturschutzfachliche Belange wurden ausreichend geprüft (vgl. u. a. Wertung zu V 1/N13).

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: S/L 28

Die Angaben zu den Jahresmengen an zu deponierendem Abfall seien diffus und gestatteten das Deponieren größerer Abfallmengen als ausgeschrieben. Den Ausbreitungsrechnungen liege mit 150.000 t/a ein Durchschnitts- und nicht der Maximalwert für die Jahresmengen an Abfall zugrunde, was zu unrealistischen Immissionswerten führe. Begründung: Die Deponie sei für die Ablagerung von 2.9 Mio. t Abfall in 25 Jahren ausgelegt. Lt. Ausbreitungsrechnungen würden sich die Jahresmengen „derzeit und auch künftig wesentlich verringern“ Wenn sich die Abfallmenge jährlich z.B. um nur 5 % verringere, könnten in den Anfangsjahren bis zu 500.000 t pro Jahr Abfall deponiert werden, ohne dass die Planungsmenge für 25 Jahre überschritten werden würde (s. Tab. 1). Da die Abfallmengen linear in die Immissionswerte eingehen, ergeben sich 4 - 5mal höhere Immissionswerte für Staub und Schall als die berechneten.

Wertung:

Die maximale Ablagerungsmenge wurde auf 150.000 t/Jahr beschränkt.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: SL 29

Die genannten Maßnahmen zur Minderung der Schall- und Staubimmissionen seien unzureichend, ihre Wirksamkeit nicht nachgewiesen oder nicht umsetzbar.

Wertung:

Die Maßnahmen zur Minderung der Schall- und Staubimmissionen wurden im überarbeiteten Staubgutachten präzisiert. Konkrete Vorgaben zum Schutz vor Lärm und Staub sind in den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen enthalten.

Einwände; Zuordnung: E 3, E 4, E 16, E 17, E 90, E 18, E 19, E 21, E 22, E 23, E 24, E 27, E 30, E 33, E 34, E 35, E 38, E 39, E 51, E 52, E 67, E 68, E 69, E 90, E 95, E 96, E 97, E 98, E 100, E 106, E 110, E 115, E 118, E 131, E 138, E 140, E 149, E 150, E 153, J 1, J 2/SL 32

Lärm und die Staubbelastigungen würden sich erhöhen bzw. seien nicht zumutbar.

Wertung:

Vgl. Wertung zu SL 2.

Staub (S)

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/S 1

Die Frage der ausreichenden Befeuchtung von Zufahrtsstraße, Deponiegut und das Waschen der LKW usw. sei nicht geklärt. Der Fuchsbach sei ausgetrocknet und habe kein Wasserrecht. RRB könnten bei fehlendem Regen kein Wasser zurückhalten und Trinkwasser sei zu kostbar, um für Befeuchtungszwecke verwendet zu werden.

Wertung:

Die Wasserentnahme zur Befeuchtung erfolgt aus den beiden RRB und aus dem neu errichteten Brunnen. Außerdem steht für die Befeuchtung des Deponiekörpers Wasser in der Sickerwasserrigole zur Verfügung. Eine Wasserentnahme aus dem Fuchsbach ist nicht mehr geplant.

Einwand vom 07.09.2019; Zuordnung: E 79/S 2

Die berechneten Immissionswerte würden nur gelten, sofern der Deponiebetrieb nach den „Empfehlungen“ der UVS erfolge. Emissionen durch den Betrieb von Sieb- und Brechanlage seien nicht in die Ausbreitungsrechnung einbezogen worden oder seien nicht ersichtlich. Die errechneten Immissionswerte wären bei Nichteinbezug deutlich zu niedrig.

Wertung:

Die Emissionen der Sieb- und Brecheranlage sind Bestandteil des Staubgutachtens. Der Deponiebetrieb hat entsprechend den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen.

Einwand vom 07.09.2019; Zuordnung: E 79/S 3

Der Berechnungsansatz mit 150.000 t/a sei falsch.

Wertung:

Das Staubgutachten ist plausibel. Ein falscher Berechnungsansatz ist nicht erkennbar.

Einwand vom 07.09.2019; Zuordnung: E 79/S 4

Der Berechnungsansatz mit einer Schüttdichte von 2 g/cm³ sei falsch.

Wertung:

Vgl. Wertung zu E 79/A 15.

Einwand vom 07.09.2019; Zuordnung: E 79/S 5

Feinstaubemissionen aus Dieselmotoren und Reifenabrieb der LKW seien mit Hinweis auf Erfüllung technischer Standards der Fahrzeuge nicht berücksichtigt worden.

Wertung:

Das überarbeitete Staubgutachten berücksichtigt motorbedingte Emissionen. Die Berechnung der Fahrwegemissionen erfolgte gemäß VDI 3790 Blatt 4. Die Gleichungen berücksichtigen auch diejenigen Verschmutzungen durch Bremsen- und Reifenabrieb.

Einwand vom 07.09.2019; Zuordnung: E 79/S 6

Berechnungen für die Belastung mit Stickoxiden (NO_x) aus den Dieselmotoren der LKW seien nicht durchgeführt worden. NO_x-Vorbelastung aus dem Verkehr der Bundes- und Landesstraßen würden ignoriert. Die in der UVS angegebenen Werte seien nicht vergleich- und nachvollziehbar, da die Quellenangabe unvollständig sei und keine NO_x-Konzentrationen, sondern flächen- und zeitabhängige Mengenangaben gemacht worden seien.

Wertung:

Die Emissionen durch die Bundesstraße wurden im neuen Staubgutachten berücksichtigt.

Einwand vom 07.09.2019; Zuordnung: E 79/S 7

Die Immissionswerte von Staub seien stark von Windstärke und Luftfeuchtigkeit abhängig und könnten je nach Luftfeuchtigkeit und/oder Windstärke ein Mehrfaches im Vergleich zu günstigen klimatischen Bedingungen betragen. Eine Berechnung/Darstellung der Werte in Abhängigkeit von diesen Parametern wurde nicht durchgeführt oder nicht dargestellt.

Wertung:

Die meteorologischen Eingangsdaten wurden im überarbeiteten Staubgutachten ausreichend berücksichtigt.

Einwand vom 07.09.2019; Zuordnung: E 79/S 8

Der Ansatz von jährlich 4 000 Betriebsstunden entspreche nicht den geplanten Betriebszeiten der Deponie, korrekt seien 4 300 h oder mehr.

Wertung:

Die zeitliche Charakteristik der Emissionen ist in Pkt. 5.8 des Staubgutachtens vom 10.05.2022 dargestellt und wurde ausreichend konservativ betrachtet.

Einwand vom 07.09.2019; Zuordnung: E 79/S 9

Die Abwurfhöhe des Deponiegutes vom LKW mit 0.75 m wäre deutlich zu gering angesetzt (üblich: 1.00-1.50 m).

Wertung:

Die Abwurfhöhen wurden im überarbeiteten Staubgutachten korrigiert.

Einwand vom 07.09.2019; Zuordnung: E 79/S 10

Die Abwurfhöhe Raupe / Radlader sei mit 0.5 m deutlich zu niedrig angesetzt worden.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu E 79/S 9.

Einwand vom 07.09.2019; Zuordnung: E 79/S 11

Die Berechnungen gingen von der Abdeckung der LKW-Beladung mit Planen aus. Das entspreche nicht der Realität. Die errechneten Immissionswerte seien damit zu niedrig.

Wertung:

Die LKWs sind nach Angabe der VT mit Planen ausgestattet.

Einwände; Zuordnung: E 1, E 2, E 116/S 49

Es sei nicht bekannt, wie sich eine erhöhte Feinstaubbelastung auf den Erholungsraum des Dorfes (Kegelbahn, Freibad, Kindergarten, Sportplatz) auswirkt. In unmittelbarer Nähe befände sich eine Kleingartenanlage, deren Nutzung bereits jetzt aufgrund der Staub- und Lärmbelästigung stark beeinträchtigt sei.

Wertung:

Das Staubgutachten berücksichtigt explizit mögliche Auswirkungen auf das Freibad, den Kindergarten und auf die Gartenanlage „Wipperzeche“.

Die Ergebnisse des Staubgutachtens belegen, dass an den nächstgelegenen, maßgeblichen Beurteilungspunkten die zulässigen Immissionswerte unterschritten werden.

Einwände; Zuordnung: E 26, E 46, E 47, E 61, E 62/ S 50

Der geplante Deponiebereich befindet sich im Erholungsbereich von Großörner. Durch den Deponiebetrieb sei mit einer Zunahme der Feinstaubbelastung zu rechnen. Eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen auf diesen Erholungsbereich gebe es nicht.

Wertung:

Vgl. Wertung zu S 49.

Einwände; Zuordnung: DIE LINKE/S 51

Es werde zurecht eine weitere Erhöhung der Lärm- und Staubbelästigung befürchtet. Schon jetzt befahren täglich ca. 50 LKW die Deponie. Auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Umfeldes würden durch den Staub stark beeinträchtigt.

Wertung:

Das Verkehrsaufkommen bleibt in etwa gleich. Es wird zu keiner signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen.

Die Ergebnisse des Staubgutachtens belegen, dass an den nächstgelegenen, maßgeblichen Beurteilungspunkten die zulässigen Immissionswerte unterschritten werden. Das Schallgutachten zeigt, dass an allen IO die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten werden.

Einwände; Zuordnung: E 8, E 9, E 12, E 13, E 26, E 41, E 42, E 43, E 46, E 47, E 57, E 74, E 129, E 130, E 133/ S 52

Die Luftqualität in Großörner werde sich zusätzlich zum Abbau des Bergematerials durch die geplante Deponie verschlechtern. Es werde befürchtet, dass damit negative Auswirkungen auf die Gesundheit entstünden.

Wertung:

Die Ergebnisse des Staubgutachtens belegen, dass an den nächstgelegenen, maßgeblichen Beurteilungspunkten die zulässigen Immissionswerte unterschritten werden.

Einwände; Zuordnung: E 5, E 6, E 8, E 10, E 11, E 29, E 30, E 41, E 42, E 43, E 44, E 46, E 47, E 57, E 64, E 65, E 70, E 71, E 72, E 73, E 74, E 75, E 76, E 84, E 88, E 89, E 99, E 100, E 108, E 136, E 137, E 151/S 53

Es bestehe Sorge, dass durch diffuse Emissionen durch den Deponiebetrieb die Lebensqualität von angrenzenden Grundstücken beeinträchtigt werde.

Wertung:

Vgl. Wertung zu S 52.

Einwände; Zuordnung: E 1, E 2, E 36/S 55; E 88, E 89, J 2/S 54

Da in der Nähe der geplanten Deponie Sport getrieben werde, würden die diffusen Emissionen, die durch den Betrieb entstünden, die Lebensqualität beeinträchtigen.

Wertung:

Vgl. Wertung zu S 52.

Einwände; Zuordnung: E 1, E 2, E 36, E 37, E 101, E 102, E 116, J 3/S 56

Es bestehe die Sorge, dass sich durch die Deponie der Schwerlastverkehr erhöhen werde und damit die Feinstaubwerte auf Dauer das verträgliche Maß überschritten. Es werde befürchtet, dass daraus gesundheitliche Schäden resultieren könnten.

Wertung:

Das Verkehrsaufkommen wird sich nicht erhöhen. Im Übrigen wird auf die Wertung zu S 52 verwiesen.

Einwände; Zuordnung: E 5, E 6, E 8, E 9, E 10, E 11, E 13, E 29, E 30, E 41, E 42, E 43, E 44, E 46, E 47, E 48, E 57, E 60, E 64, E 65, E 70, E 71, E 74, E 75, E 76, E 84, E 88, E 89, E 99, E 100, E 103, E 104, E 108, E 113, E 114, E 129, E 130, E 133, E 136, E 137, J 2/S 57

Das Staubgutachten berücksichtige nicht, dass die behördlich geforderte Befeuchtung des zu brechenden Bergematerials nicht eingehalten worden sei. Es werde festgestellt, dass mit der bisherigen unerträglichen Schadstoffbelastung gesundheitliche Folgen nicht ausgeschlossen seien. Deshalb sei jede weitere Belastung auszuschließen.

Wertung:

Relevante Verstöße gegen die baurechtliche Genehmigung zum Abbau der Zechsteinhalde und zur Verwertung von Abfällen in Rahmen der Böschungsgestaltung sind dem Umweltamt nicht bekannt.

Einwand; Zuordnung: E 49/S 58

Das Staubgutachten beruhe nur auf Berechnungen. Das Gutachten berücksichtige nicht, dass die geforderte Befeuchtung des zu brechenden Bergematerials und der Fahrwege entsprechend den Vorschriften einzuhalten seien. Während der Betriebszeit werde die Vorschrift der dreistündigen Benässung der Fahrwege und des Haldenmaterials nicht eingehalten.

Wertung:

Die Befeuchtung ist in den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses verbindlich festgelegt.

Einwand; Zuordnung: E 5, E 6, E 13, E 64, E 69, E 113, E 114, E 130, E 133/S 59

In unmittelbarer Nähe der Deponie befänden sich der Sportplatz, das Freibad und die Kegelhalle. Da die ohnehin schon vorhandene Luftbelastung durch die Deponie noch größer werde, sei eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzer wahrscheinlich.

Wertung:

Vgl. Wertung zu S 49.

Einwendungen; Zuordnung: E 17, E 18, E 19, E 20, E 106, E 21, E 22, E 33, E 34, E 63, E 64, E 67, E 68, E 87, E 90, E 92, E 93, E 95, E 96, E 98, E 106, E 110, E 115, E 118, E 120, E 121, E 122, E 123, E 124, E 125, E 126, E 127, E 138, E 149, E 150, E 153/S 60, S 79

Der Ort befindet sich in der Hauptwindrichtung zur Halde.

Wertung:

Aus dem überarbeiteten Staubgutachten lassen sich bei der Einhaltung von Vorsorgemaßnahmen keine Gefahren für die umliegenden Gebiete erkennen. Die Windrichtung wurde im Gutachten beachtet.

Einwendungen; Zuordnung: E 26, E 46, E 47/S 61

Durch den Deponiebetrieb sei mit einer Zunahme der Feinstaubbelastung zu rechnen.

Wertung:

Vgl. Wertung zu S 52.

Einwendung vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/S 62

Die Staubprognose sei unzureichend, da hierbei insbesondere die Auswirkungen der Abfallschlüsselnummern 10, 12 und 16 nicht berücksichtigt würden. Eine bedarfsweise Befeuchtung von Halden und Transportwegen sei nicht hinnehmbar. Durch die Anlieferung und den Einbau von Aschen/Schlacken könne es zur Feinstaubbelastung der Umgebung und der Menschen kommen. Durch die Reaktion von Wasser mit Aschen/Schlacken könne es zur Bildung von Deponiegasen kommen. Bei dem Einbau von Aschen/Schlacken sei während der Einbau- und Nachsorgephase eine Deponiegasüberwachung erforderlich.

Einer offenen Anlieferung/Einbau ohne Staubschutz müsse widersprochen werden.

Vor diesem Hintergrund hielte die Einwenderin die Ergebnisse der Bewertung der Auswirkungen auf „nicht erheblich“ (S. 177) für nicht aussagekräftig und belastbar. Es sei in jedem Fall eine Verschlechterung zu erwarten. Damit sei der Antrag auf Errichtung einer Deponie nicht genehmigungsfähig.

Wertung:

Der Abfallartenkatalog wurde überarbeitet. Zur starken Staubbildung neigende schwermetallhaltige Abfälle wurden z. T. von der Annahme ausgeschlossen. Im Übrigen wird durch die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen zur Befeuchtung sichergestellt, dass keine Verwehungen entstehen. Zur Bildung von Deponiegas wird auf die Wertung zu E 50/A 12 verwiesen. Die Lieferfahrzeuge sind mit Planen ausgestattet. Eine Verschlechterung der Luftqualität ist nicht zu besorgen.

Einwand vom 08.02.2019; Zuordnung: E 53/S 63

Auch für die Staubausbreitungsberechnungen seien unrealistische Annahmen getroffen worden. So werde angenommen, dass die LKWs mit Abdeckplanen unterwegs sind.

Weitere Annahmen, die den Berechnungen zugrunde lägen seien die regelmäßige Reinigung bzw. Befeuchtung der Bewegungs- und Lagerflächen, die Minimierung der Fallstrecke beim Entladen, das sanfte Aufnehmen des Materials, sanftes Anfahren, Minimieren von Anhaftungen beim weitläufigen Transport im Betriebsbereich, Berieselung/Befeuchtung bei erhöhter Trockenheit, das Befahren des Betriebsgeländes mit Schrittgeschwindigkeit, die Befestigung der Fahrwege.

Auch hier gelte, dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht die für die Berechnungen verwendeten Randbedingungen nicht eingehalten werden könnten. Auch hier seien keine Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen definiert.

Mit Schreiben vom 04.04.2021 ergänzt der Einwander, dass nicht alle LKW-Ladeflächen bei der Anfahrt mit Planen abgedeckt wären. In Trockenperioden versiegten der Fuchsbach und die Rückhaltebecken. Das Berieseln einer Abfalldeponie mit kostbarem Trinkwasser sei nicht akzeptabel.

Wertung:

Maßnahmen zur Verhinderung von Staubverwehungen sind ein Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen. Die Kontrolle der Einhaltung erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde. Die Wasserentnahme aus dem Fuchsbach ist nicht mehr vorgesehen. Von der VT wurde ein Brunnen errichtet.

Einwand vom 08.02.2019; Zuordnung: E 53/S 64

Die zu optimistischen Annahmen für die Berechnungen würden auch durch die UVS bestätigt. In dieser werde auf die geringen Niederschlagsmengen und die hohen Windgeschwindigkeiten, die über den Ackerflächen der Umgebung entstehen könnten, hingewiesen.

Die Staubausbreitungsberechnungen gingen dagegen von geringen Windgeschwindigkeiten aus. Dazu werde angenommen, dass höhere Windgeschwindigkeiten mit staubbindenden Niederschlägen einhergingen.

Mit Schreiben vom 04.04.2021 stellt der Einwender nochmals dar, dass er mit seiner Einwendung zum Ausdruck bringen will, dass die im Staub und Lärmgutachten angenommenen Mengen gemäß der vom Antragsteller gewählten Formulierung um das Sechsfache überschritten werden könnten.

Wertung:

Die Staubprognose wurde überarbeitet. Vgl. Wertung zu S 52, SL 26.

Einwand vom 08.02.2019; Zuordnung: E 53/S 65

Der UVS sei zu entnehmen, dass das Wasser zur Staubbindung bereits jetzt dem Fuchsbach entnommen werde. Für diesen werde das Wasser aus der Wipper entnommen. Im trockenen Sommer des Jahres 2018 sei ein absolutes Entnahmeverbot entlang der Wipper verhängt worden. Der Betrieb des Schotterwerkes sei in dieser Zeit nicht eingestellt worden. Dies sei nicht vertrauensfördernd.

Wertung:

Für die Bewässerung wurde in diesem Zeitraum Leitungswasser verwendet. Im Übrigen wird auf die Wertung zu E 79/S 1 verwiesen.

Einwand; Zuordnung: E 144/S 66

Der Staub wehe weit und werde auch Hettstedt und die anderen Ortsteile von Mansfeld treffen.

Wertung:

Das Windfeldmodell der aktuellen Staubprognose widerspricht dieser Annahme.

Einwand; Zuordnung: E 131/S 67

Der Wind treibe jetzt schon unzumutbare Staubpartikel in Richtung Ortslage. Beim Verkippen auf die Deponie erhöhe sich dieser Anteil noch erheblich.

Wertung:

Vgl. Wertung zu S 52.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/S 68

Laut Bescheid 02/93/488 sei der Firma Mansfeld Wurzel Baugesellschaft mbH die Genehmigung zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage zum Brechen und Klassieren von Bauschutt und Bergematerial erteilt worden, mit der Auflage, dass der vordere Teil der Halde (Ortslage Großörner zugewandte Teil) das typische Landschaftsbild in einem vom Bergbau geprägten Gebiet erhalten bleibe.

Durch den Rückbau und Brechen von Bergematerial seit 1993 seien Staub- und Lärmbelastungen entstanden, die durch Errichtung einer Deponie für Inertabfälle ein Verschlechterungsgebot darstellten. (Abbildung 9: 3-D-Modell der Halde Freiesleben-Schacht (IST-Zustand)). Eine konstante Abschirmwirkung von Staub und Lärm könne durch den Rückbau der Halde entlang der Betriebsgrenze (B 86) nicht aufrechterhalten werden.

Wertung:

Die Resthalde im Nordosten der Betriebsfläche bleibt erhalten. Diese stellt aber keinen vollkommenen Schutz vor Emissionen dar. Die Unschädlichkeit des Deponiebetriebes wurde jedoch mit den erstellten Fachgutachten nachgewiesen.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/S 69

Zur Verringerung der Staubbelastung beim Verarbeiten des Haldenmaterials gebe es eine Erlaubnis vom 18.06.2012 zur Entnahme von Wasser aus dem Fuchsbach von 20m³/d bzw. 2000 m³/a, d.h. an 100 Arbeitstagen im Jahr. Durch Extremniedrigwasser hätte im Sommer im Mühlenbad mehrfach kein Wasser aus dem Fuchsbach für die Duschen zur Verfügung gestanden. Bei 259 Trockentagen im Jahr 2019 und 52 Tagen mit Regenschauer in MSH sei zu bezweifeln, dass die Staub-Emissionswerte eingehalten wurden. Fotos mit aufsteigenden Staubwolken belegten das. Die Aussage (Stellungnahme), dass für die Befeuchtungsmaßnahmen auch Trinkwasser verwendet werde, sei nicht glaubwürdig.

Durch Transparenz und Offenlegung der Wasserrechnung sei zu ersehen, wieviel m³ kostbares Trinkwasser für die Berieselung der Brecheranlage und notwendige Befeuchtungsmaßnahmen verwendet wurde.

Wertung:

Die Wasserrechnungen wurden dem Umweltamt von der VT zur Kenntnisnahme übergeben. Im Übrigen wird auf die Wertung zu E 79/S 1 verwiesen.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/S 70

Im Einvernehmen mit dem Umweltamt werde die Brecheranlage in der Regel ohne Wasserbedüsung betrieben, da mit der Befeuchtung der Fahrwege und des Schotters vor der Aufnahme mit dem Radlader und Einbringen in die Anlage bessere Erfahrung gemacht wurden. Staubwolken widerlegten, dass diese Art der Materialaufbereitung der Firma Wurzelbau, günstiger sei.

Wertung:

Die Befeuchtung erfolgt auch direkt an der Aufgabestelle der Brecheranlage.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/S 71

Nicht unbeachtlich sei weiterhin die Staubbelastung durch die LKW-Transporte auf der 1,5 km langen Zufahrtsstraße und dem Betriebsgelände.

Wertung:

Im aktualisierten Staubgutachten (Anlage 8) wurde dieser Wegeabschnitt berücksichtigt.

Einwand vom 27.01.2019; Zuordnung: E 145/S 72

Während der Arbeit der Verkipfung der DK O Deponie könnten Stäube entstehen. Diese setzten sich aus Feinpartikeln der unterschiedlichsten Abfallarten der Deponie zusammen und könnten äolisch in die angrenzenden geschützten Biotope und in die Gärten verfrachtet werden.

Wertung:

Vgl. Wertung zu S 52.

Einwand vom 23.09.2020; Zuordnung: E 76/S 73

Einwand:

Es werde max. auf die Partikelmatrix PM10 (aerodynamischer Durchmesser 0-2,5 µm) eingegangen. Was sei mit Partikeln >2,5, diese seien auch einatembar (EN-Konvektion 481). Quarz sei Bestandteil von Sand, Kies, Bauschutt etc.) und könne als Quarzfeinstaub ausgetragen werden. Warum werde auf diesen krebserzeugenden Bestandteil kein Bezug genommen (sei als Feinstaub relevant, also in der PM10, besser in der PM2,5 Fraktion). Gleiches gelte für Asbest (natürliches Mineral, kann im Abraum enthalten sein).

Wertung:

Im überarbeiteten Staubgutachten wurde der Feinstaubanteil pm-1, pm-2 und pm-u auf S. 13 in die Berechnung einbezogen.

Einwand:

Die Hintergrundbelastung PM10 und PM2,5 sei aus der Region „Friedrichsbrunn“ und „Domäne Bobbe“ ermittelt worden. Das Gebiet sei im vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Die Aussage, dass keine Betriebe mit relevanten Emissionen in der Nähe sind, sei falsch. Exemplarisch wird das Mansfeld Aluminiumwerk GmbH (MAW) angeführt.

Wertung:

Vgl. Wertung zu T 1.1/S 74

Einwand:

Staubniederschlag sei im Gebiet nicht untersucht worden. Die Aussage, es gebe keine relevanten Emittenten (Industrie) sei so nicht korrekt.

Neben den wirtschaftlich bedeutendsten Metallen, aus denen Kupfer und Silber herausragten, enthalte der Kupferschiefer (auch die Halden) u.a. noch Vanadium, Molybdän, Kobalt, Selen, Rhenium, Kadmium, Thallium, Germanium, Tellur. Zu diesen Substanzen erfolgten nur begrenzt Aussagen. Bzgl. der Bagatellmassenströme für Staubinhaltsstoffe lt. TA Luft gebe es auch Werte für Quarz, und Kupfer.

Wertung:

Die Staubdeposition wurde berechnet und im Staubgutachten ausgewiesen.

Einwand:

Warum werde der Gewichtungsfaktor „schwach staubend“ verwendet, die Untersuchung des Staubes zur Ermittlung des Staubfaktors hätte sich auf das aktuell verarbeitete Material (Schotter/ Splitt), nicht auf die zukünftig verarbeitenden Materialien bezogen.

Die Materialprobe wäre von der Oberfläche eines Schotterberges entnommen. worden. Hier könne davon ausgegangen werden, dass der Feinstaub von den oberflächennahen Schichten abgewaschen/abgeweht wurde. Warum sei keine Mischprobe untersucht worden (hier seien mit Sicherheit auch feinere Partikel enthalten, die den Staubneigungsfaktor beeinflussten. Auch wenn die unteren Schichten als „außergewöhnlich feucht“ eingestuft worden wären, trockneten sie bei entsprechender Wetterlage aus und seien dann mobil. Die Annahme einer erdfeuchten Anlieferung sei in Frage zu stellen.

Wertung:

Richtig ist, dass im ursprünglichen Staubgutachten die Stauneignungsklasse „außergewöhnlich feucht“ angenommen wurde. Das überarbeitete Staubgutachten vom 10.05.2022 geht von der Gewichtung „schwach staubend“ aus. Das Material wurde damit ausreichend konservativ bewertet.

Einwand:

Wer garantiere, dass Fliesen (Fliesenkleber) und Beton bzw. „alte“ Wandbeschichtungen kein Asbest enthielten. Im Rahmen von Abbrucharbeiten an Gebäuden sei eine Selektion nicht bzw. nur schwer durchführbar.

Wertung:

Vor der Anlieferung der Abfälle ist eine Grundlegende Charakterisierung i. S. von § 8 DepV vorzulegen. Darin muss auch die stoffliche Abfallzusammensetzung beschrieben werden. Außerdem erfolgt vor der Anlieferung eine Sichtkontrolle durch das Eingangspersonal der Deponie. Eine letzte Sichtung wird vor dem Einbau auf der Ablagerungsfläche vorgenommen.

Einwand:

Gleisschotter könne mit Asbest (Bremsenabrieb) PAK, PCB und Unkrautbekämpfungsmitteln belastet sein.

Warum gebe es für diese Substanzen keine Beurteilung. Die Staubinhaltsstoffe (Tab. 14) bezögen sich auf eine „unbekannte Mengenzusammensetzung“. Aufgrund der o.g. Ausführungen seien die in Tab. 16 genannten Gesamtemissionsmassenströme anzuzweifeln, insofern seien die sich daran anschließenden Berechnungen und Schlussfolgerungen ebenfalls nicht sicher.

Vgl. Ausführungen zu Fliesen und Beton.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/S 75, S 76

Die Gemeinde Mansfeld liege in einer der niederschlagsärmsten Regionen Deutschlands. In den Sommermonaten herrsche i.d.R. Wasserknappheit. Unter Berücksichtigung dieser klimatischen Bedingungen und der Tatsache, dass Staubentwicklung und Trockenheit proportional seien, sei die Errichtung einer Deponie DK O sehr fragwürdig. Die Einhaltung der berechneten Immissionswerte sei mit extrem hohem Wasserverbrauch verbunden.

Wertung:

Vgl. Wertung zu E 79/S 1

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/S 77

Die betroffenen Einwohner hätten keine Möglichkeit zu kontrollieren, ob die Bewässerung in ausreichendem Maß erfolge.

Wertung:

Die Kontrolle obliegt nicht den Anwohnern.

Gemäß § 22 DepV hat die zuständige Behörde durch geeignete Maßnahmen zu überwachen, dass die Deponie im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen der behördlichen Entscheidung (Planfeststellungsbescheid) errichtet, betrieben und stillgelegt wird. Gemäß § 47 KrWG überprüft die zuständige Behörde in regelmäßigen Abständen und in angemessenen Umfang Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/S 78

Der zu belassende Resthaldenabschnitt in Richtung Großörner sei durch zu nahes Abbaggern beschädigt, der Baumbestand zerstört worden. Die Abschirmwirkung sei nicht mehr gewährleistet.

Wertung:

Der in Rede stehende Resthaldenabschnitt ist weiterhin vorhanden. Beschädigungen und die Zerstörung des Baumbestandes sind nicht bekannt.

Einwände; Zuordnung: E 14, E 15, E 35, E 15, J 1, J 2/S 79

Die Verdreckung und Verstaubung des Ortes wird befürchtet.

Wertung:

Die Ergebnisse des Staubgutachtens belegen, dass an den nächstgelegenen, maßgeblichen Beurteilungspunkten die zulässigen Immissionswerte unterschritten werden.

Einwände; Zuordnung: E 5, E 10, E 11, E 108, E 29, E 30, E 44, E 46, E 47, E 60, E 61, E 62, E 65, E 66, E 70, E 71, E 72, E 73, E 74, E 81, E 82, E 83, E 88, E 89, E 90, E 98, E 100, E 101, E 102, E 103, E 104, E 113, E 114, E 136, E 137, E 151/S 80

Die Luftqualität in Großörner werde sich zusätzlich zu dem Abbau des Bergematerials durch die geplante Deponie verschlechtern. Daher werden negative Auswirkungen auf die Gesundheit befürchtet.

Wertung:

Vgl. Wertung zu S 52.

Einwand; Zuordnung: E 91, J 2/S 81

Die Luftqualität sei durch die Staubbelastung bei der Verarbeitung des Bergematerials dermaßen schlecht, dass dies die Lebensqualität der unmittelbar betroffenen Anwohner enorm belaste, aber auch die der mittelbar Betroffenen im Landkreis. Dies stehe im schroffen Gegensatz zu der bundesweit geforderten Reduzierung der Umweltbelastungen.

Wertung:

Luftbelastungen beim Abbau der Bergehalde sind nicht bekannt.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/L 19

Die Zusatzbelastung werde der derzeitigen Gesamtbelastung gleichgesetzt, was im Widerspruch zur Ausbreitungsrechnung Staub stehe.

Wertung:

Im überarbeiteten Staubgutachten vom 10.05.2022 sind Vor-, Zusatz- und Hintergrundbelastungen genau definiert und festgelegt.

Lärm (L)

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/L 18

Die berechneten Immissionswerte seien nur gültig, sofern der Deponiebetrieb nach den Empfehlungen der UVS erfolge.

Wertung:

Die in den einzelnen Fachgutachten und in der UVS ermittelten Maßnahmen wurden in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Deren Umsetzung wird durch die zuständige Überwachungsbehörde kontrolliert.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/L 20

Der Berechnungsansatz mit 150.000 t/a sei falsch.

Wertung:

Das Lärmgutachten ist plausibel. Ein falscher Berechnungsansatz ist nicht erkennbar.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/L 21

Es sei nicht ersichtlich, mit welcher Jahresbetriebsstundenzahl gerechnet wurde.

Wertung:

Die Betriebsstunden sämtlicher Baumaschinen sind im Lärmgutachten vom 25.10.2019 angegeben, wobei eine konservative Betrachtung erfolgt. Die Jahresbetriebsstunden sind unerheblich, da lediglich der Tag (6.00 - 22.00 Uhr) zu bewerten ist.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/L 22

Förderbänder als Emissionsquellen seien in den Berechnungen nicht als Emissionsquelle berücksichtigt worden.

Wertung:

Die Geräuschemissionen der Förderbänder sind bei der Brecher- und Siebanlage integriert (vgl. Tabelle 3 Schallgutachten vom 07.02.2019).

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/L 23

Berechnungsformeln für Brecheranlage/Sieb, Bagger/Radlader und Raupe/Walze fehlten im Bericht. Die Berechnungen seien daher nicht nachvollziehbar.

Wertung:

Die Berechnungsmethode einschließlich der Eingangsparameter ist im Schallgutachten vom 07.02.2019 detailliert und nachvollziehbar dargestellt.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/L 24

Randbedingungen (z.B. jährliche Einsatzdauer, Lw-Werte, Unterscheidung von Aufnahmen und Abkippen etc.) sind im Bericht nicht ersichtlich. Vorbelastung durch Verkehrslärm von der Bundesstraße B180 wurde nicht berücksichtigt.

Wertung:

Die Randbedingungen wurden in Tabelle 3 des Staubgutachtens vom 25.10.2019 dargestellt. Verkehrslärm unterliegt nicht der TA Lärm.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/L 25

Konkrete Maßnahmen zur Verminderung der Schallimmissionen würden nicht genannt.

Wertung:

Maßnahmen zur Verminderung der Schallimmissionen werden in den Nebenbestimmungen 4.1.1 – 4.1.3 festgelegt.

Einwände; Zuordnung: E 5, E 6, E 8, E 9, E 10, E 11, E 14, E 15, E 15 a, E 26, E 29, E 30, E 41, E 42, E 43, E 44, E 46, E 47, E 48, E 54, E 57, E 60, E 61, E 62, E 63, E 64, E 65, E 66, E 49, E 70, E 71, E 74, E 75, E 76, E 80, E 83, E 88, E 89, E 99, E 100, E 103, E 104, E 108, E 136, E 137, J 2/L 27, L 29

Es wird befürchtet, dass durch den zusätzlichen Betrieb von Geräten und Fahrzeugen zum bereits genehmigten Abbau eine wesentliche Erhöhung der Lärmbelastung entsteht und dadurch die Lebensqualität und Gesundheit beeinträchtigt werden.

Wertung:

Nach Auswertung des Schallgutachtens wird abschließend festgestellt, dass aufgrund konservativer Annahmen bei der Ermittlung der zu erwartenden Schall-Immissionen die gesetzlich fixierten Lärm-Immissionsrichtwerte nicht erreicht bzw. sicher eingehalten werden. Unter den dem Schallgutachten zugrundeliegenden Umständen ist auch das Irrelevanz-Kriterium der TA Lärm, Nr. 3.2.1 gegeben.

Darüber hinaus wird auch gutachterlich nachgewiesen, dass das Spitzenpegelkriterium nach der Nr. 6.1 der TA Lärm für alle IO für keine der vorgesehenen Betriebsvarianten erreicht bzw. überschritten wird.

Einwände; Zuordnung: E 5, E 6, E 8, E 10, E 11, E 29, E 30, E 41, E 42, E 43, E 44, E 46, E 47, E 57, E 63, E 64, E 65, E 70, E 71, E 74, E 75, E 76, E 88, E 89, E 99, E 100, E 103, E 104, E 108, J 2/L 28

Das Lärmgutachten beinhalte, für die in der Nähe liegenden Wohngebäude eine Lärmbeeinträchtigung von knapp unterhalb der maximalen Lärmobergrenze. Die Lärmberechnung beziehe sich auf eine angegebene Betriebszeit der Firma von 6:00 – 22:00 Uhr. Über die gesamte Zeit werde mittels Integration der Lärmpegel berechnet.

Die tatsächliche Betriebszeit sei wesentlich kürzer. Durch die vermeintlichen Lärmspitzen werden Gefahren für die Gesundheit befürchtet.

Wertung:

Vgl. Wertung zu L 27.

Einwände; Zuordnung: E 48, E 49/L 30

Die Lärmausbreitung sei auf dem Friedhof und Am Jungholz deutlich wahrnehmbar.

Wertung:

Vgl. Wertung zu L 27.

Einwand vom 08.02.2019; Zuordnung: E 53/ L 31

Die Schlussfolgerungen der Lärmausbreitungsberechnungen seien an Bedingungen geknüpft (Betrieb der Brecher- und Klassieranlage für max. 8 h/Tag, Abschirmung der Anlage durch einen Lärmschutzwall, maximaler Betrieb von 2 Baumaschinen).

Im Umkehrschluss bedeute das, dass das Vorhaben zu beanstanden sei, wenn die Bedingungen nicht eingehalten würden. Dass diese mit großer Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten würden, werde im selben Gutachten belegt. Die Firma lege Arbeitszeiten von 6 - 22 Uhr zugrunde. Das wären doppelt so viele Stunden wie nach den Lärmausbreitungsberechnungen zulässig sei. Bagger, Radlader, Raupe, Walze, Brecheranlage und Siebmaschinen seien für den Betrieb notwendig. Höchstens zwei davon dürften gleichzeitig laufen. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht könnten diese, für die Berechnungen gewählten Randbedingungen nicht eingehalten werden. Außerdem seien nirgends Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen definiert.

Die VT erwidert und stellt die tatsächlichen Betriebszeiten dar.

Der Einwender stellt mit Schreiben vom 04.04.2021 fest, dass die von der VT genannten Betriebszeiten nirgends festgehalten seien. Wesentlich seien auch nicht die Durchschnittsbelastungen, sondern die Spitzenbelastungen.

Wertung:

Die tatsächlichen Betriebszeiten (Montag-Freitag: 06:00 bis 18:00 Uhr, Samstag: 06:00 bis 13:00 Uhr (max. 5 x im Jahr) sind Bestandteil der Berechnungen. Die Deponie wird auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses und der damit verbundenen Nebenbestimmungen von der Planfeststellungsbehörde überwacht.

Im Lärmgutachten wurde nachgewiesen, dass das Spitzenpegelkriterium nach Nr. 6.1 TA Lärm für alle IO für keine der vorgesehenen Betriebsvarianten erreicht bzw. überschritten wird.

Einwände; Zuordnung: E 48, E 49, E 50/L 32

Das Vorhaben verstoße in seiner beantragten Form gegen § 5 Abs. 1 BImSchG, so dass befürchtet wird, dass durch den Betrieb in vorgesehener Art und Weise, u. a. schädliche Luft-, Boden- und Wasserverunreinigungen sowie Lärmbelastigungen auftreten, die zusätzlich zu den ohnehin vorhandenen Vorbelastungen, die Gesundheit maßgeblich gefährden werden.

Wertung:

Vgl. Wertung zu L 27.

Einwand vom 22.09.2020; Zuordnung: E 53/L 33

Einwand:

Beantragt sei das Aufschütten einer Deponie mit 2.9 Millionen Tonnen Abfall und der Betrieb einer Recycling-Anlage über 25 Jahre. Die dafür vorgelegten Gutachten über die Ausbreitung von Schall und Staub gingen von einer Anliefermenge von 200.000 Tonnen pro Jahr aus, davon sollten 50.000 Tonnen pro Jahr recycelt werden.

200.000 Tonnen pro Jahr und 2.9 Millionen Tonnen in 25 Jahren könnten nur unter klar definierten Bedingungen verknüpft werden. Diese Bedingungen seien jedoch nicht Bestandteil des Antrags. Aus den in den Gutachten zugrundeliegenden Zahlen ließe sich die Recycling-Quote von 25% berechnen (50.000 t/a / 200.000 Ma). Diese Quote liege weit hinter dem Stand der Technik zurück. Recyclingquoten von deutlich mehr als 90% seien möglich. Mit der Quote von nur 25% gegenüber den zeitgemäßen 90% würde die VT das 7.5-fache der möglichen Deponiekapazität verschwenden.

Deshalb müsse der Antrag wegen mangelnder Nachhaltigkeit abgewiesen werden. Würde die Firma Wurzel ihren Recyclingbetrieb auf den Stand der Technik bringen, wäre die Verarbeitung von 29 Millionen Tonnen Abfall möglich. Das entspreche einer durchschnittlichen Anliefermenge von 1.2 Millionen Tonnen pro Jahr, dem 6fachen der für die Gutachten berücksichtigten Menge.

In dem Fall müsse der Antrag abgelehnt werden, weil für die realisierbaren Verarbeitungsmengen keine Gutachten vorgelegt worden seien. Zudem seien die Annahmen in den Gutachten bereits jetzt nicht realitätsnah.

Wertung:

Der Antrag beinhaltet die Errichtung einer Deponie der DK 0. Hier sollen mineralische Abfälle abgelagert werden, für die keine Recyclingmöglichkeit besteht. Im Schall- und Lärmgutachten waren alle Emissionen, daher auch die immissionsschutzrechtlich genehmigte Recyclinganlage, zu betrachten. Es wird davon ausgegangen, dass ein großer Teil der dort angelieferten Abfälle auch recycelt wird.

Einwand:

Im Schallgutachten vom 25.10.2019 würden in Tabelle 4 Zahlen über Abfallmengen und den dazu notwendigen LKW-Fahrten genannt. Der Quotient aus Menge und Anzahl ergebe in allen Fällen eine durchschnittliche Beladung von über 23 Tonnen pro Fahrt. Das sei in etwa die Nutzlast eines sogenannten 40-Tonnners. Wenn die durchschnittliche Menge aber bereits der Maximalmenge entspreche, bedeute das, dass alle Transporte mit 40-Tonnern gemacht werden müssten. Dem widerspreche die in der Planrechtfertigung gemachte Aussage, dass sehr viele Kleinmengen aus der näheren Umgebung angeliefert würden. Das führe zu sehr viel mehr LKW-Fahrten als in Tabelle 4 angegeben wurden. Die Unterlage zur Planrechtfertigung mache die Unterlage zum Schallgutachten damit ungültig.

Die zugehörige Abbildung 7 in der Planrechtfertigung sei nicht erklärt und deshalb ohne klare Aussage.

Sie erwecke aber den Eindruck, dass der überwiegende Teil der Anlieferungen aus größeren Entfernungen erfolge. Dadurch werde der Mülltourismus bereits jetzt gefördert und nicht vermieden, wie das in der Planrechtfertigung behauptet werde.

Wertung:

Der Lieferverkehr ist auf 50 LKW/Tag begrenzt und kann anhand der Nachweisführung kontrolliert werden. Die Abbildung 7 der Planrechtfertigung ist tatsächlich nicht ausreichend erklärt. Mit der geplanten Deponie soll lokalen Firmen die Möglichkeit geboten werden, Abfälle ortsnah zu beseitigen. Die Anlieferung aus anderen Regionen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Böschungsanpassung und -modellierung ist baurechtlich genehmigt. Die angelieferten Abfälle stammen z. T. aus der Region.

Einwand:

Die Firma gehe davon aus, die Recycling-Quote durch angepasste Rahmenbedingungen auf den Stand der Technik zu bringen. Würde der Antrag so genehmigt, wäre eine 6-mal größere Verarbeitungsmenge möglich.

Die Schall- und Staubgutachten verlören damit ihre Gültigkeit für diesen Antrag. Die vor vielen Jahren versprochene Renaturierung der rückgebauten Halde würde sich um viele Jahrzehnte verschieben.

Wertung:

Die Durchsatzmenge der immissionsschutzrechtlich genehmigten Recyclinganlage ist klar geregelt und beträgt zurzeit (Stand 07.09.2022) 50.000 t Recyclingmaterial/Jahr.

Zusammengefasste Einwendungen:

Innerhalb der Erörterung stellt der Einwender mit Schreiben vom 04.04.2021 nochmals seine Argumente wie folgt dar:

- Der Antragsteller verschwende Deponievolumen, weil veraltete Recyclingmethoden angewendet werden würden (nur 25% Recyclingquote),
- Die eingereichten Lärm- und Staubgutachten berücksichtigten nur ein Sechstel der verarbeiteten Anliefermenge (Recyclingquoten von mehr als 90% würden bereits erreicht),
- Die für die Lärm- und Staubgutachten angenommene Anzahl der Transportfahrten sei deutlich zu gering,
- Der Antragsteller betreibe jetzt schon Mülltourismus,
- Der Antragsteller verschweige seine Expansionspläne.

Wertung:

Es ist richtig, dass bereits jetzt innerhalb der baurechtlichen Genehmigung zur Böschungsanpassung Abfälle zur Verwertung aus angrenzenden Bundesländern angenommen werden. Dies steht der Genehmigung jedoch nicht entgegen. Im Übrigen wird auf die oben genannten Wertungen verwiesen.

Verkehr (Ver)

Einwand vom 23.09.2020; Zuordnung: E 76/Ver 1

Bei der Zufahrt der Deponie zur L 225 handele es sich um einen Feldweg, der in den letzten Jahren immer mehr von der Betreiberfirma ausgebaut/verbreitert worden sei. Die Zufahrt habe eine Länge von ca. 1400 Meter und habe an der breitesten Stelle ein Maß von ca. 9,50 m. Aufgefüllt und bearbeitet sei die Zufahrt z. T. aus gebrochenen Haldenmaterial. Die Oberfläche sei im Fahrbereich durch die Last der LKW verdichtet. Auf einer Länge von ca. 600 m, am höchst gelegenen Punkt, befinde sich kein Flutgraben mehr, so dass Wasser in jeglicher Art auf die landwirtschaftliche Nutzfläche fließen könne. Hier handele es sich nicht nur um Regenwasser, sondern um ein Gemisch aus den Bestandteilen der Fahrbahnoberfläche. Um welche Inhaltsstoffe es sich hier handele, entnehme man zu genüge den Abhandlungen von Einwendungen und Analysen. Bei trockenem Wetter würden durch den LKW Verkehr riesige Staubwolken aufgewirbelt.

Hier handele es sich um die gleichen Inhaltsstoffe wie vorher angeführt, nur in trockener Form. Bei Starkregen flossen Mengen von Wasser auf die Ackerfläche.

Der Einwender fragt wer Genehmigungen für den Ausbau der Zufahrt bis zum jetzigen Zeitpunkt erteilte, wem das Land der Fahrbahn gehöre, bzw. wer hier das Nutzungsrecht gebe, und ob Genehmigungen zum Befahren des Weges, sowie zum Ausbau der Zufahrt für das aktuelle Planungsverfahren vorlägen.

Wertung:

Der bisherige Wirtschaftsweg wird im Zuge der Deponieerrichtung befestigt. Die Befestigung erfolgt durch privatrechtliche Regelungen zwischen der VT und den der Behörde bekannten Eigentümern.

Einwand vom 27.01.2019; Zuordnung: E 145/Ver 2

In der UVS (S. 27) werde darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verkehrsdichte vor allem im Bereich der Bundesstraßen B86 und B242 insgesamt und speziell in den Ortslagen Mansfeld und Großörner von einer sehr hohen Belastung von Schadstoffen und Lärmimmission ausgegangen werden müsse.

Wertung:

Diese Aussage bezieht sich auf die Erfassung des Ist-Zustandes. Die Angaben auf S. 27 beziehen sich auf den Landschaftsplan (LP) der Verbandsgemeinde Mansfeld (Wittkowski, 1997). Mit der Errichtung der Deponie ist keine signifikante Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden.

Einwand; Zuordnung: DIE LINKE/Ver 3

Ebenfalls werde es ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Ortsdurchfahrten durch Mansfeld, Großörner und Klostermansfeld geben; mit Geräuschimmissionen und Feinstaub sei beim An- und Abtransport für die Deponie zu rechnen.

Wertung:

Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen wird es nicht geben. Die vorgelegten Stau- und Schallgutachten gehen ebenfalls von keiner Belastung durch den An- und Abtransport aus.

Einwand; Zuordnung: E 3, E 4, E 14, E 15, E 16, E 17, E 90, E 18, E 19, E 20, E 21, E 22, E 25, E 97, E 27, E 33, E 34, E 35, E 15 a, E 38, E 39, E 51, E 52, E 67, E 68, E 69, E 87, E 90, E 92, E 93, E 94, E 95, E 96, E 98, E 105, E 106 E 108, E 110, E 115, E 118, E 117, 120, E 121, E 122, E 123, E 124, E 125, E 126, E 127, E 131, E 138, E 140, E 141, E 145, E 153, J 1/Ver 4

Der LKW-Verkehr durch die Ortslage Großörner werde zunehmen.

Wertung:

Vgl. Wertung zu Ver 3.

Einwand; Zuordnung: E 48/Ver 7

Weder der tatsächlich entstehende Fahrverkehr, noch die Möglichkeit einer Reifenwaschanlage würden in den Unterlagen dargestellt.

Wertung:

In der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmung 4.2.1 wird festgelegt, dass für die LKWs eine Reifenwaschanlage zu errichten ist. Der Fahrzeugverkehr wurde im Schall- und im Staubgutachten berücksichtigt.

Einwand; Zuordnung: E 1, E 2, E 36, E 37, E 46, E 47, E 116/Ver 8

In den Durchfahrten der Schwerlasttransporter werde ein großes Sicherheitsrisiko gesehen.

Wertung:

Der Deponiebetrieb verursacht keine Schwerlasttransporte.

Einwand; Zuordnung: E 3, E 4, E 21, E 22, E 153/Ver 9

Der Kurvenbereich in der Ortslage sei viel zu eng.

Wertung:

Dieser Einwand ist nicht antragsrelevant.

Einwand; Zuordnung: E 153/Ver 10

Die Bundesstraße B 86 sei auf eine Gemeindestraße zurückgestuft worden. Die Schwarzdecke dieser Straße befinde sich zurzeit in einem schlechten Zustand, welcher sich durch erhöhtes LKW-Aufkommen verschlechtern werde.

Wertung:

Der Zustand der kommunalen Straßen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger und ist nicht antragsrelevant. Mit dem Deponiebetrieb ist keine Erhöhung des LKW-Aufkommens verbunden.

Einwände; Zuordnung: E 119, E 128, E 143, E 144/Ver 11

Die Anwohner befürchteten zu Recht eine weitere Erhöhung der Lärm- und Staubbelastung. Schon jetzt befahren täglich ca. 50 LKW die Deponie.

Wertung:

Vgl. Wertung zu Ver 3.

Einwände; Zuordnung: E 103, E 104/Ver 12

Der Schadstoffausstoß durch das erhöhte LKW-Aufkommen sei nicht zu unterschätzen, Der Verkehr auf der Umgehungsstraße B 180 n Sorge zudem auch schon für erhöhten Schadstoffausstoß.

Wertung:

Vgl. Wertung zu Ver 3.

Einwände; Zuordnung: E 21, E 22/Ver 13

Der Zustand der vorhandenen Straßen werde sich weiter verschlechtern.

Wertung:

Vgl. Wertung zu Ver 10

Einwand; Zuordnung: E 59/Ver 14

Es sei mit ständigem Lärm, Staub und Abgasen von den Transportfahrzeugen zu rechnen.

Wertung:

Vgl. Wertung zu Ver 3

Einwand; Zuordnung: E 28/Ver 15

Es sei mit zunehmenden LKW-Verkehr entlang der Bundesstraße 86 zu rechnen. Die damit eihergehende Zunahme von Verkehrsemissionen würden zu einer Verschlechterung der Lebensqualität in der Ortschaft Siebigerode führen.

Wertung:

Vgl. Wertung zu Ver 3.

Naturschutz (N)

Einwände; Zuordnung: E 48, E 49, E 50/N 1

Das Landschaftsbild werde beeinträchtigt.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu T 1.1/N 6.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 134/N 2

Die seit 100 Jahren existierende und unter Denkmalschutz stehende Flachhalde sei ein für den Ort Großörner prägendes Landschaftsbild des früheren Bergbaues. Der Haldenkörper parallel zur B 86 schütze den Ort Großörner vor Lärm von der B 180, sowie dem Staub und Lärm der Brecheranlage.

Lt. Fachplanerischen Erläuterungen solle die im äußersten Nordosten verbleibende Resthalde als markant denkmalgeschützte Erhebung unabgedeckt sichtbar bleiben und den Ort vor Lärm und Staub schützen. Da dieser Bereich bereits seit 2009 überkippt sei, sei ein bestehender Denkmalschutz bedeutungslos.

Wertung:

Die im Nordosten verbleibende Resthalde ist weiterhin sichtbar. Die Haldenböschung in Richtung Großörner wurde nicht überkippt. Für die Überkippung in südwestlicher Richtung zum Zwecke der Böschungssicherung und -modellierung liegt eine baurechtliche Genehmigung vor.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 134/N 3

Im Genehmigungsbescheid 02/93/488 des Bergamtes sei im Pkt. 3.1.3 festgelegt worden, dass bei dem Betreiben sowie der Erweiterung der Brecheranlage zu gewährleisten ist, dass der vordere Teil der Halde (Ortslage Großörner zugewandte Teil) das typische Landschaftsbild in einem vom Bergbau geprägtem Gebiet erhalten bleibt. Zum Ortstermin 29.01.2009 an der FLS zum Abbau der Halde sei von der Baubehörde die Planungszeichnung mit dem denkmalgeschützten Bereich der Halde vorgestellt worden.

Der Einwender stellt sich die Frage, ob diese Zeichnung keine Gültigkeit mehr habe und der Denkmalschutz von der zuständigen Behörde geringer eingestuft werde, als die wirtschaftlichen Interessen eines privatwirtschaftlichen Unternehmens. Auf wessen Anweisung sei die Entlassung aus dem Bergrecht am 01. Januar 2009 erfolgt.

Wertung:

Die Bergehalde Freiesleben-Schacht wurde zum 01.01.2009 vom damaligen Bergamt aus dem Bergrecht entlassen. Die dort betriebene Anlage wurde in das Immissionsschutzrecht übergeleitet. Der Rückbau der Bergehalde ist in der baurechtlichen Genehmigung vom 22.06.2009 geregelt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu E 134/N 2 verwiesen.

Einwand vom 12.12.2019; Zuordnung: E 50/N 32

Zwischen dem zur B 86 parallel liegenden Haldenfuß und dem Fuchsbach sei den Tieren durch Aufschotterung für einen Fahrweg und das Anlegen des RRB zur Versickerung bereits Lebensraum genommen worden. Im Fuchsbach lebten Kröten und kleine Fische. Die Einzäunung des Haldengeländes mit Stacheldraht könne nicht befürwortet werden. Vor diesem Hintergrund würden die Ergebnisse der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als „nicht erheblich“ (S. 177) für nicht aussagekräftig und belastbar gehalten. Es sei auf jeden Fall eine Verschlechterung zu erwarten. Damit sei der Antrag auf Errichtung einer Deponie nicht genehmigungsfähig.

Wertung:

Die Einzäunung des Firmengeländes, z. B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, obliegt der VT. Für die Umzäunung liegt die Baugenehmigung vom 22.05.2017 vor.

Einwand; Zuordnung: E 144/N 33

Die Artenvielfalt habe enorm gelitten. Vor Abbau der Halde seien dort Schwarzstorch-Paare und andere seltene Tiere wie der Eisvogel beobachtet worden. Jetzt seien diese Tiere nicht mehr da. Es sei versäumt worden die UVP vor dem Abbau der Halde zu machen. Dann wären auch noch mehr Arten festgestellt worden.

Wertung:

Der Abbau der Bergehalde unterlag erst bergrechtlichen und danach baurechtlichen Bestimmungen und damit nicht der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht.

Einwand vom 27.01.2019; Zuordnung: E 145/N 34

In der UVS Punkt 4.3.2 Bewertung S. 89 seien aufgelistet: Biotoptyp: Rasen geschützt Freibad: Sonstige Sport- / Spiel -oder Erholungsanlage: Ländlich geprägtes Dorfgebiet: nicht gefährdet, keine Einstufung sinnvoll. Die Böschungsbereiche der Althalde könnten von verschiedenen Vögeln genutzt werden. Ständige Störungen: Erschütterungen und Verkehr, könnten zur Beeinträchtigung der Vögel, Reptilien und Fledermäuse führen.

Wertung:

Es kommt zu keiner unmittelbaren Störung des Böschungsbereiches der Resthalde.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/N 35

Die Asphaltierung der Zufahrtsstraßen bedeute Versiegelung von Boden, was im Widerspruch zum LP für das Betrachtungsgebiet stehe und den Wasserhaushalt negativ beeinflusse.

Wertung:

Die Vollversiegelung des Zufahrtsweges wurde in der naturschutzfachlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/N 36

Zur Begrünung und Bepflanzung der Rekultivierungsschicht fehlten konkrete Zeitangaben für die Umsetzung dieser Maßnahmen.

Wertung:

Die Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen werden abschnittsweise durchgeführt und sind im nächstmöglichen Frühjahr oder Herbst nach Stilllegung der Deponie abzuschließen (vgl. naturschutzfachliche Nebenbestimmungen 5.5 – 5.12).

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/N 37

Einzuwenden sei, dass das Monitoring von Vögeln, Reptilien und Amphibien z.T. während ein und derselben Begehung durchgeführt worden sei und damit ausgeschlossen sei, dass für alle Tierarten am Begehungstag zeitlich und klimatisch optimale Ermittlungsbedingungen vorgelegen hätten.

Wertung:

Es wurden mehrere Kartierungen durchgeführt.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/N 38

Das Monitoring von Reptilien sei unprofessionell, da es ohne Aufnahmehilfen erfolgt sei.

Wertung:

Die Methode des Monitorings entspricht der gängigen Praxis.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/N 39

Das alte Schachtgebäude sei nicht dahingehend untersucht worden, ob es von Fledermäusen als Wochenstubenquartier genutzt werde.

Wertung:

Das Gebäude bleibt bestehen, Auswirkungen auf die dort ansässigen Artengruppen (Vögel, Fledermäuse) sind ausgeschlossen.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/N 40

Das alte Schachtgebäude sei nicht dahingehend untersucht worden, ob es von Fledermäusen als Winterquartier genutzt werde.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu E 79/N 39.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/N 41

Die Beurteilung des Einflusses auf das Schutzgut „Pflanzen“ sei unvollständig. Untersuchungen auf das Vorkommen der Kupferblume seien nicht durchgeführt worden.

Die VT erwiderte wie folgt:

Die Kupfer-Grasnelkenflur (*Armerietum halleri*) in Form einer Pioniergesellschaft sei im östlichen Harzvorland im Bereich des Ausstreichens des Kupferschieferflözes oder auf Halden verbreitet. Die vermutlichen Kleinsthalden in der Umgebung des Untersuchungsraumes (Biotop HG) seien bereits zu stark zugewachsen, um diese Pflanzengesellschaft zu tragen. In den Bereichen innerhalb des aktiven Haldenbereichs (ZAY) komme die Gesellschaft nicht vor. Denkbar sei sie höchstens im Bereich der Nordböschung der Halde (ZOG). Dort sei sie zum Bearbeitungszeitpunkt (August) trotz Absuchen des Hanges nicht gefunden worden. Das Kupferblümchen (*Minuartia verna*) sei als Frühjahrsephemere im August nicht mehr erkennbar. Die Art könne sich in diesem Bereich der Nordböschung tatsächlich befinden. Dieser Bereich werde aber nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Der Braunrote Sitter sei auf den Trockenrasen in der Umgebung der Eingriffsfläche denkbar, wäre jedoch zum Untersuchungszeitpunkt, der für die Erfassung der Art nicht optimal ist, nicht gefunden worden. Am Ergebnis der Bewertung der Konfliktsituation ändere dies jedoch nichts, da kein Eingriff in diesen Bereichen stattfinde.

Wertung:

Der Erwidern der VT wird gefolgt.

Boden (B)

Einwand; Zuordnung: E 49/B 2

Es lägen bereits deutlich erhöhte Blei- und Cadmiumwerte vor. Hierzu werde auf die Anlage 1 (Analyseprotokoll: Boden vom 19.09.2027, Bodenprobe aus dem Grundstück X in Großörner) verwiesen. Es werde auf das Gesetz zum Schutz des Bodens (BBodSchG) verwiesen. Eine Verminderung der Schadstoffbelastung sei dringend angezeigt.

Die Errichtung einer Deponie sei daher kontraproduktiv und trage nicht zur Verminderung der Schadstoffbelastung bei.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu V 1/B 1.

Einwand; Zuordnung: E 21, E 22, E 97, E 119, E 128, E 143, E 144, E 153

Landwirtschaftliche Nutzflächen würden durch Staub beeinträchtigt.

Wertung:

Nach dem Staubgutachten vom 10.05.2022 sind signifikante Beeinträchtigungen der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Staub nicht zu befürchten.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: E 50/B 6

Aufgrund der auf dem Areal der Halde FLS bereits abgelagerten Abfälle sowie der geplanten Deponie könne auf eine [bodenschutzrechtliche] Sickerwasserprognose die auch den Bau der Basisentwässerung mit Sammlung und ggf. Behandlung von Deponiesickerwasser, die Prognose der Sickerwasserqualität sowie die Prognose der Ableitungen Grund-Niederschlags- und Sickerwasser beinhalte, nicht verzichtet werden. Es bedürfe weiterer geologischer und geochemischer Detailuntersuchungen, die den aktuell gültigen Anforderungen des Wasser-Boden- und Umweltschutzes Rechnung trugen.

Wertung:

Eine Sickerwasserprognose i. S. von § 4 Abs. 3 BBodSchV würde voraussetzen, dass von der bestehenden Abraumhalde und von den während der baurechtlich genehmigten Verwertungsmaßnahme eingebauten Abfälle Stoffe in den Boden gelangt sind, die eine Gefährdung des GW bewirken können (Wirkungspfad Boden – Mensch). Dies ist hier mit großer Wahrscheinlichkeit nicht der Fall. Die eingebauten Abfälle unterliegen konkreten Annahmebedingungen und der abfallrechtlichen Überwachung. Verunreinigungen durch die Zechsteinhalde sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Deponie-Sickerwasser wird nicht in das GW gelangen, sondern wird über die Entwässerungsschicht abgeleitet und in einer abflusslosen Rigole gesammelt. Sicker- und Grundwasser unterliegen der Überwachung nach DepV.

Einwand vom 08.09.2019; Zuordnung: E 53/B 8

Die UVS ziehe u. a. die Schlussfolgerung, dass für die bereits mit Schwermetallen belasteten Böden des Untersuchungsgebietes keine signifikanten, durch baubedingte Staubimmissionen hervorgerufenen, negativen Auswirkungen prognostiziert werden könnten. Nach Auffassung des Einwenders hieße das, der Boden in Mansfeld ist ohnehin schon so belastet, so dass es auf ein weitere Belastungen nicht mehr ankommt. Diese Aussage sei inakzeptabel.

Wertung:

Die UVS stellt fest, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Deponie keine signifikanten Zusatzbelastungen des Bodens entstehen werden. Diese Annahme wurde mit den Ergänzungen der LPR GmbH Dessau vom 22.02.2019 bestätigt. Darin wird festgestellt, dass sich insgesamt in Hinblick auf § 11 i. V. mit Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV (Schwermetalle) keine signifikanten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben. Im Gebiet der Mansfelder Mulde sind lokal erhöhte Schwermetallgehalte im Boden vorhanden. Diese sind geogen (Zechsteinausstrich) und durch die ehemalige Hüttenindustrie und den Bergbau bedingt.

Wasser (W)

Einwände; Zuordnung: E 8, E 10/W 1

Sickerwasser könne in unterschiedlicher Menge in den Untergrund und in die Vorfluter gelangen.

Wertung:

Vgl. Ausführungen zu V 2/W 1.

Einwände; Zuordnung: E 8, E 9, E 13/W 14

Im hinteren Ende, in Richtung Leimbach, befinde sich eine Quelle. Dieses Gebiet sei Trinkwasserschutzgebiet gewesen. Es sei durch die Haldenbetreiber durch Ablagerungen überdeckt worden.

Auch hier werde Sickerwasser eindringen und unsere Umwelt verschmutzen.

Wertung:

Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete befinden sich in Entfernungen von ca. 10 km (vgl. UVS Kap. 5.5). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu E 135/Hy 33 verwiesen.

Einwand; Zuordnung: E 13/W 15

Die Verschmutzung des Fuchsbaches und der Wipper durch Sickerwasser werde als unerträglich empfunden.

Wertung:

Eine vom Haldengelände ausgehende Verschmutzung durch Sickerwasser ist nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Wertung zu V 2/W 1 verwiesen.

Einwand; Zuordnung: E 59/W 16.

Die Wipper fließe direkt hinter der künftigen Halde entlang. Auch dort könnten schädliche Bestandteile weitergetragen werden.

Wertung:

Eine direkte Einleitung in die Wipper ist nur als Notüberlauf der RRB, z. B. nach Starkregenereignissen, vorgesehen. Vorher erfolgt der Überlauf in eine Retentionsfläche innerhalb des Deponiegeländes. Das Wasser der RRB wird regelmäßig auf Schadstoffe beprobt.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/W 17

Eine hinreichende Berücksichtigung von Starkregen sei nicht ersichtlich.

Wertung:

Das auf der Deponiefläche anfallende Oberflächen- und Sickerwasser wird gefasst und schadlos abgeleitet bzw. entsorgt. Eine direkte Einleitung in die Wipper ist nur für Oberflächenwasser als Notüberlauf der RRB, z. B. nach Starkregenereignissen vorgesehen.

Es ist rechtzeitig sicherzustellen, dass eine Beprobung und entsprechende Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt, bevor ein unkontrolliertes Überlaufereignis eintritt. Diese Forderung ist Bestandteil der wasserrechtlichen Nebenbestimmung 3.6.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/W 18

Das Durchdringen der Deponie durch Sickerwässer sei zu erwarten. Ebenso wie die Kontamination des Sickerwassers durch die im Deponiekörper eingebauten Schlacken, Aschen und Gipsmaterialien.

Wertung:

Die Ablagerung von gipshaltigen Abfällen auf der Deponie ist nicht zulässig. Sickerwasser wird über die Entwässerungsschicht in eine abflusslose Rigole abgeleitet. Die nachweislich vorhandene geologische Barriere verhindert das Eindringen von Sickerwasser in das GW zusätzlich.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/W 19

Es sei weder eine gesonderte Entsorgung der Deponiewässer, noch die Untersuchung von Schadstofffrachten geplant worden.

Wertung:

Das Grund- und Sickerwasser unterliegt einer Beprobung und chemischen Untersuchung (vgl. Nebenbestimmungen unter Pkt. 2.2.10.8 Planfeststellungsbeschluss). Vor der Entsorgung des Niederschlagswassers ist ebenfalls eine Beprobung durchzuführen (vgl. Nebenbestimmung 3.6). Im Übrigen sollen die anfallenden Oberflächen- und Sickerwässer zur Befeuchtung der Deponie verwendet werden.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/W 20

Oberflächenwasser solle ohne Kontrolle der Inhaltstoffe versickert werden. Dadurch sei eine Belastung des GW mit Schadstoffen und Schwermetallen möglich. Hier sei ebenfalls die Unbedenklichkeit durch ein umfangreiches Fachgutachten zu beweisen.

Wertung:

Das Versickern von Oberflächenwasser ist nicht zulässig. Die Sammlung erfolgt in beiden RRB. Das Wasser wird für die Befeuchtung des Deponiegeländes verwendet.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/W 21

Die Einwenderin bemängelt, Prozesse der Freisetzung, des Transportes und der Wiederfixierung von Schadstoffen aus der Bergbauhalde seien nicht untersucht worden. Da eine diesbezügliche Untersuchung nicht durchgeführt worden sei, wäre die Errichtung der Deponie nicht genehmigungsfähig.

Wertung:

Aus der Bergehalde werden keine Schadstoffe freigesetzt. Die zur Böschungsgestaltung eingebauten Abfälle (Verwertung) unterliegen den engen Qualitätsanforderungen der Technischen Richtlinie LAGA 20. Die beim Abbau der Zechsteinhalde angetroffenen schwermetallhaltigen Bereiche („Schwarze Berge“) werden separiert und abgedeckt.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/W 22

Eine kontinuierliche Niederschlags-, Abwasser-, Sicker- und Grundwasserüberwachung sei nicht vorgesehen aber erforderlich, um potenzielle Belastungen im ... Betrieb beurteilen zu können.

Wertung:

Vgl. Wertung zu E 50/W 19.

Einwand vom 30.09.2020; Zuordnung: E 135/W 23

In der zeichnerischen Darstellung der Rückhaltebecken gebe es widersprüchliche Angaben:

In den fachplanerischen Erläuterungen, Zeichnungen Anlage 5, seien die RRB 2 a und 2 b sowie ein Retentionsraum dargestellt. Es fehle der konstruktive Aufbau von RRB 2 a und RRB 2 b. Der Retentionsraum liege im nahen Bereich des alten Wipperverlaufes. Es bestehe hier der dringende Verdacht einer Versickerung ins alte Wipperbett. In der Ausbreitungsrechnung Schallimmissionen von ökocontrol, Seite 8, DA, sei nur ein RRB 2 dargestellt, weiterhin solle das Wasser vom RRB 2 in den Fuchsbach eingeleitet werden. Eine Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde für die Einleitung liege nicht vor.

Der Fuchsbach dürfe nie als Vorfluter benutzt werden. Werde hier eingeleitet, so lagerten sich Sedimente ab, die immer das Wasser des Freibades mit schädlichen Stoffen aus dem Deponiebereich und der Betriebsfläche belasteten. Weiterhin werde das Wasser über den Fuchsbach direkt in die Wipper eingeleitet. Es werde also die Wipper zusätzlich belastet.

Wertung:

Weitere Angaben zur Ausführung der RRB können Anlage 5.3 der Fachplanerischen Erläuterung vom 07.02.2020 entnommen werden. Die konkrete Ausführung der RRB ist der Planfeststellungsbehörde spätestens 6 Wochen vor Baubeginn des 1. DA mitzuteilen (vgl. Nebenbestimmung 2.1.1.2).

Der Fuchsbach wird nicht als Vorfluter genutzt. Nach den geänderten Planunterlagen wird der Notüberlauf in die Wipper erfolgen. Im Übrigen wird auf die Wertung zu E 50/W 19 verwiesen.

Einwand vom 11.02.2019; Zuordnung: E 135/W 24

In der zeichnerischen Darstellung der Rückhaltebeckens gebe es widersprüchliche Angaben. In Zeichnung Anlage 5 seien die Rückhaltebecken RRB 2 a und RRB 2 b und ein Retentionsraum dargestellt. Es fehle der konstruktive Aufbau von RRB 2a und RRB 2b. Der Retentionsraum liege im nahen Bereich des alten Wipperverlaufes. Es besteht hier der dringende Verdacht einer "Wipperversickerung".

Wertung:

Eine Versickerung in das Flussbett der alten Wipper ist durch die vorhandene geologische Barriere ausgeschlossen. Das Wasser der RRB wird außerdem fortlaufend auf die chemische Beschaffenheit überwacht. Ein Überlaufen in den Retentionsraum ist nur in Ausnahmefällen nach Starkniederschlägen möglich. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu E 135/W 23 verwiesen.

Einwand vom 27.01.2019; Zuordnung: E 145/W 25

Zur UVS S. 139 wird zu baubedingten Auswirkungen angemerkt, dass es bei der Zerkleinerung des Haldenmaterials zu einer Mobilisierung von in diesem Material enthaltenen Schwermetallen und organischen Substanzen kommen könne. Es habe keinen negativen Einfluss auf die Fließgewässer Fuchsbach und Wipper. Das Wasser des Fuchsbachs werde zum Befüllen der Becken des Mühlenbades genutzt.

Wertung:

Im Zechsteinschotter sind keine organischen Schadstoffe enthalten. Verwehungen werden bereits jetzt durch die Bewässerung verhindert. Ein signifikanter Eintrag von Schadstoffen in den Fuchsbach ist daher nicht möglich.

Gesundheit (G)

Einwände; Zuordnung: E 5, E 8, E 10, E 11, E 29, E 30, E 32, E 46, E 47, E 57, E 63, E 64, E 65, E 76, E 81, E 82, E 88, E 89, E 103, E 104, E 108, E136, E 137/G 1

Es werden Gefahren für die Gesundheit durch zusätzlich belastetes Obst und Gemüse befürchtet.

Wertung:

Eine zusätzliche Belastung von Obst und Gemüse kann ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse des Staubgutachtens belegen, dass an den nächstgelegenen, maßgeblichen Beurteilungspunkten die zulässigen Immissionswerte unterschritten werden.

Einwände; Zuordnung: E 14, E 15, E 17, E 90, E 18, E 19, E 20, E 25, E 27, E 30, E 33, E 34, E 35, E 15 a, E 38, E 39, E 51, E 52, E 63, E 64, E 65, E 67, E 68, E 69, E 70, E 71, E 72, E 73, E 75, E 87, E 88, E 89, E 90, E 92, E 93, E 94, E 95, E 96, E 98, E 105, E 106, E 108, E 110, E 115, E 118, E 117, 120, E 121, E 122, E 123, E 124, E 125, E 126, E 136, E 127, E 131, E 137, E 151, J 1, J 4/G 4, G 2

Das Risiko von gesundheitlichen Schäden sei nicht auszuschließen.

Wertung:

Gesundheitliche Schäden sind nicht zu befürchten. Vgl. Wertung zu SL 4.

Einwand; Zuordnung: E 16/G 3

Der Bauschutt enthalte gesundheitsschädliche Materialien.

Wertung:

Auf der Deponie dürfen nur inerte, mineralische Abfälle abgelagert werden, die den Zuordnungswerten der DK 0 nach DepV entsprechen. Die Ablagerung von gefährlichen Abfällen ist damit ausgeschlossen.

Einwände; Zuordnung: E 72, E 73, E 149, E 150, E 151, J 4/G 4

Die Zunahme von Gesundheits- und Umweltrisiken für die Zukunft, an lärmbedingten Krankheiten, von Allergien und Krebserkrankungen durch Feinstaubemission, Staubbiederschlag sei zu befürchten.

Wertung:

Gesundheitliche Schäden sind nicht zu befürchten. Vgl. Wertung zu SL 4.

Einwand; Zuordnung: E 156/G 6

Der Einwender sei hochgradiger Allergiker und habe eine schwerwiegende Herzerkrankung.

Wertung:

Gesundheitliche Schäden sind nicht zu befürchten. Vgl. Wertung zu SL 4.

Sonstiges (So)

Einwand; Zuordnung: E 5, E 6, E 8, E 9, E 10, E 11, E 13, E 29, E 30, E 41, E 42, E 43, E 44, E 46, E 47, E 57, E 60, E 63, E 64, E 65, E 70, E 71, E 72, E 73, E 74, E 75, E 76, E 84, E 88, E 89, E 90, E 100, E 103, E 104, E 108, E 113, E 114, E 129, E 130, E 133, E 136, E 137, J 4/So 2, So 3

Es werde befürchtet, dass die Deponie benutzt werde, Problemstoffe von Firmen aus anderen Regionen und Bundesländern abzulagern.

Wertung:

Gefährliche Abfälle („Problemstoffe“) dürfen auf der Deponie nicht abgelagert werden. Die Anlieferung und Ablagerung ist in den abfallrechtlichen Nebenbestimmungen klar geregelt. Voraussetzung ist eine sogenannte Grundlegende Charakterisierung nach § 8 DepV. Darin ist die Abfallherkunft anzugeben und die Abfälle sind zu beschreiben. Der Deponiebetrieb unterliegt außerdem der abfallrechtlichen Überwachung. Die Anlieferung von „Problemstoffen“ aus anderen Bundesländern ist damit ausgeschlossen.

Einwand; Zuordnung: E 149, E 150, E 151/So 4

Es wird vermutet, dass europaweit Bauschutt und Müll auf der Deponie verbracht wird.

Wertung:

Der Import von Abfällen aus dem Ausland unterliegt bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen und ist für den Standort Freiesleben-Schacht nicht vorgesehen. Die Anlieferung von Abfällen unterliegt der abfallrechtlichen Überwachung und einer geregelten Nachweisführung, so dass Abfallimporte ausgeschlossen werden können. Vgl. auch Wertung zu So 2.

Einwand; Zuordnung: E 88, E 89/So 5

Es sei allgemein bekannt, dass viele Firmen in dieser Branche nicht korrekt arbeiteten. Es habe sich bereits eine „Müllmafia“ organisiert, welche nur auf maximale Gewinnorientierung ausgelegt sei. In der Entsorgungsbranche werde zu mehr als 80% illegal und gegen sämtliche Gesetze verstoßend gearbeitet. Wer garantiere, dass nicht auch die hier ansässige Firma in derlei Geschäfte verwickelt sei.

Wertung:

Die Einwendung ist eine Vermutung und stellt die persönliche Auffassung der Einwendenden dar. Zur Zuverlässigkeit der VT bestehen keine Bedenken.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/So 9

Der Nachweis, dass Betreiber und Personal über die notwendige Fach- und Sachkunde sowie Vertrauenswürdigkeit verfügen, werde nicht erbracht. Vorfälle während der letzten Jahre wie das Ablagern von Elektronikschrott oder die Beschädigung des zu schützenden Haldenabschnittes in Richtung Großörner ließen Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit von Betreiber und Technischem Leiter berechtigt erscheinen. Der Betreiber sei während der letzten Jahre nicht durch wahrnehmbare vertrauensbildende Maßnahmen aufgefallen.

Wertung:

Der Planfeststellungsbehörde sind keine Verstöße gegen die baurechtliche Genehmigung zum Abbau der Abraumhalde und zur Modellierung der Böschung und gegen die immissionschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Brecheranlage bekannt. Strafverfahren wurden bisher nicht eingeleitet. Es bestehen keine Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit.

Anforderungen zur notwendigen Fach- und Sachkunde des Deponiepersonals und des Deponieleiters sind in den abfallrechtlichen Nebenbestimmungen 2.2.9.1 und 2.2.9.2 des Planfeststellungsbeschlusses geregelt.

Einwand vom 22.09.2020; Zuordnung: E 53/So 10

Die VT würde von gesetzlichen Vorgaben abweichen. Eine frühere Einwendung erwähne die Tatsache, dass öffentlicher Raum videoüberwacht werde. Eine weitere Einwendung ginge auf die Deponierung von Elektroschrott ein. Die Sorgfaltspflicht der VT wird bezweifelt.

Wertung:

Die Überwachung mit Videokameras ist kein Bestandteil des Deponieverfahrens. Im Übrigen wird auf die Wertung zu E 79/So 9 verwiesen.

Einwand; Zuordnung: E 91/So 11

Entgegen der ursprünglichen Planung und deren Genehmigung des Brechens und Abbaus des Bergematerials und der Schaffung einer Deponie, sei mehrfach abgewichen worden. Zwei Seiten der Halde seien nicht erhalten worden, der Abbau sei von weither sichtbar. Hier könne von der Erhaltung gewachsener Kulturlandschaften nicht die Rede sein.

Wertung:

Vgl. Wertung zu E 79/So 9.

Einwand vom 22.09.2020; Zuordnung: E 53/So 12

Eine Qualitätsstelle zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sei nicht geplant. Der Antragsteller plane keine einzige neue Stelle im Rahmen des beantragten Vorhabens. Auf über 100.000 Quadratmetern Betriebsfläche könnten deutlich mehr als die bestehenden fünf Voll- und zwei Teilzeitstellen geschaffen werden. Der extrem umweltbelastende Betrieb dieser unnötigen Deponie könne dies offensichtlich nicht leisten. Der Einfluss auf den Arbeitsmarkt sei demnach vernachlässigbar. Auch unter diesem Aspekt bestehe kein Grund zur Genehmigung dieses Antrags.

Wertung:

Auswirkungen des Deponiebetriebes auf den Arbeitsmarkt sind für das Antragsverfahren nicht relevant.

Für den Bau der Deponie ist ein Qualitätsmanagementplan zu erstellen (vgl. Pkt. 2.1.3.2 Planfeststellungsbeschluss). Der Betrieb der Deponie obliegt der Eigenüberwachung durch die VT und der Fremdüberwachung durch die Planfeststellungsbehörde. Entsprechende Festlegungen sind in den deponierechtlichen Nebenbestimmungen enthalten.

Einwand vom 04.02.2019; Zuordnung: E 142/So 13

Es sei schlecht möglich zu kontrollieren, ob eventuelle Auflagen eingehalten werden, denn jetzt schon würden nachts LKWs entleert, weit vor 6:00 Uhr, auch manchmal am Wochenende.

Wertung:

Verstöße gegen die Betriebszeiten der immissionsschutzrechtlich genehmigten Aufbereitungsanlage und der baurechtlich genehmigten Verwertungsmaßnahme sind nicht bekannt.

Einwand vom 04.02.2019; Zuordnung: E 142/So 14

Wenn man die UVP lese, denke man auch, dass damit das Schotterwerk gemeint sei. Das eine Deponie errichtet werden solle, auf der auch vergiftete Stoffe abgelagert werden sollten erschließe sich einem Leser zuerst nicht. Erst wenn man die Abfallartentabelle sehe werde man stutzig. Die UVP sei wohlwollend für den Auftraggeber (Wurzelbau) gestaltet und nicht unabhängig. Es könne nicht sein, dass die Tatsache, dass schon Schwermetalle vorhanden seien es rechtfertige noch welche dazuzutun.

Wertung:

Die Ablagerung gefährlicher Abfälle wie z. B. Giftstoffe ist nicht vorgesehen und auch nicht zulässig. Der Abfallartenkatalog lässt ausschließlich die Anlieferung inerter mineralischer Abfälle zu. Die von einem unabhängigen Planungsbüro erstellte UVP belegt, dass von der Deponie keine Gefahren ausgehen.

Einwand vom 21.09.2020; Zuordnung: E 79/So 15

Die Deponie leiste keinen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region und entspreche keinem der Ziele des „Master-Plan für den Kohleausstieg“ zur Bewältigung des Strukturwandels in der Region MSH.

Wertung:

Belange der wirtschaftlichen Entwicklung sind kein Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Einwand; E 79/So 16

Sämtliche Gutachten (Staub, Wasser, Lärm) lägen Klimadaten von vor 2017 und z. T. deutlich ältere zugrunde. Da sich das Klima während der letzten 3 Jahre (Dürresommer) nachweislich geändert habe, seien diese Gutachten hinfällig und müssten neu erstellt werden.

Wertung:

Klima wird vom Deutschen Wetterdienst wie folgt definiert:

„Das Klima ist definiert als die Zusammenfassung der Wettererscheinungen, die den mittleren Zustand der Atmosphäre an einem bestimmten Ort oder in einem mehr oder weniger großen Gebiet charakterisieren. Es wird repräsentiert durch die statistischen Gesamteigenschaften (Mittelwerte, Extremwerte, Häufigkeiten, Andauerwerte u.a.) über einen genügend langen Zeitraum. Im Allgemeinen wird ein Zeitraum von 30 Jahren zugrunde gelegt, die sog. Normalperiode, es sind aber durchaus auch kürzere Zeitabschnitte gebräuchlich.“

(Quelle:

<https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/Functions/glossar.html?lv2=101334&lv3=101462>, 08.09.2022)

Einwände vom 21.09.2020, 10.09.2020; Zuordnung: E 79, E 78/So 17

In der Planrechtfertigung, S. 9, werde die Bundesstraße B 180 als Abschirmung des Geländes gegen die Ortslage Leimbach genannt. Wie könne eine Straße, die auf tieferem Niveau verlaufe als das Haldengelände, als Abschirmung dienen.

Wertung:

Vgl. Wertung zu E 78/PR 71.

Einwand vom 10.09.2020; Zuordnung: E 78/So 18

In den Antragsunterlagen werde behauptet, die verbleibende Bergehalde stelle eine Abschirmung des Standortes gegen die Ortslage Großörner dar. Diese Darstellung widerspreche der Sachlage. Die Resthalde sei lediglich ca. 100 m breit. Die geplante Deponie nehme eine Fläche von mehr als 400 m x 400 m ein. Wie eine derartig kleine Resthalde ein so großes Deponiegelände abschirmen könne, sei nicht nachvollziehbar.

Wertung:

Vgl. Wertung zu E 77, E 78/SL 20.

Einwände; Zuordnung: E 5, E 8, E 10, E 29, E 30, E 41, E 42, E 43, E 44, E 46, E 47, E 70, E 71, E 74, E 76, E 88, E 89, E 99, E 100, E 101, E 102, E 103, E 104, E 109, E 136, E 137/So 19

Die Einwander wohnten in unmittelbarer Nähe zur geplanten Deponie. Vom Haus bestehe Sichtkontakt. Eine derartige Nähe zur Deponie sei nicht zumutbar.

Wertung:

Nach der vorgelegten UVS einschließlich der Fachgutachten gehen von der Deponie keine Beeinträchtigungen aus.

Einwände; Zuordnung: E 3, E 4, E 1, E 2, E 5, E 6, E 7, E 85, E 8, E 9, E 10, E 13, E 14, E 15, E 17, E 90, E 18, E 19, E 20, E 106, E 21, E 22, E 23, E 24, E 25, E 26, E 27, E 28, E 29, E 30, E 32, E 33, E 34, E 35, E 15 a, E 36, E 37, E 38, E 39, E 41, E 42, E 43, E 44, E 45, E 46, E 47, E 109, E 54, E 57, E 59, E 61, E 62, E 63, E 64, E 65, E 67, E 68, E 69, E 70, E 71, E 74, E 76, E 81, E 82, E 83, E 86, E 87, E 88, E 89, E 90, E 91, E 92, E 93, E 94, E 95, E 96, E 97, E 98, E 99, E 100, E 101, E 102, E 103, E 104, E 105, E 107, E 108, E 110, E 111, E 112, E 115, E 118, E 117, E 119, E 120, E 121, E 122, E 123, E 124, E 125, E 126, E 127, E 128, E 131, E 132, E 136, E 137, E 138, E 140, E 139, E 143, E 144, E 147, E 148, E 149, E 150, E 152, E 153, J 1, J 2/So 20

Ein Wertverlust der Grundstücke und Häuser werden befürchtet. Diese Wertminderung bedeute eine Verletzung des Grundrechtes nach Art. 14 Grundgesetz.

Wertung:

Die Beurteilung von Auswirkungen der Deponie auf den Wert der umliegenden Immobilien ist kein Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Einwand; Zuordnung: J 3/So 21

Die Pächter der Kleingärten am Fuße der Halde befürchten einen Imageschaden für ihre Anlage und einen daraus resultierenden Wertverlust.

Wertung:

Vgl. Wertung zu So 19.

Einwand; Zuordnung: DIE LINKE/So 22

Neben gesundheitlich zu erwartenden Beeinträchtigungen spiele auch der Wertverlust der Grundstücke eine Rolle.

Wertung:

Vgl. Wertung zu So 20.

Einwände; Zuordnung: E 26, E 46, E 47, E 61, E 149, E 150, J 1/So 23

Untersuchungen zum Wertverlust der Vermögensgegenstände und fundierte Aussagen zu entsprechenden Entschädigungsmaßnahmen gibt es nicht.

Wertung:

Vgl. Wertung zu So 19.

Einwände; Zuordnung: E 81, E 82/So 24

Da die Deponie 25 Jahre betrieben werden sollte, frage man sich, wer für die Belastungen entschädige.

Wertung:

Belastungen, die aus Umweltschäden resultieren, werden in der UVS und in den Fachgutachten ausgeschlossen.

Einwände; Zuordnung: E 9, E 13/So 25

Sämtlichen Gutachten (Staub, Wasser, Lärm) lägen Klimadaten von vor 2017 und z. T. älter zu Grunde. Da sich das Klima der letzten 3 Jahre nachweislich geändert haben seien diese Gutachten hinfällig und müssten neu erstellt werden.

Wertung:

Vgl. Wertung zu E 79/So 16.

Einwände; Zuordnung: E 8, E 9, E 10, E 11, E 13, E 29, E 30, E 46, E 47, E 57, E 60, E 64, E 70, E 71, E 74, E 75, E 76, E 88, E 89, E 99, E 100, E 103, E 104, E 108, E 113, E 114, E 133, E 136, E 137, J 4/So 26

Der Profit der Martin Wurzel HTS Baugesellschaft mbH werde auf Kosten hoher gesundheitlicher Risiken der Bewohner von Großröhrer geschaffen. Es stelle sich die Frage, ob die Stadt Mansfeld die gesamten Einnahmen aus der Gewerbesteuer dafür erhält.

Wertung:

Gesundheitliche Risiken sind nach den Fachgutachten ausgeschlossen. Steuerrechtliche Belange sind kein Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Einwände; Zuordnung: E 17, E 90, E 18, E 19, E 20, E 25, E 33, E 34, E 38, E 39, E 51, E 67, E 68, E 69, E 86, E 87, E 92, E 93, E 94, E 95, E 96, E 98, E 105, E 106, E 108, E 110, E 115, E 118, E 117, E 120, E 121, E 122, E 123, E 124, E 125, E 126, E 127, E 130, E 138, E 140, E 141, J 1/So 27

Die Lebensqualität im Einflussbereich der Halde werde sich verschlechtern.

Wertung:

Negative Umweltauswirkungen sind nach den vorgelegten Fachgutachten nicht zu besorgen.

Einwand; Zuordnung: E 32/So 28

Es werde befürchtet, dass Eltern ihre Kinder nicht mehr in den Kindergarten bringen, der Kindergarten schließe und die Erzieherinnen arbeitslos würden.

Wertung:

Sowohl im Staubgutachten wie auch im Lärmgutachten wurde der Bereich des Kindergartens explizit untersucht. Negative Umweltauswirkungen wurden nicht festgestellt.

Einwände; Zuordnung: E 36, E 37, E 101, E 102/So 29

Durch den geplanten Deponiebetrieb werde eine Beeinträchtigung des gewohnten Lebensumfeldes befürchtet, da sich der geplante Deponiestandort in unmittelbarer Nähe zum Wipperufer befinde. Hier verlaufe ein Spazierweg.

Wertung:

Der Spazierweg wird durch die Deponie nicht beeinträchtigt.

Einwand vom 04.02.2019; Zuordnung: E 142/So 30

Der Betreiber habe einen Weg, der schon seit Jahrzehnten, vielleicht auch schon seit Stilllegung des Schachtes vor mehr als 100 Jahren öffentlich begehbar und auch befahrbar war und eine Umrundung der Halde möglich machte, abgesperrt und mit Kameraüberwachung gesichert.

Wertung:

Der Weg befindet sich in Privatbesitz. Für die Umzäunung liegt eine bauordnungsrechtliche Genehmigung vor.

Einwände; Zuordnung: E 8, E 10, E 13, E 14, E 15, E 35, E 15 a, E 91/So 31

Es wird bemängelt, dass öffentliche, bisher nutzbare Wege um die Halde eingezäunt worden sind.

Wertung:

Vgl. Wertung zu E 143/So 30.

Einwände; Zuordnung: E 41, E 43/So 32

Gebäudeschäden durch die von der Anlagentechnik erzeugten Vibrationen seien bereits eingetreten. Weitere Schäden würden mit dem Deponiebetrieb befürchtet.

Wertung:

Gebäudeschäden waren bisher nicht bekannt. Es ist nicht erwiesen, dass die dokumentierten Schäden im Zusammenhang mit dem bisherigen Abbaubetrieb stehen.

Einwand: Zuordnung: E 48/So 33

Das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. II Grundgesetz) und Eigentum werde verletzt.

Wertung:

Eine Verletzung der genannten Rechte durch das Deponievorhaben ist nicht erkennbar.

Einwände; Zuordnung: E 48, E 50/So 34

Die Ergebnisse der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (S. 177) als „nicht erheblich“ werden für nicht aussagekräftig und belastbar gehalten.

Wertung:

Der Bewertung liegen umfangreiche Untersuchungen, insbesondere innerhalb der Schall- und Staubprognosen zugrunde. Die Untersuchungsergebnisse sind aussagekräftig und belastbar.

Einwände; Zuordnung: E 55, E 56, E 57, E 58/So 35

Die Inhalte dieser Planungsvorhaben werden als erhebliche Eingriffe in die Natur und Umwelt dieser Region sowie die Lebensqualität der betroffenen Bürger gesehen.

Wertung:

Mit der UVS und den Fachgutachten wurde nachgewiesen, dass keine Beeinträchtigungen der Umweltgüter bestehen.

Einwand; Zuordnung: E 49/So 36

Durch die Abtragung der Halde (mit schwermetallhaltigem Material) habe sich sowohl durch die enorme Windverfrachtung/Winderosion als auch durch die veränderte Schallausbreitung die Lebensqualität aller Bürger in Großörner zum Nachteil entwickelt.

Wertung:

Beim Haldenrückbau und beim Betrieb der Brecheranlage sind Maßnahmen zur Verhinderung von Staub und Schall vorgeschrieben und werden behördlich überwacht. Schwermetallhaltiges Abraummateriale in Form der sogenannten „Schwarzen Berge“ wird separiert und abgedeckt.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50, E 149, E 150/So 37, So 51

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld sowie der Ortschaftsrat Großörner lehnten die Errichtung der Deponie ab. Weiterhin bezeugten ca. 3000 Unterschriften, dass die Bürger sich ebenfalls gegen eine Deponie entschieden hätten. In Folge dessen sei diese Unterschriftensammlung bei der Bewertung des Antrags zu berücksichtigen.

Wertung:

Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens bestand die Möglichkeit, sich in das Verfahren durch Einwendungen mit der Erörterung einzubringen. Diese Möglichkeit wurde von vielen Anwohnern genutzt. Die Einwendungen wurden gewertet. Darin enthaltene Hinweise wurden z. T. berücksichtigt. So wurde z. B. das Staubgutachten mehrmals überarbeitet und von der VT ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie nachgefordert. Die Einwendungen sind an formelle Voraussetzungen geknüpft. Diese wurden in den Amtsblättern der betroffenen Gemeinden vor der Auslegung der Unterlagen bekanntgegeben. Die Unterschriftenlisten bringen die ablehnende Meinung verschiedener Bürger zur Deponie zum Ausdruck, stellen aber keine Einwendungen in formellem Sinne dar.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/So 38

Für Löschwasser seien keine Speicher und Behandlungsmöglichkeiten aufgezeigt worden.

Wertung:

Die Planunterlagen wurden dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz zur Stellungnahme übergeben. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 50/So 39

Dem Deponiebetrieb ohne permanente Überwachung und ohne eine permanente bilanzierte Niederschlags-, Abwasser- und Sickerwasser- und Grundwasserüberwachung (Monitoring) müsse widersprochen werden, es sei somit nicht genehmigungsfähig.

Wertung:

Die Überwachung von Oberflächen-, Grund- und Sickerwasser ist in den Nebenbestimmungen unter Pkt. 2.2.10.8 Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben.

Einwand vom 01.10.2020; Zuordnung: E 50/So 40

Die Einwanderin weist darauf hin, dass während des 2. Weltkrieges auf dem Gelände des Freiesleben-Schachtes Zwangsarbeiter beschäftigt waren.

Wertung:

Zur Prüfung evtl. denkmalschutzrechtlicher Belange wurde die untere Denkmalbehörde in das Verfahren einbezogen. Belange des Denkmalschutzes werden nicht berührt.

Einwand vom 04.02.2019; Zuordnung: E 77/So 41

In der UVS werde so argumentiert, dass das Gebiet ohnehin schon belastet sei, und es daher auf weitere Belastungen nicht mehr ankomme. Eine solche Denkweise sei nicht hinnehmbar.

Wertung:

Weitere Belastungen waren insoweit zu prüfen, ob dadurch schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden. Mögliche relevante Zusatzbelastungen durch den Deponiebetrieb können nach den vorliegenden Fachgutachten ausgeschlossen werden.

Einwand; Zuordnung: E 91/So 42

Das Mansfelder Land sei bestrebt, auf dem Gebiet des ehemaligen Bergbaus und der Verhüttung, die Sanierung der Altlasten voranzutreiben und die Region für die Menschen wieder lebenswert zu machen und für den Tourismus zu erschließen. Diese Deponie stehe dem entgegen.

Wertung:

Vgl. Wertung zu SL 2.

Einwand vom 12.02.2019; Zuordnung: E 134/So 43

In dem Abwägungsbeschluss (UVS, S. 164) hieße es: die Auswirkungen für Mensch, Tier Pflanzen, Boden, Wasser Klima/ Luft, Landschaft, Kultur- und sonst. Sachgüter seien nicht erheblich. Das bedeute, dass die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, Immission, Emission und überschrittene Grenzwerte (BlmSchV, TA Luft, TA Lärm) nicht wichtig seien und nicht ernst zu nehmen seien, obwohl eine Verschlechterung des Ist-Zustandes eintrete.

Wertung:

Eine Verschlechterung des Ist-Zustandes ist nicht zu befürchten. Vgl. Wertung zu SL 2.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/So 44

zur UVS, Seite 26, Bewertungskarte - unkorrekte Darstellung:

Im Bereich des Sportplatzes/Bad befinde sich keine Deponie. Im Wohngebiet gebe es keine Halde. Auf der Feldflur, an der Wipper vor Leimbach, gebe es keine Deponie. Über dem Bachlauf der Wipper gebe es keine Halde und die drei weiteren Halden seien ortsverkehrt eingezeichnet.

Wertung:

Die VT stellt klar, dass die Abbildung auf Seite 26 der UVS einen Auszug aus dem Landschaftsplan (LP) der Verbandsgemeinde Mansfeld (WITTKOWSKI 1997) und keine aktuellen Kartiererergebnisse zeigt. Insofern sind bei der damaligen Aufstellung des LP Fehler unterlaufen. Die grundlegenden Ergebnisse zur Bewertung der Deponie werden damit nicht in Frage gestellt.

Einwand vom 29.09.2020; Zuordnung: E 134/So 45

Zusammenfassend betrachtet enthalte der Planfeststellungsantrag eine Vielzahl von Fehlern und Widersprüchen. Erteilte Genehmigungen seien aufgehoben worden, neue Anträge mit mehr Kompetenz des Antragstellers seien genehmigt worden. Seit der Beantragung einer Plangenehmigung am 23.03.2016 seien von den Behörden im laufenden Verfahren weitere Baugenehmigungen erteilt worden. Abfallarten zur Ablagerung seien genehmigt worden, die Bestandteil des Planfeststellungsantrages zur Errichtung der Deponie wären, deren Genehmigung noch ausstehe.

Wertung:

Von der VT wird die bestehende Abraumhalde abgebaut. Der gewonnene Zechsteinschotter wird durch Brechen und Klassieren zu bestimmten Korngrößen zerkleinert und als Recycling-Baustoff verkauft. Zur Stabilisierung und Modellierung der Restböschung werden mineralische Abfälle eingebaut. Sowohl der Abbau der Resthalde wie auch die Stabilisierungsarbeiten werden durch eine baurechtliche Genehmigung geregelt. Die abfallrechtliche Grundlage bilden dabei die technischen Regelungen der LAGA 20 zum Einbau von Bauschutt und Boden in ein technisches Bauwerk. Der Einbau beschränkt sich auf nachweislich unbelastete mineralische Bauabfälle und unterliegt der abfallrechtlichen Überwachung. Die ursprüngliche Baugenehmigung aus dem Jahr 2009 wurde zwischenzeitlich mit verschiedenen Nachträgen versehen. Im Zuge dessen wurden auch einige weitere Abfallarten für die Verwertung genehmigt.

Einwand; Zuordnung: E 139/So 46

Seit Jahren werde der Einwender schon vom Betrieb dieser Deponie auf dem Gelände des Freiesleben-Schacht durch Lärm- und Staub belästigt und in seiner Lebensqualität eingeschränkt. Das Vorhaben sei eine Missachtung, eine Geringschätzung und eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner und deren Kinder.

Wertung:

Vgl. Wertung zu E 76/SL 9.

Einwand vom 04.02.2019; Zuordnung: E 142/So 47

Die ausgerechneten Sicherheitsleistungen für eine Rekultivierung der Halde durch den Landkreis oder die Stadt Mansfeld bei Verschwinden oder Insolvenz des Unternehmens seien mit 95000 Euro lächerlich gering. Diese müssten 100fach höher sein.

Wertung:

Die Sicherheitsleistung wurde geprüft und mit einem höheren Betrag festgesetzt.

Einwand vom 04.02.2019; Zuordnung: E 142/So 48

Der Landkreis solle auch den Imageschaden bedenken, den der Kreis durch eine Deponie, auf der auch Giftmüll versteckt werden könne nimmt.

Wertung:

Vgl. Wertung zu So 2.

Einwand vom 04.02.2019; Zuordnung: E 142/So 49

Die Deponie bringe keine Arbeitsplätze und auch keine Steuereinnahmen für die Region.

Wertung:

Steuerrechtliche Belange und Überlegungen zum Arbeitsmarkt sind kein Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Einwand; Zuordnung: E 146/So 50

Eine weitere Belastung für Großörner solle ausgeschlossen werden (keine Müllhalde auf dem Gelände des ehemaligen Freiesleben-Schachtes). Durch Lärm, Staub und mögliche nicht kontrollierte Abfälle, entstehe eine unzumutbare Umweltbelastung und dies gegenüber der Gifthalde am Ende des Stockbachtals.

Wertung:

Die UVS und die Fachgutachten belegen, dass von der Deponie keine Gefahren für die Umwelt ausgehen. Die für die Ablagerung zugelassenen Abfälle unterliegen der abfallrechtlichen Überwachung. Eine „Gifthalde“ am Ende des Stockbachtals besteht nicht.

Einwand vom 07.02.2019; Zuordnung: E 79/So 52

Das vollständige und korrekte Nachvollziehen der Berechnungen und Darlegungen sei der Einwenderin aufgrund mangel- und fehlerhafter Quellenangaben nicht möglich gewesen. Einige Quellenangaben seien unvollständig, andere wären im Text genannt worden, seien aber nicht im Literaturverzeichnis enthalten. Die Einwenderin bittet um Nachlieferung und Vervollständigung der bibliographischen Angaben verschiedener Quellen.

Wertung:

Verschiedene Unterlagen wurden zwischenzeitlich aktualisiert, vervollständigt und die Quellenangaben ergänzt.